<36638835210019

<36638835210019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Kant. 291 $\frac{n}{=}$ (1

R. F. Terlinden's
Kriegsraths und Kammer-Justitiarii zu Hamm,

Theorie und Praktik
des
gerichtlichen Verfahrens
in Civilsachen,

Nach Anleitung
der
Kaiserlich-Königl. Französischen Prozeß-Ordnung
und
der neuesten französischen Gesetze,
nebst
beygefügten Abweichungen des Entwurfs
der
bürgerlichen Prozeß-Ordnung
für das Königreich Westphalen.

Erster Theil,

Die Theorie enthaltend.

Halle
in der Rengerschen Buchhandlung
1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wie ich den Grundsatz „durch Lehren lernen wir“ in meiner acht und dreißigjährigen Dienstzeit, als Justiz-Beamter, stäts bewährt gefunden habe, so befolgte ich ihn auch bey dem Studium der neuern französischen Gesetzbücher, während ich deren Grundsätze systematisch entwarf, um sie mir selbst in einer deutlichern Verbindung vorzustellen und einzuprägen. Diesen Entwurf besserte ich nachher aus, und so entstand, was ich hier liefere.

Diese Theorie, oder vielmehr der Versuch davon, faßt die Grundregeln in sich, die man bey der Einleitung und Verhandlung streitiger Civil-Rechtsgeschäfte befolgen muß, und dies nicht allein

in den Staaten, die dem Scepter des französischen Kaisers gehorchen, sondern auch in denen, welchen die neuern französischen Gesetzbücher zur Rechtsquelle dienen. Ich habe vorzüglich dahin gesehen, alles, was für diese oder jene gerichtlich-bürgerliche Verfahrungsart in dieser oder jener Rechtssache in dem Code Napoléon, in dem Code de Procédure civile, in dem Code de Commerce u. s. w. zerstreut vorkommt, systematisch-concentrirt darzustellen, und dadurch die Uebersicht und den Gebrauch davon in jeder Hinsicht leichter, nützlicher und vollständiger zu machen. Wo nähere Bestimmungen nöthig waren, sind sie aus neuern französischen Gesetz-Erklärern hinzugekommen; und eben so hielt ich es mit den Ausnahmen durch Citate. Auf diese Art hoffe ich, den angehenden deutschen Justiz-Beamten von dem neuen französischen Prozeßgange, der von dem deutschen sehr abweicht, eine richtige, deutliche und vollständige Ansicht verschafft zu haben.

Zwar hat das Königreich Westphalen das neue französische Gesetzbuch über das Verfahren im Civil-Prozeß nicht unverändert aufgenommen; allein dieser Versuch wird, als Lehrbuch, bey der

Anwendung der neuen Westphälischen Prozeß-Ordnung dennoch von Nutzen seyn, und dies um so eher, da der bey weitem größte Theil der Verordnungen dieser letztern wörtlich aus dem neuen französischen Gesetzbuch entlehnt ist.

Eine vollständige Anleitung zum neuern französischen Prozeßgang vermißte die deutsche Rechts-Literatur bis jetzt noch immer; denn was auch Herr Selchow in seinen Erörterungen, (die man hier in der Einleitung S. 18. erwähnt findet), in einer Uebersicht des Inhalts des Code de Procédure civile durch Zusammenstellung der vorzüglichsten Materien unter bestimmten Rubriken zu geben gesucht hat, und so viele Hauptstücke des neuen französischen Prozesses Herr Lassaulx, Professor der Rechte zu Coblenz, in den erläuternden Anmerkungen zu seiner neuesten Uebersetzung des französischen Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß auch erörterte; so fehlte es doch noch an einer Anleitung, worin die Theorie des ganzen gerichtlichen bürgerlichen Verfahrens nach der neuern französischen Gerichtsordnung und den neuesten französischen Gesetzen in einem möglichst-vollständigen Lehrbegriff zusammen dar-

gestellt vorkäme. Und diese Lücke auszufüllen habe ich nun versucht; und der gegenwärtige Entwurf ist der Erfolg davon, der aber auch noch einer andern doppelten Bestimmung gewidmet ist. Theils wünscht' ich nämlich angehenden deutschen Justiz-Beamten den Unterricht über die neue bürgerliche französische Prozeßordnung bequemer und faßlicher zu machen, und ihnen sowohl als denen, welche bey Gerichtshöfen und Gerichten, die nach den neuen französischen Gesetzen organisirt sind, Rechtsstreitigkeiten zu führen haben, eine zusammenhängende allgemeine Uebersicht des ganzen gerichtlichen bürgerlichen Verfahrens vorzulegen. Theils auch wollt' ich Lehrern auf Universitäten, deren Beruf es mit sich bringt, Vorlesungen über den neuen französischen Civil-Prozeß zu halten, ein Lehrbuch an die Hand geben, das sie (bis sie selbst ein besseres liefern werden) wenigstens als Leitfaden benutzen könnten — vorausgesetzt, daß sie es zweckmäßig finden sollten. Noch i studirenden Juristen, die ihre künftige Bestimmung ernstlich vor Augen haben, dünkt mich, kann meine Arbeit gewiß auch als ein guter Wegweiser empfohlen werden.

Zu der Zeit, als ich diese Theorie entwarf, hatte der Entwurf der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Königreich Westphalen, der die Staatsräthe, die Herren von Coninx und Leist zu Verfassern hat, noch keine Gesetzkraft erhalten; ich habe indessen das Project dazu, so wie es den Westphälischen Reichsständen zur Prüfung mitgetheilt wurde, hier benutzt, und besonders bey Stellen, wo die Westphälische Prozeßordnung von der Französischen abweicht, darauf hingewiesen. Ich bin auch Willens, in einem Anhange zu dieser Theorie mit Verweisung auf die §§. der letztern, jene Abweichungen noch sorgfältiger anzugeben — sobald nämlich die Zeit dies als nothwendig angeben wird.

Die Erfahrung, daß Formulare, welche die Regeln einer praktischen Wissenschaft in angenommenen Fällen, sowohl der Form als dem Ausdruck nach, anschaulich darstellen, eben so großen Nutzen gewähren, als theoretische Anleitungen, hat mich bestimmt, die im ersten Theil dieser Theorie aufgestellten Regeln in einem hinzugefügten zweyten, nach dem ganzen Inbegriff der Geschäfte, die bey dem gerichtlichen französischen Verfahren in streiti-

gen Rechtsfachen vorkommen, durch zweckmäßige Muster zu erläutern: und hierin bin ich vorzüglich auch dem Anrathen sachkundiger Freunde gefolget.

In diesem Formularbuche habe ich mich bey jedem einzelnen Muster auf die Artikel der neuen französischen Prozeßordnung bezogen, um dadurch das Nachschlagen und Auffinden zu erleichtern. Muster, welche zur Erläuterung einer vorangeschickten Theorie dienen und ihrer Absicht entsprechen sollen, müssen aber ohne Weitläuftigkeit in einer deutlichen und anständigen Schreibart abgefaßt seyn, so daß derjenige, der ein solches Formular vor sich hat, durchs Zusammenhalten mit dem gefaßten theoretischen Unterricht in den Stand gesetzt werde, den Aufsatz darnach abzufassen, wie ihn die Gesetze vorschreiben. Bey dem Entwerfen der Formularien habe ich mich daher von der Weitläuftigkeit und der Einmischung fremder Wörter gleichweit entfernt gehalten, und mich möglichst der Kürze, der Deutlichkeit und einer anständigen, reinen Schreibart beflissen.

Ob die Grundsätze der neuen gerichtlichen französischen Civil-Praxis in streitigen Rechtsfachen auf eine brauchbare und dieser Wissenschaft angemeßne

Art hier vorgetragen, und in den hinzugefügten Mustern oder Formularen richtig dargestellt seyn mögen: darüber habe ich um so weniger eine Stimme, je unbefangener ich mich bescheide, dies denen anheimstellen zu müssen, welche Sachkenntniß, nebst Wahrheits- und Rechtsgefühl, genug besitzen, um hierüber dem juristischen Publikum sine ira et studio Auskunft zu geben. Ich wünsche inzwischen doch, daß auch dieser Versuch, dem ich mit der Zeit mehr Vollkommenheit zu geben suchen werde, den Beyfall jener Kenner erhalten möge, die meine frühern theoretisch-praktischen Schriften so geneigt aufnahmen, und mit so vieler Nachsicht beurtheilten. Nur dies und die für mich so beruhigende Ueberzeugung, daß ich die Nebenstunden, die ich von meinen vielen Berufsgeschäften gleichsam habe erkargen müssen, nicht unnütz verwendet habe, kann mich zur fernern Bearbeitung der neuern französischen Rechtsgelehrsamkeit ermuntern.

Daß Huissier hier dutch Gerichtsdiener und Procès-verbal durch Protokoll gegeben sey, ist wohl nicht einmal zu erinnern nöthig, es sey denn, daß jemand nach der verschiedenen Länder Sprachgebrauch statt Gerichtsdiener lieber

Gerichtsbothe oder Gerichtsfrohn sagen oder noch lieber das Wort Huissier beybehalten wolle, bis entweder der Sprachgebrauch es geheiligt oder ein Campe es gleichbedeutend verdeutscht haben wird. Genug, wenn man nur weiß, daß die Verrichtungen eines Huissiers von den Geschäften der deutschen Gerichtsdiener und Gerichtsarten sehr verschieden sind, und daß es eben deshalb nicht so leicht seyn wird, wie wohl Mancher glaubt, einen tüchtigen Huissier anzustellen. Inzwischen in verbis sumus faciles, dummodo circa rem non dissentimus.

Hamm, den 3ten Februar 1809.

Der Verfasser.

Inhalt

der Theorie des gerichtlichen bürgerlichen Verfahrens in streitigen Rechtssachen, nach Anleitung der neuesten französischen Gerichtsordnung und der neuesten französischen Gesetze.

Einleitung.

I. Allgemeine Grundsätze. §. 1 — 7.

II. Gang des gerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen. §. 8. — 16.

III. Maaßregeln, um den Partheyen einen schleunigen Prozeßgang zu verschaffen und sie gegen die Willkühr des Richters zu sichern. §. 17 — 25.

IV. Wirksamkeit der rechtlichen Entscheidung. §. 26.

V. Allgemeiner Inhalt der Theorie des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen. §. 27.

VI. Quellen der hier aufgestellten Theorie. §. 28.

VII. Literatur der Theorie des französischen gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen. §. 29.

VIII. Hülfsmittel für die Praxis. §. 30.

IX. Methode, die Theorie des französischen Civil-Prozesses zu lehren. §. 32.

Erstes Buch. Von den Subjekten und Objekten des gerichtlichen Verfahrens in stritigen Civilsachen. §. 34 — 163.

Erste Haupt-Abtheilung. Von den Subjekten oder Personen, welche bey dem gerichtlichen Verfahren in streitigen Civilsachen vorkommen. §. 34 — 147.

Erstes Hauptstück. Von den Civil-Gerichten. §. 35 — 95.

Erster Abschnitt. Von den bey dem gerichtlichen Verfahren in Civilsachen vorkommenden Gerichtspersonen. §. 36 — 40.

Zweyter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Civilgerichte, nach den neuesten französischen Gesetzen. §. 40 — 78.

Erster Titel. Von den ordentlichen Civil-Gerichten. §. 43 — 53.

Zweyter Titel. Von den besondern und außerordentlichen Civil-, Handlungs- und Schiedsgerichten, auch Vergleichs-Commissionen. §. 54 — 78.

Dritter Abschnitt. Von dem Gerichtsstand und der Zuständigkeit des Gerichts. §. 79 — 87.

Vierter Abschnitt. Von den Instanzen. §. 88. 89.

Fünfter Abschnitt. Von dem Amt des Civil-Richters, in Beziehung auf die Verhandlung der streitigen Rechtssache und den dasselbe betreffenden Rechtsmitteln. §. 90 — 96.

Erster Titel. Von dem Amt des Civil-Richters überhaupt. §. 91. 92.

Zweyter Titel. Von den das Amt des Civil-Richters betreffenden Rechtsmitteln. §. 93 — 96.

Zweytes Hauptstück. Von den in Civil-Prozessen bey den Civil-Gerichten vorkommenden streitenden Personen oder Partheyen. §. 97 — 147.

Erster Titel. Von den streitenden Hauptpartheyen. §. 98 — 101.
Zweyter Titel. Von den streitenden Neben-Partheyen. §. 102 — 105.
Dritter Titel. Von der Legitimation der Partheyen. §. 106 — 108.
Vierter Titel. Von der Cautionsleistung der fremden Partheyen. §. 109 — 115.
Fünfter Titel. Von den Prozeßkosten. §. 115 — 126.
Sechster Titel. Von dem Ungehorsam der Partheyen überhaupt. §. 127 — 133.
Siebenter Titel. Von den Sachwaltern der Partheyen. §. 134 — 141.
Achter Titel. Von den Mitteln, streitsüchtige Partheyen in Schranken zu halten. §. 142 — 144.
Neunter Titel. Von den Pflichten der Partheyen und deren Sachwalter, bey Verhandlung der streitigen Rechtssachen vor Gerichte. §. 245 — 147.

Zweyte Haupt-Abtheilung. Von den Objekten oder den Bestandtheilen des gerichtlichen Verfahrens in Civil-Prozessen. §. 148 — 163.
Erster Titel. Von den Haupthandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren in Civil-Prozessen. §. 149 — 155.
Zweyter Titel. Von der Zeit, zu welcher gerichtliche Handlungen vorzunehmen. §. 156 — 161.
Dritter Titel. Von dem Orte, wo die gerichtlichen Handlungen in Civil-Prozessen vorzunehmen §. 162. 163.

Zweytes Buch. Von der Ordnung und der Art des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civilsachen, und von der Einrichtung der dabey vorkommenden gerichtlichen Handlungen. §. 164 — 501.

Erste Haupt-Abtheilung. Von der Ordnung und der Art des gerichtlichen ordentlichen Verfahrens, und von der Einrichtung der dabey vorkommenden einzelnen gerichtlichen Handlungen, oder vom Verfahren in ordentlichen Civil-Prozessen. §. 168—435.

Erste Abtheilung. Von dem Verfahren bis zu der durch das interlokutorische Erkenntniß begründeten Beweisführung und nähern Instruktion. §. 169—232.

Erster Titel. Von dem Anbringen der Klage. §. 170—180.

Zweyter Titel. Von den Vorladungen. §. 181—190.

Dritter Titel. Von der Vertheidigung gegen die Klage und das Einreden. §. 191—195.

Vierter Titel. Von der Replik des Klägers §. 196—198.

Fünfter Titel. Von der mündlichen Vertheidigung einer Civil-Sache in den Audienzen. §. 199—203.

Sechster Titel. Von der fernern Instruktion der Sache in den Audienzen. §. 204—209.

Siebenter Titel. Von den Urtheilen und Erkenntnissen der ersten Instanz. §. 210—232.

Zweyte Abtheilung. Von dem Beweis-Verfahren bis zu Ende der ersten Instanz. §. 233—307.

Erster Abschnitt. Von der Beweisführung und den verschiedenen Arten der Beweise überhaupt. §. 234—238.

Zweyter Abschnitt. Von den einzelnen Arten der Beweisführung. §. 239—305.

Erster Titel. Von der künstlichen oder indirekten Beweisführung. §. 240—243.

Zweyter Titel. Von der direkten Beweisführung durch Urkunden. §. 244 — 264.
Dritter Titel. Von der direkten Beweisführung durch Zeugen. §. 265 — 276.
Vierter Titel. Von der Beweisführung durch Sach- und Kunst-Verständige. §. 277 — 283.
Fünfter Titel. Von der direkten Beweisführung durch Lokal-Besichtigung. §. 284 — 287.
Sechster Titel. Von der außerordentlichen Beweisführung. §. 288 — 305.
I. Beweisführung über die Verfälschung oder Unächtheit einer Urkunde. §. 289 — 297.
II. Beweisführung durch Geständnisse. §. 298. 299.
III. Beweisführung durch einen Eid. §. 300 — 304.
IV. Führung eines neuen Beweises. §. 305.

Dritter Abschnitt. Von den Verhältnissen, in welchen die verschiedenen Beweismittel zu einander stehen. §. 306. 307.

Dritte Abtheilung. Von dem gerichtlichen Verfahren bey Incident-Punkten oder den Neben-Anträgen der Partheyen. §. 308 — 335.

Erster Titel. Von den eigentlichen Nebenklagen. §. 310. 311.
Zweyter Titel. Von der Vorladung der Gewährsmänner. §. 312 — 319.
Dritter Titel. Von der Intervention oder Zwischenklage. §. 320.
Vierter Titel. Von der Widerklage. §. 321.
Fünfter Titel. Von den Neben-Anträgen, welche auf die Instruktion oder Einleitung der Hauptsache nähern Bezug haben. §. 322 — 327.

Dahin gehören:

I. Das Gesuch zum Wiederaufnehmen oder Wiederfortsetzen des Prozesses. §. 323. 324.

II. Das Gesuch um Bestimmung eines gehörigen Richters. §. 325.
III. Das Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft. §. 326 — 329.
IV. Neben-Antrag, worin die Mißbilligung zu erkennen gegeben wird. §. 330. 331.
V. Das Gesuch auf Peremtion einer Sache. §. 332 — 334.
VI. Die Verzichtleistung auf einen Prozeß. §. 335.

Vierte Abtheilung. Von den Urtheilen nach geschehner Aufnahme der Beweise oder von den Definitiv-Erkenntnissen. §. 336. 337.

Fünfte Abtheilung. Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse und dem Verfahren darüber. §. 338 — 373.

Erster Abschnitt. Von den ordentlichen Rechtsmitteln gegen richterliche Urtheile. §. 339 — 355.

Erster Titel. Von der Opposition. §. 340 — 344.

Zweyter Titel. Von der Appellation. §. 345 — 356.

Zweyter Abschnitt. Von den außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse. §. 357 — 373.

Erster Titel. Von der Opposition durch einen Dritten. §. 358 — 360.

Zweyter Titel. Von dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §. 361 — 368.

Dritter Titel. Von der Syndikats-Klage. §. 369 — 373.

Vierter Titel. Von den Cassations-Gesuchen. §. 374 — 376.

Sechste Abtheilung. Von dem gerichtlichen Verfahren bey der Vollstreckung der Urtheile. §. 377—435.

Erster Abschnitt. Von dem Nachsuchen der Hülfsvollstreckung. §. 378—383.

Zweyter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Hülfsvollstreckung selbst und den dabey vorkommenden gerichtlichen Handlungen. §. 383—407.

Erster Titel. Von der Hülfsvollstreckung durch Verkümmerung und Beschlag des ausstehenden beweglichen Vermögens oder ausstehender Foderungen des Verurtheilten. §. 384—388.

Zweyter Titel. Von der Hülfsvollstreckung durch Auspfändung beweglicher Sachen. §. 389—391.

Dritter Titel. Von der Hülfsvollstreckung durch den Beschlag der Früchte auf dem Halme. §. 392—393.

Vierter Titel. Von der Hülfsvollstreckung durch die Arrestirung constituirter Renten. §. 394—397.

Fünfter Titel. Von der Hülfsvollstreckung durch den Beschlag auf Grundstücke und deren Vergantung. §. 398—403.

Sechster Titel. Von der Hülfsvollstreckung durch den persönlichen Arrest. §. 404—407.

Dritter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehner Hülfsvollstreckung. §. 408—432.

Erster Titel. Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehner Hülfsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach der Beschlagnehmung

der Früchte auf dem Halme und der constituirten Renten. §. 409 – 416.

Zweyter Titel. Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehner Hülfsvollstreckung mittelst eines Beschlags auf Grundgüter. §. 417—429.

Dritter Titel. Von dem gerichtlichen Verfahren nach der Hülfsvollstreckung durch den persönlichen Arrest. §. 430—432.

Vierter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Verfahren in Ansehung der bey der Hülfsvollstreckung vorkommenden Incident-Punkte. §. 433—436.

Zweyte Haupt-Abtheilung. Von dem gerichtlichen Verfahren in summarischen Prozessen. §. 436—447.

Erster Titel. Von dem gerichtlichen summarischen Verfahren in dringenden Fällen. §. 437.

Zweiter Titel. Von den gewöhnlichen summarischen Prozessen. §. 438—440.

Dritter Titel. Von dem gerichtlichen summarischen Verfahren in Handels-Prozessen. §. 441—447.

Dritte Haupt-Abtheilung. Von dem gerichtlichen Verfahren in außerordentlichen Prozessen. §. 448—501.

Erster Titel. Von dem gerichtlichen Verfahren in schiedsrichterlichen Prozessen. §. 449—453.

Zweyter Titel. Von dem gerichtlichen Verfahren in Prozessen, welche sich auf den Ehestand beziehen. §. 454—462.

Hier wird gehandelt

I. Von der Authorisation der Ehefrau zum Prozeß. §. 455.

II. Von den Klagen auf die eheliche Güter-Trennung. §. 456—457.
III. Von den Oppositionen wider die Schließung einer Ehe. §. 458.
IV. Von den Nichtigkeitsklagen auf Wiederaufhebung der Ehe. §. 459.
1) Ehescheidungsklage. §. 461.
2) Klage auf persönliche Trennung von Tisch und Bette. §. 462.

Dritter Titel. Von den außerordentlichen Prozessen bey der Eröffnung und Theilung einer Erbschaft. §. 463—484.

Dahin gehören:
1) Die gerichtliche Versiegelung und Entsiegelung. §. 464—478.
2) Die Erklärung eines Erben wegen Antretung der Erbschaft unter der Rechtswohlthat eines Inventariums. §. 471—474.
3) Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft. §. 475.
4) Die Errichtung eines Inventariums. §. 476—478.
5) Der Verkauf erbschaftlicher Mobilien. §. 479.
6) Der Verkauf der Immobilien. §. 480.
7) Die Klage auf Erbtheilung und die Erbtheilung. §. 481—483.
8) Die Curatel einer vakanten Erbschaft. §. 484.

Vierter Titel. Von den außerordentlichen Prozessen in verschiedenen besondern Fällen. §. 485—501.

Dahin gehört:
I. Das Verfahren bey dem Zahlungs-Anerbiethen und der Hinterlegung. §. 486.

II. Das Verfahren bey der Rechtsverfolgung der Eigenthümer auf die Mobilien, Effekten und Früchte ihrer Miethsleute und Pächter, oder bey dem Beschlag, der auf Mobiliar-Gegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, gelegt werden kann. §. 487.

III. Das Verfahren bey dem Arrest-Gesuch auf Mobilien von Seiten des Eigenthümers. §. 488.

IV. Das Verfahren bey dem Uebergebote in Fällen einer freywilligen Veräußerung, §. 489—491.

V. Das Verfahren bey der Ausfertigung oder der Abschrift eines Aktes und dessen Berichtigung. §. 492.

VI. Das Verfahren bey Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden. §. 493.

VII. Das Verfahren bey Abfassung der Schlüsse eines Familien-Raths. §. 494 495.

VIII. Das Verfahren bey der Interdiktion. §. 496.

IX. Das Verfahren bey der Güter-Abtretung. §. 497—501.

Einleitung.

§. 1.

I. Allgemeine Grundsätze.

Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, können nur, wenn kein gütliches Uebereinkommen Statt findet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 2.

Auch bey der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Rechtsstreitigkeiten wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Partheyen haben können, stäts ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Uebel. Keine Hauptklage darf daher in der Regel [1]) nach den Gesetzen bey den Gerichten der ersten Instanz angenommen werden, wenn nicht der Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung vor dem Friedensrichter vorhergegangen ist.

1) Code de procédure civile Art. 48. Ausnahmen von dieser Regel enthält der Art. 49.

§. 3.

Jeder Rechtsstreit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatsache, worauf sich die bestrittene Befugniß oder Obliegenheit gründen soll, oder die Herleitung der daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen. Der vom Staate geordnete Richter, welcher den Streit durch richtige Anwendung des Gesetzes auf die dabey zum Grunde liegenden Thatsachen entscheiden soll, ist daher verpflichtet, sich von der Wahrheit der streitigen Thatsachen völlig zu überzeugen und solche von den Partheyen ins Licht setzen zu lassen.

§. 4.

Die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, die vorkommenden Streitigkeiten nach den Gesetzen zu entscheiden, heißt der Prozeß oder das rechtliche gerichtliche Verfahren. Die Lehre von der Ordnung dieses Verfahrens und der Art und Weise einer zweckmäßigen Einrichtung desselben nach französiischen Gesetzen ist die Theorie des französischen Prozesses oder des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Anleitung der französischen Gesetze.

§. 5.

In Hinsicht auf die, durch die gerichtliche Verhandlung zu bewirkende, Ausmittelung der Thatsachen ist die Thätigkeit des Richters bedingt durch die Verhandlungen der Partheyen. Er ist nie nach Willkühr thätig, sondern erst nach Auffoderung der Partheyen; diese sind aber auch schuldig, in so fern die von ihnen vorgebrachten

Thatsachen wechselseitig geläugnet werden, dem Richter die Mittel an die Hand zu geben, durch welche die Wahrheit derselben an den Tag gebracht werden kann, so daß der Richter die Partheyen zu diesen Mitteln autorisiret, und dieselben in dem Gange des gerichtlichen Verfahrens so leitet, daß sie sich vom Zwecke nicht entfernen. Derselbe ist aber an der Angabe der Partheyen nicht allein gebunden, sondern er hat auch das Recht und die Pflicht, in Dingen, die zur Instruktion des Prozesses gehören, und besonders in dem, was bloß Sache der Reflexion ist, nach Willkühr andere Mittel zur Erreichung des Zwecks anzuwenden, sobald er Gründe genug zu haben glaubt, durch die anzuwendenden Mittel der Erforschung der Wahrheit der streitigen Thatsache näher auf die Spur zu kommen.

§. 6.

Nach der französischen Gerichtsordnung findet demnach weder ein bloßes Untersuchungsverfahren, noch der bloße Verhandlungsprozeß, sondern ein solches vermischtes Verfahren Statt, wonach der Richter zwar diejenigen Dinge, welche zur Instruktion des Prozesses gehören, nach seiner freyen Einsicht anordnen kann; auf der andern Seite aber bestimmen die Partheyen selbst durch ihre Verhandlungen die Thätigkeit des Richters, und beschränken dadurch seine Willkühr sehr zweckmäßig. Daher kein Richter ohne Kläger, kein Zuerkennen jenseits des Gesuchs der Partheyen; daher die Befugniß der Partheyen, die Thätigkeit des Richters in jedem folgereichen Moment des gerichtlichen Verfahrens plötzlich und für

lange Zeit durch das Rechtsmittel der Appellation zu hemmen. [1])

1) Beyspiele des Untersuchungsverfahrens enthält der Code de Procédure civile Art. 41 — 43. Art. 273. Art. 311 — 313. Art. 322. Art. 380. Art. 34. 38. 214. 85. 95. 389. 478. — Beyspiele des Verhandlungs = Prozesses finden sich Art. 324. 428. 429. 297. 231. 303. 307. 317. 321.

§. 7.

Die Anwendung der Gesetze auf die ausgemittelten Thatsachen, und die Herleitung der daraus fließenden Folgen, gehört bloß zu dem Amte des erkennenden Richters.

§. 8.

II. Gang des gerichtlichen Verfahrens im allgemeinen.

Nach vorstehenden Grundsätzen muß der Kläger zuförderst in seiner Klage die Thatsachen und Rechtsgründe, worauf er seinen Anspruch gründet, umständlich vortragen.

§. 9.

Erst, wenn nachgewiesen wird, daß der Versuch der gütlichen Auseinandersetzung vor dem Friedensrichter fruchtlos abgelaufen, wird der Beklagte von dem Anspruche des Klägers und dessen Gründen unterrichtet und zur Erklärung darüber gehörig aufgefodert und vorgeladen. Nachdem der Beklagte seine Einreden vorgebracht und der Kläger hierauf geantwortet hat, kann jeder der streitenden Theile, welcher die Sache betreiben will, auf einen

schriftlichen Vortrag (Akt), den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, die Sache in der Audienz fortsetzen.

§. 10.

Wenn der Beklagte auf die Vorladung nicht erscheint; so erfolgt wider ihn ein Contumacial-Erkenntniß, in der Audienz, nachdem die Sache aufgerufen ist, erlassen. In demselben werden der Parthey, welche dieses Erkenntniß nachsucht, ihre Ansprüche, in so fern sie gerecht und wohl erwiesen befunden worden, zuerkannt.

§. 11.

Eine jede Thatsache, von welcher die Entscheidung eines Rechtsstreits abhängt, wenn sie geläugnet wird, muß von demjenigen, welcher solche anführt, bewiesen werden, es sey nun, daß dieselbe zur Begründung der Klage, oder um sich von einer gegen ihn angestellten Klage, mittelst einer derselben entgegengesetzten Einrede, zu befreyen, angeführt werde. [1])

1) Code Napoleon Art. 1315. Vergleiche Art. 1116. 1352.

§. 12.

Die Beweis-Punkte werden durch ein interlokutorisches Erkenntniß, wogegen in der Regel keine Appellation Statt findet., festgesetzt, und innerhalb der gesetzmäßigen Frist müssen hierauf die Beweis- und Gegenbeweisstücke von beyden Theilen beygebracht werden. Geschieht dieses nicht; so erfolgt wider die säumige Parthey ein Contumacial-Urtheil.

§. 13.

Sind die Beweismittel von beyden Partheyen angezeigt und gehörig aufgenommen, oder die zur Führung des Beweises bestimmte gesetzmäßige Fristen verstrichen; so werden von dem Gerichtsschreiber auf Begehren desjenigen Theils, der zuerst darum ansucht, die Aktenstücke dem erkennenden Richter vorgelegt, und es wird auf der Stelle in der Regel erkannt.

§. 14.

Wenn die angestellte Klage nicht gehörig begründet und erwiesen, oder durch die entgegengesetzten Einreden entkräftet worden ist; so wird der Beklagte in dem Urtheil losgesprochen, in dem entgegengesetzten Fall aber verurtheilt. 1)

1) Code Napoleon Art. 1367.

§. 15.

Das ganze gerichtliche Verfahren nach der französischen Gerichtsordnung: ist in der Regel mündlich, und es wird in der Audienz gleich das Urtheil eröffnet; die Sache kann jedoch auch dem Befinden nach, entweder zu einer besondern Berathschlagung auf vorhergängigen Bericht eines ernannten Referenten, oder auch zur schriftlichen Verhandlung ausgesetzt werden. 1)

1) Code de Procédure civile Art. 93. 95. 116.

§. 16.

Es giebt übrigens einen Unterschied in der Behandlung der Sachen nach ihrer größern oder geringern Wichtigkeit, nach der Verschiedenheit der Gerichte, bey welchen sie verhan-

delt werden, und nach den in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheiten. Es findet daher in manchen besondern Arten der Prozesse ein besonderes oder abgekürztes Verfahren Statt. 1)

1) Art. 404. 414 — 442. 521. 840. 884. 966. 405. 407. 410.

§. 17.

III. Maasregeln, um den Partheyen einen schleunigen Prozeßgang zu verschaffen, und dieselben gegen die Willkühr des Richters zu sichern.

Die Gesetze des französischen Staats sorgen vorzüglich dafür, daß den Partheyen ein schleuniger Prozeßgang verschafft werde; daß der Richter die ihm anvertraute Macht nicht mißbrauche, und daß die Rechte seiner Bürger weder durch Willkühr, noch durch Partheylichkeit und Uebereilung des Richters gefährdet werden.

§. 18.

Die Beschleunigung des Prozesses wird durch die in den Gesetzen bestimmten Fristen 1), durch die Strafen des Ungehorsams 2), durch ausdrückliche Vorschriften, daß binnen einer gewissen Zeit das gerichtliche Verfahren entweder überhaupt oder einzelne Theile desselben beendigt seyn sollen 3), durch die weise Gesetzgebung über das Verfahren in Incidentpunkten 4) und bey Abfassung der interlokutorischen Er-

kenntnisse [5]), die sonst eine Hauptquelle der langsamen und langwierigen Prozesse sind, bedingt.

1) Es giebt vierzehntägige Ordnungsfristen, Art. 96. 97; Fünftägige, Art. 392; Dreytägige, Art. 51. 188. 198. 261. 309; Eintägige, ja Fristen von ein oder einigen Stunden in Handelssachen, Art. 416 — 418. Art. 5. 6.

2) Art. 56. 263. 316. 534.

3) Art. 15. 278. 397 — 401.

4) Art. 338. 216. 287. 288. 311. 340.

5) Art. 134. 473. 288.

§. 19.

Für eine gründliche und unpartheyische Rechtspflege sind ebenfalls die nöthigen Anstalten getroffen. Dahin zwecken die vorhandenen deutlichen und vollständigen Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse, die sorgfältige Wahl rechtschaffener und unterrichteter Männer zu Richtern. In dieser letztern Hinsicht verschafft das Gesetz [1]), welches die Vorschriften über die Bildung der Rechtsgelehrten zum Richter-Amte und über die Qualificirung der jungen Candidaten zu künftigen Aemtern enthält, den Partheyen die Hoffnung, gründlich unterrichtete Männer in ihren Richtern zu finden. Der ganze vorgezeichnete Gang des prozessualischen Verfahrens ist auch so eingerichtet, daß es dem Richter, wenn auch nicht unmöglich, doch höchst schwer wird, partheyisch und pflichtwidrig zu handeln. Partheylichkeit und Lei-

denschaft werden auch durch die gesetzlichen Vorschriften über die Perhorrescenz wider Gerichtspersonen [2], über die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen und die Syndikatsklage [3] im Zaume gehalten.

1) Das Gesetz vom 22 Ventose XII. Hierin sind den jungen Candidaten des Rechts als Studien vorgeschrieben: a) das bürgerliche Recht nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs, die Elemente des Natur- und Völkerrechts und das römische Recht in seinem Verhältnisse zum französischen; b) das französische Staatsrecht und das bürgerliche Recht in seinem Verhältnisse zu der öffentlichen Verwaltung; c) die Criminalgesetzgebung und der bürgerliche und peinliche Prozeß.

2) Art. 368. 378. 380.

3) Art. 8. 87. 110. 116.

§. 20.

Die unpartheyische Justizpflege wird auch dadurch vorzüglich befördert, daß der Richter bey allen zum Prozeß gehörenden Verhandlungen unter beständiger Aufsicht und Beobachtung steht. Diese geschieht bey den Cassations-Gerichten durch den Großrichter oder Justiz-Minister, bey den Appellationsgerichten durch das Cassations-Tribunal, bey den Untergerichten durch die Appellations-Gerichte, und bey den Friedensgerichten durch die Civil-Tribunale. Die unmittelbare Aufsicht des Staats über die Rechtspflege äußert sich aber vorzüglich durch die bey einem jeden Tribunal angesetzten Regierungs-Commissäre, (Prokuratoren) wovon die Commissäre, die bey den Appellationsgerichten

angestellt sind, die Aufsicht über die Regierungs-Commissäre bey den Civil-Untergerichten führen.

§. 21.

Wenn der Gegenstand des Prozesses nicht ganz unbedeutend ist; so muß in allen von dem Gesetze bestimmten Fällen [1]) außer dem Richter eine zweyte vereidete Gerichtsperson, der Gerichtschreiber, zur Haltung des Protokolls oder Verbal-Prozesses zugezogen werden [2]).

1) Art 30. 39. 42. 273 — 275. 432, 1040.
2) Art. 1040.

§. 22.

Von den Urtelsfassern müssen alle Vorträge, selbst diejenigen, welche sie auf vorherige Verfügung, daß über eine Sache berathschlagt werden soll, erstatten, in der öffentlichen Audienz gehalten werden, [1]) und die Vertheidiger der Partheyen sind, nach erstattetetem Vortrage, noch befugt, dem Präsidenten des Gerichts auf der Stelle einfache Noten zu überreichen und darin die Thatsachen zu bemerken, in deren Hinsicht, ihrer Behauptung nach, der Vortrag entweder unvollständig oder unrichtig ist [2]).

1) Art. 87. 2) Art. 111.

§. 23.

Jede Parthey hat das Recht, bey der Verhandlung ihres Rechtsstreits sich eines rechtskundigen Beystandes zu bedienen [1]), und ist verbunden, binnen der Vorladungsfrist einen Sachwalter zu bestellen [2]), um sich durch denselben vertreten zu lassen.

1) Art. 85. 2) Art. 75.

§. 24.

Damit das Schicksal eines Prozesses nicht von der Beurtheilung und Entscheidung eines einzigen Gerichts abhängen möge; so steht den Partheyen gegen ein wider sie eröffnetes Contumacial-Urtheil das Rechtsmittel der Opposition [1], und gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes sonstiges Urtheil das Rechtsmittel der Appellation [2] zu einem zweyten Richter in der Regel [3] offen.

1) Art. 20. 157. 160 — 162. 436.

2) Art. 15. 31. 443 u. f.

3) Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz in Ansehung der Opposition, Art. 22. 113. 165; in Ansehung der Appellation, Art. 15. 451. 457.

§. 25.

Die Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft gestattet es nicht, daß die Prozesse verewigt und die von dem Richter, nach gesetzmäßiger Verhandlung anerkannten und festgesetzten Rechte der Partheyen angefochten werden. Sobald also ein Urtheil, das die endliche Entscheidung eines Rechtsstreits enthält, und nicht weiter durch die ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann, gefällt ist; so wird solches für rechtskräftig, und als ein Gesetz für die Partheyen in Ansehung aller derjenigen Punkte, welche Gegenstände des Urtheils waren, betrachtet. [1]

1) Code Napoleon Art. 1351.

§. 26.

IV. Wirksamkeit der rechtlichen Entscheidung.

Wenn ein Rechtsstreit nach vorstehenden Grundsätzen entschieden ist; so wird dem obsiegen-

den Theile zu demjenigen, was ihm zuerkannt ist, nöthigenfalls durch den Zwang der Exekution auf dessen Ansuchen verholfen, und es erfolgt die Vollstreckung des Urtheils. 1)

1) Art. 17. 28. 122. 159.

§. 27.

V. Inhalt der Theorie des gerichtlichen französischen Verfahrens in Civilsachen.

Die gegenwärtige Theorie des französischen gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen soll die, aus den vorhandenen neuesten kaiserlich-königlichen französischen Gesetzen entlehnten, Grundsätze, auf welchen die Verfahrungsart in gerichtlichen Geschäften beruht, enthalten, und es sollen darin die Regeln, wornach jede einzelne Gerichtshandlung in Civilsachen vorgenommen werden muß, in der Kürze vorgetragen; zugleich sollen aber die Abweichungen und Abänderungen von dieser Prozeßform im Königreich Westphalen gezeigt werden.

§. 28.

VI. Quellen der hierin aufgestellten Theorie.

Die Grundsätze, auf welchen das ganze gerichtliche Verfahren gebaut werden muß, müssen aus den Gesetzen, welche dem Richter und jedem Gerichtshofe in den kaiserlich-königlichen Staaten, auch in allen Gerichtshöfen desjenigen Theils von Deutschland, bey welchen dieselben Gesetzkraft erlangt haben, vorgeschrieben sind und die Vorschriften des Verfahrens in Civilsachen enthalten, hergenommen werden. Diese Gesetze sind den Gerichten unter dem Namen des Code de Procédure civile 1),

d. i. Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civilsachen; in Ansehung des Verfahrens in Ehesachen in dem Code Napoleon, und in Ansehung des Verfahrens in Handlungssachen in dem Code de Commerce und dessen XXVten Titel vorgeschrieben. Sie sind für den Richter gleichsam ein Urbild, das er nie aus den Augen verliert, nach deren Inhalte er die vorkommenden Geschäfte prüft, und das ganze rechtliche Verfahren einleitet. Verlassen sie ihn in gewissen einzelnen Fällen, sind sie in Ansehung einzelner Geschäfte mangelhaft, dunkel und unbestimmt; so treten die Grundsätze ein, welche entweder aus ältern Gesetzen, aus dem Code Napoleon, aus den Regeln des römischen Rechts entlehnt, oder aus der Zusammenhaltung ähnlicher und gleichförmiger Fälle, und deren Bestimmungen abgezogen werden. In dieser Absicht ist die Kenntniß der älteren französischen, die gerichtliche Verfahrungsart bestimmenden, Gesetze [2], so wie des gemeinen Prozesses und der Theorie aller Geschäfte, welche Gegenstände des gerichtlichen Verfahrens abgeben können, nothwendig. Ganz unentbehrlich ist hierbey die Kenntniß der neuern französischen Gesetze, welche hierüber Bestimmungen enthalten. Auch enthält der Code Napoleon und der Code de Commerce viele Bestimmungen über die einzelne Form einiger Geschäfte.

1) Das Hauptgesetz, auf welchem das Verfahren in Civilsachen vor dem Code de Procédure beruhte, war die Ordonnance Ludwigs XIV. vom Jahr 1667. an deren Abfassung der Präsident von Lamoignon einen bedeutenden Antheil hatte, und worüber mehrere Commentare von Bor-

nier, Sespillon, Jousse u. a. vorhanden sind. Diese Ordonnance hatte jedoch durch spätere Edikte, und durch den Gerichtsgebrauch so viele Abänderungen erlitten; der Civilprozeß war mit so vielen Förmlichkeiten überladen, daß eine neue Prozeßordnung schon vor der Revolution allgemein gewünscht wurde. Noch dringender wurde dieses Bedürfniß durch die neue Ordnung der Dinge, und insbesondre durch die neue Verfassung der Gerichte, die während der Revolution eingeführt wurde. Schon im Jahre V. wurde dem Rathe der Fünfhunderte zu einer neuen Prozeßordnung vorgelegt: Projet de Code de la Procédure civile présenté au conseil des cinqcents, au nom de la commission de la classification de lois par Guillemot 2 Germ, V. à Paris V. 8.

Jedoch erst dem Kaiser Napoleon war es vorbehalten, diese neue Gerichtsordnung zu Stande zu bringen. Es wurde eine aus sechs Rechtsgelehrten bestehende Commission zur Abfassung derselben niedergesetzt. Der von dieser Commission verfaßte Entwurf: Projet de Code procédure civile, présenté par la commission nommée par le Gouvernement à Paris XII. 4. wurde hierauf dem Cassations- und den Appellationsgerichten mitgetheilt; und nachdem diese ihre Bemerkungen eingeschickt hatten, und der Entwurf von neuem durchgesehen und im Staatsrathe anerkannt worden war, wurde er im Jahre 1806 der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt, von welcher er Theilweise, so wie die andern Gesetzbücher, gesetzliche Kraft erhielt.

Ausgaben dieser neuen französischen Gerichtsordnung sind: 1) Code de procédure. Edition

originale et seule officielle à Paris. De l'Imprimerie Imper. 1806 in 4. 8. 16; 2) Le mème, französischer Text mit der deutschen Uebersetzung von Daniels. Cölln 1807. gr. 8. 3) Napoleons Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, nebst Anhang und Register mit Anmerkungen von F. Lassaulx gr. 8. Cölln 1807; auch mit dem französischen Text zur Seite.

Uebersetzungen sind: a) von Ackermann (mit den Reden der Staatsräthe in der gesetzgebenden Versammlung). Landau 2 Th. 1806. 1807. b) von Daniels, (franz. und deutsch, und ohne den franz. Text.) Cöln 1807. 8. c) von Lassaulx. Coblenz 1807. d) von K. L. M. Müller. Leipzig 1808. 8. (Auch mit dem franz. Text) e) von Erhard. Leipzig 1808. gr. 8.

Durch diese Gerichtsordnung sind nun alle auf das Verfahren in Civilsachen Bezug habende frühere Gesetze und Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 1041. derselben abgeschafft. Merkwürdig ist dieser Artikel mit der Parallel-Verordnung, den Code civil Napoleon betreffend, vom 14ten Ventose XIten Jahres, worin es heißt: daß die römischen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten, Statuten u. s. w., gesetzliche Kraft zu haben aufhören sollen, in denjenigen Materien, welche den Gegenstand, der das bürgerliche Gesetzbuch ausmachenden, Gesetze enthalten. Da indessen diese beyden Gesetzbücher in der genauesten Beziehung stehen, und es nicht zu läugnen ist, daß es hin und wieder Stellen giebt, wo die französische Gerichtsordnung aus dem römischen Rechte ergänzt werden kann; so muß jener Art. 1041. aus der angeführten Verord-

nung über das bürgerliche Gesetzbuch erklärt, und namentlich der Gebrauch des römischen Rechts, als eine Quelle des französischen Verfahrens in Civilsachen, nicht ganz ausgeschlossen werden. Eben so ist auch die Verordnung, daß alle frühern, auf das Verfahren in Civilsachen sich beziehenden, Gesetze von nun an aufhören, mit Vorsicht anzuwenden. So gelten z. B. nach einem Rescript vom 7ten Januar 1807 die besondern Gesetze, welche früher für die Instruktion derjenigen Rechtssachen vorgeschrieben worden sind, die den Empfang der Enregistrirungsgebühren und anderer Staatseinkünfte betreffen, womit die Regie des Enregistrements und der Domänen beauftragt ist. S. F. Lassaulx und J. Birnbaum's Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1807. IVtes Heft S. 179.

2) Es ist in dieser Hinsicht nöthig, daß ein praktischer Rechtsgelehrter sich mit der französisch-juristischen Literatur, insbesondre mit der Literatur des französischen gerichtlichen Verfahrens bekannt mache. Dazu dienen: a) Lettres sur la profession d'Avocat et bibliothéque choisie des livres de droit par Camus, 3 Ed. II Tom à Paris 1808. 8. Den größten Theil dieses Werks nimmt die Bibliothek ein. Sie fängt mit S. 185. des Isten Theils an. — b) Bibliothéque particuliere de législation de jurisprudence, d'administration publique et des finances, 3 Vol. Par. 1807 und 1808. S. Ersch gelehrtes Frankreich. Hamburg 1797. 1798. gr. 8. 3 Bde. Siehe auch die neueste französische Literatur des F. R. in dem Handbuche des französischen

schen Civilrechts von D. K. S. Zachariä. Heidelberg 1808. gr. 8. Einleitung S. LV. §. XIX. Not. III. Auch in J. A. L. Seidensticker's Einleitung in den Code Napoleon, Tübingen 1808. gr. 8. I. Kapit. S. 4 — 183.

§. 29.

VI. Literatur der Theorie des französischen gerichtlichen Verfahrens.

Lehrbücher, welche als Anweisungen zum gerichtlichen Verfahren in Civilsachen angesehen werden könnten und deutsche Rechtsgelehrte zu Verfassern haben, sind zwar noch nicht vorhanden. Es fehlt jedoch nicht an Schriften von französischen Rechtsgelehrten, wie auch von einigen deutschen Rechtslehrern, welche theils die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen systematisch vortragen, theils zur Erläuterung des Code de Procédure civile oder doch einiger Materien desselben dienen. 1)

1) Ich bemerke hier nur die wichtigsten. Sie sind:

Code de procédure civile et conférence de ce code avec les lois précendentes etc., par Dufour. Par. II. Vol. 8. 1807.

Théorie pratique du Code de procéd. et du Code civil par Charbonnier Paris II Vol 1807. 8.

Nouveau traité de la procédure civile III Vol. 8. Par. 1807.

Le Praticien français 5 Vol. Paris 1807. 1808.

Formulaire géneral des Actes ministeriels extrajudiciaires et de procédure par Daubenton Par. 1807.

La procédure civile des tribunaux de France par Pigeau. Paris II Vol. 4. 1807.

Nouveau ſtyle de la procédure civile, dans les cours d'appel, les tribunaux de prémiere inſtance, de commerce et dans les juſtices de paix ou le Code judiciaire mis en pratique par des formules etc. par Lepage 3e Edit. 1807. 4.

Queſtions ſur le C. de la procédure, ouvrage ſervant de Suite à celui intitulé: Nouveau Style de la procéd. civile, par Lepage. Par. 1897. 4.

Commentaire ſur le Code de procédure civile par J. B. De Laporte 2 Tom. 8. Paris 1807.

Commentaire ſur la forme de procéder devant les tribunaux de commerce ſuivant les dispoſitions du titre XXV. du Code de procédure civile et Formules de pluſieurs actes à faire pour l'inſtruction des procés par M. Legras, Avocat et l'un de rédacteurs du Code de commerce, Paris 1807. gr. 8.

J. C. D. Selchows Erörterungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, nach dem neueſten franzöſiſchen Rechte. Leipzig 1808. gr. 8,

Bezin, Handbuch für Friedensrichter und andere bey dieſem Gerichte angeſtellte Perſonen. Nach dem Franzöſiſchen. Hannover 1808. gr. 8.

Hiehin gehören auch folgende Journale, welche Erläuterungen einiger Stellen des Code de procéd. civ. enthalten:

Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften, herausgegeben von Fr. Lassaulx 1ter Band in 3 Heften, Koblenz 1808. 8.

Dabelows Archiv für den Codex Napoleon 1 — 3 Heft. Halle 1808.

Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, von Nic. Thadd. Gönner I B. 1 Hft. Landshut 1808.

Bulletin de lurisprudence et de procédure civile.

Auch ist hier noch folgendes Wörterbuch zu bemerken:

Le nouveau Ferrière ou dictionnaire de droit et de pratique, soit anciens, soit nouveaux, et présentant à la suite de chaque mot, l'origine de nos Formes et les regles auxquelles étaient assujetties en 1789; les variations, qu'elles ont éprouvées depuis 1789 jusqu'en l'an 14. (sous le titre droit intermédiaire); l'explication raisonnée des dispositions du Cod. de procéd. civile (sous le titre droit nouveau.) Terminé par un récueil de formules par I. B. De Laporte Paris 1807.

Als Sammlungen der neuesten französischen Gesetze kann man noch hinzufügen:

Récueil des dispositions additionelles au C. N. et de procédure civile par J. A. Comaille à Paris 1808. 8.

Bulletin des lois. (Es fängt mit dem 22 Prairial des II. Jahres an.

Supplément des Codes Napoleon et de procédure civile par L. Rondonneau à Paris 1807. 4.

Supplemente zu Napoleons I. bürgerlichem Gesetzbuche und zur Gerichtsordnung, oder Sammlung der seit dem Jahr 1803. erschienenen Senatuscosulte u. s. w., gesammelt von J. Rodonneau, herausgegeben von C. D. Erhard. Leipzig 1808.

§. 30.

VII. Hülfsmittel für die Praxis.

Bey der Anwendung der neuesten französischen Gerichtsordnung leistet insbesondere die Ausgabe derselben, welcher die Diskussionen und Motive der Gesetzgeber [1]) hinzugefügt sind, wesentliche Dienste. Da übrigens die tägliche Erfahrung es bestätigt, daß gut gewählte und zweckmäßig ausgearbeitete Muster oft mehr Nutzen stiften als theorethische Anweisungen; so sind in dieser Hinsicht die in Beziehung auf die französische neueste Gerichtsordnung von dem französischen Rechtsgelehrten De Laporte herausgegebenen Muster [2]), welche die Grundsätze dieser Gerichtsordnung anschauend darstellen, bey dem Studium der Grundsätze des französischen gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen jedem praktischen Rechtsgelehrten um so mehr zu empfehlen, da sie zugleich Anleitung geben, wie Ausdruck und Schreibart in gerichtlichen Verfügungen und Vorträgen bey den französischen Gerichtshöfen beschaffen seyn muß. Man vergesse aber nicht, daß das Lesen zweckmäßiger Formulare, so wie auch gut geführter Akten nur für den, welcher schon gründliche theoretische Kenntnisse besitzt, und also

mit prüfendem Auge zu lesen im Stande ist, von wahrem Nutzen seyn kann.

1) Code de Procédure civile. Motivs et rapports. 8. Paris 1807.
2) Formulaire du Code de procédure civile, ou modèles des differents actes de procédure d'après ce nouveau Code par De Laporte. 8. Paris 1808.

§. 31.

Insbesondere endlich sind unentbehrliche Hülfsmittel zweckmäßige Vorübungen unter Anleitung eines Mannes, welcher selbst gründliche theoretische Kenntnisse und die Fertigkeit, dieselben auf vorkommende Fälle anzuwenden, besitzt; von dem man also voraussetzen kann, daß er diejenigen, welche sich seiner Leitung anvertrauen, eben so weit davon entfernt halten werde, Verächter der nothwendigen Eigenheiten des Gerichtsstyls zu werden, als einem unnützen Schlendrian anzukleben.

§. 32.

VIII. Methode, die Theorie des französischen Civil-Prozesses zu lehren.

Kein gerichtliches Verfahren und keine Verhandlung eines Rechtsstreits ist denkbar ohne Verhandelnde und ohne einen Gegenstand der Verhandlung. Da nun die französischen Gesetze, sowohl in Ansehung der Subjekte, als auch des Objekts der Verhandlung, bestimmte Bedingungen festsetzen, zugleich aber auch die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, und die Einrichtung jeder einzelnen, in jene Ordnung gehörenden, gerichtlichen Han-

dlungen bestimmen; so muß von allen diesen Lehren hier gehandelt werden. Die gegenwärtige Theorie des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen, nach Anleitung der französischen Civilgerichtsordnung und der neuesten französischen Gesetze, zerfällt also ganz natürlich in zwey Haupttheile, wovon der erste von den Subjekten und Objekten des gerichtlichen Verfahrens, und der zweyte von der Ordnung, dem Gange und der Einrichtung der einzelnen gerichtlichen Handlungen in Civilsachen handelt.

§. 33.

Die französische Gerichtsordnung (Code de procédure civile) hat aber nicht bloß in dem französischen Kaiserreiche zugleich mit dem Code Napoleon Gesetzkraft erhalten, sondern beyde französischen Gesetzbücher sind auch schon in mehrern auswärtigen Staaten, so wie in verschiedenen Staaten des ehemaligen deutschen Reichs, entweder schon eingeführt oder es ist doch schon, sie aufzunehmen, beschlossen.

Im Königreich Westphalen hat der Code Napoleon durch die Constitution vom 15ten Nov. 1802. Tit. XI. Art. 45, vom 1 Januar 1808 an, gesetzliche Kraft erhalten. Auch ist die Einführung des Code de procédure civile bereits beschlossen; und zu dem Ende ist unter Aufsicht des Staatsraths [1]) eine neue Uebersetzung, oder vielmehr ein, nach demselben verfertigter, Gesetzes-Entwurf über die bürgerliche Prozeßordnung veranstaltet und im Druck erschienen. Es sind jedoch hernach noch einige Abänderungen dieses Entwurfs von dem Staatsrathe in der Sitzung vom 11 August 1808 angenommen,

und vom Könige genehmigt. [2]) Im Großherzogthum Berg und den damit vereinigten Staaten, wird die Annahme dieser beyden Gesetzbücher ebenfalls erfolgen.

1) Einen vorzüglichen Antheil hieran haben der verehrungswürdige Herr Staatsrath von Coninx und der Herr Staatsrath Leist.

2) Die officielle Ausgabe und Uebersetzung für das Königreich Westphalen von diesen beyden Gesetzbüchern kommt zu Strasburg bey Levrault heraus.

Erstes Buch.

Von den Subjekten und Objekten des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civilsachen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Von den Subjekten oder Personen, welche bey dem gerichtlichen Verfahren in streitigen Civilsachen vorkommen.

§. 34.

Zu den Subjekten, welche hierbey vorkommen, gehören theils die Gerichtspersonen oder Gerichte, theils die streitenden Partheyen, und von beyden soll jetzt gehandelt werden.

Erstes Hauptstück.

Von den Civil-Gerichten.

§. 35.

Soll die Lehre von den Civilgerichten, nach Anleitung der französischen Gesetze, gehörig erörtert werden; so muß 1) von den, bey dem gerichtlichen Verfahren in Civilsachen vorkommenden, Gerichtspersonen überhaupt; 2) von den

verschiedenen Arten der Civilgerichte; 3) von dem Gerichtsstande und der Zuständigkeit der Gerichte; 4) von den Instanzen und 5) von dem Amte des Civilrichters in Beziehung auf die Verhandlung der streitigen Rechtssachen und das gerichtliche Verfahren, auch von den Rechtsmitteln, die dasselbe betreffen, gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von den, bey dem gerichtlichen Verfahren in Civilsachen vorkommenden, Gerichtspersonen.

§. 36.

Der Inbegriff derjenigen Personen, welche von der obersten Staatsgewalt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit niedergesetzt sind, wird das Gericht genannt. Die das Gericht bildenden Subjekte heißen Gerichtspersonen. Diese werden in Haupt- und Neben-Personen eingetheilt, je nachdem ihr Daseyn entweder als wesentlich zur Verhandlung eines Rechtsstreites gedacht werden muß, oder die ordentliche und zweckmäßige Führung des Prozesses durch sie nur erleichtert und befördert wird. Die Hauptpersonen führen den Namen der Richter; denn der, durch die Verhandlung des Rechtsstreits vor Gerichte beabsichtigte, Zweck ist: daß gerichtet oder nach Ausmittelung der, bey einer Sache zum Grunde liegenden, Thatsachen und Rechtsgründe entschieden werde. Alle Neben-Personen können nur auf des Richters Willen zur Beförderung der Zwecke

des Gerichts thätig seyn. Dahin gehören nach der Gerichtsverfassung der französischen Gerichte und der Gerichte im Königreich Westphalen, die Beysitzer, die Gerichtsschreiber oder Greffiers und die Gerichtsdiener oder Huissiers.

§. 37.

Die Beysitzer (Suppléants) sind diejenigen Gerichtspersonen, welche, wenn die eigentlichen Richter abwesend oder verhindert sind, derselben Stelle vertreten. *)

*) In dem Königreich Westphalen sollen dergleichen Beysitzer bey den Distrikts-Tribunalen] angestellt werden. Sie müssen aber alsdann 25 Jahre alt seyn und vertreten die Stelle des abwesenden Richters. Sie bekommen für jede Sitzung drey Franken, die den Richtern, deren Stelle sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Beysitzer können den Berathschlagungen der Richter beywohnen und haben, wenn sie 23 Jahre alt sind, ein Votum consultativum.

§. 38.

Der Gerichtsschreiber oder Greffier ist eine vereidete Person, die dasjenige, was in Gerichten nicht schriftlich vorgestellt wird, oder was von Amtswegen zur Sache gehört, niederschreibt und alles, was er niederschreibt, oder was in Schriften zum Vortrag kommt, nebst den Urkunden, die ihm die Partheyen einreichen, unter seiner Aufsicht hat. 1).

1) Diese werden sowohl bey den Friedensgerichten als bey den Tribunalen angestellt. Verordnungen, die

sich auf ihre Amtsverrichtungen beziehen, enthält der Code de Procédure civile Art. 30. 39. 42. 45. 58. 77. 102. 106. 108. 109. 115. 138. 139. 163. 189. 196. 218. 221. 225. 228. 244. 145. 266. 273 — 275. 306. 307. 317. 319. 393 — 395. 432. 574. 643. 644. 660. 665. 670. 682. 713. 810. 853. 866. 917. 983. 1040.

§. 39.

Die Gerichtsdiener (Huissiers) sind beeidete Personen, welche der Richter zur Bewirkung seiner Befehle, die in mündlichen Ausrichtungen, in der Insinuation der schriftlichen Verordnungen und Verfügungen, in der Aufrufung der Partheyen zu den Audienzen und in der Hülfsvollstreckung bestehen, gebrauchet. Dies Amt der Gerichtsdiener kann von einem Menschen allein verwaltet oder unter verschiedene getheilt seyn. In Sachen, zu welchen sie bestellt sind, verdienen sie völligen Glauben. Uebrigens sind von ihrem Amte und Berufspflichten noch folgende gesetzliche Bestimmungen zu merken:

1) Die Einhändigung der gerichtlichen Verfügung an einen Beklagten geschieht jedesmahl durch denjenigen Gerichtsdiener des Friedens-richters, in dessen Bezirke der Beklagte wohnhaft ist, und im Verhinderungsfall durch einen Huissier, den der Richter dazu bestellt. (Code de procéd. civ. oder Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civilsachen. Art. 4 und 52.)

2) Dem Beklagten muß bey jeder Vorladung der Name, der Wohnort und die Matrikel

des Huissiers, der ihm solche einhändiget, bekannt gemacht werden. (Ebenda Art. 61.)

3) Dem Huissier, der sich zu dem Ende an einen andern Ort verfügen muß, wird an Reisekosten höchstens nur eine Tagereise vergütet, und er muß am Ende des Originals jeder Insinuations-Acte und der Abschrift seinen ganzen Kostenbetrag bemerken. (Ebenda Art. 67.)

4) Der Huissier darf für seine Verwandten und Verschwägerten und für die seiner Ehefrau in gerader Linie ohne Rücksicht auf die Entfernung der Grade, so wie für seine Verwandten und Verschwägerten in der Seiten-Linie bis zum Grade der zweyten Geschwister Kinder, bey Strafe der Nichtigkeit, keine öffentliche Handlungen verrichten. (Ebenda Art. 66.)

5) Die Art der Vorladung in bestimmten Fällen ist im Gesetze ausdrücklich bestimmt, und diese Bestimmung muß jeder Huissier bey Strafe der Nichtigkeit beobachten. (Ebenda Art. 69 und 70.)

6) Der Huissier muß durch Warnungen verhüten, daß von den, vor Gerichte erscheinenden, streitenden Partheyen keine Unruhe oder Tumult in den Audienzen entstehe. (Ebenda Art. 89.)

7) Ein Huissier, welcher die Schranken seines Amtes übertritt, muß ohne Regreß in die Kosten, und je nachdem sich die Sache verhält, selbst zum Schaden-Ersatz verurtheilt, auch nach Befinden mit Suspensionsstrafe belegt werden. (Ebenda Art. 132.

8) Das Original jedes Insinuations-Aktes eines Urtheils muß vier und zwanzig Stunden

in den Händen der Huissiers, welche bey den Audienzen die Partheyen aufrufen, verbleiben. (Ebenda Art. 143.)

9) Alle Contumazial = Urtheile, welche wider eine Parthey ergangen sind, die keinen Sachwalter bestellt hat, müssen durch einen Gerichtsdiener, den das Gericht selbst oder der Richter des Wohnorts des ausbleibenden Theils ernennt, insinuirt und von demselben in sechs Monathen bey Strafe der Nichtigkeit vollstreckt werden. (Ebenda Art. 156 und 435.) Die Gesuche um Wiedervernehmung der Instanz oder um Bestellung eines neuen Sachwalters wider ein Contumacial = Urtheil, werden auch durch einen, nach der Regel in der Insinuations = Acte vom Referenten besonders zu ernennenden, Huissier insinuirt. (Ebenda Art. 350.)

10) Ein Huissier haftet bey den, von ihm geschehenen, öffentlichen Versteigerungen persönlich für die Summen, wofür die Gegenstände zugeschlagen sind, und er muß in seinem Protokoll oder Verbal = Prozeß die Namen und Wohnorte derjenigen, die sie erstanden haben, bemerken. Er darf übrigens von ihnen über das Versteigerungs = Gebot nichts annehmen, bey Vermeidung der Strafe, die auf das Verbrechen ungerechter Erpressungen gesetzt ist. (Ebenda Art. 625.)

11) Eine jede persönliche Verhaftnehmung eines Schuldners muß auf ausdrückliche Verordnnng des Friedensrichters mit Zuziehung des Hussiers geschehen. (Ebenda Art. 781 und 135.)

§. 40.

Ist der Richter eine moralische Person; so ist das Gericht ein Justiz-Collegium oder Tribunal, in welchem unter dem Vorsitze eines Präsidenten die Geschäfte des Richters nach vorheriger gemeinschaftlicher Ueberlegung und nach, durch Stimmen-Mehrheit gefaßten, Beschlüssen vorgenommen werden. Dergleichen Justiz-Collegien sind nach der französischen Verfassung die Civil-Tribunale der ersten Instanz und die Appellations-Gerichte, von welchen der folgende Abschnitt ausführlicher handeln wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Civil-Gerichte nach den neuesten französischen Gesetzen.

§. 41.

Unter Civil-Gerichten verstehe ich hier die öffentlichen Anstalten im Staate, deren Entzweck die Betreibung der Geschäfte ist, worauf die, in den neusten französischen Gesetzen bestimmte, Civil-Gerichtsbarkeit zielt: und in diesem Verstande werden sie den Criminalgerichten entgegengesetzt.

§. 42.

Die landesherrlichen Civil-Gerichte sind entweder ordentliche Gerichte in dem Sinne, daß ihre Gerichtsbarkeit über alle, innerhalb den Gränzen ihres Gerichts-Distrikts befindliche, Personen und Sachen, in so fern dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind, sich erstreckt; oder es

sind besondere Gerichte, ich meyne solche, deren Gerichtsbarkeit auf gewisse, von der ordentlichen allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommene, Personen und Arten der bürgerlichen Justizsachen eingeschränkt ist. Zu den ordentlichen Gerichten gehören die Friedensgerichte, die Untergerichte oder Civil-Tribunale, die Appellationsgerichte und das Cassationsgericht oder der Cassationshof. Die besondern Gerichte sind aber nach dem Unterschiede der, von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen, Personen und Sachen sehr verschieden. Es kommen daher in letzterer Hinsicht die Handlungs- und Schiedsgerichte vor. In einiger Beziehung kann man auch im französischen Kaiserreiche den hohen kaiserlichen Gerichtshof zu den Civil-Gerichtshöfen rechnen. Es giebt überdem noch Familien-Räthe und Beamte für verschiedene Gattungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Von den ordentlichen Civil-Gerichten.

§. 43.

Zu den ordentlichen Civil-Gerichten gehören

I. Die Friedensgerichte, welche diejenigen Anstalten im Staate sind, die, außer dem aufgetragenen Polizey-Amte, zur gütlichen Auseinandersetzung der streitenden Partheyen und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die ihnen angewiesenen Streitsachen und überdem mit einer besondern Gerichtsbarkeit außer dem Prozeß, zumal in persönlichen Verhältnissen, angeordnet sind.

§. 44.

Jeder Bezirk von 10 bis 15,000 Einwohnern hat in dem französischen Kaiserreiche einen Friedensrichter; in den Städten sind nach Maasgabe ihrer Bevölkerung mehrere. Die Anzahl der Friedensrichter im Reiche soll nicht unter 3000 und nicht über 3600 seyn. Sie stehen unter der Aufsicht des Tribunals erster Instanz ihres Bezirks. [1])

[1]) Art. 83. des Senatus-Consultums vom 16. Thermidor. X. Jahrs.

*) Im Königreich Westphalen sind in der Constitution vom 15. Nov. 1807 und dem Decret vom 27 Jan. 1808 für jedes Canton, wovon jedes bald eine Volkszahl von 10,000, bald nur von 8000 Seelen unter sich begreift, besondere Friedensgerichte angeordnet. Ein gleiches geschah auch im Großherzogthume Berg.

§. 45.

Jedes Friedensgericht besteht aus einem Friedensrichter, den der Kaiser unter zweyen, von der Kantons-Versammlung der Bürger des Bezirks gewählten, Kandidaten ernennt [1]), und aus zwey Gehülfen nebst einem Gerichtsschreiber (Greffier), der auch von dem Kaiser ernannt wird. Der Friedensrichter hat einen Huissier (Gerichtsboten), den er selbst wählt [2]). In jedem Rural-Kanton des Reichs besteht ein Friedensgericht; in Städten nach Verhältniß der Bevölkerung oft mehrere.

[1]) Artikel 60. der Konstitution. 1 und folg. des Gesetzes vom 3. Pluviose IX. Artikel 8; des Senatus-Konsultums vom 16. Thermidor X.

[2]) Ge-

2) Gesetz vom 6. März 1791. Artikel 4. Ges. vom 19. Vendem. IV. J. Artikel 27. Ges. vom 28 Floreal X. Jahrs. Art. 3. 4. und 5.

*) Im Königreich Westphalen werden, der Constitution zufolge, die Friedensrichter von den Departements-Collegien dem Könige zur Ernennung vorgeschlagen und bleiben vier Jahre im Amte, können aber sogleich wieder gewählt werden.

§. 46.

Die Amtsverrichtungen eines Friedensrichters dauern zehn Jahre*), und sind unvereinbar mit andern Verwaltungs- und Gerichtsstellen; auch mit denen eines Notars 1). Um Friedensrichter werden zu können, muß einer dreyßig Jahre alt seyn. Der Friedensrichter wird in Fällen der Krankheit, der Abwesenheit oder anderer Verhinderung durch einen seiner beyden Suppleanten ersetzt 2). Er versieht sonst ohne Zuziehung derselben seine Amtsverrichtungen 3). Diese Friedensrichter stehen unter der Aufsicht des Tribunals erster Instanz ihres Distrikts 4).

*) Im Königreich Westphalen nur vier Jahre.

1) Gesetz vom 6. März 1791. Art. 1. Gesetz vom 24. Vendem. III. Jahrs. Tit. 4. Art. 4.

2) Art. 3. des Gesetzes vom 29. Ventose IX. Jahrs.

3) Art 2. desselben Gesetzes.

4) Art 83. des Senatus-Consults vom 16. Thermidor X. Jahrs. — Von den Friedensgerichten im K. Westphalen, s. die Verordnung vom 27. Jan. 1808.

§. 47.

Die Friedensrichter üben vermöge ihres Amts in den gesetzlich-bestimmten, ausdrücklichen Fällen

theils die streitige Gerichtsbarkeit aus [1]); theils eine Art freywilliger Gerichtsbarkeit [2]); theils sind sie auch die Vermittler der Partheyen. Eben so gebührt ihnen in jedem Rechtsstreite, der nicht im Gesetz ausdrücklich ausgenommen ist [3]), die gütliche Auseinandersetzung der Partheyen [4]). Auch sind sie die Präsidenten bey dem Familien-Rathe und dem Polizeygerichte, folglich auch gerichtliche Polizeybeamten. Ihre Verrichtungen und Kompetenz in letzterer Hinsicht gehören aber eigentlich nicht hieher, sondern werden durch die peinliche Gesetzgebung regulirt.

1) Gesetz vom 24. Aug. 1790. Art. 9 und 10. Tit. III. Gesetz vom 7. Jan. 1791. — Art. 26. und 27. des Gesetzes vom 22. Ventose XII. Jahrs. — Gesetz vom 2. Vendemiaire VIII. Jahrs.

2) Artikel 54 des Code de procéd. civ. Art. 2123; und 2127. des Code civil Napoleon. Ebenda, Art. 353. 363. 407. 494. 478. Art. 307. des Code de procéd. civ. Ebenda, Art. 676. Art. 7. 1004. und Art. 83.

3) Art. 48. des Code de procéd. civ.

4) F. Lassaulx und J. Birnbaums Journal für Gesetzk. und Rechtsgel. 1807, 1 H. S. 36—49.

§. 48.

I. Die streitige Gerichtsbarkeit des Friedensrichters erstreckt sich

1) über alle Personal- und Mobiliar-Klagen bis zur Konkurrenz von Hundert Franken, und zwar bis zum Betrag von Funfzig Franken (im Königr. Westphalen auf 74 Fr. oder 20 Rthlr.) in erster und letzter Instanz und bis zu dem Betrag von Hun-

dert Franken (im Königreich Westphalen bis zur Summe von 148 Fr.) mit Vorbehalt der Appellation; doch können in diesem Falle seine Urtheile gegen Bürgschaftsstellung einstweilen vollzogen werden [1]).

2) Eben so erkennt der Friedensrichter, ohne Appellation in erster Instanz, auf welche Summe sich auch immer der Gegenstand der Klage belaufe, in folgenden Sachen [2]):

a) über alle Klagen wegen Beschädigung an den Feldfrüchten, Erndten und auf den Aeckern, sie mögen durch Menschen oder Vieh geschehen seyn;

b) über die Verrückung der Gränzsteine, über Usurpationen von Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben und Einzäunungen, wenn sie im Jahre verübt worden sind; über die Stöhrungen des Wassers-Laufs, das zur Bewässerung der Wiesen dient, gleichfalls, wenn sie innerhalb des Jahrs statt gehabt haben; auch über alle andere possessorische, den Besitzstand betreffende, Klagen;

c) über die, dem Miether in der Regel zur Last fallenden Reperaturen an Häusern und Pachthöfen;

d) über die, von einem Pächter oder Miether wegen Nichtgenusses verlangte, Entschädigung, wenn das Recht der Entschädigung nicht bestritten wird, und über die, von dem Eigenthümer und Verpächter oder Vermiether wegen Verschlechterung gefoderte, Schadloshaltung;

e) über die Zahlung des Arbeitslohns von Tagelöhnern, des Lohns von Dienstboten und die Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen den Herrschaften und Dienstboten oder Arbeitsleuten;

f) über Klagen, welche Verbal-Injurien, Zänkereyen und Thätlichkeiten betreffen, wenn die Partheyen nicht bey den peinlichen Gerichten geklagt haben;

g) über Streitfragen wegen Erfindungs-Brevets 3);

h) Endlich über die Streitfragen, welche über den Tarif des Munizipal-Oktrois entstehen können 4) und die Wegnahme von verbotenen oder wegen Uebertretung der Zollgesetze in Beschlag genommenen Waaren, die Fälle ausgenommen, wo das Gesetz gegen die Uebertretung eine Gefängnißstrafe verhängt hat.

1) Art. 9. Tit. 3. des Gesetzes vom 24. Aug. 1790.

2) Art. 10. dieses Gesetzes.

3) Gesetz vom 7. Jan. 1791.

4) Art. 26. und 27. des Gesetzes vom 22. Ventose. XII. Jahrs. Gesetz vom 2. Vendemiaire VIII. Jahrs.

*) Die Geschäfte g. h. c. sind in dem Königreiche Westphalen durch das Dekret vom 27. Jan. 1808. den Friedensrichtern nicht zugelegt.

§. 49.

Die Friedenrichter sind

II. ministerielle Beamte und haben eine freywillige Gerichtsbarkeit (§. 36.) auszuüben. In dieser Eigenschaft nehmen sie

1) die Verträge und Einwilligung der Partheyen, in Hinsicht der Annahme an Kindes Statt oder

der Eltern in die freywillige Annahme eines minderjährigen Pflege-Kindes [1]).

2) Sie berufen den Familienrath zusammen und präsidiren in demselben. Sind dessen Meinungen auf beyden Seiten gleich; dann giebt ihre Stimme den Ausschlag [2]);

3) Sie nehmen die Volljährigkeits-Erklärungen oder die Emancipationen auf [3]).

4) Ihnen oder ihren Gehülfen gebührt die Versiegelung, die Anerkennung und Abnahme der Siegel bey Sterbefällen, ohne jedoch über dabey mögliche Streitigkeiten entscheiden zu können [4]); ferner die Aufnahme der Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen Vormundschafts-Rath zur Seite setzt; auch die Bestellung eines vom überlebenden Ehehegatten ernannten Vormundes, wenn diese nicht im letzten Willen oder vor Notarien geschehen.

5) Die Gerichtsschreiber der Friedens-Gerichte müssen auch die Verbalprocesse über den angelegten Beschlag auf Landgüter und derselben Anschlag beglaubigen [5]).

6) Endlich können die Friedensrichter, wenn die Partheyen es freywillig verlangen, über alle Klagen, über welche es erlaubt ist, Schiedsrichter zu erwählen, entweder in letzter Instanz, oder unter Vorbehalt der Berufung von Seiten der Partheyen, erkennen, wenn sie auch gleich nicht der eigentliche und ordentliche Richter der streitenden Theile, weder in Hinsicht des Wohnorts derselben, noch in Hinsicht des Ortes, wo der streitige Gegenstand gelegen ist, sind [6]).

1) Art. 353. und 363. des Code civil Napoleon, oder des bürgerlichen Gesetzbuchs.
2) Art. 407. und ff. und 416. des vorerwähnten Gesetzbuchs.
3) Art. 478. desselben Gesetzbuchs.
4) Art. 907. des Code de procéd. civ.
5) Ebenda, Art. 676.
6) Ebenda, Art. 7. und 1004.

§. 50.

Die Friedensrichter sind aber nicht allein Richter, sondern auch

III. Vermittler der Partheyen; und es darf keine Hauptklage, wodurch ein Prozeß anhängig gemacht wird, zwischen Partheyen, welche die bürgerliche Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, (zumal bey Gegenständen, die einen Vergleich zulassen und die nicht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes [1]) ausgenommen sind) bey dem Untergerichte erster Instanz angenommen werden, wenn nicht der Beklagte vorher vor dem Friedensrichter berufen worden, sich zu vergleichen, oder wenn nicht die Partheyen freywillig zu dem Ende vor ihm erschienen [2]).

1) Art. 49. des Code de procéd civ.
2) Ebenda, Art. 48. — Der Entwurf der Prozeß-Ordn. für das K. Westphalen enthält hierüber keine Bestimmung.

§. 51.

Zu den ordentlichen Civilgerichten (§. 35.) gehören

II. die Untergerichte oder Civil-Tribunale, welche nach dem Umfang ihres Bezirks mit drey bis zehn Richtern und zwey bis fünf Suppleants

besetzt und bey welchen ein kaiserlicher Prokurator, eine gewisse Anzahl Sachwalter, ein Gerichtsschreiber und einige Gerichtsboten oder Huissiers angeordnet sind. Sie üben in allen Fällen, worin den Friedens- oder den Handels-Gerichten nicht die Gerichtsbarkeit im Gesetze zugelegt ist, die Gerichtsbarkeit über alle innerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnende Personen, und alle innerhalb desselben befindliche Sachen, in erster Instanz, aus und haben die Aufsicht über die Friedensgerichte. Die Appellation von den Urtheilen des Friedensrichters wird vor das Tribunal erster Instanz des Bezirks gebracht [1]); und in diesen Sachen erkennen sie in letzter Instanz. Auch erkennen sie über die Materien der Züchtigungs-Polizey. Die bey denselben angesetzten Supvleants haben keine wirklichen Geschäfte: sie sind nur angeordnet, um augenblicklich die Stellen der Richter zu versehen. In jedem Arrondissement ist Ein Civil-Tribunal.

1) Artikel 7. des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. Jahrs.

*) In dem Königreich Westphalen giebt es Civil-Tribunale oder Distriktsgerichte, deren jeder Distrikt eines in seinem Hauptorte hat, mit Ausnahme des Ocker-Departements, in welchem Wolfenbüttel der Sitz desselben ist. Sie bestehen aus einem Präsidenten, 5 Richtern und dem königlichen Prokurator. Sie erkennen, (doch mit Ausnahme der vor den Friedensrichter gehörigen Sachen und der Handels-Angelegenheiten) an Orten, wo es Handelsgerichte giebt, in erster und letzter Instanz in allen Schuldfoderungen und Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zu dem Werth von 1000 Franken des Hauptgegenstan-

des; bey unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt 100 Franken jährlicher Einkünfte ausmacht. In Sachen, die eine Appellation zulassen, können sie in erster und in Appellationen von den Friedensgerichten in letzter Instanz bey der Gegenwart von drey Richtern; in allen übrigen nur in Gegenwart von vier Richtern entscheiden. Bey gleichen Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Jeder der 5 Richter hat der Reihe nach 3 Monathe hindurch die Instruktion der in den Distrikten begangenen Verbrechen zu führen, die Beweise zu sammeln und sie an den General-Prokurator des Criminal-Gerichts zu senden, damit dieser, wenn eine Anklage Statt findet, die Sache weiter verfolgen könne. Die Distriktsgerichte haben Beysitzer, die, wenn sie 25 Jahre alt sind, die Stelle eines Richters gegen eine Entschädigung von 3 Franken für jede Sitzung vertreten können. Außerdem aber haben sie, wenn sie 23 Jahre alt sind, nur eine berathende Stimme. Die Gehalte sind nach den Städten bestimmt, wo diese Gerichte ihren Sitz haben.

Nach der Constitution vom 15. Novbr. 1807. und dem Dekret vom 27. Jan. 1808. werden die Mitglieder der Civil-Tribunale unmittelbar ernannt, vorläufig auf 5 Jahre; überzeugen sie unterdessen, daß sie in dem Amte beybehalten zu werden verdienen; so werden sie auf Lebenszeit bestätigt. Ueber ihre Amtsentsetzung spricht nur der König auf die Denuntiation eines königlichen Prokurators oder eines Tribunal-Präsidenten unmittelbar.

§. 52.

Ferner werden zu den ordentlichen Civil-Gerichten gerechnet

III. die Appellations-Gerichte, deren im ganzen Kaiserreiche nur 29 sind und wovon jedes aus 12 bis 31 Mitgliedern besteht und bald nur einen Senat ausmacht; bald aber in zwey Senate oder Sektionen getheilt ist [1]). Sie erkennen in allen Sachen, welche von den Handels- und Untergerichten oder den Tribunalen erster Instanz durch Appellation an dieselben gelangen [2]). Auch muß die Syndikatsklage wider den Friedensrichter, Handels- und erster Instanzgerichte, oder wider einzelne Mitglieder derselben; auch wider einen Appellations-Richter oder einen Richter bey dem Criminalgerichte, bey den Appellations-Gerichtshöfen, worunter sie gehören, angebracht werden [3]). Den Appellations-Gerichtshöfen ist ein Präsident vorgesetzt, welcher vom Kaiser ernannt wird. Diejenigen, welche in zwey Senate vertheilt sind, haben auch einen zweyten Präsidenten. Auch sind die nöthige Anzahl Beamten und Huissiers auch bey diesen, wie bey den Gerichten der ersten Instanz, angeordnet.

[1]) Gesetz vom 27. Ventose VIII. Jahrs.

[2]) Art. 83. des S. C. vom 16. Thermidor X Jahrs. — Code de procéd. civ. Art. 31.

3) Code de procéd. civ. Art. 510.

*) Die Verfassung der Appellations-Gerichte im Königreich Westphalen bestimmt das Dekret vom 27. Jan. 1808.

§. 53.

Endlich gehört auch noch zu den ordentlichen Gerichten IV das Cassations-Gericht. Dieses ist aus 48 Richtern zusammengesetzt und in drey Senate, jeden von 16 Mitgliedern, getheilt.

Der erste Senat entscheidet: ob ein Cassationsgesuch [1]) zulässig sey oder nicht, und erkennt definitiv über die Einreden eines unrecht gewählten Gerichtsstandes [2]). Der zweyte Senat erkennt definitiv über die Cassationsgesuche, wenn der erste Senat sie für zulässig erklärt hat. Der dritte Senat spricht, wenn in Criminal- und Polizeyfällen Cassationsgesuche eingewendet worden sind, ohne daß vorher über die Frage der Zulässigkeit besonders ist erkannt worden [3]). Dasselbe entscheidet auch, wenn mehrere, in letzter Instanz unter denselben Partheyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bey verschiedenen Gerichten ergangenen, Urtheile mit einander im Widerspruch stehen [4]).

1) Gesetz vom 27. Ventose. VIII. Jahrs.
2) Code de procéd. civ. Art. 363.
3) Gesetz vom 27. Ventose. VIII. Jahrs.
4) Code de procéd. civ. Art 504.
*) Im Königreich Westphalen versieht der Staatsrath die Verrichtungen eines Cassations-Gerichtshofes, nach dem Dekret vom 27. Jan. 1808. und der Constitution vom 15. Novbr. 1807.

Zweyter Titel.

Von den besondern und außerordentliche Civilgerichten.

§. 54.

Die besondern und außerordentlichen Civilgerichte sind theils die Handlungsgerichte, theils die Schiedsgerichte.

§. 55.

Die Handlungs-Gerichte sind die in gewissen Städten angesetzten Gerichte, welche zur

Untersuchung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten und Verträge zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers, welche Wechselgeschäfte treiben, beziehen und Handlungsgeschäfte zum Gegenstand haben, die Personen, unter welchen sie verhandelt werden, mögen Handelsleute seyn oder nicht [1]).

1) Code de procéd. civ. Art. 414. u. f. — Code de commerce. B. IV. Tit. II. Art. 17.

§. 56.

Unter Handlungsstreitigkeiten versteht man alle diejenigen, bey welchen es auf eine genauere Kenntniß des kaufmännischen Verkehrs, der Art, die Geschäfte zu verhandeln und abzuschließen, Bücher und Rechnungen zu führen und auf andere ähnliche Handlungs-Gebräuche und Gewohnheiten ankommt [1]).

1) Code de comm. B. IV. Tit. II. Art. 18. 19.

§. 57.

Zu den Handlungsgeschäften werden gerechnet

1) Jeder Ankauf von Lebensmitteln und Waaren, um sie entweder, wie sie wirklich sind, oder nachdem sie verarbeitet und in eine andere Form umgeschaffen seyn werden, wieder zu verkaufen, oder auch selbst zum bloßen Gebrauch zu vermiethen;
2) Jede Unternehmung von Manufakturen, Commissionsgeschäften, von Versendung zu Wasser oder zu Lande;
3) Jede Unternehmung von Lieferungen, von Agentschaften, von Geschäfts-Büreaux, von öffentlichen Versteigerungs-Anstalten, von öffentlichen Schauspielen;

4) Jedes Wechsel = Bank = und Mäkler = Geschäft;
5) Alle Operationen öffentlicher Banken;
6) Alle Verbindlichkeiten unter Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers;
7) Die Wechselbriefe, oder von einem Ort zum andern gemachten Geld = Remessen, die betheiligten Personen mögen Handelsleute seyn oder nicht. Wechselbriefe, die als bloße Schuldscheine gelten, gehören vor die Civil = Gerichte, wenn die Aussteller keine Handelsleute sind.
8) Jede Unternehmung eines Schiffbaues, und Käufe, Verkäufe und Wiederverkäufe von Schiffen, die für die innere und äußere Schiffahrt bestimmt sind;
9) Alle See = Expeditionen;
10) Jeder Kauf oder Verkauf von Takelwerk, Schiffsgeräthe und Schiffs = Proviant;
11) Jede Miethung oder Befrachtung eines Schiffs, jedes Darlehn oder Anlehn auf Bodmerey, alle Assekuranzen, und andere die Seehandlung betreffenden Verträge;
12) Alle Verträge oder Uebereinkünfte über Besoldung und Lohn der zum Schiffe gehörigen Personen; endlich
13) Alle Verbindlichkeiten von Seeleuten zum Dienste eines Kauffarthey = Schiffes. S. Code de comm. Art. 18. 19. B. IV. Tit. II.

§. 58.

Die Handlungs = Gerichte sind gleichfalls befugt, zu erkennen

1) Ueber Klagen, die gegen Handlungsvorsteher, Commis, oder Kaufmannsdiener, jedoch blos in Beziehung auf das, womit der Kaufmann,

in dessen Dienste sie stehen, Handlung treibt, vorkommen;

2) Ueber Wechsel und andre Scheine, die von Empfängern, Einnehmern und andern Personen, die über öffentliche Gelder Rechenschaft abzulegen haben, herrühren. Auch über diejenigen Scheine, welche von Handelsleuten unterzeichnet sind, wenn kein anderer, von der Amtsführung der erstern oder dem Handel der letztern verschiedener, Entstehungsgrund darin ausgedrückt ist. (Code de com. Art. 20. Tit. II. B. IV. und Art. 24.)

§. 59.

Sie erkennen endlich

1) Ueber die Hinterlegung der Bilanz und der Handelsbücher eines fallirten Kaufmanns, über die Untersuchung und eidliche Bekräftigung der Foderungen;

2) Ueber die Oppositionen gegen den, zwischen dem Falliten und den Gläubigern abgeschlossenen, Vertrag, wenn sie auf Handlungen oder Operationen gegründet sind, die nach dem Gesetz zum Erkenntniß der Richter der Handlungsgerichte gehören. In allen andern Fällen erkennen über diese Oppositionen die Civilgerichte. Eben darum muß auch der Opposition, unter Strafe der Nichtigkeit, der Grund derselben hinzugefügt werden;

3) Ueber die gerichtliche Bestätigung des zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern abgeschlossenen Vertrags;

4) Ueber die von einem Gemeinschuldner geschehene Güter-Abtretung an seine Gläubiger, welche zu dem Ende das Handelsgericht vorladen

muß. (Code de comm. Art. 21. Tit. II. B. IV. und B. I. Art. 112.)

§. 60.

Sind Wechselbriefe (§. 57. n. 7.) zugleich von Personen, die Handelsleute sind und von solchen, die es nicht sind, unterzeichnet; so sind letztere ebenfalls dem Erkenntniß des Handlungsgerichts unterworfen. Wider die letztern kann aber in der Regel von diesem Gerichte kein persönlicher Arrest verhängt werden. 1).

1) Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz, welches dieses vorordnet. Code de comm. B. IV. Tit. II. Art. 24.

§. 61.

Klagen, die gegen einen Eigenthümer, Ackersmann oder Weinbauer wegen verkaufter Lebensmittel, die von seinem eigenen Wachsthume herrühren; ferner solche, welche gegen einen Handelsmann wegen schuldiger Lebensmittel und Waaren geführt werden, gehören nicht vor die Handelsgerichte. (Code de comm. am A. O. Art. 24.)

§. 62.

Die Handlungsgerichte erkennen in letzter Instanz, ohne daß ein ordentliches Rechtsmittel wider deren Erkenntniß Statt finde,

1) Ueber alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von Tausend Franken nicht übersteigt.

2) Ueber alle diejenigen, wobey die Partheyen, die der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unterworfen sind und sich ihrer Gerechtsame bedienen, erklärt haben, daß sie ihre Streitsache wollen definitiv und ohne Appellation entscheiden lassen. (Code de comm. am A. O. Art. 25.)

§. 63.

Jedes Handlungsgericht, dessen Anordnung von der Bestimmung der Regierung abhängt, und welches den nämlichen Gerichtssprengel, wie das Civil = Tribunal, in dessen Bezirk es errichtet ist, hat, besteht aus einem Richter, der Präsident ist, aus zwey, höchstens acht Richtern und aus Suppleanten, deren Zahl die Regierung angiebt. Diese Mittglieder werden, mittelst verschlossener Zettel, von den Notabeln der Handelsleute gewählt, welche der Präfekt in einer Liste verzeichnet und der Minister des Innern genehmiget. In Städten, deren Bevölkerung nicht über funfzehn Tausend Seelen ist, darf die Anzahl dieser Wahlherren nicht unter fünf und zwanzig seyn. In den übrigen Städten wird sie für jedes Tausend Seelen um einen Wahlherrn vermehrt. (Code de comm. B. IV. Tit. I. Art. 1. 2. 3. 4. 5. und 7.)

§. 64.

Jeder Handelsmann kann zum Richter oder Suppleanten ernannt werden, wenn er fünf Jahre mit Ehre und Auszeichnung Handlung treibt und dreyßig Jahre alt ist. Der Präsident muß vierzig Jahre seyn. Ueberdies muß hiezu ein alter Tribunals = oder Handels = Richter gewählt werden. Diese Handels = Gerichtspersonen können nicht länger als zwey Jahre in ihrem Amte bleiben, und nur nach dem Zwischenraume eines Jahrs von neuem gewählt werden. (Code de Comm. B. IV. Tit. II. Art. 6. 7. 8. und 9.)

§. 65.

Bey jedem Handelsgerichte wird ein Gerichtsschreiber und ein Huissier oder Ge=

richtsbote von dem Staate angestellt, deren Gebühren und Pflichten besonders bestimmt sind. Die Stellen der Handlungsrichter sind aber bloße Ehrenämter. Ihre Vereidung geschieht vor dem Appellations-Gerichtshofe unentgeldlich. Sie stehen unter der Aufsicht des Großrichters oder Justiz-Ministers. (Code de Comm. B. II. Tit. I. Art. 10. 14. 15. und 16.)

§. 66.

Die zweyte Art der besondern und außerordentlichen Gerichte sind

II. die Schiedsgerichte (§. 42.). Diese entstehen, wenn einem oder mehrern von denen, welche mit einander in einem Rechtsstreit verwickelt sind, und denen über den streitigen Gegenstand eine freye und uneingeschränkte Disposition zusteht, die Entscheidung ihres Rechtsstreits, mittelst eines Compromisses, aufgetragen worden. (Code de proc. civ. Art. 1003. und 1006.)

§. 67.

Die Bestellung eines Schiedsrichters geschieht durch einen Vertrag, und kann entweder durch einen von den gewählten Schiedsrichtern gefertigten Verbal-Prozeß, oder durch einen Notarial-Akt, oder auch mit bloßer Privat-Unterschrift zu Stande kommen. Es muß der Compromiß-Vertrag unter Strafe der Nichtigkeit die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter enthalten. (A. a. O. Art. 1005. und 1006.).

§. 68.

Zu Schiedsrichtern können nicht nur solche Personen gewählt werden, welche ein richterliches

Amt

Amt zu bekleiden fähig sind, sondern auch jene, welche nicht Richter sind, wenn sie nur die zur Entscheidung des Streits nöthigen Kenntnisse inne haben. S. Code de proc. civ. Art. 7.

§. 69.

Auch mehrere Schiedsrichter können gewählt werden, in gleicher oder ungleicher Zahl, und zwar so, daß sie zugleich die Vollmacht erhalten, im Falle sie in ihren Meynungen getheilt sind, einen dritten Obmann zu wählen, um durch dessen Ausspruch die Wirkung der Stimmengleichheit aufzuheben. Können sie über die Ernennung dieses Obmanns nicht einig werden; so ernennt ihn der Präsident des Civil-Tribunals, welcher die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung zu besorgen hat. Die vorbereitende Untersuchung eines Rechtsstreits sowohl, als die Entscheidung, muß von diesen mehrern Schiedsrichtern gemeinschaftlich geschehen, wenn ihnen nicht die Macht unter sich zu committiren verliehen ist. S. a. a. O. Art. 1017. und 1011.

§. 70.

Ein Compromiß hat die Natur eines Vergleichs. Daher können

1) nur diejenigen die Entscheidung eines Rechtsstreits dem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen, welche über den Gegenstand des obwaltenden Streits frey und ungehindert zu disponiren befugt sind. Poc. civ. Art. 1003.

2) Nur über solche Sachen kann ein Compromiß errichtet werden, die der Privatwillkühr der Partheyen unterworfen sind. Durch dasselbe können

aber weder das gemeine Beste, noch das Interesse des Landesherrn, noch die Gerechtsame eines nicht hinzugezogenen Dritten auf irgend eine Weise leiden. Streitigkeiten über Schenkungen und Vermächtnisse von Unterhalt, Wohnung und Kleidung; Separationen zwischen Mann und Frau, Ehescheidungen, Streitigkeiten über den Stand einer Person; auch über solche, die nicht entschieden werden können, ohne vorher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt worden zu seyn, dürfen daher dem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht überlassen werden. Aus gleichem Grunde dürfen die Schiedsrichter über Criminalsachen, wie eine die behauptete Verfälschung einer Urkunde ist, nicht erkennen. S. Ebend. Art. 1022. 1004. und 1015.

§. 71.

Die Schiedsrichter sind vermöge der Annahme des Compromisses verpflichtet,

1) die ihnen übertragenen streitigen Rechtssachen gehörig zur Entscheidung vorzubereiten und zu entscheiden. Haben die Verrichtungen der Schiedsrichter einmal ihren Anfang genommen; so können sie die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen, vorher aber bleibt es ihnen noch frey, sich des Compromisses zu begeben. S. Code de proc. civ. Art. 1011. 1014. und 1012.

2 Sie müssen das streitige Geschäft binnen der im Compromiß angesetzten Frist, oder, wenn keine darin bestimmt ist, innerhalb der gesetzlich bestimmten drey monathlichen Frist, vom Tage des Compromisses angerechnet, entscheiden. (Ebend. Art. 1007.).

3) Sie dürfen unter sich keinen für den andern ernennen zur Ausübung einer Handlung, die au

den schiedsrichterlichen Ausspruch Bezug hat, außer wenn der Compromiß-Akt ihnen diese Macht ertheilt. (Ebend. Art. 1011.).

4) Sie dürfen nicht über die Gränzen des Compromisses hinausgehen. In dieser Hinsicht müssen unter Strafe der Nichtigkeit die streitigen Gegenstände in dem Compromiß-Akt bezeichnet seyn. (Ebend. Art. 1028. 1006.).

5) Sie müssen nach den Vorschriften der Gesetze entscheiden, es sey denn, daß ihnen die Macht eingeräumt worden, als gütliche Vermittler zu erkennen.

§. 72.

Die Macht der Schiedsrichter hört auf

1) durch den Tod des Schiedsrichters, und wenn von mehrern nur Einer stirbt, es wäre denn, daß die Schiedsrichter dergestalt bestellt wären, daß dennoch von den übrigen fortgefahren, oder an die Stelle des abgegangenen, ein anderer von den Partheyen, oder von den noch übrigen Schiedsrichtern gewählt werden sollte. S. Proc. civ. Art. 1012.

2) Durch den Tod einer der compromittirenden Partheyen, wenn alle Erben derselben minderjährig sind. Sind sie aber alle großjährig; dann verliert das Compromiß seine Kraft nicht. (Ebend. Art. 1013.).

3) Nach dem Ablauf der im Compromiß festgesetzten Zeitfrist, oder, wenn keine darin bestimmt worden, der im Gesetze festgesetzten drey monathlichen Frist, welche von dem Tage des geschlossenen Compromisses an gerechnet wird. (Ebend. Art. 1012.).

4) Durch die einstimmige Einwilligung der compromittirenden Partheyen. (Ebend. Art. 1008.).

5) Wenn die Schiedsrichter in ihren Meynungen getheilt sind, und ihnen die Befugniß nicht eingeräumt wurde, einen Obmann oder dritten Schiedsrichter zu wählen. (Ebend. Art. 1012.).

6) Wenn ein Schiedsrichter, ehe er sich den Verrichtungen des Compromisses unterzogen hat, sich desselben begiebt oder sich das Compromiß anzunehmen weigert, oder solches anzunehmen verhindert wird. (Ebend.)

§. 73.

Eine dritte besondere Art von Civilgerichten sind die Vergleichs-Büreaux oder Vergleichs-Commissionen, womit die Friedensrichter beauftragt sind. (Ebend. Art. 48.).

§. 74.

Eine ganz besondere Art von Gerichten, deren Mitglieder nur in besondern Fällen ausdrücklich zusammengerufen werden, ist der Familien-Rath. Dieser besteht aus sechs [1]) von dem Friedensrichter des Orts in jedem Fall besonders zusammengerufenen Verwandten oder Verschwägerten [2]) und, in deren Ermangelung, anderer Staatsbürger der Gemeinde des Orts, wo ein solcher Familien-Rath zusammenberufen wird [3]); ferner aus dem Friedensrichter, der in demselben den Vorsitz führt [4]). Seine Thätigkeit bezieht sich besonders auf die vormundschaftlichen Angelegenheiten und die dabey einschlagenden Irrungen [5]). Die Errich-

tung desselben und die Art der Berufung gründet sich auf die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze 6), und diese bestimmen auch das Verfahren 7).

1) Code Napoléon Civ. l. Art. 406. 407. 409.
2) Die Bestimmung unter mehrern Verwandten enthält der Art. 407. 408. 410.
3) Ebend. Art. 409.
4) Ebend. Art. 416. Sind die übrigen berufenen Mitglieder gleich; so giebt die Stimme des Friedensrichters den Ausschlag, Art. 416.
5) Art. 405. 446. 455. 456. 464. 467. 773. 479. 496. 510. 817.
6) Art. 406. 411. 413 — 416.
7) Art. 411. 412. 413. 414. Code de procéd. civ. Art. 882. bis 889.

§. 75.

Um einen vollständigen Begriff von den Civil-Gerichten in dem Französischen Kaiserreiche und der Organisation der außer den benannten Civilgerichten mit der Rechtspflege beauftragten öffentlichen Beamten zu erhalten, will ich noch der freywilligen Gerichtsbarkeit erwähnen, wenn gleich diese Lehre eigentlich nicht hieher gehört, und die Gerichtsordnung für die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls bestimmte Vorschriften 1) enthält.

Ich erinnere hier 1) an die Beamten des Civil-Standes, welche dazu vom Staate beauftragt sind, alle diejenigen öffentlichen Handlungen und Erklärungen aufzunehmen, welche den Genuß der mit dem Civilstande der Bürger verbundenen Rechte sicher stellen und deren Beraubung betreffen 2). Der Civilstand der Bürger hängt mit der Constitution der Familien, und die

Constitution der Familien mit der gesellschaftlichen Ordnung innig zusammen. In dieser Beziehung werden durch jene öffentlichen Handlungen und Erklärungen Thatsachen fest und sicher gestellt, welche die Geburt, die Abstammung 3), die Ehe, die Unterscheidung der Familien 4), den Tod und den Uebergang der Rechte des Erblassers auf andere 5) betreffen. Sie sind also entweder Geburts-, Heyraths- oder Sterbe-Akten. Die hierüber aufgenommenen Akten haben volle Beweiskraft und den Vorzug vor jedem andern Beweise, der nur, wenn jener ermangelt, nie aber gegen einen solchen Akt zugelassen wird 6). Die Form dieser Akten, die Art und Weise, die Register über dieselben zu führen, und den Abgang gesetzlicher Register zu ersetzen, und die Veränderlichkeit der Beamten, deren Verrichtungen auf die Akten und Register Bezug haben 7), bestimmen die Gesetze.

1) Der Art. 34. und 35. des Code Napoléon bestimmt zwar, was in die Akten des Civilstandes aufgenommen werden soll; das Gesetzbuch hat aber nicht entschieden, welchen Beamten diese Verrichtung obliege. Die Anordnung dieser Beamten schreibt sich von dem Gesetz vom 20. Sept. 1792 her, und wurde durch die Gesetze vom 28. Nivose, 14. und 21. Fruktidor II. Jahrs, 3. Vendemiaire III. Jahrs, 19. Vendemiaire, 4. und 28. Pluviose VIII. Jahrs modifizirt. Dieses letzte Gesetz, welches den Maires die Verrichtungen der Beamten des Civilstandes übertrug, wird noch itzt befolget. Man s. F. Lassaulx über das neue Civil-Recht der Franzosen, erste Abth. Koblenz 1806. Kr. 8. S. 38.

2) Code Nap. Art. 8. 11. 13. 17. u. f. 35. bis 48.
3) Art. 55. bis 61. — 4) Art. 63 bis 76.
5) Art. 77. bis 87. — 6) Art. 46. 47.
7) Art. 40. bis 45. 49. 46. bis 48. 50. bis 54.

§. 76.

Hiezu gehören auch II) die Maires, welche jene, von den Gemeinheiten in den Städten und Dörfern selbst gewählte, und vom Staat bestätigte obrigkeitliche Personen sind, denen die Verwaltung der Geschäfte dieser Gemeinheiten übertragen wird. Dieselben werden auch zu einigen gerichtlichen Handlungen zugezogen. So stellt ihnen die Insinuations-Akten der Huissier zu, wenn weder der Vorzuladende, noch einer von dessen Verwandten oder Dienern an dessen Wohnorte anzutreffen sind, und dessen Nachbar die Annahme verweigert. Und so werden die verklagten Gemeinen in der Person des Maire's in der Regel vorgeladen. Der Maire vertritt auch, wenn bey Pfändungen die verschlossenen Thüren geöffnet werden sollen, die Stelle des Friedensrichters und Polizeykommissärs, wenn keiner von beyden an dem Orte vorhanden ist. Auf seine Erklärung müssen auch die Siegel auf den Nachlaß eines Verstorbenen gelegt werden. Code de proc. civ. Art. 4. 68. 587. und 911.

§. 77.

Insbesondere aber gehören zu den Beamten, welche mit der Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit beauftragt sind, III) die Notarien. Diese sind die im Staate bestellten öffentlichen Beamten, die alle Contrakte, Schuldverschreibungen und Vergleiche, auch alle übrigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit

über Gegenstände, welche die Summe von Hundert und funfzig Franks übersteigen, aufnehmen, so daß die von ihnen aufgenommenen Instrumente die Kraft öffentlicher Urkunden erhalten. Die Notare haben daher auch ein vorzüglich wichtiges Amt bey Erbtheilungen [1]; denn obgleich sie nach einem Sterbefall die Versiegelung des Nachlasses nicht vornehmen, indem diese dem Friedensrichter obliegt [2]; so verfertigen sie doch die Inventarien, und leiten das ganze Erbtheilungsgeschäft ein, bereiten es vor, und berichtigen es [3]. Sind die Erben abwesend; so werden sie ebenfalls zur Entsiegelung zugezogen [4]; eben so sind sie die Curatores abwesender Erben bey Erbtheilungen [5]. Die Notarien in dem Arrondissement eines Gerichtshofes erster Instanz, machen ferner ein Corps aus, welches ein Collegium (la chambre des Notaires) erwählt, das aus sieben bis neun Mitgliedern (in Paris aus Neunzehn) besteht, und einen Präsidenten, einen Syndikus, einen Berichtserstatter, einen Sekretär und einen Einnehmer hat. Dieses Collegium besorgt nicht nur die innere Polizey, sondern schlichtet auch in der Güte alle Streitigkeiten dritter Personen mit den Notarien über deren Amtsverrichtungen und Gebühren [6].

1) Proc. civ. Art. 976. — 2) Ebend. Art. 907. 3) Art. 976 bis 981. — 4) Art. 928. und 931. 5) Art. 998. und 999. — 6) Almanac Impérial, présenté a S. M. L'Empereur et Roi, par Testu. Paris 1808.

Hieher gehören vorzüglich folgende Schriften: 1) Répertoire général des dispositions législatives, organiques et règlémentaires du Notariat — par J. C. Tiphaine Paris 1807. 8. 2) Réper-

toire de la législation du Notariat, par Favard. Paris 1808. 4. 3) Nouveau Style des Notaires. Paris 6 Vol. 1808. 8. (Ist ein Formularbuch). 4) Das Notariat in Frankreich zur vorläufigen Belehrung für Westphälische Notarien, Halle 1808. 8.

§. 78.

Bey der Lehre von den Civilgerichten muß ich die Kaiserlichen Prokuratoren auch noch erwähnen. Bey jedem Gerichte der ersten Instanz sowohl als bey den Appellationsgerichten ist Einer angestellt. Sie sind die öffentlichen Beamten, die auf den Vorschlag der Gerichtshöfe von dem Kaiser angeordnet sind, dahin zu sehen, daß in den Gerichten die gesetzlich-vorgeschriebene Ordnung bey der Verhandlung von Rechtssachen überall beobachtet, die Urtheile den Gesetzen gemäß abgefaßt, und die abgefaßten gehörig vollstreckt werden. Sie haben ferner zu sorgen, daß man überall die Verordnungen und Gesetze auf das pünktlichste beobachte, und daß man die Gerechtsame einiger im Gesetze bestimmten Privat-Personen, so wie des Staats und der Gemeinden, vor Gerichte nicht verletze. Ihre Thätigkeit tritt demnach (nach dem Code de proc. civ. Art. 83, und dem Code de Napoléon Art. 513. bis 515. und Art. 99.) in folgenden Fällen ein:

1) Wenn die Sache das öffentliche Wohl, den Staat, die Domainen und Dominial-Gerechtsame, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse zum Vortheil der Armen betrift.

2) Wenn sie den Zustand der Personen und die Vormundschaften betreffen; desgleichen, wenn

es auf Untersuchung und Berichtigung der Urkunden des Personen-Standes ankommt.

3) Wenn Einwendungen gegen die Competenz des Gerichts oder Rechtshängigkeit gemacht werden.

4) Wenn die Bestimmung eines unter mehrern Richtern, die Recusation eines Richters und die Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft nachgesucht wird.

5) Wenn ein Richter, auf angebrachte Klage einer Parthey, wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird.

6) In Sachen verheiratheter Frauen, der Minderjährigen, und überhaupt in Fällen, wo einer der streitenden Theile durch einen Curator vertheidiget wird; auch in Sachen der mit einem gerichtlichen Beystande versehenen Verschwender.

7) In Sachen, welche präsumtiv abwesende Personen angehen oder interessiren. Derselbe ist ferner befugt,

8) von allen andern Sachen, wobey er die Eintretung seines Amtes für nöthig hält, Kenntniß zu nehmen; und das Gericht darf selbst aus eigener Bewegung dieses verordnen (Ebend. Art. 83. N. 7.), zumal in Fällen, worin die Gesetze bestimmen, daß man die Verhandlungen dem öffentlichen Ministerium mittheile und dieses höre 1).

9) Die Original-Concepte der Urtheile (les minutes) müssen dem Kaiserlichen Prokurator alle Monathe vorgelegt werden, damit er untersuchen könne, ob den Vorschriften der Gesetze, für die Abfassung der Erkenntnisse, Genüge geschehen sey.

9) Endlich führen die angeordneten Kaiserlichen Prokuratoren, Einer über den Andern, die Aufsicht. Der bey dem Cassations-Tribunal

angestellte, hat die Aufsicht über seine Collegen bey den Appellations- und Criminal-Gerichten; und die Prokuratoren bey den Appellations-Gerichten führen die Aufsicht über die bey den Civil-Gerichten der ersten Instanz.

1) Dahin gehört: 1) wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird. (Art. 249. und 251.) — 2) Der Antrag, durch welchen eine Parthey wider das von ihrem Sachwalter in ihrem Namen Geschehene und Zugestandene protestirt oder solches mißbilliget. (Ebend. Art. 359.). — 3) Jeder Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Ebend. Art. 498.). — 4) Desgleichen die Locations-Urtheile im Concurse (Art. 762.). — 5) Der Antrag eines in Civil-Arrest gesetzten Schuldners auf seine Befreyung wegen ungültig verfügten Arrestes (Art. 795. 805.). — 6) Der Antrag wegen einer zweyten mit der exekutorischen Clausel versehenen Ausfertigung eines Urtheils (Art. 856.). — 7) Der Antrag wegen Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden (Art. 859.). — 8) Ehescheidungs-Sachen (Art. 879.). — 9) Der Antrag auf Interdiktion wegen angeblicher Gemüthsschwäche, Raserey u. dgl. (Art. 891.). — 10) Der Antrag des Erben, welcher cum beneficio inventarii die Erbschaft antreten will, auf Veräußerung eines erbschaftlichen Grundstücks (Art. 987.). — Endlich 11) wenn ein Gericht gegen die in der Regel Statt findende Publicität der mündlichen Verhandlung in einem besondern Fall Bedenken trägt (Art. 87.).

Dritter Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

§. 79.

Ein jeder Rechtsstreit muß bey denjenigen Gerichten verhandelt werden, an welche er durch die bestehenden Gesetze gewiesen ist; und das Gericht, an welches eine gewisse Sache gewiesen ist, heißt der Gerichtsstand. S. Code de proc. civ. Art. 59.

§. 80.

Der Gerichtsstand, welchem alle an einem Orte oder in einem Distrikte wohnende Personen oder darin befindliche Sachen, oder alle daselbst vorkommende Geschäfte von einer gewissen Art nach gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind, wird der ordentliche Gerichtsstand derselben genannt. Dieser ist entweder der persönliche Gerichtsstand, welcher durch den Ort, wo jemand wohnt, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnort hat, durch den Ort, wo er sich aufhält, und mit welchem die Gesetze die Unterordnung unter das Gericht des Wohn- oder Aufenthalts-Orts verbunden haben, bestimmt wird. Ferner giebt es einen dinglichen Gerichtsstand, welchen der Ort bestimmt, wo eine streitige Sache sich befindet. Diejenigen Gerichte aber, welchen gewisse in einem Gerichtsbezirke vorfallende Rechtsangelegenheiten, ihrer besondern Beschaffenheit wegen, ohne Rücksicht auf den sonstigen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, beygelegt werden, sind im Gesetz besonders bestimmt: und diese kann man fora specialia causae nennen. S. Code de proc. civ. Art. 59.

§. 81.

In allen persönlichen Sachen steht ein jeder unter dem Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk, in welchem er wohnt, bestimmt ist; und wenn er keinen eigentlichen Wohnort hat, unter dem Gerichte seines Aufenthalts. Soll eine persönliche Klage wider Mehrere gerichtet werden; dann kann sie, nach der Wahl des Klägers, vor jenes Gericht gebracht werden, worunter Einer der Beklagten wohnt. (Ebend. Art. 59.)

Abwesende werden, wenn ihre Abwesenheit nur vermuthet wird, in dem Gerichte ihres Wohnorts belangt, oder wenn dieselbe erklärt ist, werden diejenigen in Anspruch genommen, die in dem Besitz ihrer Güter sind, oder denen man die Verwaltung derselben übertragen hat..

§. 82.

Der dingliche Gerichtsstand erstreckt sich auf alle streitigen Sachen, die innerhalb des Gerichtssprengels liegen; und es können alle dieselben betreffende Real-Klagen bey demselben angebracht werden [1]). In gemischten Sachen aber, welche theils ein dingliches, theils ein persönliches Recht zum Gegenstand haben, gehören die Klagen entweder vor den Richter, worunter die Sache liegt, oder vor den, worunter der Beklagte wohnt [2]).

1) Art. 59. des angef. Gesetzbuchs. — 2) Ebend.

§. 83.

Zu den in einem Gerichtsbezirke vorfallenden Rechtsangelegenheiten, welche ihrer besondern Beschaffenheit wegen zur Entscheidung an besondere Gerichte verwiesen sind, muß man rechnen

1) Die Handlungssachen und die damit verwandt und im Gesetze näher bestimmt sind. Diese gehören vor die besonders errichteten Handelsgerichte. S. Code de Comm. Art. 21. bis 26.

2) Die Societätssachen, so lange die Gesellschaft fortwährt, werden vor dem Gerichte des Orts verhandelt, wo die Gesellschaft besteht oder ihren Sitz hat. S. Code de proc. civ. Art. 414. 423. 424.

3) Die Erbschafts-Sachen gehören vor das Gericht des Orts, wo die Erbschaft angefallen ist. In diesem müssen a) die Klagen unter den Erben bis zur bewirkten Theilung, (diese selbst mit eingeschlossen) wie auch solche, die eine Aufhebung der Theilung oder Gewährleistung für die Erbtheile bezwecken; ferner b) die Klagen, welche die Gläubiger eines verstorbenen Erblassers vor der Theilung anstellen; auch c) jene Klagen, welche sich auf die Vollstreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile angebracht werden. S. Code de proc. civ. Art. 59. Dieser Ort wird durch das Domicil bestimmt. — Code civ. Napoléon Art. 111. und 2159.

4) Falliments- oder Conkurs-Sachen gehören vor den Richter des Wohnorts des Fallisten oder dessen, der in Conkurs gerathen ist. (Code de proc. civ. Art. 59.).

5) Klagen auf Gewährleistung werden bey dem Gerichte, vor welchem die ursprüngliche Haupt-Klage hängig ist, angestellt. (Ebend.)

6) Klagen der Sachwalter, der Gerichtsboten (Huissiers), oder anderer öffentlicher Beamten wegen ihrer Kosten, werden

bey dem Gerichte angebracht, wo die Kosten gemacht wurden. (Ebend. Art. 60).

7) Gerichtlich beauftragte Rechnungsführer werden vor das Gericht, von welchem sie den Auftrag erhielten; Vormünder vor jenes, wo die Vormundschaft angeordnet wurde, vorgeladen.

Endlich

8) wenn zur Vollziehung eines Rechtsgeschäfts von einem der Betheiligten ein Domicil an einem Orte erwählt worden, wo ihr wirkliches Domicil nicht ist; so gehören die Insinuationen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf dieses Rechtsgeschäft bezieht, entweder vor den Richter des gewählten Wohnsitzes, oder vor das Gericht des wirklichen Wohnsitzes des Beklagten. S. Ebend. Art. 59. Code Nap. Art. 111. — Man sehe auch den Entwurf der bürgerl. Pr. O. für Westphalen B. I. Art. 1.

§. 84.

Obgleich in der Regel alle streitigen Civilsachen immer durch den gehörigen Richter und in dem Gerichtsstande, der jeder Rechtssache von den Gesetzen angewiesen ist, (§. 79.) ausgemachet werden müssen; so treten doch Fälle ein, wo an der Stelle des gewöhnlichen Gerichtsstandes auf Ansuchen der Partheyen eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen wird. Dahin gehört: wenn der gehörige Friedensrichter [1]), wie jeder anderer Richter [2]) an dem Ausgang des Prozesses ein nahes oder entferntes Interesse hat, oder mit einer Parthey in den im Gesetz [3]) ausdrücklich bestimmten Graden verwandt oder verschwägert [4]) oder in ähnlichen Rechtsstreitigkeiten, wie

die zu entscheidende, verwickelt ist 5), oder wenn sonst der Fall eintritt, wo einer nach den Gesetzen aus andern Ursachen, rekusirt oder verbeten werden kann 6), oder wenn er sich von einer der streitenden Partheyen als Consulent oder Vertheidiger hat brauchen lassen 7), oder in einer Sache als Zeuge verhört worden 8), oder mit einer Parthey in öffentlicher Feindschaft lebt 9), oder während des Prozesses mit dem einen oder dem andern Theil in dessen Hause getrunken oder gespeiset, oder von ihm Geschenke empfangen hat. Besteht das Gericht aber aus mehrern, und nicht etwan aus wenigen Mitgliedern; so bewirken die gedachten Umstände bloß, daß jenes Mitglied, gegen welches sie Einwendung finden, sich bey Verhandlung der Sache seiner Stimme begeben muß 10).

1) Code de proc. civ. Art. 44.
2) Ebend. Art. 44. 45. 378.
3) Ebend. Art. 44. 368. 378. N. 1. 2.
4) Ebend. Art. 44. 368. 378.
5) Ebend. Art. 44. 378. N. 3. 4.
6) Ebend. Art. 378. N. 5. 6. 7. 8.
7) Ebend. Art. 378. N. 8. — 8) Ebend.
9) Ebend. — 10) Ebend. Art. 368.

§. 85.

Freywillig können auch die Partheyen bey einem andern, als dem gewöhnlichen Gerichtsstande, Recht nehmen, wenn sie sich a) einem Gerichte als Schiedsrichter unterwerfen 1), oder b) wenn sie sich freywillig einem Friedensrichter stellen. In diesem Falle entscheidet dieser ihren Streit entweder in letzter Instanz, in so fern

die

die Gesetze oder die Partheyen ihm die Gewalt ertheilen, oder mit Vorbehalt der Appellation, wenn er auch gleich der gewöhnliche und ordentliche Richter, weder in Hinsicht des Wohnorts des Beklagten, noch in Hinsicht des Orts, wo der streitige Gegenstand liegt, ist [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 1003.

2) Ebend. Art. 40. Die Appellation geht in diesem Fall vor das Appellationsgericht, dem der Friedensrichter unterworfen ist.

§. 86.

Ist die Gerichtsbarkeit zwischen zwey oder mehrern Gerichten streitig, oder ist eine Sache bey zwey oder mehrern Gerichten eingeführt; so erfolgt die Bestimmung eines unter mehrern Richtern [1]). Das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters wird in jedem dieser Fälle bey den Gerichten der höhern Instanzen angebracht. Schwebt eine Streitsache bey zwey oder mehrern Friedensrichtern, die unter einem und demselben Gericht stehen; so wird dieses Gesuch bey dem letztern angebracht [2]). Stehen aber diese Friedensrichter unter verschiedenen Gerichten; so geht das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters an den Appellations-Gerichtshof, in so fern nämlich diese verschiedenen Gerichte der ersten Instanz unter demselben Appellations-Gerichtshof stehen. Ist dies nicht der Fall, dann geht es an den Cassations-Gerichtshof [3]). Ist eine Streitsache bey zwey oder mehrern Gerichten der ersten Instanz eingeführt; so ste-

hen diese Gerichte entweder unter demselben Appellations-Gerichtshof oder unter verschiedenen. Ist ersteres, dann gehört das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters vor diesen Appellations-Gerichtshof: ist letzteres, dann vor den des Cassationsgerichts. Letzterer entscheidet ebenfalls, wenn zwischen einem oder mehrern Appellations-Gerichtshöfen über die Gerichtsbarkeit in einer Sache gestritten wird. Wie das Gesuch um Bestimmung eines Richters anzubringen und wie hierauf weiter verfahren wird, bestimmt das Gesetz [4]).

[1]) Code de proc. civ. Art. 363.

[2]) Ebend. — [3]) Ebend. — [4]) Eb. Art. 364.

§. 87.

Sind die Partheyen oder die streitigen Gegenstände des Rechtsstreits von dem Wohnort des gewöhnlichen Richters, vor welchem eine Rechtssache hängig ist, zu weit entfernt; so steht es ihm frey, zur Verhandlung einer solchen streitigen Rechtssache ein benachbartes Tribunal-Gericht, oder einen Friedensrichter zu committiren, oder ein Tribunal zu authorisiren, eines seiner Mitglieder oder einen Friedensrichter zu ernennen, um diese Verhandlung vorzunehmen [1]). Auf diese Art kann ein gewöhnlicher Friedensrichter nicht nur das ganze gerichtliche Verfahren in einem Rechtsstreit aus der angeführten Ursache einem andern auftragen, sondern auch einzelne Verrichtungen, z. B. jemanden einen Eid leisten zu lassen, eine Bürgschaft anzunehmen, ein Zeugen-Verhör abzuhalten, Sachverständige oder auch Partheyen über Thatumstände und Artikel zu

vernehmen, oder etwas in Kraft eines Urtheils auszuführen, ihm anvertrauen [2]).

[1]) Code de procéd. civ. Art. 1035. — [2]) Ebend.

Vierter Abschnitt.

Von den Instanzen.

§. 88.

Um nach Möglichkeit zu verhüten, daß kein ungerechter Richterspruch geltend gemacht werde, hat man es für nöthig erachtet, mehrmalige Erörterungen und Entscheidungen einer und derselben Streitsache zuzulassen. Der Inbegriff der Handlungen, welche zu einer solchen Erörterung und Entscheidung gehören, heißt eine Instanz.

§. 89.

Nach den Kaiserlich-Französischen Gesetzen ist dafür gesorgt, daß durch Unterordnung mehrerer Gerichte nur in zwey Instanzen die Erörterung der Rechtsstreitigkeiten geschehe. Die erste Instanz ist in einigen bestimmten Fällen [1]) bey den Friedensgerichten; in andern Fällen bey den Gerichten der ersten Instanz des Bezirks [2]). Die zweyte Instanz, wenn wider ein Erkenntniß der ersten Instanz die Appellation ergriffen wird, ist bald das Civil-Tribunal oder Untergericht des Distrikts in Sachen, worin das Friedensgericht in der ersten Instanz erkannt hat [3]), bald das Appellationsgericht des Departements in Sachen, worin die Untergerichte des Departements, oder auch die Handelsgerichte, welche diesem Ap-

pellationsgerichte unterordnet sind, in erster Instanz erkannt haben 4).

1) Code de procéd. civ. Art. 3. — 2) Art. 49.

3) Art. 7. des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. Jahrs.

4) Ebend. Art. 433.

*) Ueber die Verfassung der Instanzen im Königreich Westphalen bestimmt der Gesetz-Entwurf über die bürgerliche Prozeßordnung im 2ten und 3ten Buch vom Appellations-Tribunal. Hiernach und nach dem Dekret vom 17. Jan. 1808. sind im ganzen Königreich Westphalen alle unter dem Namen: Regierung, Justiz-Canzley, Officialat, Consistorium und Stadt-Magistrat bekannten Tribunale aufgehoben, und die Justiz wird durch die angeordneten Friedensrichter eines jeden Cantons und die Civil-Tribunale der Distrikte, auch durch das Appellationsgericht zu Cassel ausgeübt. Die Officialate, General-Vikariate und Consistorien fahren indeß fort, über die Erhaltung der Kirchen-Disciplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosen-Gelder zu wachen. Ebenso haben sie die Fähigkeiten von Personen, die sich dem geistlichen Stand widmen wollen, zu prüfen und Subjekte zu den erledigten geistlichen Stellen vorzuschlagen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amt des Civil-Richters, in Beziehung auf die Verhandlung der streitigen Rechtssachen und den dasselbe betreffenden Rechtsmitteln.

§. 90.

Soll von dem Amt des Civil-Richters, in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren oder die Verhandlung der streitigen Rechtssachen, vor Gericht zweckmäßig gehandelt werden; so ist es nöthig 1), einige allgemeine Lehren hierüber voran zu schicken, und 2) die Rechtsmittel anzugeben, welche das Amt des Civil-Richters überhaupt betreffen, d. i. die dahin zielen, den unrechtmäßigen Gebrauch des Richteramts zu verhüten, oder ihn, wenn er eingetreten ist, zu bestrafen, oder die Beendigung des Rechtsstreits zu befördern.

Erster Titel.

Von dem Amt des Civil-Richters überhaupt.

§. 91.

Das Amt des Richters ist der Inbegriff aller Pflichten des Richters, die ihm, als Richter, obliegen. Was er aber zur Erfüllung dieser Pflichten thut, thut er entweder ohne oder auf Ansuchen der Partheyen. Im ersten Fall sagt man: er thue es von Amtswegen; im zweyten: er thue es aufgefodert.

§. 92.

Es kommt also hier darauf an, wie weit der Richter von Amtswegen gehen könne. Ueberhaupt gilt hierüber die Regel: Was bey Erörterung eines Rechtsstreits vor Gericht, entweder das öffentliche Wohl des Staats überhaupt, oder was besonders der gegenwärtigen Sache gesetzmäßige, schleunige und zu Recht beständige Entscheidung erfodert, kann der Richter von Amtswegen veranlassen [1]; was aber blos und allein die Gerechtsamen der Partheyen betrifft, darein darf er sich von Amtswegen nicht mischen, sondern nur von den Partheyen darum angesucht [2].

[1]) Code de proc. civ. Art. 1030. Art. 84. 239.

[2]) Ebend. Art. 325. Art. 109.

Zweyter Titel.

Von den das Amt des Civil-Richters betreffenden Rechtsmitteln.

§. 93.

Zu den Rechtsmitteln, welche das Amt des Richters bey den gerichtlichen Verhandlungen in Civilsachen überhaupt betreffen, rechne ich diejenigen, welche 1) darauf zielen, daß der unrechtmäßige Gebrauch desselben verhütet, oder, wenn dieser eingetreten ist, bestraft werde; und 2) welche dienen, die Beendigung des Rechtsstreits zu befördern. (§. 90.)

§. 94.

Die Rechtsmittel der ersten Art sind 1) das Gesuch dieser oder jener Parthey, daß eine

Sache an ein anderes Gericht, als das, vor welches sie angebracht worden, wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft des Richters mit einem der streitenden Theile, hinverwiesen werde [1]); 2) die Vorstellung der Rekusations-Ursachen, warum eine Parthey dem ordentlichen Richter die Entscheidung ihrer Sache nicht anvertrauen könne [2]); 3) die Syndikats-Klage, wodurch der Richter wegen Schadenersatzes belangt wird, wenn er vorsätzlich gegen die Gesetze erkannt oder einer Parthey die Justiz versagt hat [3]). Die Versagung der Justiz ist vorhanden, wenn der Richter ungeachtet zweyer Ansuchungsschreiben sich weigert, auf eine Bittschrift zu verfügen, oder er die Entscheidung versäumt [4]). Wie diese Rechtsmittel angebracht und wie bey deren Einleitung verfahren werden müsse, davon soll unten gehandelt werden.

[1]) Code de proc. civ. Art. 368. u. f.
[2]) Ebend. Art. 378. u. f. — [3]) Art. 505.
[4]) Art. 506.

§. 95.

Außer den angeführten Rechtsmitteln, deren sich die Partheyen in Beziehung auf das Amt des Richters bedienen können, hat der Staat noch durch besondere Mittel dafür gesorgt, daß der Richter sein Amt ohne Leidenschaft und Partheylichkeit und mit gewissenhafter Thätigkeit wahrnehme. Dahin zwecken a) die Publicität nicht nur der gerichtlichen Verhandlungen, indem alle mündlichen Verhandlungen öffentlich bey offenen Thüren, wenn das Gesetz nicht eine Ausnahme verordnet, geschehen müssen [1]); sondern daß auch die Partheyen bey den

Zeugen-Verhören [2]), ja selbst in der Regel sowohl bey dem Vortrag des Referenten, als auch bey Fällung des Urtheils [3]) gegenwärtig seyn können. b) Auch zweckt dahin die Staats-Controlle, wornach die Apellations-Gerichte der Ober-Aufsicht des Großrichters und des Justiz-Ministers, und die Civil-Tribunale der Ober-Aufsicht der Appellationsgerichte unterworfen sind [4]). Ferner c) die Thätigkeit und Mitwirkung der landesherrlichen Commissäre oder landesherrlichen Prokuratoren zur Beförderung einer unpartheyischen Justizpflege [5]).

1) Code de proc. civ. Art. 8. Die Ausnahme bestimmt Art. 87.

2) Ebend. Art. 262.

3) Ebend. Art. 111. 116.

4) Le Praticien Français. T. I. p. 54.

5) Code de proc. civ. Art. 83. 84. In welchen Fällen, außer den durch Art. 83. bestimmten, die Mitwirkung der landesherrlichen Prokuratoren eintrete, ist §. 78. angeführt.

§. 96.

Was diejenigen Rechtsmittel weiter betrift, welche auf die Beschleunigung der Rechtssachen und der Prozeßführung abzwecken; so gehört dahin a) daß man mittelst der Syndikatsklage den Richter, welcher sich, ungeachtet zweyer Ansuchungsschreiben, weigert, auf eine Bittschrift zu dekretiren, oder der es vernachlässigt, Prozesse zu entscheiden, die zur Entscheidung vorbereitet oder an der Reihe sind, belangen kann [1]). Es gehört ferner dahin b) die in den Gesetzen geschehene Bestimmung der Fristen, nicht minder

der Appellationsfristen [2]) als der übrigen Ordnungsfristen [3]), die sowohl die Partheyen als der Richter zu beobachten hat; c) die ausdrücklichen Vorschriften, daß binnen einer gewissen Zeit das gerichtliche Verfahren entweder überhaupt [4]) oder einzelne Theile desselben beendigt seyn sollen [5]); d) die gesetzliche Vorschrift für schleuniges Verfahren über die Incident-Punkte [6]), worin oft der geschikteste Richter nur mit vielen Umwegen den Ausgang findet; e) die zweckmäßigen Verordnungen zur Beschleunigung der interlokutorischen Erkenntnisse [7]), welche sonst eine Hauptquelle der langwierigsten Prozesse sind.

1) Code de proc. civ. Art. 506.

2) Ebend. Art. 443. Die Appellation muß binnen drey Monathen eingelegt werden, vom Tage der Insinuation an gerechnet, und bey Contumacial-Urtheilen von dem Tage, wo die Opposition nicht mehr zulässig ist. S. auch Art. 445. Die Appellationsfrist wegen Rekusation des Richters ist fünf Tage. (Art. 392.)

3) Es giebt nämlich achttägige (Art. 72.); die Fristen der Beweis- und Gegenbeweis-Antretung sind in der Regel 14 Tage. (Art. 96. 97.) Dreytägige Fristen kommen vor bey der Vorladung zur Pflegung der Güte (Art. 51.), bey dem Gesuch um Mittheilung der Beweisstücke (Art. 188 auch 198.), bey der Vorladung zur Anerkennung und Untersuchung einer Privatschrift (Art. 193.), bey der Vorladung, dem Zeugenverhör beyzuwohnen (Art. 261.); die Einreden gegen die Person der Zeugen und Kunstverständigen einzubringen (Art. 309.). Man hat so-

gar Eintägige Fristen, ja, Fristen von einer oder einigen Stunden in Handelssachen (Art. 416 — 418.), und bey den Friedensrichtern (Art. 5. 6.) auch in dringenden Fällen, wenn die Sache in terminis executivis schwebt (Art. 808.)

4) Ebend. Art. 15, in Sachen bey den Friedensgerichten in vier Monathen; sonst ist die Instanz erloschen.

5) Z. B. zur Beendigung des Zeugen-Verhörs hat man eine achttägige Frist; doch findet derselben Prorogation Statt (Art. 278. 279) und eine dreyjährige zur Peremtion, Art. 397. u. f.

6) Code de proc. civ. Art. 338. 216. u. f. Art. Art. 287. 288. 311. Art. 474. 387.

7) Ebend. Art. 28 — 31. Art. 473. 388.

Zweytes Hauptstück.

Von den in Civil-Prozessen bey den Civil-Gerichten vorkommenden streitenden Personen.

§. 97.

Nachdem die Lehre von den Gerichtspersonen und dem Amt des Civil-Richters (§. 34.) erörtert ist, kommt es bey der Theorie des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen auf die Lehre von den streitenden Personen, sie mögen Haupt- oder Neben-Partheyen seyn, und deren Sachwalter an; auch auf die Einrichtungen, welche das Gesetz getroffen hat, streitsüchtige Partheyen im Zaum zu halten. Es muß hier ferner von der Legitimation der Partheyen, der Cau-

tion der fremden Kläger, den Prozeßkosten und dem Ungehorsam der Partheyen gehandelt werden. Dann sind auch noch die Pflichten der Partheyen, bey der Verhandlung ihrer Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, zu bestimmen.

Erster Titel.

Von den streitenden Hauptpartheyen.

§. 98.

Die streitenden Hauptpartheyen sind der Kläger und der Beklagte; zu den Neben-Partheyen gehören die Intervenienten und die Gewährsmänner oder Litis-Denuntiaten.

Im allgemeinen Sinn nennt man denjenigen einen Kläger, welcher ein vollkommnes Recht vor dem Richter wider Jemanden verfolgt. Der Beklagte ist derjenige, welcher wegen eines Rechts bey dem Richter vermöge einer angestellten Klage in Anspruch genommen wird, und sich gegen desselben Anmuthen vertheidiget.

§. 99.

Es geschieht nicht selten, daß wegen einer und derselben Sache aus einerley Ursache mehrere Personen, von Seiten des Klägers oder von Seiten des Beklagten, vorhanden sind, die aus einerley Geschäft oder Vertrag, als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete, etwas fodern oder in Anspruch genommen werden. Diese heißen alsdann Streitgenossen. S. Code de proc. civ. Art. 69. Auch mehrere Personen, die entweder als Corporationen und Gemeinden, oder als Er-

ben oder Handelsgenossen, nach den Rechten für Eine Person gelten, können gleich einzelnen Personen klagen und beklagt werden. (Ebend. N. 5. u. 6.)

§. 100.

Demjenigen, welcher in eigner Sache vor Gericht erscheinen und seine Rechte gerichtlich verfechten will, muß kein Grund entgegenstehen, wodurch er nach den Gesetzen hiezu entweder überhaupt oder doch in gewisser Rücksicht unfähig wird. Es ist also nicht jeder befugt, sein Recht durch Anstellung einer gerichtlichen Klage zu verfolgen; auch kann nicht Jeder vor Gericht belangt und vorgeladen werden. Es giebt vielmehr gewisse Eigenschaften, die einer haben muß, der nach den Vorschriften der Gesetze vor Gericht klagen oder als Beklagter erscheinen will und kann. Die allgemeine Regel ist hier: Jeder hat das Recht, ohne alle Rücksicht auf seinen Gegner, als Kläger oder Beklagter vor Gericht zu erscheinen und seine eignen Angelegenheiten dort zu betreiben, wenn er nicht, vermöge der Gesetz-Bestimmungen, dazu unfähig ist. Ueberhaupt kann man aber annehmen, daß ein jeder, der einen Contrakt zu schließen fähig ist, auch vor Gericht seine Sache betreiben kann; denn die Entscheidung des Richters ist ein wirklicher Vertrag, der vor ihm zwischen den streitenden Partheyen vollzogen wird. Der einzige Unterschied, welcher zwischen diesem und einem freywilligen Vertrag obwaltet, ist, daß hier das richterliche Ansehn eintritt, wenn die eine oder andere Parthey mit Unrecht sich weigert, den Vertrag einzugehen. Der Kläger sowohl als der Beklagte muß also gleich anfangs untersu-

chen, ob sein Gegner die Eigenschaften besitzt, einen Vertrag zu schließen, mithin eine Rechtssache vor Gericht zu verhandeln.

§. 101.

Eine gesetzliche Unfähigkeit, ihre gerichtlichen Angelegenheiten selbst zu betreiben, haben

1) derjenige, welcher zum bürgerlichen Tode verurtheilt ist. Derselbe kann bey Gericht weder als Kläger noch als Beklagter anders auftreten, als unter dem Namen und dem Beytritt eines besondern Curators, den ihm jenes Gericht ernennt, bey welchem die Klage angebracht, und dieß unter Genehmigung des öffentlichen Ministeriums. S. Code c. Nap. Art 23. 25. und 28. Ein solcher Verurtheilter ist von aller Theilnahme an den Civilrechten ausgeschlossen, und kann daher auch nur durch seinen Curator eine Klage erheben, um seine Alimente zu fodern oder sich über Gewalt zu beklagen, die man etwan seiner Person zufügt.

2) Derjenige, welcher wegen Abwesenheit vorgeladen, und wegen begangener Verbrechen in contumaciam verurtheilt ist, bleibt während der fünf Jahre oder bis er in dieser Zeit sich stellt und in Verhaft genommen wird, von der Ausübung der Civilrechte ebenfalls ausgeschlossen, und kann während dieses Zeitraums keine Klage vor Gericht anstellen. Wider denselben kann aber eine Klage gerichtet werden. S. Arrèt de la Cour de Cassation de 10. Nivose An XIV.

3) Derjenige, welcher zu den Eisen oder Fesseln verurtheilt, oder wider welchen die Landesverweisung auf unbestimmte Zeit erkannt ist, kann durch einen Curator erscheinen, in so fern er nicht zugleich von der Ausübung der Civilrechte ausgeschlossen ist. Ist er aber auch dieses; so kann er die Befugniß, vor Gericht zu erscheinen, in Ansehung dieser Civilrechte nicht ausüben.

4) Ein Minderjähriger und Interdicirter hat zwar das Recht, seine Gerechtsame gerichtlich zu verfolgen; er kann aber dieses nicht selbst, sondern es vertritt ihn sein Vormund; und dieser ist verbunden, wenn er eine Klage erheben will, die sich auf Immobiliar-Rechte des Minderjährigen bezieht, die Authorisation des Familien-Raths einzuholen. S. Code civ. Art. 450. 464. Eben so wenig darf er ohne dieselbe einen Anspruch, der solche Rechte zum Gegenstand hat, für richtig anerkennen. (Ebend. Art. 487.) Ist der Minderjährige emancipirt und treibt er Handlung; so bedarf es in Hinsicht auf Geschäfte, die zu dieser Handlung gehören, der Authorisation des Familien-Raths nicht. (Ebend.)

5) Eine verheirathete Frau kann ohne Authorisation ihres Ehemanns nicht vor Gericht stehen, selbst alsdann nicht, wenn sie öffentlich in ihrem eignen Namen Handels-Geschäfte treibt, mit ihrem Manne in keiner Güter-Gemeinschaft lebt, oder ihr Vermögen ausschließlich für sich allein besitzt. (Ebend. Art. 215.) Nur der Fall ist ausgenommen, wenn

die Ehefrau auf Ehescheidung anträgt oder sie wegen Criminal- oder Polizey-Sachen verklagt wird. S. Arrêt de la Cour de Cass. d. 25. Germ. An XIII., und Code civ. Art. 216. Verweigert der Mann seiner Frau die Authorisation, oder kann er solche wegen gesetzmäßiger Hindernisse nicht geben; so kann sie der Richter ertheilen. S. Code civ. Art. 218. 221. 222. Diese Authorisation ist selbst nothwendig, wenn während des Verfahrens der Fall eintritt, worin sie nöthig ist [1]). Eben so kann auch

6) kein Verschwender ohne Dazwischenkunft des ihm zugeordneten gerichtlichen Beystandes (Code civ. Art. 513.) und keine Gemeinde ohne Authorisation ihrer vorgesetzten Behörde vor Gericht erscheinen [2]). Endlich

7) kann kein Fremder, er mag als Hauptkläger oder als Intervenient auftreten, sich dem Gericht stellen, wenn er nicht die gesetzmäßige Sicherheit wegen der Schäden und Kosten geleistet hat [3]).

[1]) Code de proc. civ. Art. 345. Wenn also ein Minderjähriger, der nach den vorigen Gesetzen großjährig war, eine Klage angestellt hat, nach neuern Gesetzen der Authorisation des Vormundes bedarf; so muß diese auch während der Verhandlung noch beygebracht werden; desgleichen muß eine nach der angestellten Klage erst verheyrathete Frauensperson die Authorisation ihres Ehemanns auch während der Instruktion noch beybringen.

2) Der Mangel einer solchen Authorisation bewirkt eine Nullität des öffentlichen Rechts, welche auch noch alsdann eingewendet werden kann, wenn gleich die Gemeinde den Rechtsstreit gewonnen hat.

3) Code Napoléon. Art. 16. Eine Ausnahme hängt von der Bestimmung des Gesetzes ab.

Zweyter Titel.

Von den streitenden Neben-Partheyen.

§. 102.

Zu den streitenden Neben-Partheyen (§. 98.) rechne ich jeden Dritten, der nach bereits vor dem Richter begonnenem Rechtsstreit zwischen dem Kläger und dem Beklagten, als mitstreitende Parthey Theil daran nimmt. Hieher gehören nach der französischen Prozeßordnung a) der Intervenient und b) der Gewährsmann (Garant).

§. 103.

Intervenient, als erste streitende Nebenparthey, ist der, welcher durch eine Intervention an einem angefangenen Rechtsstreit, aus eignem Antrieb, Theil nimmt, um seine Rechte an der bestrittenen Sache wahrzunehmen. Die Intervention ist also die Theilnahme eines Dritten an einem angefangenen Rechtsstreit, aus eignem Antrieb, um an dessen Gegenstand seine Rechte zu verwahren [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 339. — Gesetz-Entwurf der P. O. für das K. Westphalen. Art 274.

§. 104.

Gewährsmann, als zweyte streitende Nebenparthey, ist der, welcher von einem Beklagten wegen einer persönlichen Schuldfoderung oder wegen einer an ihn gediehenen unbeweglichen Sache gerichtlich in Anspruch genommen, aufgefodert wird, ihm in der Ausführung und Vertheidigung seiner Gerechtsame beyzustehen; ihn also wider seinen Gegner vor Gericht zu vertreten [1]). — Man unterscheidet gewöhnlich zweyerley Gewährsmänner: den einfachen und den förmlichen. Der einfache ist der, welcher zur einfachen Gewährleistung, oder nur [2]) verbunden ist, eine wider den Beklagten eingeklagte persönliche Schuld ganz oder zum Theil zu bezahlen. Der förmliche ist jener, der zur förmlichen Gewährleistung [3]) verbunden ist; oder verbunden, die an ein Grundstück, das er Jemanden veräußert, verpfändet oder verpachtet hat, von einem Dritten gemachten Ansprüche zu vertreten und dem Beklagten sowohl wegen des Eigenthums als dessen Werths, auch Schaden und Nachtheils gerecht zu werden.

1) Code de proc. civ. Art. 32. u. 157. Entwurf der P. O. für Westphalen. Art. 125. 132. Von der Gewährleistung und den Fällen, worin sie Statt findet, enthalten die §§. 884. u. f. § 1625 — 1693. u. f. 1725. u. f. des Code civil Napoléon die nöthigen Bestimmungen; auch der Entwurf der P. O. für Westphalen. Art. 125 — 135.

2) Code de proc. civ. Art. 183. — Entwurf der P. O. für Westphalen. Art. 133.

3) Proc. civ §. 182. — Entwurf d. P. O. für Westphalen Art. 135.

§. 105.

Da die Neben = Partheyen an dem bereits befangenen Rechtsstreit wirklichen Antheil nehmen; so ergiebt es sich, daß alles, was von den allgemeinen Pflichten und Rechten der Hauptpartheyen gilt, auch auf die Neben = Partheyen anwendbar sey.

Dritter Titel.

Von der Legitimation der Partheyen.

§. 106.

Obgleich in der Prozeßordnung die Legitimation der Partheyen nicht erwähnt wird; so kommen doch in den Gesetzen Fälle vor, wo der Abgang der gehörigen Legitimation eine Ungültigkeit und Nichtigkeit hervorbringt. S Code Napol. Art. 225. Diese Legitimation ist nämlich die Nachweisung, daß jemand befugt sey, in einem Prozeß als Parthey oder im Namen einer andern Parthey aufzutreten und zu handeln.

§. 107.

In dieser Rücksicht müssen sich, um Nichtigkeiten vorzubeugen, der Vormund oder der Curator durch Vorlegung des ihnen insinuirten Akts, worin sie als Vormund oder als Curator ernannt sind [1]), die Verwalter der öffentlichen Anstalten durch ihre Bestallung, die Cessionärs durch ihre Cession, die Erben durch Testamente, Erbverträge, Erbtheilungs = Rezesse oder, wenn sie ein gesetzliches Erbrecht zum Grunde haben, durch Beybringung der Geburts = Akte über den Grad ihrer Ver=

wandschaft legitimiren. Die hierauf sich beziehenden Einreden und Nichtigkeiten müssen vor jeder Antwort oder Einrede (die des unbefugten Richters allein ausgenommen) vorgebracht werden [2]), wenn sie das gerichtliche Verfahren ungültig machen sollen.

1) Code civ. Napoléon. Art. 464.

2) Code de proc. civ. Art. 173. Gesetz-Entwurf der P. O. für das K. Westphalen. Art. 123.

§. 108.

Eine Ehefrau muß sich ebenfalls durch die Authorisation ihres Ehemanns legitimiren. (Code de proc. civ. Art. 216.) Auf die Ungültigkeit, die sich auf den Mangel dieser Authorisation gründet, kann sich aber niemand beziehen, als die Frau, der Mann und ihre Erben. (Ebend. Art. 225.)

Vierter Titel.

Von der Cautionsleistung der fremden Partheyen.

§. 109.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß ein fremder Kläger zur Cautionsleistung verpflichtet sey, und hiezu ist er ohne Unterschied der Gegenstände, (doch Handels-Sachen ausgenommen) verbunden. Diese Sicherheit muß nämlich der Fremde, der als Kläger oder als Intervenient auftritt, für den Ersatz der Ko-

sten, Schäden und entbehrter Vortheile stellen, die durch den Prozeß bewirkt werden [1]).

1) Code civil. Art. 16. — Code de proc. c. Art. 166. 423. — Gesetz-Entwurf der P. O. für das K. Westphalen. Art. 285.

§. 110.

Von der Cautionsleistung sind aber befreyt

1) diejenigen Fremden, welche in Handelssachen eine Klage anstellen, selbst dann, wenn die Klage an Orten, wo es kein eignes Handelsgericht giebt, bey einem Civilgericht angebracht wird [1]); doch kann der Präsident des Handelsgerichts dem Kläger, je nachdem es die Umstände erfodern, auferlegen, Sicherheit zu leisten, in Fällen wo sonst Arrest verfügt werden kann [2]).
2) Diejenigen, welche in Frankreich hinreichende liegende Güter besitzen, um die in dem Urtheil, welches die Sicherheitsleistung auferlegt, bestimmte Cautions-Summe zu decken und deren Zahlung sicher zu stellen [3]).
3) Diejenigen Fremden, in deren Staat die Franzosen überhaupt zur Cautionsleistung nicht verbunden sind und auch in diesem Fall mit den eignen Unterthanen dieses Staats gleiche Rechte haben 4).

1) C. de proc. civ. Art. 423. C. civil Nap. Art. 16.
2) Code de procéd. civ. Art. 417.
3) C. de proc. civ. Art. 167. C. civil. Nap. Art. 16.
4) Arg. Code civil. Art. 11. Dieser Artikel enthält eben sowohl eine allgemeine Bestimmung, als der Art. 14. des Code civile Napoléon und Art. 166. des Code de proc. civ.

§. 111.

Ein Intervenient ist ebenfalls nur alsdann zur Cautionsleistung verpflichtet, wenn er als ein Solcher auftritt, der einen Anspruch macht; nicht aber, wenn er nur seine Gerechtsame vertheidiget [1]).

1) Es folgt dieß aus dem Zusammenhange des Art. 166. des Code de proc. civile, wo es heißt: sie mögen als Hauptkläger oder als Intervenienten auftreten.

§. 112.

Eine Fremde, die sich mit einem Franzosen verheirathet, folgt dem Zustande ihres Mannes. (Code civ. Art. 12.) Hieraus folgt, daß, wenn sie zur Cautionsleistung vorher auch nicht verbunden gewesen seyn mögte, sie es doch gleich nach ihrer Heirath mit einem Fremden wird. (Arg. huj. legis.)

§. 113.

Damit die Cautionsleistung dem Kläger nicht erschwert und die von ihm angewiesene Sicherheit nicht etwan von dem Beklagten ohne Grund, als unzureichend, verworfen werde; so verfügt das Gesetz [1]): daß jenes Urtheil, welches die Sicherheitsleistung auferlegt, die Summe, bis auf welche sie geleistet werden soll, bestimme. Diese Bestimmung kann aber keine andere Sicherheit als für die Kosten der ersten Instanz in sich fassen. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß wenn der Kläger wider das Erkenntniß der ersten Instanz appellirt, er auf das Ansuchen des Beklagten zu einer anderweitigen Sicherheitsleistung für die fernern Kosten von dem Appellationsgerichte

angewiesen werden muß [2]) Eben diese anderweitige Sicherheitsleistung findet auch Statt, wenn von einem Fremden auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder auf Cassation des vorigen Urtheils angetragen wird [3]).

1) Code de procéd. civ. Art. 167.

2) Le Praticien Français pas les Rédacteurs de la Jurisprudence du Code civil Tom. IV. à Paris 1806. Tom. II. pag. 18. —

3) Voet handelt diese Frage Lib. II. Tit 8. n. 19. ab, und unterscheidet, ob das Urtheil der ersten Instanz bestätigt oder abgeändert wird.

§. 114.

Außer der Sicherheitsleistung für die Zahlung der Schäden und Kosten, wovon bisher gehandelt worden, giebt es noch mehrere Arten derselben. Dahin gehört: a) wenn Urtheile des Friedensrichters (die Sachen bis zu dreyhundert Franks allein ausgenommen) der Appellation ungeachtet, provisorisch vollstreckt werden sollen (C. de proc. civ. Art. 17.); b) in obigen bestimmten Fällen, wo auf provisorische Vollstreckung für die Urtheile der Untergerichte erkannt wird (Ebend. Art. 135. 440.); c) jene Bürgschaft, die im Fall des Uebergebots nach einer freywilligen Veräußerung angeboten werden muß (Ebend. Art. 832.) und d) die, welche in dem gesetzlich-bestimmten Fall von einem Beneficiar-Erben gefodert werden kann (Ebend. Art. 993.)

§. 115.

In dem Urtheil, worin jemanden auferlegt wird, Caution zu stellen, muß übrigens die Zeit-

frist, binnen welcher der Bürge vorgeschlagen werden muß, angesetzt werden, nebst dem Termin, worin die Caution angenommen werden soll. In demselben müssen auch die Einwendungen des Gegners gegen die angebotene Caution aufgenommen werden. Wie bey der Annahme dieser Caution zu verfahren sey, bestimmen die Gesetze. S. Code de procéd. civ. Art. 517. und Art. 518 — 522.

Fünfter Titel.

Von den Prozeß-Kosten.

§. 115.

Zu den allgemeinen Verbindlichkeiten der Partheyen, in Beziehung auf ihre streitigen Rechtshändel, gehört auch die Verbindlichkeit zur Bezahlung der mit der Justizpflege nothwendig verbundenen Kosten. (§. 97.) Von diesen Prozeßkosten muß also hier noch gehandelt werden.

§. 116.

Unter Prozeßkosten in Civilsachen versteht man die Kosten, welche auf die gerichtliche Erörterung einer streitigen Rechtssache verwandt werden. Diese Prozeßkosten sind 1) entweder Gerichtskosten, welche die Gerichtspersonen bekommen; oder außergerichtliche Kosten, welche nicht wie die vorigen sind, z. B. die Zehrungs- und Reisekosten nebst den Gebühren der Advokaten und Sachwalter. Sie sind ferner 2) entweder Kosten des ganzen Prozesses oder nicht. Zu den letztern gehören die Kosten

a) einer Gerichts-Instanz und b) eines Incident-Punkts. Auch sind die Contumacial-Kosten hier zu bemerken, welche dem Ungehorsamen jedesmal als Strafe zur Last fallen.

§. 117.

Jeder unterliegende Theil soll in die Kosten verurtheilt werden [1]). Hiezu bedarf es keines ausdrücklichen Antrags der Partheyen; und wäre die Verurtheilung in dem Urtheil übergangen, so kann sie der Richter durch eine besondere Verfügung noch nachholen. Bevor aber die gerichtliche Bestimmung hierüber nicht erfolgt, ist jeder Theil nur seine Kosten zu bezahlen verbunden [2]). Zu den Prozeßkosten, zu welchen jemand verurtheilt werden kann, gehören: a) die Kosten des Gegentheils; b) die für den Vergleichsversuch; c) die der ersten Instanz; d) der Appellations-Instanz; e) die Gebühren der Sachwalter und der Huissiers; f) die Kosten des Enregistrements; g) die Reisekosten; h) die Kosten bey der Aufnahme des Zeugen-Verhörs und der Sachverständigen, kurz, alle Kosten, welche in der Taxe passiren und darin bestimmt sind [3]). Wer also in die Kosten verurtheilt ist, muß auch die bey der Vollstreckung des Urtheils tragen, z. B. die Arrest-Verkaufskosten u. s. w.

1) Code de proc. civ. Art. 130.

2) Le Praticien Français. T. I. p. 597.

3) Diese Taxe ist in mehrern kaiserlichen Dekreten enthalten. Man sehe die Décrets impériaux sur les frais et dépens en matière judiciaire. à Paris 1807. 4. 8. Auch Le Praticien Français T. I. p. 598. und T. III. p. 376. Hier findet man die in dem Art. 544. und 1042. des C. de proc. civ. angeführte Taxe. Hiehin gehört auch:

das Dictionnaire de la taxe de frais et dépens, attribués aux Notaires, aux Juges de paix etc. par Daubenton à Paris 1807. 8.

§. 118.

In der Regel wird, wenn bloß ein präparatorisches oder provisorisches Erkenntniß eröffnet wird, die Bestimmung des Kosten-Punkts bis zum Definitiv-Erkenntniß vorbehalten. Wird aber hernach in der Appellations-Instanz theils definitiv, theils interlokutorisch erkannt; dann kann auch wegen des Kosten-Punkts zugleich mit erkannt werden. Man s. Le Praticien Francais T. I. p. 395.

§. 119.

In Ansehung der Prozeßkosten, wozu eine Parthey verurtheilt ist, kommt 1) die Ansetzung oder die Liquidation der Prozeßkosten vor. Sie besteht darin, daß die Kosten des ganzen Prozesses oder nur eines Theils desselben von Posten zu Posten angegeben werden. Diese Angabe geschieht nach der Taxe [1]) und zwar bey summarischen Sachen in dem Urtheil. Eben darum muß dem Greffier die Kosten-Rechnung in der Audienz eingereicht werden. Bey andern Sachen geschieht sie nach Eröffnung des Erkenntnisses. Wie man hiebey verfahren müsse, bestimmen die besondern Gesetze [2]).

1) Le Praticien Français T. III. p. 376.

2) Ebend. p. 437. Ferner: Le Décret impérial concernant la liquidation de dépens et frais en matière sommaire de 16. fevrier 1807.

§. 120.

Bey der Liquidation der Kosten sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden. Bey

den schriftlichen Sätzen der Partheyen darf jeder Satz nicht sechs Blätter übersteigen. Bey Rechnungs-Ablegungen darf der Eingang der Rechnung auch nicht mehr betragen. Eine Parthey, die mehr als fünf Zeugen über eben denselben Thatumstand vernehmen läßt, kann die Kosten der andern Depositionen nicht fodern [1]). Einen Aufsatz, welcher zugleich neue Gründe oder Einwendungen nebst einer Wiederholung der alten enthält, läßt man nur in so weit in Rechnung gelten, als er neue Gründe oder Einwendungen enthält [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 281.

2) Ebend. Art. 465.

§. 121.

Es kommt hiebey 2) auch noch die Compensation der Kosten vor, welche die Erklärung des Richters ist: daß eine streitende Parthey der andern wegen der verwendeten Kosten nichts oder doch nicht alle zu vergüten schuldig sey, sondern daß jede ihre eignen tragen müsse; oder daß die Kosten ganz oder zum Theil gegen einander aufgerechnet werden sollen [1]). Die Compensation findet Anwendung, wenn a) der Prozeß unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder Verschwägerten in demselben Grade geführt worden; b) wenn bey einigen Gegenständen und streitig gewesenen Punkten für den Kläger; bey andern für den Beklagten erkannt wird und auf diese Art beyde Theile gegenseitig unterliegen [2]); c) wenn in der Appellations-Instanz die Abänderung des ersten Erkenntnisses erfolgt.

1) Code de proc. civ. Art. 131. und Gesetz-Entwurf der P. O. für das Königr. Westphalen Art. 91.

2) Ebend.

§. 122.

Oft geschieht auch die Verurtheilung in die Kosten nach Verhältniß der zu- oder aberkannten Punkte auf einen gewissen in Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Antheil, z. B. zum Drittheil, Viertheil u. s. w. Alsdann kann der gewinnende Theil die von ihm vorgeschoßnen Kosten vom Gegentheil bis zu einer concurrenten Summe zurückfodern.

§. 123.

Daß eine Verbindlichkeit zur Zahlung solidar sey, wird nicht vermuthet; es ist hiezu nöthig, daß dieses entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch das Gesetz bestimmt werde. S. Code civ. Art. 1202. Hieraus folgt, daß mehrere Streitgenossen nicht solidarisch in die Kosten können verurtheilt werden. Selbst dann noch, wenn sie ein gerichtliches Interesse bey der Sache haben, müssen sie die Kosten zu gleichen Theilen übernehmen. S. Le Praticièn Français T. I. p. 401.

§. 124.

Wer einen Rechtsstreit vor Gerichte nicht in seinem eigenen Namen, sondern, vermöge einer Authorisation, im Namen Anderer führt, und nicht selbst der unterliegende Theil für seine Person ist, der haftet auch nicht für die Kosten [1]). Ein Ehegatte, der die Sache seiner Ehefrau, ein Vormund, der die Gerechtsame seines Mündels, ein Maire, der die Sache seiner Gemeinde vertheidiget, ein Curator, ein Beneficiar-Erbe oder anderer Verwalter und ein Testaments-Exekutor [2]) können

daher in ihrem eignen Namen und ohne Regreß in die Kosten nicht anders verurtheilt werden, als wenn sie das Interesse ihrer Verwaltung aufs Spiel gesetzt und sich hieben einer Untreue schuldig gemacht haben 3). Alsdann kann nach Befinden der Umstände, sogar auf Schaden-Ersatz, auf Untersagung ihrer Dienstverrichtungen, und auf Entsetzung vom Amte erkannt werden 4).

1) Code de procéd. civ. Art. 130, wo es heißt: der unterliegende Theil.

2) Code civil. Art 1034.

3) Code de procéd. civ. Art. 132. Gesetz-Entwurf über die bürgerl. P. O. für Westphalen Art. 91.

4) Ebend.

§. 125.

Sachwalter und Gerichtsdiener, welche die Schranken ihres Amts übertreten: Erstere, indem sie reelle Anerbietungen thun, einen Haupteid dem Gegentheil zurückschieben, und eine Opposition oder eine Appellation lange Zeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist zurückschieben; und Letztere, indem sie Insinuationen an Festtagen verrichten, die Nothfristen verstreichen lassen u. s. w. können ebenfalls in die Kosten verurtheilt werden. Diese Strafe ist aber noch von jener verschieden, wenn die Wichtigkeit ihres Vergehens die Verurtheilung derselben in den durch ihr Versehen verursachten Schaden und die Suspensions-Strafe, oder gar die Strafe der Amts-Entsetzung bewirkt 1).

1) Code de proc. civ. Art. 132. — Der angeführte Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 91.

§. 126.

Oft befürchten Sachwalter, ihre Kostenvorschüsse von den Partheyen nicht zurück zu erhalten.

Um diesem Verlust vorzubeugen und ihnen ihre Kosten um so mehr zuzusichern, hat das Gesetz zu ihrem Vortheil verordnet, darauf antragen zu können, daß der Richter die Kosten von der Hauptsache, nachdem sie diese gewonnen haben werden, trenne, und ihnen für ihre Rechnung zuerkenne. Dieser Antrag findet aber nur Statt, wenn sie zur Zeit des in der Sache zu erlassenden Urtheils durch einen Eid bekräftigen, daß sie den größten Theil des Vorschusses bestritten haben. Auf diese Trennung der Kosten von der Hauptsache kann jedoch nicht anders, als in dem Urtheil erkannt werden, welches einen der streitenden Theile in die Kosten fällig erklärt. In diesem Fall wird auf den Namen des Sachwalters die Liquidation der Kosten betrieben und der Exekutionsbefehl erlassen, mit Vorbehalt der Klage wider dessen Partheyen 1).

1) Code de proc. civ. Art. 133. — Entwurf der P. O. für das K. Westphalen Art. 92.

Sechster Titel.

Von dem Ungehorsam der Partheyen überhaupt.

§. 127.

Der eigentliche Ungehorsam der Partheyen (§. 97.) ist die Unterlassung dessen, was ihnen zur bestimmten Zeit zu thun durch das Gericht oder die Gesetze auferlegt worden, so daß sie solches zu thun schuldig sind 1). Dieser Ungehorsam kann entweder darin bestehen, daß die vorgeladnen Partheyen nicht erscheinen, oder, wenn

sie erscheinen, sich nicht vertheidigen, oder in den Audienzen ihre Sache nicht mündlich verhandeln und ihre Vertheidigung und Beweisstücke nicht vorbringen. Das Gesetz [2]) faßt diese verschiednen Arten des Ungehorsams unter eine einzige zusammen, und verordnet, daß alsdann wegen Ungehorsams für den Kläger (sofern die Klage bewiesen und gerecht ist) geurtheilt werden soll, wenn der Beklagte an dem durch die Vorladung von dem Friedensrichter bestimmten Tage nicht erscheint, oder wenn derselbe bey den Civil-Tribunalen vor dem angesetzten Termin entweder keinen Sachwalter bestellt, oder der ernannte Sachwalter an dem bestimmten Audienztage sich nicht einfindet. Eben so wird auch gegen den nicht erschienenen Kläger wegen Ungehorsams verfahren. Bey den Friedensgerichten wird der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Bey den übrigen Gerichten wird, ohne daß der Beklagte mit einer Antwort auf die Klage vorher eingekommen, durch einen bloßen Akt, wodurch er dem Kläger anzeigt, daß er zur Verhandlung der Sache in der Audienz fortschreiten werde, wider denselben in contumaciam verfahren, wenn er nicht erscheinen sollte, und es wird gegen ihn wegen seines Ungehorsams ein Contumacial-Urtheil ausgebracht [3]).

1) In den französischen Gesetzen wird Ungehorsam Défaut genannt, von dem lateinischen Worte Defum, defui, welches ermangeln oder nicht erscheinen bedeutet.

2) Code de proc. civ. Art. 149.

3) Ebend. Art. 154. — Entw. der Pr. O. für Westphalen Art. 17 — 20. und 81.

§. 128.

Um die getheilte Verhandlung einer Sache über den nämlichen Gegenstand, und die Verwendung unnützer Kosten, besonders aber einen Widerspruch in der Entscheidung zu verhüten, kann der Kläger, wenn er mehrere Beklagte wegen des nämlichen Gegenstandes in Anspruch genommen hat, wider keinen der Vorgeladenen eher in contumaciam verfahren, als bis die längste in der Vorladung bestimmte Zeitfrist abgelaufen [1]). Haben aber bey der Sache, um derentwillen Mehrere in Anspruch genommen worden, die Beklagten ein getheiltes Interesse; so kann jeder besonders und allmählig, sobald die ihm bestimmte Frist abgelaufen, des Ungehorsams beschuldiget und wider jeden ein Contumacial-Urtheil erlassen werden [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 151. Dieser Grundsatz hat Statt, wenn eine hypothekarische Klage wider mehrere Kinder eines hypothekarischen Gläubigers angestellt worden.

2) Ebend. Dies ist der Fall bey der Einklage einer Schuldfoderung, wenn die Erbschaft unter die beklagten Erben schon getheilt ist. — S. auch den Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 104.

§. 129.

Aus dem (§. 128.) angeführten Grunde und um das Verfahren, so wie die Kosten nicht zu vervielfältigen, müssen alle in einer und derselben Sache vorgeladenen Partheyen, welche nicht erscheinen, sie mögen einen Sachwalter bestellt haben oder nicht, in einem und demselben Contumacial-Urtheil mit begriffen werden. Wenn aber der Sachwalter des Klägers jede beklagte Parthey ein-

zeln des Ungehorsams beschuldiget; so werden demselben selbst zur Strafe seiner Habsucht die Kosten eines solchen Contumacial-Urtheils zur Last angesetzt. S. Code de proc. civ. Art. 152.

§. 130.

Wenn wegen des nämlichen untheilbaren Gegenstandes mehrere Partheyen einen Rechtsstreit führen, wobey die eine erscheint, die übrigen aber nicht; so wird auch alsdann, wenn der erschienenen Parthey eine fernere Frist verstattet wird, die gegen erstere zu erlassende Verfügung mit der Hauptsache verbunden und den Nicht-Erschienenen durch einen hiezu bestellten Gerichtsdiener insinuirt. Die Insinuation enthält zugleich eine Vorladung des ausbleibenden Theils auf den Tag, an welchem die Sache in der Audienz wieder aufgerufen werden soll. Ueber die Folgen des Ausbleibens und über die Hauptsache selbst wird sodann in einem und demselben Urtheil erkannt, ohne daß eine Opposition von da an weiter Statt finde [1]). Bleibt auf diese wiederholte Vorladung erst erwähnter Theil nochmals aus; dann hat derselbe bey Abfassung des letzten Urtheils das Loos des Erschienenen, und wegen der Untheilbarkeit der Sache wird die von dem Erschienenen geführte Vertheidigung als von dem Ausgebliebenen gemeinschaftlich herrührend betrachtet [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 153.

2) Beyspiele zur Erläuterung dieses Grundsatzes findet man bey dem Praticien Français T. I. p. 440 — 443. — Auch stimmt damit überein der Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 104.

§. 131.

§. 131.

Auf eine Contumacial-Beschuldigung wird wider den nicht erschienenen Beklagten ein Contumacial-Urtheil, nachdem die Sache in der Audienz aufgerufen ist, nicht eher erlassen, und dessen Conklusionen dem Kläger nicht eher zuerkannt, als bis dieselben, nach vorhergegangener Untersuchung, gerecht und wohl erwiesen befunden sind. Damit aber diese Untersuchung nicht übereilt werde; so bleibt es dem Richter frey, die Aktenstücke sich vorlegen zu lassen, und erst in der folgenden Audienz das Contumacial-Urtheil zu fällen [1]. Die Untersuchung des Conklusionen-Grundes des Klägers findet indeß nicht Statt, wenn wider den Kläger selbst wegen dessen Ungehorsams ein Contumacial-Urtheil abgefaßt werden soll: denn hier treten die Bedenklichkeiten nicht ein, wie bey dem Beklagten. Der Kläger nämlich, der selbst den Rechtsstreit anfängt, weiß, wie er sich bey Führung desselben zu verhalten habe; und daß man, wenn er nicht erscheint, nach den Gesetzen dafür halte, er habe auf die Fortsetzung der Sache Verzicht geleistet. Der Richter erkennt auch nicht über die Sache selbst, sondern sein Contumacial-Erkenntniß enthält bloß eine Erklärung: daß der Kläger nicht erschienen; und da er seine Klage nicht fortgesetzt, so werde dafür gehalten, daß er sie nicht weiter verfolgen wolle, und so werde der Beklagte von der Klage entbunden [1].

1) Code de procéd. civ. Art. 150. — Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 104.

§. 132.

Es spricht übrigens von selbst, daß wider eine vorgeladene Parthey, wegen ihres Ausbleibens, ein

Contumacial-Verfahren nicht anders Statt finde, als wenn sie binnen der Erscheinungsfrist, die entweder die Vorladung [1]) oder das Gesetz [2]) angiebt, nicht erscheint, und wenn die Vorladung gehörig abgefaßt und eingereicht worden ist [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 61.
2) Ebend. Art. 72. 73.
3) Ebend. Art. 61.

§. 133.

Uebrigens ist hier noch zu merken: daß, wenn eine Parthey an dem Tage, den die Vorladung des Friedensrichters bestimmt hat, nicht erscheint, die Sache, des Ausbleibens ungeachtet, in contumaciam definitiv entschieden wird. S. Code de proc. civ. Art. 19. Eine Ausnahme enthält der Art. 5.

Siebenter Titel.

Von den Sachwaltern der Partheyen.

§. 134.

Die Partheyen führen entweder ihre Sache vor Gerichte selbst, oder sie bedienen sich dabey eines rechtlichen Beystandes. Diejenigen, welche sich damit beschäftigen, die Rechtsangelegenheiten Anderer dem Richter ordnungsmäßig vorzutragen, sie von dem, was Rechtens ist, zu unterrichten und deren Rechtszuständigkeiten auszuführen, werden Advokaten (Avoués) genannt [1]). Der Regel nach, darf Niemand vor einem Civil-Tribunal advociren, welcher nicht dabey angestellt ist [2]).

1) Arrété de Consuls du 18. fructidor, VIII.
2) Art. 94. loi du 27. Ventose, VIII.

§. 135.

Das Amt eines Advokaten ist kein öffentliches Amt, sondern ein bloßer Auftrag, den ein Advokat erhält, und der in Frankreich nur denen ertheilt werden darf, welche auf den Vorschlag der Tribunale bey jedem Gericht angeordnet sind.

§. 136.

In jeder Civil-Sache sind die Partheyen verbunden, einen Sachwalter zu bestellen [1]), die Ehescheidungs- und Handlungssachen allein ausgenommen [2]). Die Bestellung eines Sachwalters oder Advokaten ist eine wirkliche Bevollmächtigung; und der Advokat muß, vermöge derselben, alle Verhandlungen, welche bey der Instruktion einer Sache vorkommen oder auf die Vollstreckung eines Urtheils Bezug haben, vornehmen. Dagegen ist die Parthey verpflichtet, diesen ihren Sachwalter wegen seiner Gebühren und Auslagen vollständig zu befriedigen. Die Bevollmächtigung geschieht in der Regel stillschweigend. Es ist hier schon hinreichend, wenn eine Parthey die Urkunden ihrer Rechtssache einem Advokaten in der Absicht anvertraut, um ihre Rechtssache vor Gericht gehörig zu verhandeln [3]). Um aber die Ansprüche oder Gerechtsame der Parthey auszudehnen oder einzuschränken, um neue Ansprüche zu machen, ein Anerbieten anzutragen, ein Geständniß zu eröffnen, eine Einwilligung zu geben oder anzunehmen, eine Urkunde als falsch anzugreifen, einen

Haupteid dem Gegentheil anzutragen oder zurückzuschieben u. s. w. dazu wird eine ausdrückliche Special-Vollmacht erfodert 4). Diese ist auch nöthig, um Immobilien in Beschlag, oder einen Schuldner in Verhaft zu nehmen 5); desgleichen, wenn ein Advokat willens ist, bey dem Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung, wobey die Partheyen in der Regel persönlich erscheinen müssen, zu erscheinen 6), ein Eingeständniß oder eine Mißbilligung anzunehmen 7), einen Vergleich abzuschließen, den Richter zu verbitten oder endlich ein gerichtliches Geständniß abzulegen. Die Bevollmächtigung kann auch durch bloße Vorstellung des ernannten Sachwalters in der Audienz geschehen 8).

1) Code de proc. civ. Art 75.
2) Code civil. Nap. Art. 236, 238.
3) Ebend. Art. 1985. — 4) Ebend. Art. 252.
5) Ebend. Art. 556. — 6) Ebend. Art 53.
7) Code Napoléon Art. 1356. — 8) Proc. civ. Art. 76. — Hiemit stimmen auch die Vorschriften im Entwurf der P. O. für das Königr. Westphalen.

§. 137.

Um einen Advokaten oder Sachwalter zu ernennen, muß einer fähig seyn, einen gerichtlichen Contrakt abzuschließen. Minderjährige, Vormünder und Gemeinden können daher ohne die nöthige Authorisation keinen Sachwalter ernennen (§. 100.).

§. 138.

Die Advokaten können sich, bey Strafe der Nichtigkeit, des Kosten- und Schaden-Ersatzes und der Leistung des Interesses, weder Prozesse

noch streitige Rechte und Ansprüche, die zum Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, von Andern übertragen lassen. S. Code civ. Napoléon Art. 1597.

§. 139.

Die Advokaten sind befugt, für ihre Parthey alle Handlungen vorzunehmen, welche Beziehung auf die Instruktion der Sache und die Vollstreckung des Erkenntnisses haben (§. 136.). So bald sie aber die Gränzen ihres Auftrags übertreten, haben sie die Mißbilligung (Désaveu) ihrer Parthey zu erleiden 1). Kein Anerbieten, kein Geständniß, keine Einwilligung dürfen sie ohne Special-Vollmacht thun, geben oder annehmen, wenn es nicht mißbilligt werden soll 2).

1) Code de proc. civ. Art. 353.

2) Ebend. Art. 352.

§. 140.

Die Mißbilligung ist die Erklärung einer Parthey, welche an einen Sachwalter oder Advokaten keine Vollmacht gegeben hat, eine Handlung vor Gericht vorzunehmen, welche die Schranken seines Amts überschreitet und wodurch ihr ein Nachtheil zuwächst 1).

1) Wie und wann die Mißbilligung bey Gericht angebracht werde, und welche rechtliche Folgen sie für die Hauptsache habe, bestimmt der Code de proc. civ. Art. 354 — 360. Die Folge einer nicht angenommenen Mißbilligung findet man a. a. O. Art. 361. Die gesetzliche Bestimmung über die Mißbilligung der Handlungen eines Anwaldes steht in dem Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 286 — 294.

§. 141.

Die Vollmacht eines Sachwalters oder Advokaten hört auf a) durch den Wiederruf des Auftrags [1]), welcher zu jeder Zeit ohne allen Bewegungsgrund geschehen kann; es muß jedoch an seiner Stelle sofort ein anderer Sachwalter bestellt werden. Bis dahin wird von dem vorigen das Verfahren ungehindert und gültig fortgesetzt [2]); b) durch dessen natürlichen oder bürgerlichen Tod, durch die Interdiktion, Abdankung oder Dienstentsetzung [3]); c) durch Aufkündigung von Seiten des Bevollmächtigten [4]); d) durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Machtgebers [5]); e) durch den Vergleich über einen Prozeß; f) durch ein Definitiv-Urtheil. Es sind aber die Sachwalter, welche in Sachen, worin End-Urtheile erlassen werden, auftreten, verbunden, wenn über die Vollstreckung dieser Urtheile binnen einem Jahre Streit entsteht, hiebey ihre Parthey zu vertreten [6]).

1) Code de proc. civ. Art. 75. und Cod. Napol. Art. 2003.
2) Code de proc. civ. Art. 75.
3) Cod. Napol. Art. 2003. u. Proc. civ. Art. 344.
4) Cod. Napol. Art. 2003. — 5) Ebend.
6) Code de proc. civ. Art. 1038.

Achter Titel.

Von den Mitteln, streitsüchtige Partheyen in Schranken zu halten.

§. 142.

Die Streitsucht der Partheyen, zu deren Einschränkung das Gesetz die Mittel an die Hand giebt,

wird entweder durch Sachwalter angefacht oder nicht. Um der erstern zu begegnen, ist verordnet: a) daß die Partheyen bey der Pflegung der Güte in der Regel persönlich erscheinen müssen, und nur im Verhinderungsfall einen Andern als Bevollmächtigten stellen können [1]; daß sie in jeder Lage des Prozesses das mündliche Verhör des Gegentheils, mit Entfernung der Sachwalter, über erhebliche Thatumstände und Artikel, die den Gegenstand des Streits betreffen, verlangen können [2].

1) Code de proc. civ. Art. 53. — 2) Ebend. Art. 324. — Wie hier zu verfahren sey, bestimmen die Artikel 325 bis 335. — Auf diese Art werden auch Verwalter oder Agenten öffentlicher Anstalten vernommen; sie bedürfen aber hiezu einer Special-Vollmacht über die Verwaltung wegen der auf solche Thatsachen gerichteten Artikel, welche nicht die persönlichen Handlungen jener Personen angehen, Art. 336.

§. 143.

Der von den Partheyen selbst herrührenden Streitsucht ist vorgebeugt theils durch weise Verordnungen wegen des Kosten-Ersatzes, theils durch zweckmäßige Strafen wider ungegründete Gesuche und den Mißbrauch der Rechtsmittel.

I. In der ersten Rücksicht bestimmt die Französische Gerichtsordnung:

a) Daß die Kosten ganz oder zum Theil gegen einander aufgerechnet werden können unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder Verschwägerten in demselben Grade; auch, wenn beide Theile gegenseitig über einige Gegenstände unterliegen [1].

b) Daß Sachwalter, welche die Schranken ihres Amts überschreiten, und Vormünder im nämlichen Fall, in ihrem eignen Namen und ohne Regreß in die Kosten verurtheilt werden können [2];

c) Daß der Kläger, der die zum Schaden-Ersatz angebotene Summe als nicht zureichend ausgeschlagen, die aber nachher dafür erkannt wird, in die Kosten, von dem Tage des geschehenen Anerbietens an, verurtheilt werden soll [3].

1) Code de proc. civ. Art. 131.
2) Ebend. Art. 132. — 3) Ebend. Art. 525.

§. 144.

II. Von den, wider muthwillige Streitsucht in den Französischen Gesetzen bestimmten, Strafen bemerke ich folgende:

a) Hat ein Theil die Urkunde seines Gegners ungegründeter Weise für falsch ausgegeben, und unterliegt er dabey; so wird er in eine Geldstrafe, die nicht unter 300 Franks seyn darf, und zur Schadloshaltung verurtheilt. S. Code de proc. civ. Art. 246.

b) Werden die Einreden wider die Zeugen und Kunstverständige verworfen; so erfolgt auf Verlangen der Gegenparthey die Verurtheilung in Schaden und Unkosten. S. Ebend. Art. 289. 314. Eben dies findet Statt,

c) wenn eine Parthey fälschlich behauptet hat, in des Sachwalters oder des Bevollmächtigten Anerbieten, Geständniß oder Einwilligung während des Prozesses nicht gewilligt oder Auftrag dazu ertheilt zu haben. (Ebend. Art. 361.).

d) Wenn eine Parthey ohne Grund den Richter perhorrescirt hat (Ebend. Art. 374 u. 390.).

e) Wegen des unbefugten Appellirens wider das Erkenntniß eines Friedensrichters ist eine Strafe von fünf Franken, und wider ein Erkenntniß eines Tribunals erster Instanz oder eines Handlungsgerichts von zehn Franken bestimmt (Ebend. Art. 471.)

f) Wird von dritten Personen eine grundlose Opposition wider ein Urtheil erhoben; so ist die Strafe auf funfzig Franken und drüber, nebst Schaden-Ersatz und Interesse festgesetzt (Ebend. Art. 479.)

g) Um Wiederherstellung in den vorigen Stand kann nicht anders gebeten werden, als gegen die Erlegung einer Succumbenz-Summe von 300 Franken, und 150 auf den Schaden-Ersatz. Es kann aber das Gericht in der Folge nach den Umständen auf einen höhern Schaden-Ersatz erkennen (Ebend. Art. 494. 450.

h) Wenn die Syndikatsklage verworfen wird, so verfällt der Kläger in 300 Franken Strafe und er muß Schaden und Interesse ersetzen. S. Ebend. Art. 513. und den Entwurf der P. O. für das K. Westphalen, Art. 322. 195 u. 249.

Neunter Titel.

Von den Pflichten der Partheyen und der Sachwalter bey Verhandlung der streitigen Rechtssachen vor Gerichte.

§. 145.

Den Partheyen steht zwar frey, unter dem Beystand ihrer Sachwalter sich selbst zu vertheidi-

gen; sie haben aber, wie ihre Sachwalter, bey der Verhandlung ihrer Sache vor Gericht besondere Pflichten zu beobachten. Hieher gehört vorzüglich die Pflicht, sich in den Audienzen jeder leidenschaftlichen Aeußerung zu enthalten, und Ehrerbietung gegen den Richter und Gehorsam gegen dessen Befehle, die auf die Handhabung der Ordnung abzwecken, auch Stillschweigen, wenn es anbefohlen wird, zu beobachten 1).

1) Code de proc. civ. Art. 85. 88, und Entwurf der P. O. für Westphalen. Art. 47. 49. 50.

§. 146.

Bemerkt der Richter, daß Leidenschaft oder Mangel an Erfahrung die Partheyen hindert, ihre Sache mit gehörigem Anstand oder mit der nöthigen Klarheit zur Belehrung des Richters vorzutragen; so steht es demselben frey, ihnen den Gebrauch des Rechts, sich selbst zu vertheidigen, zu untersagen 1). Die Partheyen und Sachwalter, welche den Audienzen beywohnen, müssen das Haupt entblößt halten und Stillschweigen beobachten 2).

1) Code de proc. civ. Art. 85.

2) Ebend. Art. 88, und Entwurf der Proz. Ordn. für Westphalen. Art. 47.

§. 147.

Unruhen, welche vor Gericht durch die Partheyen oder durch die Gerichts-Sachwalter entstehen, noch mehr aber wirkliche Beleidigungen und Drohungen gegen die Gerichtspersonen, werden mit den gesetzlich bestimmten Strafen geahndet. Man sehe den Code de Procédure civile. Art. 89 — 92.

Zweyte Haupt-Abtheilung.

Von den Objekten oder den Bestandtheilen des gerichtlichen Verfahrens in Civil-Prozessen.

§. 148.

In dieser allgemeinen Abhandlung kommt es darauf an: a) die Haupthandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren in Civil-Sachen anzugeben, b) von der Zeit, zu welcher und c) von dem Ort, an welchem man sie vornimmt, jetzt das Nöthige vorzutragen.

Erster Titel.

Von den Haupthandlungen bey dem gerichtlichen Verfahren in Civil-Prozessen.

§. 149.

Zu den Haupthandlungen bey dem Verfahren in Civil-Prozessen gehört

I. die Klage, welche eine feyerliche Auffoderung an den Gegentheil ist, vor Gericht zu erscheinen. Diese Klage muß den Gegenstand derselben genau bezeichnen, und die Gründe, worauf sie beruht, enthalten, und Tag, Stunde und Gericht, wann und wo der Beklagte erscheinen soll, angeben [1]). Es muß dem Beklagten eine hinreichende Frist gelassen werden, um sich über seine Vertheidigung zu berathschlagen, sich auf sie vorzubereiten, und einen Advokaten sich zu bestellen [2]). Oft erscheint der

Beklagte auf die geschehene Vorladung nicht; alsdann erfolgt ein Contumacial-Urtheil 3). Die ausgebliebene Parthey kann aber oft verhindert worden seyn, zu erscheinen, aus Gründen, die ihr Nicht-Erscheinen entschuldigen. Um den durch eigene etwanige Nachlässigkeit zu befürchtenden Nachtheil zu heben oder auch das begangene Versehen des Gerichtsdieners bey der Vorladung anzuklagen, bleibt derselben der Weg der Opposition offen, und nun führt sie die Rechtsgründe zugleich an, aber nur summarisch 4). Erscheinen hierauf beyde Partheyen; dann pflegt der vorgeladene Angeklagte, ehe er den Hauptstreit beginnt, zuweilen wider die Klage einzuwenden: daß Er nicht vor den gehörigen Gerichtsstand vorgeladen, daß er nicht wisse, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, mithin auch nicht, ob er sich als Erbe einlassen werde u. s. w. Auf diese Art sucht er durch das Gericht ablehnende und verzügerliche Einreden, (Exceptiones declinatoriae et dilatoriae) sich zu vertheidigen und die Einlassung auf die Klage zu verzögern. Zuweilen bringt er auch solche Einreden vor, welche ihn völlig von der Einlassung befreyen und die gegenseitigen Ansprüche vernichten. Man nennt sie zerstöhrliche Einreden (Exceptiones peremtoriae) 5). In dieser Ordnung müssen auch diese Einreden erfolgen.

1) Code de procéd. civ. Art. 1. 61. Diese setzt einen vorhergegangenen Vergleichsversuch voraus. Art. 48.

2) Ebend. Art. 72. 73. 77. 78.

3) Ebend. Art. 19. 149.

4) Ebend. Art. 20. 149. 157. 158. 160. 162.

5) Ebend. Art. 166. 168. 174. 188. — Hiermit stimmt der Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 117 — 135. überein.

§. 150.

Werden der Klage keine vorläufigen Einreden entgegengesetzt; so erfolgt

II. die Instruktion der Sache, als die zweyte Haupthandlung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen. Man versteht darunter die Entwickelung der streitigen Thatsachen, verbunden mit der Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel. Obgleich jede Sache ihre besondere Ansicht erfodert; so lassen sich doch die Rechtssachen überhaupt in drey Klassen eintheilen. Die erste begreift die summarischen Sachen, welche Eile erfodern: dahin gehören z. B. die Alimenten-Klagen. Die zweyte enthält solche, die nur die ordentliche Instruktion verlangen: z. B. die Zurückfoderung eines Dokuments; die dritte faßt Sachen in sich, welche dergestalt verwickelt sind, daß es zu deren gehöriger Erörterung nöthig ist, die Partheyen zum schriftlichen Verfahren zuzulassen und erst auf den Vortrag eines Mitgliedes des Tribunals, als besonders dazu ernannten Referenten, das Urtheil abzufassen.

Wenn der Gerichtshof (das Tribunal) alle bey einer Sache vorkommenden Thatsachen erforschen und die Schlupfwinkel der Chikane, worin mancher seine böse Sache vorträgt, leicht entdecken könnte; so würde es hinreichen, blos den Vortrag der Partheyen an dem bestimmten Ort und zur festgesetzten Stunde anzuhören. Allein das Tribunal kann auch selbst bey einer methodischen Instruktion die Sache nicht immer völlig auf-

klären: daher die verschiedenen Arten der Instruktion, um die Wahrheit zu entdecken — bald durch bloße Vernehmung der Partheyen [1]), bald durch Berathschlagungen, indem das Gericht verordnet, daß die Aktenstücke bey ihnen hinterlegt werden sollen, um auf den Vortrag eines in dem Urtheil benannten Richters an einem bestimmten Tag hierüber zu berathschlagen [2]); bald durch Verweisung der Partheyen zu einem schriftlichen Verfahren [3]). Daher müssen oft vorläufige Urtheile eröffnet werden, und zwar a) interlokutorische, welche das Gericht erläßt, indem es vor Allem noch einen Beweis auferlegt und eine nähere Untersuchung solcher Punkte verordnet, welche auf die Entscheidung der Hauptsache einen wesentlichen Einfluß haben [4]), und b) provisorische, welche bestimmen, wie es während des Rechtsstreits in Ansehung des streitigen Gegenstandes gehalten werden soll [5]). Durch dieselben werden nicht nur Alimente dieser oder jener Parthey zuerkannt, um leben und den Prozeß fortführen zu können, sondern es wird auch die Sequestration des Eigenthums, der Besitzstand u. s. w. durch sie regulirt. Zu den vorläufigen Urtheln gehören c) die präparatorischen, wodurch die bestimmten Arten des aufzunehmenden Beweises oder der nähern Untersuchung festgesetzt werden, um die Sache zu einer gerechten Entscheidung vorzubereiten. Diese betreffen nämlich die Vorladung der Gewährsmänner, die Mittheilung der Beweis-Urkunden an den Gegentheil, die Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Urkunden, die Zeugen-Vernehmung, die Vernehmung der Sachverstän-

digen, die Lokal-Besichtigung, die Vernehmung der streitenden Theile über Thatumstände und Artikel, die Ableistung des dem Gegentheil angetragenen Eides; und dadurch wird dies Verfahren in Ansehung dieser Punkte und die Aufnahme der letzgedachten Beweismittel eingeleitet [6]).

1) Code de procéd. civ. Art. 87.
2) Ebend. Art. 92. — 3) Ebend. Art. 95.
4) Ebend. Art. 452. — 5) Ebd. Art. 860 u. 135.
6) Ebend. Art. 175. u. f. Art. 188. u. f. Art. 193. u. f. Art. 252. 302 u. 295. — Hiermit kommt auch überein der Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 52. 124. 136. 139. 196. 230 und 258.

§. 151.

Bey dieser Instruktion kommen oft auch noch verschiedene Incidentpunkte vor, deren Erörterung durch die präparatorischen Urtheile eingeleitet wird. Dahin gehören a) die Intervention, wenn ein Dritter seine Gerechtsame bey einer Sache verfolgt und entweder der einen oder der andern Parthey beysteht oder gegen beyde streitet [1]); b) die Wiedervornehmung des Prozesses [2]); c) die Anzeige, daß eine im Lauf des Prozesses mitgetheilte Urkunde falsch sey, durch die gewöhnliche Inscription [3]), d) die Mißbilligung dessen, was ein Anderer in unserm Namen gethan hat [4]), e) die Rekusation des Richters [5]).

1) Code de procéd. civ. Art. 339 — 341.
2) Ebend. Art. 342. — 3) Ebend. Art. 214.
4) Ebend. Art. 352. — 5) Ebd. Art. 378 u. f. — Von Neben-Punkten handelt die P. O. für Westphalen. Art. 271. u. f.

§. 152.

Eine der Haupthandlungen bey dem Verfahren in Civil-Prozessen, wenn die Partheyen erschienen sind, ist

III. die Abfassung der Definitiv- oder End-Urtheile, oder, im Fall des Außenbleibens, der Contumacial-Urtheile, welche beyde in der öffentlichen Audienz auf der Stelle und nach erstattetem Vortrag des Referenten, wenn die Sache zur Berathschlagung verwiesen ist, in der nächsten Audienz gefällt werden 1).

1) Code de proc. civ. Art. 111. 116, und Entwurf der P. O. für Westpahlen. Art. 75. 76. u. f.

§. 153.

Alle Definitiv-Urtheile oder Entscheidungen des Richters der ersten Instanz können angefochten werden a) durch Appellation, wenn der Gegenstand solche zuläßt 1); b) durch Opposition eines Dritten, wenn das Urtheil ihren Rechten Abbruch thut 2); c) durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 3); d) durch Cassationsgesuche. Diese treffen sehr häufig mit dem Restitutionsgesuch in den vorigen Stand zusammen, indem jene nicht bloß die Beschwerden wider den Mißbrauch richterlicher Gewalt betreffen; sondern überhaupt gegen Urtheile eintreten, in welchen eine Verletzung des Gesetzes oder der vorgeschriebenen Prozeßformen Statt findet. So oft eines dieser Rechtsmittel wider die gerichtlichen Erkenntnisse eingewendet wird, entsteht eine neue Haupthandlung des gerichtlichen Verfahrens, wodurch ein solches Rechtsmittel dergestalt

stalt nach den Vorschriften der Gesetze eingeleitet wird, daß auf den Grund dieser Verhandlung im erstern Fall ein Erkenntniß in der Appellations-Instanz abgefaßt werden kann 4). In dem zweyten Fall wird nach geschehner Instruktion dieses Rechtsmittels bey demselben Gericht erkannt, bey welchem das bestrittene Urtheil erlassen ist 5). Auch über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird von den nämlichen Richtern, welche das angegriffene Urtheil eröffnet haben, erkannt 6). Im vierten Fall findet das, was von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt, Anwendung.

1) Code de proc. civ. Art. 15. 31. 453.
2) Ebend. Art. 474. u f. — 3) Ebend. Art. 480.
4) Ebend Art. 443. u. f. 453. — 5) Ebd. Art. 476.
6) Ebend. Art. 490, Contumacial-Urtheile werden durch Oppositionen angefochten. — Von den Appellationen und der Instruktion der Appellations-Instanz handelt das zweyte Buch des Entw. der Prozeßordn. für Westph. Art. 1 — 26.

§. 154.

Ist ein ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden; dann tritt

IV. die Hauptthandlung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen ein, nämlich die gerichtliche Vollstreckung der Urtheile. Diese geschieht theils durch Verkümmerung oder Beschlag auf das Mobiliar-Vermögen und die Foderungen 1); theis durch Beschlag auf Immobilien und deren Verkauf 2); theils durch persönlichen Arrest 3). Bey der Einleitung dieser verschiedenen Arten der Hülfsvoll-

streckung ist das gesetzlich-vorgeschriebene Verfahren, wovon unten mehr vorkommen wird, überall zu befolgen.

1) Code de proc. civ. Art. 557. u. f.
2) Ebend. Art. 673. u. f. — 3) Ebd. Art. 780. u. f.

§. 155.

Sollen die bisher bemerkten und bey dem gerichtlichen Verfahren in Civil-Prozessen vorkommenden Handlungen eine rechtliche Wirkung haben; so müssen auch alle Förmlichkeiten dabey beobachtet werden, welche die Gesetze sowohl dem Richter, als den Partheyen, nach der Verschiedenheit der Gegenstände des Verfahrens, vorschreiben [1]). Wird eine prozessualische Handlung ohne die gesetzlich-nothwendige Form vorgenommen; so hat diejenige Parthey, auf deren Rechtsverfolgung die versäumte Förmlichkeit Einfluß haben kann, das Recht, die unförmliche Handlung als nichtig anzufechten, wenn nämlich das Gesetz die Nichtigkeit ausdrücklich verordnet [2]). Alsdann aber muß man die Nichtigkeit vor jeder Antwort oder Einrede (jene des unbefugten Richters allein ausgenommen) vorbringen [3]).

1) Dergleichen Förmlichkeiten bey Strafe der Nichtigkeit bestimmt der Code de proc. civ. Art. 61. u. f. 71. 147. 173. 257. 260. bis 262. 269. 272. bis 275. 278. 280. 344. 357. 435. 456. 480. 565. 608. 609. 654. 717. 733. 794. 869. 927. 1006. 1027. 1028. Aus welchen Ursachen Appellations-Urtheile durch das Gesuch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unkräftig gemacht werden können, bestimmt der Art. 480. im Code de proc. civ..

2) Ebend. Art. 1030. — 3) Ebend. Art. 173.

Zweyter Titel.

Von der Zeit, zu welcher die gerichtlichen Handlungen vorzunehmen.

§. 156.

In Absicht auf die Zeit (§. 148.), zu welcher in Civil-Prozessen die gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden müssen, kommen die Ferien, die Fristen und die Termine vor; von diesen muß also hier die Rede seyn.

§. 157.

Was die erwähnte Zeit anbetrifft; so muß man zwischen den streitigen Rechtsangelegenheiten, welche bey den Friedensgerichten und denen, welche bey den übrigen verhandelt werden, einen Unterschied machen. Bey den Erstern kommt es auf eine gewisse Zeit nicht an, und sie können zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, Morgens und Nachmittags vorgenommen werden [1]).

[1]) Code de proc. civ. Art. 8. — Entwurf der P. O. für Westphalen. B. III. Art. 6.

§. 158.

Die Ferien sind die Zeit, zu welcher die sonst thätigen Gerichte in der Regel keine gerichtlichen Handlungen in streitigen Rechtssachen vornehmen. Der Grund davon liegt darin: entweder, daß die Gerichtseingesessnen in ihren gottesdienstlichen Handlungen nicht sollen gestöhrt werden, oder daß man ihnen, zur Erholung ihrer Kräfte, eine feierliche Ruhe gestatten will.

Von der erstern Art sind die Ferien an den Sonn- und Feyertagen; von der letztern die an den landesherrlichen National- und Freuden-Festen. An diesen gesetzlichen Feyertagen darf weder eine Insinuation, noch Exekution geschehen [1]), mithin auch kein Urtheil publicirt werden. Da aber das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, daß eine Vorladung, welche an einem solchen Feyertag insinuirt wird, nichtig seyn soll; so kann, nach der Analogie der Gesetze [2]), wider den Vorgeladenen, wenn er nicht erscheint, wegen Ungehorsams (in contumaciam) verfahren und nur der Antrag auf die gesetzmäßige Bestrafung des Gerichtsdieners gerichtet werden [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 1037. Gefahr bey dem Verzuge macht eine Ausnahme. Art. 808.

3) Ebd. Art. 1031. — 3) Eb. Art. 1030 u. 1031.

§. 159.

Die Frist ist ein Zeitraum, binnen welchem eine gerichtliche Handlung zu bewirken ist. Eine solche ist die Frist, auf eine geschehene Vorladung zu erscheinen; die Appellations-Frist, die Frist, seine Vertheidigung beyzubringen, die Frist, die Beweis-Urkunden in der Gerichtsschreiberey hinzulegen. Die Verlängerung einer Frist heißt die Prorogation derselben. Ein Termin ist der zu einer gerichtlichen Verhandlung bestimmte Tag.

§. 160.

Die Fristen und Termine werden entweder in den Gesetzen bestimmt, oder erst von dem Richter festgesetzt. In der Regel sind die Fristen durch die Gesetze bestimmt [1]); in einigen Fällen geben aber die Gesetze dem Richter die Er-

laubniß, die Fristen und Termine zu verkürzen [2]) oder nach Befinden zu verlängern [3]). Zum Erscheinen vor den Friedensrichter können die Partheyen unter sich über die Termine sich vereinigen [4]).

1) Solche bestimmte Fristen und Termine sind a) die, vor dem Friedensrichter oder den Untergerichten zu erscheinen, (Proc. civ. Art. 5. 6 72. 73. 74.) — b) die Frist zur Vollziehung der Contumacial-Urtheile (Ebd. Art. 155. 156.); — c) zur Opposition gegen dieselben (Ebd. Art. 157. 158); — d) die Frist zur Vorladung der Gewährsmänner (Ebd. Art. 175 — 178.); — e) die Fristen zur Aufnahme und Beendigung des Zeugenbeweises (Ebd. Art. 256.); — f) die Frist für die Vorladung zur Wieder-Vornehmung des Prozesses (Ebend. Art. 346.); — g) die Frist zur Insinuation des Urtheils zur Bestimmung des eigentlichen Richters (Ebd. Art. 365.); — h) die Appellations-Frist (Ebd. Art. 443. u. f.); — i) die Frist für die Insinuation des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Ebd. Art. 483.).

2) Code de proc. civ. Art. 6. 72.

3) Ebend. Art. 74. — 4) Ebend. Art. 9.

§. 161.

In Ansehung der Fristen ist überhaupt noch zu merken: a) daß vom ersten Oktober bis zum ein und dreyßigsten März vor sechs Uhr Morgens und nach sechs Uhr Abends, und vom ersten April bis zum dreyßigsten September vor vier Uhr Morgens und nach neun Uhr Abends keine Insinuation oder Exekution vorgenommen werden darf [1]); b) daß der Tag, an welchem die Frist bekannt gemacht

wird und jener, an welchem sie abläuft, nicht mit gerechnet werden [2]; c) daß für jede Entfernung von drey Myriametern jede Frist noch mit einem Tage und wenn Hin- und Her-Reise oder Hin- und Zurücksenden Statt hat, mit zwey Tagen vermehrt werde [3]; d) daß denen, welche im Lande wohnen, eine gewöhnliche Frist von 8 Tagen; Ausländern aber eine längere bestimmt werde [4].

1) Code de procéd. civ. Art. 1037.
2) Ebend. Art. 1033.
3) Ebend. — 4) Ebend. Art. 72. 73.

Dritter Titel.

Von dem Orte, wo die gerichtlichen Handlungen in Civil-Prozessen vorzunehmen sind.

§. 162.

Der Ort, wo die gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden, ist entweder die gewöhnliche Gerichtsstelle, oder nicht. Um zu bestimmen, ob es nothwendig sey, alle gerichtlichen Handlungen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, oder an einem andern Ort, z. B. in des Richters oder einer der streitenden Partheyen Hause vorzunehmen, ohne daß dadurch ihrer Gültigkeit etwas abgehe, muß man die Friedensgerichte von den übrigen unterscheiden. Den Friedensrichtern erlaubt das Gesetz, in ihrem Hause, jedoch bey offnen Thüren, Audienz zu geben oder Gericht zu halten [1]; dagegen aber müssen alle gerichtlichen Handlungen, welche vor die Tribunale gehören, an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, in

der Regel verrichtet werden [2]); es muß auch der Gerichtsschreiber immer dabey seyn [3]).

1) Code de procéd. civ. Art 8.
2) Ebend. Art. 1040. Eine Ausnahme davon enthält der Art. 328. 295.
3) Ebend. Art. 1040.

§. 163.

Der Tribunalrichter kann gleichwohl auch in seiner Wohnung auf die Bittschriften, die ihm überreicht werden, verfügen und gerichtliche Handlungen vornehmen, a) wenn dringende Fälle eintreten und die gerichtliche Handlung keinen Aufschub leidet [1]); b) in Ehescheidungssachen, wenn wegen bescheinigter Krankheit das persönliche Erscheinen der Partheyen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle nicht geschehen kann [2]); c) wenn die persönliche Vernehmung der Partheyen über besondere Artikel verfügt und die hiezu verabladete Parthey wegen Krankheit zu erscheinen verhindert wird [3]); d) wenn ein Augenschein an dem Orte, wo die Sache liegt, einzunehmen ist [4]).

1) Code de procéd civ. Art. 1040. und 328.
2) Code Napoléon. Art. 236.
3) Code de procéd. civ. Art. 328.
4) Ebend. Art. 328.

Zweytes Buch.

Von der Ordnung und der Art des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civilsachen, und von der Einrichtung der einzelnen dabey vorkommenden gerichtlichen Handlungen.

§. 164.

Nachdem bis hiehin von den Subjekten und Objekten des gerichtlichen Verfahrens und den dazu gehörigen vorläufigen Lehren gehandelt worden, muß nun zu der Lehre von den einzelnen Handlungen des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civilsachen fortgeschritten werden. Diese zerfällt aber nach dem (§. 32.) angegebenen Begriff in zwey Theile, nämlich in die Lehre von der Einrichtung jeder einzelnen zum gerichtlichen Verfahren in streitigen Civilsachen gehörenden Handlung, und in die von der bey der Einleitung dieser einzelnen Handlungen und bey der Verhandlung zu beobachtenden Ordnung im Verfahren. Es ist jedoch nicht nothwendig, diese beyden Theile in der Theorie von einander zu trennen; sie können vielmehr am zweckmäßigsten in der genauesten Verbindung vorgetragen werden, so daß man die Regeln für eine zweckmäßige Handlung immer an jener Stelle angiebt, an

welcher die Ordnung der Verfahrungsart auf diese gerichtliche Handlung führt.

§. 165.

Alles, was nothwendig gedacht werden muß, um durch das gerichtliche Verfahren den Endzweck desselben vollkommen zu erreichen, ist ein wesentliches Stück dieses Verfahrens; und die Ordnung, in welcher diese Stücke nothwendig verbunden gedacht werden müssen, ist die wesentliche Verfahrungs-Ordnung. Der Entzweck eines jeden gerichtlichen Verfahrens ist: daß jeder bey seinen ihm vom Staate zugesicherten Rechten durch die gerichtliche Hülfe geschützt werde. Da aber jeder Rechtsstreit, wodurch jemand sein Recht vor dem Richter verfolgt, theils die Richtigkeit der Thatsachen betrifft, worauf sich die bestrittene Befugniß oder Obliegenheit gründen soll, theils die Herleitung der daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen; so ist ein nothwendiges wesentliches Mittel zu dem angegebenen Zweck, daß die Partheyen die Thatsachen, woraus sie Rechte herleiten wollen, dem Richter mit den Mitteln, welche auf die Ausmittelung der Wahrheit abzwecken, umständlich vorlegen, aus denselben die daraus fließenden rechtlichen Folgen herleiten und die Gesetze auf die ausgemittelten Thatsachen anwenden; daß demnächst diese Darstellung von dem Richter geprüft und dann von ihm bestimmt werde: ob und in wie fern die bestrittenen Ansprüche der einen Parthey gegen die andere als rechtlich gelten können. Es ist also ein zweytes nothwendiges Mittel zu dem angegebenen Ziele, daß über diese Rechtlichkeit erkannt und dadurch der vorhandene

Rechtsstreit entschieden werde. Außer diesen wesentlich-nothwendigen Mitteln zur Erreichung jenes Endzwecks bestimmen die Gesetze auch noch gewisse sonst willkührliche Handlungen, welche vorgenommen werden müssen, wenn das gerichtliche Verfahren nicht als nichtig angefochten werden soll. Diese Handlungen heißen Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civil-Sachen oder des Civil-Prozesses.

§. 166.

Wird eine gerichtliche Handlnng ohne die gesetzlich-nothwendige Form vorgenommen; so hat jene Parthey, auf deren Rechtsverfolgung die versäumte Förmlichkeit Einfluß haben kann, das Recht, die unförmliche Handlung als nichtig anzufechten. Sie kann daher bey unförmlichen Handlungen der Gegenparthey die Folgen dieser anzuerkennenden Nichtigkeit für sich in Anspruch nehmen; bey unförmlichen richterlichen Handlungen oder Verfügungen aber die Aufhebung dieser Nichtigkeit verlangen [1]). Ausdrücklich und stillschweigend kann indessen auch die berechtigte Parthey auf dieses Recht Verzicht leisten [2]).

1) Im erstern Fall geschieht dieses durch eine Einrede, nach dem Code de proc. civ. Art. 173; im andern durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Art. 480. N. 2.

2) Ebend. Art. 173.

§. 167.

Es ist sehr natürlich, daß die Gesetze ein in der Regel eintretendes förmliches Verfahren vorschreiben und sich begnügen müssen, nur in Ansehung einiger Fälle, bey denen die Nothwendigkeit

oder Nützlichkeit eines veränderten Ganges im gerichtlichen Verfahren vorzüglich in die Augen fällt, Ausnahmen von dieser Regel zu gebieten oder zu erlauben. Diese, als Ausnahmen eintretenden, Verfahrungs-Arten führen (im Gegensatz gegen die in der Regel gewöhnlichen) den Namen der außerordentlichen; und die, bey der Verhandlung jedes Rechtsstreits vorgeschriebenen, den Namen der ordentlichen. Jene nennt man auch den außerordentlichen; diese den ordentlichen Prozeß. Ersteres Verfahren gilt nur für besondere, in der Prozeßordnung ausdrücklich bestimmte, Fälle. Da aber in dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines liquiden exekutorischen Titels oder eines Urtheils gründen, vorläufig entschieden werde; so begründete dieß eine Ausnahme von der Regel: und diese Ausnahme besteht in einem etwas schnellern Gang des gerichtlichen Verhandelns. Das dabey Statt findende Verfahren wird das summarische (der summarische Prozeß) genannt. Es muß demnach zuerst von der Ordnung und der Art des gerichtlichen ordentlichen Verfahrens, und dann von der des summarischen, wozu auch das Verfahren in possessorischen Sachen gehört, gehandelt werden. Die Theorie des außerordentlichen gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civilsachen muß noch zuletzt hinzukommen.

Erste Haupt = Abtheilung.

Von der Ordnung und der Art des gerichtlichen ordentlichen Verfahrens, und von der Einrichtung der dabey vorkommenden einzelnen gerichtlichen Handlungen, oder vom Verfahren in ordentlichen Civil = Prozessen.

§. 168.

Das gerichtlich = ordentliche Verfahren, oder das gerichtliche Verfahren in ordentlichen Civil = Prozessen läßt sich füglich sowohl in Beziehung auf die Ordnung, in welcher die dabey vorkommenden einzelnen Handlungen auf einander folgen oder neben einander gesetzt werden, als in Hinsicht auf die Einrichtung einer jeden dieser Handlungen, deutlich darstellen, wenn

1) diejenigen Handlungen des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civilsachen vorangeschickt werden, welche bis zu der durch das interlokutorische Erkenntniß begründeten Beweisführung vorkommen; wenn
2) die einzelnen Handlungen, welche bey dem Beweisführen eintreten können, einzeln durchgegangen; wenn
3) von den Erkenntnissen, nach geschehener Aufnahme des Beweises, und
4) von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse, ferner
5) von den bey der Vollstreckung der Erkenntnisse vorkommenden gerichtlichen Handlungen, gehandelt wird. Dann ist es

6) auch noch nöthig, die Incident = Punkte oder Neben = Anträge, welche bey dem gerichtlichen Verfahren in ordentlichen Prozessen, sowohl vor als nach der Beweisführung, vorkommen können und worauf die End = Urtheile mitgerichtet werden müssen, zu erörtern. Diese Lehre muß demnach dem Abschnitt von den Erkenntnissen vorangehen.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren bis zu der durch das Interlokutorische Erkenntniß begründeten Beweisführung und nähern Instruktion.

§. 169.

Zu den einzelnen gerichtlichen Handlungen, welche gleich zu Anfange eines Prozesses bis zu der durch das interlokutorische Erkenntniß begründeten Beweisführung in der Regel vorkommen, rechne ich:

1) das Anbringen der Klagen,

2) die Vorladungen;

3) die Vertheidigung des Beklagten gegen die Klage und dessen Einreden;

4) die Instruktion der Sache in den Audienzen;

5) die Abfassung und Eröffnung der Erkenntnisse, sowohl der Contumacial=, der interlokutorischen, als der End = Urtheile, wenn es keines fernern Beweises bedarf, und

6) die Opposition, als ein Rechtsmittel gegen die Urtheile in contumaciam.

Erster Titel.

Von dem Anbringen der Klage.

§. 170.

Der eigentliche Anfang eines jeden Rechtsstreits, sowohl bey den Friedensgerichten als bey den übrigen Civilgerichten, wird dadurch gemacht, daß derjenige, welcher einen Anspruch an einen Andern zu haben glaubt, dem Richter die Thatsachen und Rechtsgründe, worauf er als Kläger seinen Anspruch gründet, vorträgt und seinen Antrag, wie erkannt werden möge, hinzufügt; oder daß bloß die Klage angebracht wird. Die Klage wird entweder mündlich zum Protokoll [1]) oder schriftlich [2]) verfaßt. Letztere muß enthalten [3])

a) die summarische Angabe der Thatsachen und Rechtsgründe, worauf der Kläger sich und seinen Antrag stützt,
b) den Namen des Klägers, dessen Wohnsitz und Gewerbe,
c) den Namen, den Wohnsitz und das Gewerbe des Beklagten,
d) den Namen des von dem Kläger bestellten Anwaldes oder Sachwalters, in Ansehung dessen (wenn die Klage keine andere Bestimmung enthält) gesetzlich angenommen wird, daß der Kläger bey ihm seinen Wohnsitz gewählt habe,
e) die Angabe des Gerichts, welches über die Klage zu erkennen hat, und die Frist, binnen welcher, von der Insinuation angerechnet, der

Beklagte einen Anwald bestellen oder vor Gericht erscheinen muß.

f) Der Klage wird zugleich eine Abschrift der Urkunden oder des Theils der Urkunden, worauf sich die Klage gründet, beygefügt. Geschieht dieses nicht; dann darf der Kläger die Abschriften, die er bey dem nachherigen Verfahren noch beyzubringen angewiesen wird, nicht in seine Kosten = Rechnung aufführen.

g) Bey dinglichen und gemischten Sachen muß die Klage die Beschaffenheit des Grundstücks, die Gemeinde, und, so viel möglich, den Theil der Gemeinde, wo dasselbe gelegen ist; auch von wenigstens zwey Seiten die Gränznachbarn oder Anlieger angeben. Ist von einem ganzen Gute, von einem Pachthofe oder einer Meyerey die Rede; so ist die Bezeichnung des Namens und der Lage davon hinreichend 4). Daß

h) eine jede schriftliche Klage, nebst ihren Beylagen, und zwar sowohl das Original als die dem Gegentheil zuzustellende Abschrift auf Stempel = Papier verfaßt seyn müsse 5), spricht nach der Bestimmung der vorhandenen Gesetze 6) von selbst.

i) Eine mündliche Klage findet nur Statt in den zur Cognition der Fridensrichter gehörigen Sachen, so wie in summarischen und außerordentlichen Prozessen. S. Code de proc. civ. Art. 1. 807. 812.

2) Ebend. Art. 61. — 3) Ebend. Art. 61. 65.

4) Ebend. Art. 64. — Bey Versäumniß dieses und der sämmtlichen übrigen eben bemerkten Punkte, ver-

wirkt der Kläger die Strafe der Nichtigkeit. (Ebend. Art. 64. 65.)

5) Art. 1. im Gesetz am 13. Brumaire, Jahr VII.

6) Der Nichtgebrauch des Stempelpapiers zieht indessen nicht die Strafe der Nichtigkeit, sondern nur die gesetzliche Geldstrafe nach sich.

§. 171.

Was insbesondere die bey den Friedensrichtern anzubringenden Klagen betrifft; so muß jeder Kläger, der eine Klage in Civil-Rechtsstreitigkeiten anstellen will [1], deren Entscheidung den Friedensrichtern übertragen ist, (§. 48.) sich in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten an den Friedensrichter des Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, an den in dem Aufenthalts-Ort des Beklagten wenden, wenn von Klagen, deren Gegenstand bewegliche oder persönliche Sachen sind, die Rede ist. Ist dies nicht der Fall; dann wendet er sich an den Friedensrichter des Cantons, worin der streitige Gegenstand gelegen ist. Der Kläger oder dessen Special-Bevollmächtigter setzt dem Friedensrichter den Zweck und die Gründe der Klage auseinander; und der Friedensrichter stellt ihm nun Alles vor, was dienen kann, ihn von einer ungerechten Klage abzuhalten, oder einer gegründet-scheinenden eine richtigere Gestalt oder Wendung zu geben. Beharrt der Kläger dennoch bey seinem Vorhaben; so läßt der Friedensrichter ein Protokoll aufnehmen und verfügt die Vorladung [2].

1) Code de proc. civ. Art. 3

2) Ebend. Art. 1 bis 3. — Dieses Protokoll muß die im vorigen Abschnitt bestimmten Erfoder-

nisse

nisse einer Klage, mit Ausschließung des d) und e) enthalten.

§. 172.

Die Klagen überhaupt sind entweder possessorische oder petitorische [1]). Die erstern haben den Besitz zum Gegenstand, entweder damit man den einer Sache, den man noch nicht gehabt hat, erlange, oder in dem schon gehabten geschützt werde, oder den verlohrnen wieder bekomme [2]). Die petitorischen Klagen sind wiederum entweder persönliche oder dingliche oder vermischte, je nachdem sie bald auf einem persönlichen Rechte, oder dem, eine Person zu einer Leistung zu nöthigen; bald auf einem dinglichen, d. i. einem solchen Rechte, einen gewissen Gegenstand von einem jeden Besitzer desselben zurück zu fodern; bald auch sowohl auf einem persönlichen als dinglichen Rechte beruhen 3).

1) Code de proc. civ. Art. 25.

2) Ebend. Art. 23. — Solche possessorische Klagen finden Statt wegen Gränz-Verrückungen, widerrechtlicher, in den letzten zwölf Monathen geschehener Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einzäunungen; wegen Störung des bisherigen Wasserlaufs, die gleichfalls im letzten Jahre geschehen ist. Code de procéd. civ. Art. 3. In wie fern die possessorische Klage bey Bestreittung von Dienstbarkeiten Statt finde, bestimmt der Art. 691. des Code Napoléon.

3) Ueber die Natur dieser Klagen handelt der Praticien Français T. I. pag. 74 — 85.

§. 173.

Die possessorischen Klagen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie in dem Jahre, wo die Besitzstörung erfolgt ist, und zwar von solchen Personen angestellt werden, welche selbst oder durch ihre Angehörigen [1]) ein ganzes Jahr hindurch [2]) in ruhigem Besitz aus einem nicht bloß auf Gefälligkeit beruhenden prekären Grunde sich befunden haben [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 23. — Denn der Besitz kann auch durch einen Andern ausgeübt werden. Code Napoléon Art. 2228.

2) Code de procéd. civ. Art. 23. — Ein Erbe, ein Ankäufer, wenn sie auch noch kein Jahr besessen haben, weil sie den vorigen Besitz fortsetzen, sind zur possessorischen Klage befugt.

3) Der Pächter stellt diese Klage nach dem Code Nap. Art. 1725. und der Nießbraucher nach dem nämlichen Gesetzbuch, Art. 624. ebenfalls an. Auch dem Ehemann wird nach Art. 1428. des Code Nap. die Befugniß zur Anstellung dieser possessorischen Klage wegen der Güter seiner Frau zugestanden, weil diese alle sich auf einen wirklichen Besitz gründen können. — Nach den III. B. des Entwurfs der P. O. für Westphalen Art. 22. wird nicht vermuthet, daß der Besitz prekär gewesen sey.

§. 174.

Von den possessorischen Klagen ist noch folgende gesetzliche Bestimmung zu merken:

Wenn der Besitz oder die Störung abgeläugnet wird; so darf der deshalb zu führende Beweis nicht auf die Zuständigkeit des Rechts ausgedehnt und gerichtet werden. S. Code de proc. civ. Art. 24.

§. 175.

Was die Cumulation oder das Zusammenfassen mehrerer Klagen betrift; so ist es zwar einem Kläger, der aus einem Hauptgeschäfte, oder aus verschiedenen mehrere Foderungen an den Beklagten zu machen hat, erlaubt, sie in Eine Klage zusammen zu fassen, wenn nämlich sie an sich vor einerley Gerichtsstand gehören und zu einerley Art des Prozesses. Possessorische und petitorische Klagen darf man aber niemals cumuliren [1]), um das Besitz- und das eigentliche Sachen-Recht nicht mit einander zu vermischen. Wer daher eine petitorische Klage erhoben hat, kann nicht mehr das possessorische Verfahren ergreifen [2]). Auch der, gegen welchen eine possessorische Klage angestellt ist, kann die Sache nicht eher in das petitorische Verfahren einleiten, bis nach Beendigung des possessorischen Prozesses, und bis er, wenn er unterliegt, der gegen ihn ergangenen Verurtheilung vollständig genügt hat [3]). Es ist indessen möglich, daß eine Parthey in einer possessorischen Sache ein günstiges Urtheil erhalte, doch aber die Berechnung des ihr zuerkannten Betrags verzögert werde. Alsdann kann der Richter, vor welchen die petitorische Klage gehört, für jene Berechnung eine Frist festsetzen, und nach deren Ablauf eine petitorische Klage annehmen [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 25.
2) Ebend. Art. 26.
3) Ebend. Art. 27. — Code Nap. Art. 2061.
4) Ebend. Art. 27. — Entwurf über die P. O. für Westphalen, III. Buch von den Friedensgerichten Art. 23 bis 26.

§. 176.

Außer dem (§. 172.) angeführten Unterschied der Klagen, sind dieselben noch Vor- Haupt- und Widerklagen. Dieser Unterschied gründet sich darauf: ob wider den, welcher zuerst verklagt wurde, in eben dem Gerichte eine Klage hängig war. Alsdann heißt letztere die Widerklage und erstere die Vorklage. Bey der Einrichtung der Widerklage ist weiter nichts zu bemerken, als daß sie bey Beantwortung der Hauptklage in der Regel angebracht wird.

§. 177.

Keine Hauptklage unter Partheyen, welche die gesetzliche Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, und in so fern sie Sachen betrift, welche sich zum Gegenstand eines Vergleichs eignen [1]), darf bey den Gerichten der ersten Instanz angenommen werden, wenn der Beklagte nicht vorher zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung vor den Friedensrichter geladen wurde, oder die Partheyen daselbst nicht freywillig erschienen [2]). Einer jeden Klage in Sachen, die nicht von der gütlichen Auseinandersetzung durchs Gesetz ausgenommen sind, muß daher bey Strafe der Nichtigkeit, auch die Abschrift des Verbal-Prozesses über die nicht erfolgte gütliche Auseinandersetzung, oder die Abschrift der über das Nichterscheinen gefertigten Note beygefügt und dem Beklagten mit der Klage zugleich eingereicht werden [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 48. — Welche Klagen von der Nothwendigkeit des vorläufigen Versuchs einer gütlichen Auseinandersetzung frey sind, bestimmt Art. 49. ebend.; und vor welchem

Richter und in welcher Art die Vorladung zur gütlichen Auseinandersetzung geschehen müsse, enthält ebend. der Art. 50. 51 und 52.

2) Ebend. Art. 48. — 3) Ebend. Art. 65.

§. 178.

Bey dem Versuch zum gütlichen Auseinandersetzen erscheinen die Partheyen auf die geschehene gehörige Vorladung entweder in Person oder im Verhinderungsfall (wie's ihnen freysteht) durch einen Special-Bevollmächtigten [1]); oder sie erscheinen nicht [2]). Erscheinen sie und kommt der Vergleich zu Stande; dann werden die Vergleichsbedingungen im Protokoll oder Verbalprozeß aufgenommen. Kommt aber der Vergleich nicht zu Stande; dann wird darin nur summarisch erwähnt, daß die Partheyen nicht haben einig werden können [3]). Erscheinen sie nicht; dann wird die ausbleibende Parthey in eine Geldstrafe von zehn Franks verurtheilt, und ihr wird alles rechtliche Gehör versagt, bis sie die Quittung über die bezahlten 10 Franks beybringt 4). Das Nichterscheinen einer der Partheyen wird auf dem Register der Friedensgerichtsschreiberey, und auf dem Original oder der Abschrift der Vorladung bemerkt 5).

1) Procéd. civ. Art. 53. — 2) Ebend. Art. 56.

3) Ebend. Art. 54. Bey dem Erscheinen bleibt es dem Kläger unbenommen, seine Klage zu erläutern und selbst zu erhöhen. Auch kann der Beklagte noch dienliche Anträge machen. Es kann auch ein Theil dem andern den Eid zuschieben, welchen der Friedensrichter dann abnimmt oder der geschehenen Wei-

gerung, ihn abzuleisten, im Protokoll erwähnt. Art. 54. 55.

4) Ebend. Art. 56. — 5) Ebend. Art. 58.

§. 179.

Die insinuirte Vorladung zum Versuch des gütlichen Auseinandersetzens hat jedoch nur alsdann, wenn die Klage in Monathsfrist, von dem Tage des Nichterscheinens oder der nicht erfolgten gütlichen Uebereinkunft an, eingeführt worden, eine zwiefache Wirkung:

1) Sie unterbricht den Lauf der Verjährung;

2) Sie macht, daß bey Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewisse Frist bestimmt war, der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt.

Sieh Code de proc, civ. Art. 57.

§. 180.

Das Recht zu klagen kann endlich theils ganz erlöschen, theils unwirksam werden. Es erlischt, wenn das Recht, das den Grund der Klage enthält, aufhört oder verloren geht; unwirksam aber wird es durch die Verjährung, und zwar bey possessorischen Klagen nach Ablauf eines Jahrs von der Besitz-Stöhrung an gerechnet.

S. Code de proc. civ. Art. 23.

Zweyter Titel.

Von den Vorladungen.

§. 181.

Wenn Jemand einen rechtlichen Anspruch an einen Gegner macht; so kann er ihn entweder

durch gerichtliches Vorladen nöthigen, vor Gericht zu erscheinen, um sich über die Ansprüche an ihn zu erklären; oder sein Gegner kann sich freywillig vor Gericht stellen wollen, um den Rechtsstreit auszumachen. Im ersten Fall tritt eine förmliche Vorladung des Beklagten, als eine zweyte wesentliche gerichtliche Handlung des Verfahrens, ein. Im letztern ist sie nicht nöthig. Erstere findet in der Regel sowohl bey den Friedensgerichten, als bey den Civil-Tribunalen und Handelsgerichten Statt; letztere aber nur bey den Friedensgerichten.

§. 182.

Vorladung ist ein richterlicher, jemanden durch den Gerichtsdiener insinuirter, Befehl, persönlich vor Gericht zu erscheinen, um auf eine wider ihn angebrachte Klage zu antworten, welche zur Absicht hat, einen Richterspruch zu erlangen. Da die erste Vorladung des Beklagten die erste Grundlage ist, und wenn dabey Nichtigkeiten vorfallen, diese sich zugleich auf das ganze folgende gerichtliche Verfahren erstrecken; so ist es unstreitig von der höchsten Wichtigkeit, jene Förmlichkeiten alle kennen zu lernen, welche die französische Gerichtsordnung bey diesen Vorladungen vorschreibt. Bey der Lehre darüber kommt es aber vorzüglich darauf an: 1) Wer das Recht habe, auf die Vorladung seines Gegners bey dem Richter anzutragen? 2) Wer gültig vorgeladen werden könne? 3) Vor welches Gericht die Vorladung in jedem vorkommenden Fall geschehen müsse? 4) In welcher Art die Vorladung abzufassen und 5) wie und durch wen die Insinuation der beschloßnen Vorladung zu vollbringen?

§. 183.

Was I. die Befugniß betrift, eine gerichtliche Vorladung bey dem Richter auszuwirken; so kann auf eine gerichtliche Vorladung seines Gegners nur der bestehen, welcher die gesetzliche Fähigkeit hat, seine gerichtlichen Angelegenheiten vor Gericht selbst zu betreiben. Welche Personen dieß nicht dürfen, ist in den Gesetzen bestimmt und es steht oben (§. 100.) und im Code Nap. Art. 25. 464. 487 und 215.

§. 184.

Um II. zu wissen, wer vorgeladen werden könne, muß ein Kläger gleich anfangs eine genaue Kenntniß von der Eigenschaft jener Person einziehen, deren Vorladung er bey dem Richter bewirken will. Denn wer vorgeladen werden soll, muß, wie jener, der auf dessen Vorladung anträgt, die gesetzliche Fähigkeit haben, vor Gericht aufzutreten. Und von dieser Regel giebt es nur zwey Ausnahmen. Wird nämlich 1) eine Frau bey einem Criminal- oder Polizey-Gericht belangt; so hat sie die sonst in ihren Rechtsangelegenheiten nothwendige Authorisation ihres Ehemanns beyzubringen nicht nöthig, nach Code Nap. Art. 216. 2) Ein emancipirter Minderjähriger, welcher Handlung treibt, wird in Hinsicht auf Rechtlichkeiten, die diese Handlung angehen, nach Art. 487. ebend., für volljährig angenommen.

§. 185.

Was III. das Gericht anlangt, vor welches die Vorladung rechtsgültig geschehen kann; so enthält hierüber das Gesetz im Code de procédure civ. Art. 2. 59 und 60. folgende Bestimmungen:

I. Bey den Friedensgerichten wird der Beklagte in bloß persönlichen oder Mobiliar-Sachen von dem Friedensrichter des Wohnsitzes, oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, von dem des Aufenthalts-Orts des Beklagten; in Sachen aber, wobey es auf dingliche Rechte ankommt, von dem Friedensrichter des Orts, wo die streitige Sache liegt, vorgeladen. Hiehin gehören, nach Art. 2 und 3. ebend, auch possessorische Klagen.

II. Bey den übrigen Gerichten geschieht die Vorladung des Beklagten

1) in persönlichen Sachen, nach dem Code de proc. civ. Art. 59., vor das Gericht seines Wohnsitzes; und wenn er keinen hat, vor das Gericht seines Aufenthalts-Orts. Sind mehrere Beklagte da; dann kann der Kläger das Gericht des Wohnsitzes von einem unter ihnen, nach seinem Gutdünken, wählen [1]).

2) In dinglichen Sachen geschieht die Vorladung vor jenes Gericht, unter dessen Bezirk sich der Gegenstand des Streits befindet;

3) In gemischten geschieht sie vor das Gericht des Wohnorts oder der gelegnen Sache [2]);

4) In Angelegenheiten einer Gesellschaft, so lange sie noch besteht, vor das Gericht des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

5) In Erbschafts-Angelegenheiten vor des Orts Friedensgericht, wo die Erbschaft anfiel [3]);

6) In Concurs- und Fallimentsachen vor das Gericht des Wohnsitzes dessen, der in Concurs gerathen ist;

7) In Sachen, die eine Gewährleistung betreffen, vor das Gericht, bey dem die Hauptklage hängt. Endlich

8) im Fall eines für die Vollziehung eines Rechtsgeschäfts gewählten Wohnsitzes, entweder vor das Gericht dieses gewählten oder vor das des wirklichen Wohnsitzes des Beklagten.

9) Ist von einer Klage auf nicht bewilligte Löschung eingetragener Hypotheken die Rede; so gehört sie nach dem Code Napoléon Art. 2159., vor jenes Gericht, in dessen Bezirk die Einwilligung geschehen ist;

10) Die von öffentlich-angestellten Personen z. B. Anwalden, Sachwaltern und Gerichtsdienern (Huissiers) wegen ihrer Kosten zu erhebenden Klagen, gehören vor das Gericht, bey welchen die Kosten aufliefen 4).

1) Was man unter Wohnort verstehen müsse, ergiebt sich aus dem Code Napoléon Art. 102., verglichen mit Art. 104 und 105.

2) Code de proc. civ. Art. 59. Unter gemischten Sachen werden hier Klagen verstanden, die eine Erbschaftstheilung, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache und die Regulirung streitiger Gränzen betreffen.

3) Code de proc. civ. Art. 59. Dahin gehören die Klagen zwischen den Erben bis zur bewirkten Theilung, wie auch diejenigen, die eine Aufhebung der Theilung oder Gewährleistung für die Erbtheile bezwecken. Code Napoléon Art. 822.

4) Code de proc. civ. Art. 60. — Sieh auch den Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 1 bis 4.

§. 186.

Was IV. die Form anlangt, wie die Vorladungen sowohl der Friedensrichter, als der übrigen Civil-Gerichte einzurichten sind; so merke man Folgendes. Die Vorladungs-Urkunde wird zu Ende der Klagschrift gesetzt und muß enthalten:

1) den Tag, den Monath und das Jahr der Vorladung;
2) den Namen und Wohnort, auch das Gewerbe das Klägers;
3) die Ernennung des Sachwalters, der für den Kläger auftreten soll, zumal dessen, wessen Wohnung für den gewählten Wohnsitz des Klägers angesehen wird, es sey denn in der Vorladung ausdrücklich ein andrer erwählter Wohnsitz ausgedrückt;
4) den Namen, den Wohnort und die Matrikel des Gerichtsdieners, nebst der Angabe des Gerichts, bey dem er angestellt ist;
5) den Namen und Wohnort des Beklagten;
6) den Namen der Person, welcher die Abschrift der Klage und der Vorladungs-Urkunde zugestellt ist;
7) den Gegenstand der Klage und eine summarische Darstellung der Gründe, worauf dieselbe gebaut ist;
8) die Anzeige des Gerichts, welches über die Klage erkennen soll; und endlich
9) die Frist, der Tag und die Stunde, wann der Beklagte erscheinen soll.

Alle diese Erfoderniſſe müſſen in jeder Vorladung bey Strafe der Nichtigkeit befolgt werden [1]). Jede Vorladung nebſt deren Abſchrift und Beylage muß auf dem geſetzmäßigen Stempel-Papier ausgefertigt und einregiſtrirt werden [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 1 und 61. Bey den Vorladungen vor den Friedensrichter bedarf es der Ernennung des Sachwalters nicht; weil vor demſelben die Partheyen nach Willkühr in Perſon oder durch einen Special-Bevollmächtigten erſcheinen können, nach Art. 9. im Code de proc. civ. — Bey Beſtimmung der Friſt muß man die Vorſchrift des nämlichen Geſetzbuchs Art. 5. 6. 72 — 74. befolgen. — Mit der Vorladung muß auch bey Strafe der Nichtigkeit zugleich die Abſchrift der Klage und der Urkunden, worauf ſich die Klage gründet, zugefertigt werden. (Ebend. Art. 6.)

2) Ebend. Art. 67. — Der Entwurf der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Königreich Weſtphalen beſtimmt nur den erſten, vierten und ſechsten Punkt, als nothwendige Erfoderniſſe einer Vorladung, bey Strafe der Nichtigkeit im I. Buch Art. 7. Er macht aber, nach Art. 6. des I. Buchs, bey gleicher Strafe es dem Kläger zur Pflicht, in der Klagſchrift, welche mit der Vorladung zugleich zugefertigt wird, die übrigen Punkte aufzunehmen. — In Anſehung der in der Vorladung anzuſetzenden Friſten enthält der Art. 23. 24 und 25. des Entwurfs die von der franzöſiſchen Prozeßordnung abweichenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 187.

Endlich V. die Inſinuation oder Einhändigung der ordentlichen ſchriftlichen Vorladung

geschieht entweder unmittelbar durch den Gerichtsdiener des Gerichts, vor welches der Geladene vorgeladen wird, wenn er bey demselben seinen ordentlichen Gerichtsstand hat; oder mittelbar durch einen andern Richter, unter welchem derjenige, welcher geladen werden soll, sich aufhält, mittelst dessen Requisition, nach Code de proc. civ. Art. 1035. Die Art und Weise selbst aber, wie die Ladung, wenn sie

1) an einzelne Personen gerichtet ist, insinuirt wird, ist: daß sie entweder dem Geladenen in Person, oder, wenn solches unmöglich ist, an dem Wohnorte oder an dem Orte seines Aufenthalts dessen Hausgenossen, Verwandten oder Dienern; oder wenn auch dieses nicht angeht, die Abschrift der Vorladung durch den Gerichtsdiener an des Geladenen Nachbar eingehändigt wird; und dieser muß alsdann die Annahme unter dem Original bescheinigen. Verweigert Letzterer dieses; so muß die Abschrift der Vorladung so fort an den Maire der Gemeinde oder an dessen Adjunkt abgegeben werden, und dieser setzt alsdann unter das Original unentgeldlich sein Visa. Ist der Ort des Aufenthalts nicht bekannt; so muß die Vorladungs-Urkunde an die Hauptthür des Gebäudes angeschlagen werden, in welchem das Gericht, bey dem die Klage angebracht wird, seine Sitzungen hält. Eine zweyte Abschrift derselben wird dann auch dem landesherrlichen Prokurator zugestellt, der die Einsicht des Originals bescheinigen muß. Ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsorts des Beklagten im Auslande; so geschieht die Insinuation der Vorladung am Wohnsitz des landesherrlichen Prokurators bey dem Gericht, wo die Klage anhängig gemacht wird,

und dieser muß die Einsicht des Originals bescheinigen. Auch muß er eine Abschrift desselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zuschicken, um solche an den Vorgeladenen gelangen zu lassen. Alle diese Vorschriften müssen bey der Insinuation unter Strafe der Nichtigkeit befolgt werden [1]).

1) Code de procéd. civ. Art. 65. 68. 69. 12. 8. 9 und 70. — Abweichende Bestimmungen enthält der Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 18. 19.

§. 188.

Wenn aber 2) moralischen Personen eine Vorladung insinuirt werden soll; so ist die Art der Insinuation nach Verschiedenheit der moralischen Personen auch verschieden. Es werden nämlich vorgeladen: a) der Staat in der Person des Präfekten in dem Bezirk des Gerichts der ersten Instanz; b) der öffentliche Schatz in der Person des Agenten; c) die Verwaltung öffentlicher Anstalten in der Person und auf dem Büreau ihres Geschäftsträgers; d) der Landesherr für seine Domainen in der Person des Prokurators; e) die Gemeinden in der Person und im Wohnorte des Maire's; f) Handelsgesellschaften in ihrem Societätshause oder an dem Wohnort eines der Associirten; g) die Gläubiger eines Gemeinschuldners in der Person oder an dem Wohnort ihrer Stellvertreter oder Direktoren [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 69. — Abweichende Bestimmungen sieh im Entwurf der P. O. für Westphalen I. B. Art 20. und dessen Abänderungen.

§. 189.

Schließlich muß man bey der Lehre von den Vorladungen noch merken: a) daß ein Gerichtsdiener (Huissier) für seine Verwandten und Verschwägerte in der Seitenlinie, bis zu dem Grad der Ander = Geschwister = Kinder einschließlich, keine Insinuation bey Strafe der Nichtigkeit verrichten dürfe, nach dem Code de proc. civ. Art 66.; b) daß die Insinuation jedesmal geschehen müsse durch den Gerichtsboten des Gerichts, in dessen Bezirk der Beklagte und Vorzuladende wohnhaft ist; und im Verhinderungsfall durch einen Gerichtsdiener, den der Richter hiezu bestellt [1]); c) daß der Gerichtsdiener, nach dem Code de proc. civ. Art 68., den ganzen Vorgang der Insinuation sowohl auf dem Original der Vorladung, als der davon zurückgelaßnen Abschrift, umständlich verzeichnen, auch d) zu Ende des Originals und der Abschrift des Insinuations = Akts seinen Kosten = Betrag, nebst seinen Reisekosten für eine Tagreise, wenn er an einem andern Ort die Insinuation verfügt, bemerken muß [2]); daß endlich e) wenn durch Verschulden des Gerichtsdieners ein Insinuations = Akt für ungültig erklärt wird, er in die Kosten der Vorladung und des Verfahrens, welches vernichtet worden, mit Vorbehalt des dem Betheiligten zu ersetzenden Schadens, verurtheilt werden könne [3]); f) daß er zur Insinuation an einem gesetzlichen Festtag besondere Erlaubniß des Tribunal = Präsidenten haben müsse [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 1. und Code Napoléon Art. 1031.

2) Ebend. Art. 67. — Sonst verwirkt er fünf Franks Strafe.

3) Ebend. Art. 71. Code Napoléon Art. 1301.
4) Ebend. Art. 63. — Die Vorladung vor den Friedensrichter kann auch an Sonn- Fest- und Feyertagen geschehen (Art. 8. de Code de proc. civ.)

§. 190.

Die förmliche Vorladung wird besonders bey einem Friedensrichter nicht durchaus erfodert; denn die Partheyen können sich (nach §. 182.) jederzeit freywillig vor einen selbst gewählten Friedensrichter stellen und ihm die Entscheidung ihrer streitigen Rechtssache, sowohl in letzter Instanz, in so fern die Gesetze oder die Partheyen ihm diese Gewalt einräumen [1], als mit Vorbehalt der Appellation überträgen [2], wenn er auch gleich der eigentliche und ordentliche Richter nicht ist, so wenig in Rücksicht des Wohnsitzes des Beklagten, als in Ansehung der Lage der streitigen Sache [3].

1) Code de proc. civ. Art. 7. Hiebey wird vorausgesetzt, daß die Sache überhaupt zur Entscheidung der Friedensrichter gehöre oder sich dazu eigne, weil es nach der Verfassung nicht von den Partheyen abhängt, den Lauf der Instanzen zu ändern.
2) Diese Apellation geht alsdann nach dem so eben bemerkten Grundsatz an den Apellations- Richter, welchem der von den Partheyen erwählte Friedensrichter unterworfen ist.
3) Code de proc. civ. Art. 7. — Die Erklärung der Partheyen, welche um eine solche Entscheidung nachsuchen, wird von ihnen unterzeichnet: wenn sie dieß aber nicht können; so geschieht davon Erwähnung in dem Protokoll, das über ihre Erklärung aufgenommen werden muß.

Drit-

Dritter Titel.

Von der Vertheidigung gegen die Klage und das Einreden.

§. 191.

Die vornehmste Sorge der Gesetzgebung bey Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens ist dahin gerichtet, den streitenden Partheyen Zeit zu lassen, sich auf ihre Vertheidigung und die dazu dienenden Mittel vorzubereiten; sich auch wechselseitig ihre Beweisstücke mitzutheilen. Es ist daher auch dem Beklagten zum Beybringen der Einreden gegen die Klage eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ernennung des Sachwalters angerechnet [1]), bestimmt [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 77. — Die Ernennung des Sachwalters muß binnen der Vorladungsfrist geschehen. Ebend. Art. 75. Wie diese geschehe, zeigt eben dieß Gesetz Art. 75 und 76.

2) Ebend. Art. 77.

§. 192.

Nachdem der Kläger seine Klage angestellt und die Vorladung geschehen ist; so erfolgt bey dem gerichtlichen Verfahren in streitigen Civilsachen die dritte Haupthandlung, ich meyne, daß der Beklagte in seiner Vertheidigung gehört wird. Bey den Friedensgerichten geschieht dieß (nach dem Code de proc. civ. Art. 13.) mündlich in dem in der Vorladung hiezu angesetzten Termin. Bey den Civil-Gerichten der ersten Instanz läßt der Beklagte seine Einreden, welche sein Sachwalter unterzeichnen muß, (nach Art. 77.)

schriftlich insinuiren. Das Gesetz schreibt über die Einrichtung dieser Vertheidigungsschrift keine besondere Form vor, doch muß man hier bemerken, daß (nach Art. 79. 173 und 77. ebend.) eine solche Vertheidigung a) die Antwort auf die in der Klage vorgebrachten Thatsachen, wie auch b) sämtliche Einreden gegen die Klage, und c) das Anerbieten enthalten muß, die Beweisstücke entweder freundschaftlich, von Sachwalter zu Sachwalter, oder durch die Gerichtsschreiberey mitzutheilen. Erbietet sich der Beklagte nicht zur Mittheilung der Beweisstücke, oder weigert er sie; so wird dieser Nebenpunkt summarisch verhandelt und der Anwald des Beklagten zu deren Vorlegung durch eine Verfügung angewiesen, und außerdem zum Kosten-Erstatten aus eignen Mitteln verurtheilt [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 188 und 192. — Der Sachwalter des Klägers sucht um die Mittheilung durch eine Vorstellung im Gerichte nach, und es erfolgt eine nähere Auffoderung des Beklagten, mit Bestimmung einer dreytägigen Frist, nach Art. 193. ebend.

§. 193.

Die Einreden gegen die Klage sind entweder zerstöhrliche oder verzögerliche, je nachdem sie den Beklagten schlechthin oder nur beziehungsweise von der angestellten Klage befreyen. Die letztern beziehen sich nochmals entweder auf das Recht des Richters, gegen den Beklagten, bald überhaupt, bald nur in dem vorliegenden Fall zu verfahren; oder sie haben bloß den Zweck, die Anstellung und Fortsetzung der Klage eine gewisse Zeit hindurch zu verhindern. Jene nennt man den

Gerichtsstand ablehnende Einreden [1]); diese ihn bloß verzögernde [2]).

1) Dahin gehört a) die Einrede des incompetenten Gerichtsstandes (Code de proc. civ. Art. 168 — 172.); b) des noch nicht geleisteten Vorstandes der Unkosten halber, die aber nur einem Fremden entgegen gesetzt werden kann (Ebend. Art 166. 167.); c) die Einrede der nicht gehörig geschehenen oder eingehändigten Vorladung (Art. 173.)

2) Hieher gehört die Einrede, daß die zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder Güter-Gemeinschaft verstattete Frist noch nicht verstrichen, oder daß der Gewährsmann zuförderst vorzuladen sey. S. Code de proc. civ. Art. 173 — 187. Diese Einrede muß bey dem Friedensrichter gleich den ersten Tag, wo der Beklagte erscheint, vorgebracht und die vorschriftsmäßige Vorladung bewirkt werden. Ebend. Art 32. 33. — Das Verfahren über jede dieser Einreden bestimmt das Gesetz. — S. auch den Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 28 — 38.

§. 194.

Da der Zweck der den Gerichtsstand ablehnenden oder verzögerlichen Einreden dahin geht: den Beklagten von der Einlassung auf die angebrachte Klage zu befreyen; so ist es der Natur der Sache angemessen, daß alle diese Einreden vor der Antwort auf die Klage vorgeschützt werden und zwar in der Ordnung, daß nach dem Code de procéd. civ. Art. 169:

1) die Einrede des unbefugten Richters oder des incompetenten Gerichtsstandes allen übrigen Einreden vorangehe, und nach Art. 173. ebd.
2) der Beklagte, die Einrede der Nichtigkeit einer nicht gehörig geschehnen oder eingehändigten Vorladung, wenn er derselben nicht verlustig werden will, sogleich nach jener vor jeder Antwort und Einrede folgen lasse;
3) daß alle verzögerlichen Einreden zusammen und zwar vor jeder Antwort auf die Klage vorgetragen werden, nach Art. 168. ebd.; und daß
4) dem Erben, der Witwe und der geschiedenen oder in Hinsicht des Vermögens außer weiterer Gemeinschaft lebenden Frau es frey steht, (nach) Art. 187.) ihre verzögerlichen Schutzreden erst dann vorzutragen, wenn die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit verstatteten Frist verstrichen sind.

§. 195.

Hat der Beklagte binnen der gesetzmäßigen vierzehntägigen Frist seine Vertheidigungsschrift nicht eingebracht; so bedarf es, um die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung zu bewirken, (nach) dem Code de procéd. civ. Art. 79.) nur einer bloßen Anzeige des klägerischen Anwaldes, welche er dem Gegen-Anwald insinuiren läßt, oder eine Anzeige von Anwald zu Anwald. Wenn aber der Beklagte entweder keinen Sachwalter bestellt hat, oder der ernannte an dem in der Vorladung bestimmten Audienztage nicht erschienen ist; so verurtheilt ihn der Richter, so fern die Klage gerecht und bewiesen ist. S. Ebend. Art. 19. 149.

Vierter Titel.

Von der Replik des Klägers.

§. 196.

Hat der Beklagte seine Vertheidigungsschrift während der gesetzmäßigen vierzehntägigen Frist eingebracht; so muß der Kläger seine Antwort auf die Vertheidigungsschrift des Beklagten oder die Replik dem Anwalde des Beklagten insinuiren lassen, und dieß in der bestimmten Frist von acht Tagen. Sind diese vorüber; dann kann jeder der streitenden Theile, welcher die Sache betreiben will, auf eine bloße Anzeige, die ein Sachwalter dem andern einhändigen läßt, die Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung fortsetzen. Selbst dem Kläger bleibt dieß, nach geschehner Insinuation der Einwendungen, ohne hierauf zu antworten, unbenommen. Man sehe den Code de proc. civ. Art. 77. 78 und 80.

§. 197.

Uebrigens ist bey diesem gerichtlichen Verfahren in der Regel jeder Parthey nur Ein Satz erlaubt, nach dem Code de proc. civ. Art. 82. In allen Fällen, wo man die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald auswirken kann, wird nur eine Anzeige für jede Parthey in der Kostenrechnung gutgethan. Man sehe ebend. Art. 81.

§. 198.

Es giebt aber Rechtssachen, die nach ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit, so wie wegen ihrer Beziehung, die sie mehr oder weniger auf das öf-

sentliche Wohl haben; und diese kann man in dieser Hinsicht nicht sorgfältig genug prüfen. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz einige Rechtsangelegenheiten, wobey die Anwalde der Partheyen, ehe sie einen Termin in öffentlicher Gerichtssitzung auswirken, dem landesherrlichen Prokurator die Akten und Beweisstücke ihrer Partheyen mittheilen müssen. Man sehe den Code de proc. civ. Art. 83 — 84; den Code Nap. Art. 513 — 515. und 99. Auch den Entwurf der P. O. für Westph. Art. 45.

Fünfter Titel.

Von der mündlichen Vertheidigung einer Civil-Sache in den Audienzen.

§. 199.

Nachdem beyde streitenden Theile ihre Vertheidigung in einer streitigen Civilsache schriftlich geführt haben, kann jeder derselben, dem am meisten daran gelegen ist, die Fortsetzung der Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald bewirken: und dann können beyde Partheyen sich durch Sachwalter in den öffentlichen Gerichtssitzungen oder Audienzen noch mündlich vertheidigen. Unter dieser mündlichen Vertheidigung in den Audienzen, versteht man die mündliche Vertheidigung einer streitigen Rechtssache in den öffentlichen Sitzungen des Gerichts, wodurch die Partheyen oder deren Sachwalter sich bemühen, die Richter von dem Grunde ihrer Gerechtsame, von der Wahrheit der bey der Klage und der Unwahrheit der von dem Beklagten dagegen eingewenderen Einreden; auch von der Richtig-

keit der daraus fließenden rechtlichen Folgen zu überzeugen. S. Code de proc. civ. Art. 85.

§. 200.

Das mündliche Vertheidigen der Rechtssachen gehört vorzüglich zu dem Amte der Anwalde oder Advokaten [1]). Es steht jedoch den streitenden Theilen frey, unter dem Beystand ihrer Anwalde, ihre mündliche Vertheidigung selbst zu übernehmen oder zu plaidiren [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 85. — Die Partheyen können sich dazu auch eines Anwalds, der als Sachwalter angenommen war, bedienen. Welche Personen sie nicht als Anwalde gebrauchen können, bestimmt ebend. Art. 86.

2) Um die am Ende der Verhandlung zu machenden schließlichen Anträge (Conclusions) vor Gericht zu thun, sowohl die mündlichen als die schriftlichen, ist der Beystand eines Sachwalters oder Advokaten, nach Art. 85. durchaus nöthig. Der Richter kann auch selbst, nach Art. 119., das persönliche Erscheinen der Partheyen in den Audienzen, zu ihrer Vertheidigung verordnen.

§. 201.

Aus dem Angeführten erhellt, daß zwischen den Audienzen der Friedensrichter und der übrigen Gerichte darin ein Unterschied obwaltet: a) daß in Erstern die Partheyen nur in Person oder durch Special-Bevollmächtigte [1]); in Letztern aber nach Willkühr in Person oder auch durch gewöhnliche mit Vollmacht zu versehende Sachwalter erscheinen [2]); b) daß in erstern die Partheyen, oder deren Sachwalter in ihrer münd-

lichen Vertheidigung contradiktorisch gegen einander gehört werden, und an dem hiezu in der Vorladung bestimmten oder unter ihnen besprochnen Tage in Person oder durch ihren Bevollmächtigten zu erscheinen verbunden sind, ohne daß es ihnen erlaubt sey, irgend eine schriftliche Vertheidigung dem Gegentheil insinuiren zu lassen 3); und daß hingegen in letztern eine schriftliche Vertheidigung vorhergeht 4).

1) Code de proc. civ. Art. 9. Eine allgemeine Vollmacht, die nach dem Art. 1988. des Code Nap. sich nur auf Handlungen erstreckt, die zur Verwaltung gehören, ist hier nicht hinreichend und eben so wenig die Bestellung eines ordentlichen Sachwalters, in der, Art. 75. des Code de proc. civ. vorgeschriebenen, Form, noch weniger eine stillschweigende, nach Art. 1985. des Code Napoléon.

2) Proc. civ. Art. 75. — 3) Ebd. Art. 13 und 9.

4) Ebend. Art. 85, verglichen mit Art. 77. 78 und 79.

§. 202.

Ueber die Form, wie ein Audienz-Protokoll, das über die bey jeder Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung vorzunehmende Gerichtshandlung aufgenommen werden muß, bestimmt die französische Gerichtsordnung 1) nichts weiter, als daß am Rande dieses Protokolls Erwähnung geschehe der Richter und des landesherrlichen Prokurators, welche der Protokolls-Aufnahme beywohnten, und daß der Präsident und der Gerichtsschreiber bey den Civil-Gerichten diese Erwähnung unterschreiben. Dagegen enthält sie ganz zweckmäßige gesetzliche Ver-

fügungen über das Benehmen der Partheyen und der Sachwalter, auch anderer Anwesenden in den Audienzen und über die in denselben zu beobachtende Polizey [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 138.

2) Für die Friedensgerichte im Art. 10. 11. und für die Civil-Untergerichte Art. 85—92.

§. 203.

Von den Audienzen oder Gerichtssitzungen und den dahin gehörigen Verhandlungen ist übrigens noch zu merken: daß sie öffentlich gehalten werden, außer in Fällen, in denen das Gesetz das Gegentheil ausdrücklich vorschreibt [1]). Würde aber die öffentliche Verhandlung entweder Aufsehn erregen und den Anstand verletzen, oder andere besonders nachtheilige Folgen nach sich ziehen; dann kann das Gericht verfügen, sie bey verschloßnen Thüren zu halten. Alsdann muß aber, nach vorhergegangnem Gutachten des landesherrlichen Prokurators, ein Beschluß darüber gefaßt werden [2]).

1) Code Napoléon. Art. 241.

2) Code de proc. civ. Art. 87. Die Audienzen der Friedensrichter müssen nach Art. 8. bey offnen Thüren gehalten werden. — Von den Gerichtssitzungen, den öffentlichen Verhandlungen in denselben und von der dabey nöthigen Polizey enthält übereinstimmende gesetzliche Bestimmungen der Entwurf der Prozeß-Ordnung für Westphalen im I. Buch, Art. 47—51.

Sechster Titel.

Von der fernern Instruktion der Sache in den Audienzen.

§. 204.

Die mündliche Vertheidigung der gegenseitigen Gerechtsame für streitende Partheyen in den Audienzen ist unstreitig die natürlichste, feyerlichste und edelste Art, Rechtssachen vor Gerichten zu verhandeln. Auch lassen sich durch diese in der Regel die meisten Rechtsstreitigkeiten dergestalt entwickeln, daß darüber ein rechtliches Urtheil zu fällen möglich wird. Oft aber ergiebt es sich, daß eine Sache so arg verwickelt und dabey so wichtig sey, daß sie, nach einer mündlichen Verhandlung vor Gericht, noch einer nähern Aufklärung bedürfe. Alsdann findet eine zweyte Art des gerichtlichen Verfahrens oder der Instruktion einer Rechtssache noch Anwendung. Der Richter kann nämlich verfügen: a) daß man die Beweisstücke und Akten entweder unverzüglich dem Gerichte vorlege, um sofort in dem Berathschlagungs-Zimmer die Sache zu prüfen und dann gleich darauf, oder nöthigenfalls in einer der nächsten Sitzungen ein Urtheil abzufassen [1]). Glaubt jedoch das Gericht, die Sache verdiene eine noch gründlichere Prüfung; dann kann es verfügen, daß auf den Vortrag eines in diesem Erkenntniß zu ernennenden Richters über dieselbe berathschlagt werde, und es bestimmt zugleich den Tag, an welchem der Vortrag geschehen soll [2]). Diese Art zu verfahren kann man die Instruktion der Sache zur weitern Berathschlagung nennen. Scheint eine Sache nicht von der Beschaffenheit zu seyn, daß man

auf mündliche Verhandlung oder auf weitere Berathschlagung entscheiden könne; so verfügt das Gericht b) daß darüber ein schriftliches Verfahren statt finden und einer der Richter, der in dem Erkenntniß oder in der Verfügung namentlich benannt werden muß, seinen Vortrag erstatten solle. Auch setzt es zugleich einen Tag für diesen Vortrag fest 3): und dieses Verfahren ist die dritte Art der Instruktion, die Instruktion in Schriften. Von diesen beyden Arten der Instruktion soll nun gehandelt werden.

1) Code de procéd. civ. Art. 93. — Eben so kann auch, nach Art. 13., der Friedensrichter die Beybringung und Zustellung der Aktenstücke verordnen.

2) Ebend. Art. 94.

3) Ebend. Art. 95. — Von diesen beyden auf die nämliche Weise bestimmten Arten des gerichtlichen Verfahrens, sehe man den Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 52 — 73.

§. 205.

Was denn die Instruktion einer Sache zur vorläufigen Berathschlagung angeht; so muß diese, nach dem Code de proc. civ. Art 94., in der öffentlichen Sitzung des Gerichts durch ein Urtheil verordnet werden. Die Partheyen und deren Sachwalter sind verbunden, das Erkenntniß, welches die weitere Berathschlagung verfügt, so fort zu befolgen, ohne daß es nöthig sey, dasselbe auszulösen oder zu insinuiren, oder deshalb eine Auffoderung an sie ergehen zu lassen. Giebt einer der streitenden Theile seine Aktenstücke nicht ab; so wird der Prozeß nach den Aktenstücken

des andern Theils entschieden. Giebt sie weder der eine noch der andere ab; so erkennt das Gericht ohne eine weitere Instruktion. S. Le Praticien Français T. I. pag. 358.

§. 206.

Es giebt aber Rechtsstreitigkeiten, wobey sehr viele Thatsachen, Incidentpunkte und Aktenstücke vorkommen, welche durch bloße mündliche Vertheidigung und mittelst der Instruktion zur Berathschlagung (§. 204.) nicht gehörig ins Licht gestellt werden können. Dahin gehören erbschaftliche Liquidationssachen, Hypotheken- und Rechnungs-Sachen, nebst Liquidationen über Schaden und Zinsen. Um diese zu verhandeln, wird eine Instruktion durch Schriften erfodert [1]). Diese findet aber nur Statt, wenn sie nöthig ist, den Richter vollkommen in Stand zu setzen, über die Sache ein End-Urtheil abzufassen. Nur in der öffentlichen Gerichtssitzung und vermöge der Mehrheit der Richter-Stimmen kann eine Sache durch ein Urtheil, welches insinuirt wird, zu einer solchen Instruktion verwiesen, und zum besondern Vortrag durch einen aus ihrer Zahl als Referent zu ernennenden Richter ausgestellt werden [2]).

1) Code de procéd. civ. Art 95. — Es giebt dagegen auch andere Rechtssachen, die eine Instruktion durch Schriften gar nicht zulassen. Dahin gehören a) alle summarische Sachen (Art. 104 und 105.); — b) alle Gesuche, um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht (Art. 172.); — c) die Verhandlungen über die Unannehmbarkeit der Bürgschaften (Art. 521.); — d) auch die über die Einwendungen gegen die

Zeugen (Art. 287.) und e) die über die Rekusation der Richter (Art. 150.).

2) Ebend. Art. 95.

§. 207.

In Ansehung der Instruktion durch Schriften, die in dieser Art verfügt wird, merke man Folgendes:

1) Binnen vierzehn Tagen nach der Insinuation des erwähnten Urtheils muß der Kläger dem Beklagten eine Schrift einhändigen lassen, die seine Rechtsgründe enthalten und von seinem Anwald oder Sachwalter verfaßt seyn muß, nebst der Beyfügung eines Verzeichnisses seiner Beweisstücke. Auch muß er binnen vier und zwanzig Stunden, nach dieser Einhändigung seine Beweisstücke bey der Gerichtsschreiberey niederlegen und die hierüber erhaltene Bescheinigung dem Beklagten insinuiren lassen;

2) Binnen vierzehn Tagen, seit der erwähnten Niederlegung in der Gerichtsschreiberey, muß der Beklagte die Beweisstücke sich mittheilen und seine Erklärung darüber, nebst dem Verzeichniß seiner Beweisstücke, gegenseitig dem Kläger insinuiren lassen; auch binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation die ihm mitgetheilten Beweisstücke an die Gerichtsschreiberey zurückgeben und seine eignen dort niederlegen, und die ihm darüber zu ertheilende Bescheinigung dem Kläger insinuiren lassen.

3) Sind mehrere Beklagte da, die ein verschiedenes Interesse und verschiedene Anwalde haben; so kommen einem Jeden derse-

ben die vorhin bestimmten Fristen, um sich die Beweisstücke mittheilen zu lassen, sich darüber zu erklären und seine eignen niederlegen, zu statten. Die Mittheilung der Beweisstücke geschieht an einen Beklagten nach dem andern und zwar an den zuerst, der sich zuerst darum meldet.

4) Unterläßt der Kläger die Niederlegung seiner Beweisstücke binnen ihm gestatteter Frist; so übergiebt der Beklagte, wie vorhin erwähnt ist, die seinigen an die Gerichtsschreiberey, und der Kläger hat nur eine Frist von acht Tagen, um sich dieselben mittheilen zu lassen und seine Einwendungen vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird bloß auf die Beweisstücke des Beklagten erkannt;

5) Unterläßt der Beklagte, seine Beweisstücke binnen der erwähnten, ihm gestatten, Frist niederzulegen; so wird auf die beygebrachten des Klägers das Erkenntniß abgefaßt.

6) Wenn eine der bestimmten Fristen verstreicht, ohne daß einer der streitenden Theile sich die Beweisstücke hätte mittheilen lassen; so wird auf die Aktenstücke, wie sie beygebracht sind, erkannt;

7) Unterbleibt, bey mehrern Beklagten, die Niederlegung von Seiten des Klägers; so kann derjenige unter den Beklagten, welchem am meisten an der Fortsetzung der Sache liegt, seine Beweisstücke an die Gerichtsschreiberey abgeben; und dann hat das weitere Verfahren seinen Fortgang, wie eben N. 6. gesagt ist. Das Nichtbeybrin-

gen der Urkunden und Beweisstücke zieht aber den ganzen Verlust des Rechtsstreits nicht nach sich. S. Code de proc. civ. Art. 96 — 101.

§. 208.

Während dieser Verhandlung können die Partheyen oft einige Beweisstücke bey der Gerichtsschreiberey hinzulegen vergessen oder erst neue Urkunden zum Beweis ihrer Ansprüche aufgefunden haben. Alsdann steht es denselben frey, die unterlaßne Mittheilung der noch nicht beygebrachten oder neu aufgefundenen Beweisstücke nachzuholen. Dieß geschieht durch einen kurzen Aufsatz, der nur ein genaues Verzeichniß der Beweisstücke und die Angabe der daraus herzuleitenden Folgerungen enthält. Derselbe wird bey der Gerichtsschreiberey eingereicht, und der andere Theil kann sich innerhalb acht Tagen diese neuen Beweisstücke mittheilen lassen. Weder ein Gesuch um Zulassung einer neuen Produktion, noch sonst eine schriftliche Verhandlung hat hiebey Statt, auch selbst dann nicht, wenn gleich das Verzeichniß der neuen Urkunden neue Anträge enthalten sollte [1]).

1) Code de procéd. civ. Art. 102 und 103. In dem Produktions-Aufsatz muß die Zahl der Blätter und Verhandlungen angegeben werden, welche aber die Zahl von sechs nicht übersteigen darf. Art. 104.

§. 209.

Damit indeß die Verfahrungsart bey der Mittheilung der Beweisstücke der Partheyen unter einander regelmäßig und sicher vor sich gehe, will das Gesetz, Art. 106. in dem Code de

proc. civ.: daß diese Mittheilung der Aktenstücke auf der Gerichtsschreiberey gegen Empfangsscheine der Sachwalter, worin das Datum angegeben seyn muß, geschehe [1]). Bringen die Anwalde oder Sachwalter die ihnen mitgetheilten Beweisstücke nicht binnen der (§. 207.) bestimmten Frist zur Gerichtsschreiberey zurück; so verordnet das Gesetz im Code Napoléon Art. 2060. N. 7: daß man die Säumigen durch Erinnerungen, Verurtheilung in die Kosten, Strafen, körperlichen Arrest und andere Mittel dazu anhalte. Die Prozeß-Ordnung bestimmt hierüber Art. 107 u. 108:

a) Wenn die Sachwalter die mitgetheilten Beweisstücke binnen der angesetzten Frist nicht zurückliefern; so sollen sie, auf das bloße Zeugniß des Gerichtsschreibers und auf eine bloße Auffoderung zum mündlichen Verfahren in der öffentlichen Gerichtssitzung, zur Ablieferung derselben angehalten und zu den Kosten des Erkenntnisses, für die keine Zurückfoderung Statt findet, und zu einer Schadloshaltung von wenigstens zehn Franks für jeden Verzugstag verurtheilt werden;

b) Wenn aber die Sachwalter, selbst nach diesem Erkenntniß, die Beweisstücke nicht binnen acht Tagen zurückgeben; so kann das Gericht, nach Befinden der Umstände, sie zu einer noch größern Schadloshaltung, ja selbst zu körperlicher Strafe, verurtheilen und ihnen auf eine zu bestimmende Zeit jede Dienstverrichtung untersagen.

c) Damit eine der Partheyen dadurch nicht gefährdet werde, daß der eine Sachwalter gegen den

den andern aus Freundschaft nicht nach der Strenge verfährt, bedarf es, um die erwähnten verurtheilenden Erkenntnisse auszuwirken, der Mitwirkung eines Sachwalters und Anwaldes nicht, sondern es steht der Parthey selbst frey, einen Sachwalter, der die Beweisstücke zurückhält, durch eine bloße Vorstellung an den Präsidenten, an den zum Vortrag bestellten Richter oder Referenten, oder an den landesherrlichen Prokurator zu verfolgen 3).

d) Um dem Verlust der Beweisstücke vorzubeugen, wird in jeder Gerichtsschreiberey ein Register gehalten, in welches alle dort niedergelegten Beweisstücke nach der Zeitordnung eingetragen sind. Dieses Register ist in Columnen eingetheilt, in welche der Tag der Niederlegung, die Namen der Partheyen, der Anwalde und des Referenten bemerkt werden.

e) Wenn alle Partheyen ihre Beweisstücke beygebracht haben, oder die dazu bestimmten Fristen verstrichen sind; so stellt der Gerichtsschreiber die beygebrachten dem Referenten zu, der bey deren Annahme seinen Namen in die unausgefüllt-gebliebene Columme des erwähnten Registers einträgt. Nach dem Erkenntniß giebt der Referent die Beweisstücke an den Gerichtsschreiber zurück, und die Auslöschung seines Namens in diesem Register dient ihm zur Bescheinigung der Zurückgabe. Ist dieser nicht ausgestrichen; so bleibt er dafür fünf Jahre lang verantwortlich. Wenn die An-

walde die Beweisstücke zurücknehmen; so bemerken sie dieß am Rande des Registers, und dieß gilt dem Gerichtsschreiber zur Bescheinigung der Zurückgabe 4).

1) Das Datum wird angegeben, um hiernach die Frist der Einreichung gegenseitiger Beweisstücke und der Zurückgabe derselben berechnen zu können. Art. 106. des Code de procéd. civ.

2) Code de proc. civ. Art. 107.

3) Ebend. Art. 107.

4) Ebend. Art. 109. 114 und 115.

Siebenter Titel.

Von den Urtheilen und Erkenntnissen.

§. 210.

Ist eine streitige Sache entweder durch die fortgeführte wechselseitige Verhandlung der Partheyen, sie mag nun mündlich oder schriftlich in den Audienzen geschehen seyn, dergestallt aufgeklärt, daß die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche und Gerechtsame aus ihren gegenseitigen Eingeständnissen, oder aus ihren beygebrachten Beweisstücken von dem Richter bestimmt werden kann; oder sind die Partheyen über erhebliche in ihrer Klage oder in ihren Einreden angeführte Thatsachen nicht einig, und sind diese auch nicht durch öffentliche Urkunden dargethan; oder ist die Parthey, die in Anspruch genommen worden, der gehörig geschehenen Vorladung ungeachtet, in den angesetzten Terminen zur gerichtlichen Verhandlung ihrer Rechtssache nicht erschienen und daher von der Gegen-Parthey des Ungehorsams

beschuldigt worden; dann erfolgt in allen diesen Fällen ein Urtheil oder Erkenntniß.

§. 211.

Ein Urtheil ist aber ein in öffentlicher Gerichtssitzung publicirtes richterliches Erkenntniß, wodurch in streitigen Civilsachen, nach vorhergegangenem rechtlichen Gehör der Partheyen, etwas entschieden wird, welches in die Gerechtsame derselben einschlägt. Diese Urtheile werden entweder wegen des Ungehorsams einer in Anspruch genommenen Parthey abgefaßt, oder nicht. Erstere heißen Contumacial-Urtheile, letztere entweder vorbereitende oder interlokutorische oder End-Urtheile. Zu diesen gehören noch die so genannten provisorischen Erkenntnisse. (§. 150.). Die Urtheile sind übrigens entweder Urtheile der ersten oder der letzten Instanz.

§. 212.

Soll die Theorie von den Urtheilen gehörig entwickelt werden; so muß man 1) allgemeine Grundsätze über die Abfassung derselben voranschicken, und dann 2) die angegebenen einzelnen Arten derselben durchgehen.

§. 213.

Was 1. die allgemeinen Grundsätze angeht, welche man bey der Abfassung und Publikation der Urtheile überhaupt, insbesondere aber bey der Berathschlagung oder Bestimmung dessen, was zu erkennen sey, befolgen muß; so gehören hieher folgende:

a) In den meisten Fällen werden die Urtheile nach der Mehrheit der Stimmen auf der Stelle ausgesprochen; in einigen Fällen aber, worin die Richter für nöthig finden, sich näher zu berathen, können sie sich in das Berathungszimmer begeben, um die Stimmen zu sammeln. Auch können sie die Sache in einer der folgenden Sitzungen wieder vornehmen, um alsdann erst das Erkenntniß zu fällen; es darf aber nicht noch einmahl ausgesetzt werden [1]).

b) Hat das Gericht verordnet, daß die Aktenstücke bey ihm niedergelegt werden sollen und sind diese von beyden Theilen in der Gerichtsschreiberey offen vorgelegt; so wird vor Abfassung des Urtheils von dem Referenten, der in der Verfügung, worin entweder die Berathung über die Sache oder die Instruktion durch Schriften verordnet worden, ernannt ist, aus den ihm eingehändigten Aktenstücken ein Vortrag in der Audienz [2]) gehalten, worin derselbe die Geschichte des zu entscheidenden Rechtsstreits kurz zusammenfaßt und die gegenseitigen Gründe darstellt [3]).

c) Bilden sich bey der Berathschlagung im Gerichte zweyerley Meynungen; so müssen die Richter, deren Meynung die wenigsten Stimmen für sich hat, einer der andern beyden, wofür die größere Anzahl stimmt, beytreten; doch sind sie dazu nicht eher verbunden, als bis die Stimmen zuvor nochmals gesammelt worden [4]).

d) Sind die Meynungen in gleicher Anzahl getheilt, so daß jede gleichviel Stimmen für sich

hat, oder daß von vier Richtern ihrer zwey einerley Meynung sind, jeder der andern beyden aber einer eignen; so müssen die Stimmen nochmals gesammelt werden. Beharrt alsdann dennoch Jeder auf seine Meinung; dann wird noch ein Richter, oder in dessen Ermangelung ein Beysitzer, oder, wenn kein solcher da ist, ein Anwald oder Sachwalter hinzugezogen. Alsdann aber muß, wenn die Sache nicht schon schriftlich verhandelt worden, das mündliche Verfahren wiederholt werden 5).

1) Code de proc. civ. Art. 116.

2) Ebend. Art. 111. — Die Vertheidiger können nach erstattetem Vortrag unter keinem Vorwand weiter gehört werden, nur dürfen sie so fort den Präsidenten durch eine Note auf die etwanige Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Vortrags des Referenten aufmerksam machen. Auch der landesherrliche Prokurator wird in den vor ihn gehörigen Sachen mit seinen Conklusionen gehört. Art. 112.

3) Ebend. Art. 111. — 4) Ebend. Art. 117.

5) Ebend. Art. 118.

§. 214.

Auch II. bey Abfassung des Erkenntnisses selbst sind verschiedene Punkte zu bemerken, die sich in allgemeinen Grundsätzen darstellen lassen und theils die äußern und innern Förmlichkeiten für die Abfassung der Urtheile, theils die für die Bestimmung der Fristen in denselben, theils die Erkenntnisse auf persönlichen Arrest, auf Schaden-Ersatz, auf Erstattung der genossenen Früchte, so wie den Kosten-Punkt, betreffen.

§. 215.

Was 1) die Förmlichkeiten bey der Abfassung der Urtheile betrift; so kommen dabey zuerst die äußern in Erwägung. Diese bestehen darin: daß a) keins der Gerichts-Mitglieder zur Berathschlagung zugelassen wird, welches bey Verhandlung der zu entscheidenden Rechtssache oder deren Instruktion nicht gegenwärtig war [1]); b) daß der Präsident des Civilgerichts das Erkenntniß in dem Audienz-Saal des Gerichts in Gegenwart der zum Anhören des Urtheils verabladeten Partheyen nicht nur deutlich ausspreche; sondern auch zur gesetzmäßigen Zeit in Gegenwart der gehörigen Anzahl von Richtern [2]). In der Regel muß in den Urtheilen alles bestimmt entschieden und sie müssen nicht bedingt abgefaßt seyn. Diese Regel leidet aber ihre Ausnahme, und es kann ein Erkenntniß Bedingungen enthalten, wenn bestimmt wird, daß eine Parthey noch in Person über einen Umstand vernommen werden soll [3]) oder wenn auf Eydesleistung erkannt wird [4]). Die Gerichte können übrigens den Abdruck und die öffentliche Anheftung ihres Urtheils, warum auf Vernichtung eines Aufsatzes erkannt ist, verordnen [5]).

1) Le Prâticien Français T. I. p. 385.

2) Die P. O. schweigt davon. S. aber L. 2. Cod. lib. 7. tit. 44. und L. 6. C. Lib. 7. t. 45.

3) Code de proc. civ. Art. 428. — Es wird alsdann in dem Urtheil der Erscheinungstag angegeben. Art. 120.

4) Code de proc. civ. Art. 120. — Die Thatumstände, worüber geschworen werden soll, werden

in dem Urtheil ausgedrückt, und die gesetzliche Folge, wenn der Eid abgelegt, oder nicht abgelegt wird.

*) Ebend. Art. 1036.

§. 216.

Demnächst müssen aber auch bey Abfassung der Erkenntnisse die innern Förmlichkeiten beobachtet werden, und dahin gehören nach dem Code de proc. civ. Art. 138, 139 und 18. nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

1) Die Abfassung der Erkenntnisse geschieht von dem Referenten, oder, wenn kein solcher da ist, von dem Präsidenten oder einem dazu beauftragten Richter. Sie entwerfen das Urtheil entweder selbst, oder sie dictiren es dem Gerichtsschreiber in die Feder.

2) Der Präsident und Gerichtsschreiber müssen den Original-Entwurf eines jeden Erkenntnisses, so bald es gefällt ist, unterschreiben. Auch muß am Rande des über die Gerichtssitzungen zu führenden Protokolls Meldung der Richter und des landesherrlichen Prokurators geschehen, welche des Erkenntnisses Abfassung beywohnten, und diese Note müssen Erstere ebenfalls unterschreiben. Die Gerichtsschreiber, welche die Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, abgeben, werden als Verfälscher bestraft.

3) Bey Abfassung eines jeden Urtheils müssen die Namen der Richter und des landesherrlichen Prokurators, wenn er dabey gehört worden ist, nebst dem der Anwalde, auch die Namen, Gewerbe und der Aufenthaltsort der Partheyen und deren Anträge; ferner eine kurze Do-

stellung der Thatsachen und der Rechtsgründe, welche beyde Partheyen angeführt haben, nebst den Entscheidungsgründen und dann die Entscheidung selbst vorkommen. In dem Erkenntniß muß die Summe, wozu einer verurtheilt wird, bestimmt ausgedrückt, und zuletzt das Datum des Tages, an welchem das Urtheil gegeben und eröffnet worden, hinzugefügt, auch dabey bemerkt werden, daß dasselbe in der öffentlichen Gerichtssitzung abgefaßt sey.

§. 217.

Es ist nicht genug, daß ein Urtheil in der öffentlichen Gerichtssitzung eröffnet ist; es muß auch, bevor es vollstreckt werden kann, dem zur Sache bestellten Sachwalter insinuirt werden. Von dieser Insinuation der abgefaßten Urtheile ist zu merken:

a) Provisorische und Definitiv-Erkenntnisse, worin ein Theil dem andern etwas zu leisten verurtheilt ist, müssen außer dem bestellten Sachwalter, auch noch der Parthey in Person oder in ihrer Wohnung insinuirt, und es muß dabey der geschehnen Insinuation an den Sachwalter erwähnt werden;

b) Die Insinuation des Urtheils an die Partheyen ist aber hinreichend, wenn der Sachwalter verstorben oder aufgehört hat, Rechtssachen in dieser Eigenschaft bey Gericht zu betreiben, jedoch muß dieser Umstand bey ersterer alsdann Erwähnung geschehen [1]).

c) Der nämlichen Parthey darf übrigens keine zweyte mit der exekutorischen Formel ver-

sehene Ausfertigung eines Urtheils anders verabfolgt werden, als mit Erlaubniß des Präsidenten und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 147 und 148. — Sind mehrere Advokaten oder Partheyen in einer Sache; dann thut man zur Vorbeugung aller Weitläuftigkeit wohl, Jedem das Urtheil insinuiren zu lassen.

2) Ebend. Art. 854.

§. 218.

Bey Abfassung eines Erkenntnisses kommt es 2) darauf an, wie die Fristen, in welchen der Entscheidung von der unterliegenden Parthey Genüge geleistet werden muß, zu bestimmen sind. Oftmals können Gründe der Billigkeit obwalten, daß dem verurtheilten Schuldner auf sein Ansuchen eine weitere Zahlungsfrist, als in der Regel Statt findet, von dem Richter bewilligt werde. In diesen Fällen muß das Urtheil selbst, welches den Streit entscheidet, diese Frist bestimmen. Damit aber die Verstattung einer Frist nicht in Willkühr ausarte, müssen die Beweggründe zur Fristverleihung zugleich darin erwähnt werden. Um jedoch neuen Weitläuftigkeiten wegen der Dauer dieser Frist vorzubeugen, bestimmt das Gesetz, daß diese näher verstattete Zeitfrist von dem Tage des Urtheils, wenn es auf Anhörung beyder Theile (contradiktorisch) ergangen, und von dem Tage der Insinuation an, wenn es auf ungehorsames Nichterscheinen erlassen worden, zu laufen anfange [1]). Es giebt aber Fälle, wo der Schuldner weder eine Zahlungsfrist auswirken, noch die ihm gestattete benutzen

kann, wenn nämlich a) auf Ansuchen anderer Gläubiger sein Vermögen verkauft wird; b) wenn er sich in dem Zustand des Conkurses befindet; c) wenn er wegen eines angeschuldigten Verbrechens entweder als nicht erschienen wegen Ungehorsams verurtheilt oder in Verhaft genommen wird; d) wenn durch seine Schuld die seinem Gläubiger vertragsmäßig zugestandene Sicherheit vermindert ist [2]). Wenn aber auch gleich einem verurtheilten Beklagten eine Frist zur Zahlung in dem Urtheil verstattet worden; so können doch Erhaltungs- und Verwahrungs-Maaßregeln von Seiten des Gläubigers, z. B. das Anlegen der Siegel und jede Art des Arrestes, auch während der verwilligten Frist, gültig vorgenommen werden [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 122. 123. — Der Entwurf der P. O. für Westphalen B. I. Art. 81. bestimmt diese Frist in persönlichen Sachen auf 14 Tage, in dinglichen auf vier Wochen.

2) Code de proc. civ. Art. 124.

3) Ebend. Art. 125.

§. 219.

Der persönliche Arrest ist ein so strenges Zwangsmittel, daß die Partheyen darauf nicht anders antragen oder die Gerichte nicht anders darauf erkennen können, als nur für Fälle, die in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt sind [1]). Es sind jedoch 3) in Ansehung der Abfassung eines Erkenntnisses auf persönlichen Arrest noch folgende nähere Bestimmungen festgesetzt [2]). Dem Richter bleibt es überlassen, nach seinem Ermessen dann hierauf zu erkennen:

a) wenn es auf eine Schadloshaltung ankommt, die wegen Unterlassung einer versprochnen Handlung in Civilsachen Statt findet und die Summe von 300 Franks übersteigt. Auch

b) wenn Rechnungsrückstände bey Vormundschaften, Curatelen, Verwaltungen von Corporationen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, auch jeder andern vom Gericht aufgetragenen Verwaltung vorkommen. Eben dieß gilt von allen Vergütungen, die zufolge solcher Rechnungen zu leisten sind 3).

Wenn aber das Gericht ungewiß ist über die Ursachen und Beweggründe, warum solcher Art Verwalter ihre Rechnung abzulegen verziehen; so steht es demselben frey, der Vollziehung des persönlichen Verhaftens für eine von ihm zu bestimmende Frist Anstand zu geben. Ist aber auch diese ohne Erfolg abgelaufen, dann kann die Verhaftung ohne ein neues Erkenntniß vollzogen werden. Jener Anstand kann jedoch nicht anders als in dem Urtheil, das den Rechtsstreit selbst entscheidet, und mit Beyfügung der Beweggründe zugestanden werden 4).

1) Code Napoléon Art. 2059.
2) Code de proc. civ. Art. 126.
3) Ebend. Art. 126. — 4) Ebd. Art. 127.

§. 220.

Was 4) jene Erkenntnisse anlangt, worin Jemand zur Schadloshaltung verurtheilt wird, so müssen diese entweder eine genaue Bestimmung des zu vergütenden Schadens, oder die Verfügung enthalten, die Schadloshal-

tung nach einer aufzustellenden Berechnung zu leisten [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 128. Wie man eine solche Berechnung anlegen und dabey verfahren müsse, bestimmen ebend. Art. 423 — 525.

§. 221.

5) Die Erkenntnisse, welche jemanden zur Wiedererstattung der genossenen Früchte verurtheilen, müssen die Verfügung enthalten, daß die Früchte für das letzte Jahr in Natur, für die vorhergehenden aber nach dem öffentlich-bestimmten Marktpreise am Haupt-Orte des Distrikts, mit Rücksicht auf die Jahrszeit und die in dem Jahr gängigen Preise, sonst aber, zumal in Ermangelung der Marktzettel, nach der Bestimmung der Sachverständigen erstattet werden sollen [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 129. — Ueber die Liquidation dieser Früchte giebt Art. 516. Auskunft.

§. 222.

Bey der Lehre von der Abfassung der Urtheile merke man 6) daß in jedem Urtheil der unterliegende Theil in die Kosten verurtheilt werden muß [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 130. Ein Mehreres darüber steht schon oben §. 115 — 125.

§. 223.

Die allgemeinen Grundsätze für die Abfassung der Urtheile überhaupt, sind bisjetzt (§. 212.) vorgetragen; es soll also noch von den

einzelnen Arten derselben, wie sie (§. 211.) angegeben sind, gehandelt werden.

§. 224.

Die erste Art Erkenntnisse sind die provisorischen Urtheile, worin nämlich erkannt wird, wie man es während des Rechtsstreits in Ansehung der streitigen Sache halten soll. Von diesen merke man Folgendes. Wird auf eine provisorische Verfügung angetragen, und ist der Prozeß so beschaffen, daß über diesen Antrag und über die Hauptsache zugleich erkannt werden kann; alsdann muß auch in einem und demselben Urtheil über das Ganze erkannt werden [1]).

1) Code de proc civ. Art. 134. In welchen Fällen ein solches provisorisches Erkenntniß bald gegen Sicherheitsleistung, bald ohne dieselbe erkannt werden könne, bestimmen die Art. 135 — 137.

§. 225.

Eine zweyte Art Erkenntnisse sind die vorbereitenden Urtheile. Diese sind diejenigen, welche erlassen werden, um die Sache zu instruiren und die zur Absicht haben, einen Rechtsstreit dahin zu bringen, daß ein End-Urtheil darüber ergehen könne (§. 152.). S. den Code de proc. civ. Art. 452. Wenn der Richter, nach Abhörung der Partheyen gegen einander, über diese oder jene Thatsache noch einige Aufklärung nöthig hat; so verschiebt er, bis diese ausgemittelt sey, die Sache zur Berathschlagung. Auch, wenn er befürchtet, daß in Hinsicht auf die Menge der Thatsachen, der verschiedenen Ansprüche und der vielen dabey vorkommenden Punkte, ihm ein Punkt entgehen mögte;

so verordnet er, daß die Partheyen durch Schriften verhandeln und die Beweisstücke gerichtlich hinterlegen sollen. Hier sowohl als dort bleiben die Gerechtsame der Partheyen die nämlichen, und diese Entscheidungen haben nur zur Absicht, die Sache noch heller aufzuklären, um ein End-Urtheil vorzubereiten. Darum heißen auch die deshalb gerichtlich-erlaßnen Urtheile — vorbereitende.

§. 226.

Eine dritte Art Erkenntnisse, welche den Definitiv-Erkenntnissen entgegen gesetzt werden (§. 211.) und von den vorbereitenden verschieden sind, sind die interlokutorischen Urtheile, welche das Gericht erläßt, indem es vor Allem noch auf eine Beweisführung erkennt und eine nähere Untersuchung verordnet, welche auf die Entscheidung der Hauptsache einen wesentlichen Einfluß hat. Dahin gehören die Urtheile, worin der einen oder der andern Parthey noch ein Eid auferlegt, worin die Aufnahme eines Zeugen-Verhörs, eine Untersuchung durch Sachverständige, eine Orts-Besichtigung oder Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften erkannt wird. S. Code de proc. civ. Art. 432. und Art. 28 und 31. Aus der angeführten Verschiedenheit der vorbereitenden und interlokutorischen Urtheile ergiebt sich auch noch diese: daß durch erstere in Ansehung der Sache selbst noch nichts entschieden wird und dagegen die Appellation erst nach dem End-Urtheil und in Verbindung der Appellation gegen dieses Statt hat; sie auch so fort vollstreckt werden können, wenn gleich diese Voll-

ziehung der vorbereitenden Erkenntnisse dem Recht der Partheyen zur Appellation nicht nachtheilig seyn kann, gesetzt auch, daß sie deshalb keinen Einspruch oder Vorbehalt einlegten. Gegen interlokutorische Erkenntnisse wird aber die Appellation gestattet, ehe noch das Endurtheil gesprochen ist. Die vorbereitenden Urtheile, weil sie nicht entscheidend sind, werden daher auch nicht ausgefertigt; die Ausfertigung eines interlokutorischen ist aber nothwendig.

§. 227.

Ueber die Abfassung der vorbereitenden und interlokutorischen Urtheile merke man noch:

1) Das Erkenntniß, welches den Beweis der Thatsachen, worüber die Partheyen nicht einig sind, verordnet, muß die Thatsachen und Beweispunkte, von welchen der Beweis aufgenommen werden soll, dem Richter bestimmt angeben. Ist die Hauptsache zur Entscheidung reif; so kann zugleich interloquirt und über das Produktions-Verfahren definitiv erkannt werden. Wird über ein Interlokut appellirt; dann kann zugleich in dem Appellations-Urtheil definitiv geurtheilt werden.

2) Wird in dem vorbereitenden Urtheil eine Verrichtung vorgeschrieben, welcher die Partheyen beywohnen müssen; so wird der Ort, der Tag und die Stunde angezeigt, und der Ausspruch des Urtheils vertritt zugleich die Stelle der Vorladung.

3) Wird in dem Urtheil eine Verrichtung durch Kunstverständige anbefohlen; so ertheilt der Richter, um diese vorzufodern,

einen Vorladungszettel, welcher die Thatumstände, worüber sie ihr Gutachten abgeben sollen, die Entscheidungsgründe und jene Urtheils-Verfügung enthalten muß, die sich auf die vorgeschriebene Verrichtung bezieht.

4) Wenn das Urtheil eine Zeugen-Vernehmung verordnet; so muß der Vorladungszettel zugleich das Datum des Urtheils, den Ort, den Tag und die Stunde der Vernehmung bezeichnen. S. Code de proc. civ. Art. 28 — 31. 288. 473.

§. 228.

Nach der Eintheilung der Urtheile (§. 211.) ist auch noch von einer vierten Art derselben, von den Contumacial-Urtheilen, zu handeln.

§. 229.

Contumacial-Urtheile sind diejenigen, welche in Abwesenheit der Partheyen und in Beziehung auf deren Ungehorsam gegen richterliche Verordnungen eröffnet werden. Diesen Ungehorsam begehen die Partheyen, a) wenn sie an den Audienztagen, die ihnen die Vorladung angab, nicht erscheinen, b) wenn sie ihre Vertheidigung unterlassen, c) wenn sie sich nicht mündlich vertheidigen, nicht plaidiren, auch d) wenn sie ihre Beweisstücke nicht beybringen. Die Französische Prozeßordnung faßt alle diese Arten des Ungehorsams in eine zusammen und bestimmt, daß wider den Beklagten des Ungehorsams halber geurtheilt werden soll, wenn derselbe keinen Anwald bestellt oder dieser den bestimmten Tag nicht erscheint [1]). Eben so wird auch wider einen

einen Kläger, welcher sich zur Verhandlung der Sache in der Audienz nicht stellt, ein Contumacial-Urtheil ausgesprochen [2]). In dem erstern Contumacial- Urtheil werden dem Kläger seine Anträge zuerkannt, wenn sie bey der darüber vor Gericht anzustellenden Berathschlagung den Rechten gemäß und hinreichend erwiesen befunden werden [3]). Wider den nicht erschienenen Kläger wird aber dahin erkannt, daß der Beklagte von diesem Verfahren zu entlassen sey [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 19. 149 und 434. Wie es zu halten sey, wenn mehrere Personen auf verschiedene Tage vorgeladen worden, mehrere aber nicht erscheinen, bestimmt der Art. 151; und daß das nämliche Contumacial - Urtheil alle nicht erscheinende Partheyen in sich begreifen müsse, der Art. 152.
2) Ebend. Art. 19. 154.
3) Ebend. Art. 149.
4) Ebend. Art. 154.

§. 230.

Von der Abfassung, Eröffnung und Vollstreckung der Contumacial-Urtheile enthält das Gesetz [1]) noch folgende Bestimmungen:

1) Jedes Contumacial-Erkenntniß wird in der Audienz, nachdem die Sache aufgerufen ist, erlassen oder doch in der nachfolgenden eröffnet;
2) Wider alle vorgeladenen und ausbleibenden Theile wird nur Ein Contumacial-Urtheil abgefaßt;
3) Wenn von zweyen oder mehrern zugleich vorgeladenen Partheyen die eine ausbleibt und die andere erscheint; so wird das Contumacial-

Erkenntniß wider den ausbleibenden Theil mit der Hauptsache verbunden und das Urtheil, welches auf diese Verbindung mit der Hauptsache gefällt wird, ihm durch den Gerichtsdiener insinuirt. Die Insinuation muß zugleich die Vorladung des ausgebliebenen Theils enthalten. Ueber die Folgen des Ausbleibens und die Häuptsache wird nachher in einem und demselben Urtheil erkannt, gegen welches keine Opposition zulässig ist.

4) Die Insinuation der Contumacial-Urtheile geschieht an den Sachwalter, wenn einer bestellt war; sonst an die Parthey in Person, oder an ihrem Wohnort durch den Gerichtsdiener, der entweder von dem Gericht selbst oder von dem durch das Gericht dazu bestimmten Richter an dem Wohnort des ausbleibenden Theils ernannt wird.

5) Alle Contumacial-Urtheile können nicht vor Ablauf von acht Tagen nach erfolgter Insinuation, müssen aber vor Ablauf von sechs Monathen von dem Tag an, an welchem sie eröffnet wurden, vollstrekt werden; widrigenfalls werden sie als nicht erlassen angesehen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 19. 150 — 153. und Art. 155 und 156.

2) Ebend. Art. 156. In wie fern das Rechtsmittel der Opposition wider Contumacial-Urtheile Statt finde, zeigt der Art. 159.

§. 231.

Was die fünfte Art der Urtheile, welche End-Urtheile heißen (§. 211.), anbelangt; so

wird durch dieselben ein Rechtsstreit nach seinen Haupt- und Neben-Punkten dergestalt entschieden, daß er dadurch völlig und definitiv geschlichtet wird. Was von diesen Erkenntnissen zu merken ist, besteht überhaupt darin: daß a) die (§. 215. 216.) angegebenen Förmlichkeiten beobachtet und dabey die vorgeschriebenen Anfangs- und Schlußformeln gebraucht werden müssen [1]; b) daß sie alles, was in einer vorliegenden Sache zu entscheiden ist, gehörig bestimmen, und c) daß sie den Anträgen der Partheyen gemäß, in so fern sie wahr und bewiesen befunden werden, und zwar in der Regel ohne Bedingung, gefällt werden [2].

2) Code de procéd. civ. Art. 146.

2) Wann ein Urtheil bedingungsweise abgefaßt werden könne, bestimmt oben der §. 215.

§. 232.

Endlich muß hier noch eine besondere Art Urtheile vorkommen, nämlich die Schiedsrichterlichen (§. 66. u. f.). Man versteht darunter jene, welche der Schiedsrichter, den die Partheyen selbst gewählt haben, fällt. Obgleich die Partheyen bey dem Verfahren und der Instruktion der ihrer Endscheidung anvertrauten Sachen die bey den Civil-Tribunalen festgesetzten Zeitfristen und Förmlichkeiten in der Regel befolgen müssen; so sind sie doch bey Abfassung der Schiedsrichterlichen Urtheile hieran nicht gebunden [1]. Was aber bey diesen Urtheilen insbesondere zu merken sey, davon soll in der Theorie des gerichtlichen Verfahrens bey den Schiedsgerichten gehandelt werden.

1) Code de proc. civ. Art. 1009. 1016.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Beweisverfahren bis zu Ende der ersten Instanz.

§. 233.

In allen Fällen, wo die Partheyen über erhebliche in ihrer Klage oder in ihren Einreden angeführte Thatsachen nicht einig, und diese auch nicht durch öffentliche Urkunden dargethan sind, wird durch ein interlokutorisches Urtheil auf deren Beweis erkannt (§. 226. 227.) und nun tritt das fernere Beweisverfahren ein. Die Theorie dieses Beweisverfahrens enthält die Lehren 1) von der Beweisführung und den verschiedenen Arten der Beweise überhaupt; 2) von den einzelnen Arten der Beweisführung; 3) von den Verhältnissen, in welchen die verschiedenen Beweismitel, wodurch der Beweis geführt wird, zu einander stehen: und von diesen soll jetzt einzeln gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Beweisführung und den verschiedenen Arten der Beweise überhaupt.

§. 234.

Die Führung des Beweises überhaupt ist die Handlung einer streitenden Parthey, wodurch sie den Richter von der Wahrheit einer gewissen Thatsache, welche der Gegner nicht zugeben

will, zu überzeugen sucht; und wenn dieselbe nach vorhergehendem Beweise des Gegentheils vorgenommen wird, um diesen zu entkräften, so heißt sie die Führung des Gegenbeweises.

§. 235.

Der Gegenstand der Beweisführung ist eine jede Thatsache, von welcher die Entscheidung eines Rechtsstreits abhängt. Rechtssätze bedürfen keines Beweises, in so fern sie nicht selbst blos auf Thatsachen beruhen und blos Gewohnheiten sind [1]). Derjenige also, welcher eine Thatsache für sich anführt, entweder zur Begründung seiner Klage, oder, um sich von einer Klage gegen ihn durch eine derselben entgegengesetzte Einrede zu befreyen, ist verbunden, den Beweis für diese Thatsachen zu führen [2]).

1) Code de procéd. civ. Art. 253. — Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der Code Napoléon Art. 1352.

2) Code Napol. Art. 1315. vergl. 1116. 1352.

§. 236.

Die Beweisführung ist I. nach der Verschiedenheit des Beweises selbst, in wiefern dieser ein künstlicher oder indirekter, oder ein nicht-künstlicher oder direkter Beweis ist, in die nicht-künstliche oder direkte, und künstliche oder indirekte Beweisführung einzutheilen. Es giebt außerdem noch einige Arten von Beweisführung, bey welchen etwas besonderes vorkommt, weswegen sie in der Lehre von den gewöhnlichen Arten der Beweisführung nicht deutlich genug

erklärt werden können und zu den außerordentlichen Beweisführungen gehören.

§. 237.

Ferner ist H. die Beweisführung entweder eine reine oder gemischte, nachdem sie blos durch eine Art der eigentlichen Beweismittel geschieht oder durch verschiedene zusammengenommen. Die erste ist eine Beweisführung, die entweder blos durch Zeugen, oder blos durch Urkunden, oder bloß durch Eides-Zuschiebung geschieht. Die zweyte ist wieder darin verschieden, daß über die verschiedenen einzelnen Punkte, worauf der Beweis geht, verschiedene Beweismittel gebraucht werden, oder über einen und denselben Punkt. Von dieser gemischten Beweisführung gilt im allgemeinen der Grundsatz: daß sie Statt findet, in sofern das Gesetz nur einen schriftlichen Beweis durch öffentliche oder Privat-Urkunden allein zuläßt, oder den Eides-Antrag ausdrücklich zur Führung des Beweises ausschließt.

§. 238.

Wie jede einzelne Art der Beweisführung eingeleitet und wie dabey verfahren wird, ist in den Gesetzen bestimmt angegeben, nebst der Frist, binnen welcher jede einzelne Art des Beweises geführt werden muß. Hievon soll in den folgenden Titeln gehandelt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Beweisführung.

§. 239.

Gleichwie jedes sinnlich-wahrnehmbare Merkmahl, aus welchem Gründe für die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit einer bestimmten Thatsache fließen, für den Richter ein Beweismittel ist, so verdient in dieser Hinsicht jede Thatsache, deren Existenz Gründe für die Annahme der Existenz einer bestimmten andern Thatsache an die Hand giebt, allerdings den Namen eines Beweismittels. In dieser Hinsicht kann man daher auch Vermuthungen als Beweismittel ansehen, wenn nämlich unter Beweismittel eine Handlung verstanden wird, die dem Richter einen Beweis herbeyführt. Denn auf jeden Fall muß der Richter durch eine gerichtliche Anzeige hierauf aufmerksam gemacht und sie müssen ihm als Beweise dargestellt werden. Eben darum entsteht auch hieraus jene Art der Beweisführung, welche die künstliche oder indirekte im Gegensatz der natürlichen und nicht-künstlichen genannt wird. Es sollen demnach die Lehren der künstlichen oder indirekten Beweisführung jetzt vorangeschickt und dann von der direkten, welche auch die natürliche heißt und theils durch Urkunden, theils durch Zeugen, theils durch Sachverständige, theils durch Lokal-Besichtigung; so wie von der außerordentlichen Beweisführung, welche durch Geständnisse und durch den Eid geführt wird, gehandelt werden. Dahin gehört auch der Beweis wider

die Verfälschung und Aechtheit einer Urkunde, die jemand als Beweis beybringt.

Erster Titel.

Von der künstlichen oder indirekten Beweisführung.

§. 240.

Einen künstlichen Beweis nennt man denjenigen, welcher durch den Beweis anderer Umstände, als der zu beweisenden Thatsachen, dennoch die richterliche Ueberzeugung oder Vermuthung in Ansehung des eigentlich zu Beweisenden, wegen der vorhandenen, sey es nun nothwendigen oder mehr oder minder innigen Verbindung desselben mit dem Bewiesenen, hervorgeht. Die Handlung, wodurch auf diese Art die Ueberzeugung bey dem Richter bewirkt wird, heißt die indirekte oder künstliche Beweisführung. Diese beruht auf Vermuthungen, auf Schlüssen, mithin auf Vernunftgesetzen.

§. 241.

Eine Vermuthung ist eine Folgerung, die das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache für eine unbekannte folgert [1]). Die Vermuthungen sind entweder gesetzliche (praesumtiones juris) oder richterliche Vermuthungen (praesumtiones facti). Erstere werden unmittelbar aus einer Verordnung der Gesetze; letztere aus individuellen Bestimmungen gewisser That-Umstände abgeleitet. Nur die letztern sind als Beweismittel zu betrachten. Die erstern befreyen

den, der sie für sich hat, entweder schlechthin oder so lange, bis der Gegner die gesetzliche Vermuthung durch einen Beweis entkräftet hat, von der Beweislast [2]).

1) Code Napoléon Art. 1349.

2) Ebend. Art. 1352.

§. 242.

Die gesetzlichen Vermuthungen befreyen überhaupt den, welchem sie zur Seite stehen, von der Beweislast; sie schließen aber nicht alle das Recht aus, gegen denjenigen, für welchen eine rechtliche Vermuthung streitet, den Beweis des Gegentheils zu führen [1]). Einige schließen schlechthin den Beweis des Gegentheis aus (Praesumtiones juris et de jure) [2]). Inzwischen blos richterliche oder menschliche Vermuthungen, die in den Gesetzen nicht gegründet sind, haben diese Wirkung nicht, sondern unterstützen nur den Beweis und bewirken, daß zuweilen nur auf den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid kann erkannt werden.

1) Dahin gehört der Fall, wenn das Gesetz eine Handlung oder eine Urkunde für nichtig erklärt oder Jemanden das Recht zu klagen oder eine Beschwerde zu führen, ausdrücklich abspricht. So z. B. bewirkt die Gültigkeit eines rechtskräftigen Urtheils, eines geschwornen Eides eine solche Präsumtion. S. Code Nap. Art. 1363.

2) Ebend. Art. 1350 — 1352. — Beyspiele von der letztern Art enthält der Art. 312. 553. 1283 und 1356.

§. 243.

Die künstliche Beweisführung hat wenig besonderes. Es kommt alles darauf an, daß, wenn

sie bey menschlichen Vermuthungen vorkommt, die dabey eintretenden Thatsachen, (wie ordentlicher Weise geschehen muß) zu erweisen sind, und daß der Beweisführer darauf zu sehen hat, daß er den Beweis auf Thatsachen richte, welche, wenn sie erwiesen sind, eine menschliche Vermuthung bewirken können. Kommt aber die Beweisführung bey den rechtlichen Vermuthungen vor; dann muß der Beweisführer nur darauf bedacht seyn, daß dasjenige, was er beweiset, wirklich so etwas sey, welches eine solche Präsumtion nach sich ziehe. S. den Code Nap. Art. 1358.

Zweyter Titel.

Von der direkten Beweisführung durch Urkunden.

§. 244.

Es ist (§. 207.) bemerkt worden, wie die Beweisführung durch Urkunden, (welche darin besteht, daß die Urkunden oder Schriften, aus welchen die Wahrheit einer zu beweisenden Thatsache erhellen soll, beigebracht und dem Gegentheil mitgetheilt werden,) alsdann eintrete, wenn eine Rechtssache zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden. Da aber ein Jeder, welcher seine Gerechtsame vor Gerichte verfolgen will, seine Behauptungen rechtfertigen muß; so spricht es von selbst, daß die Partheyen, sowohl der Kläger als der Beklagte, die Beweisstücke, worauf sie ihre wechselseitige Vertheidigung gründen, dem Richter angeben und dem Gegentheil mittheilen müssen, und daß diese Mittheilung der Beweisstücke in je-

dem andern gerichtlichen Verfahren und in jeder Lage des ordentlichen Prozesses Statt finden müsse.

§. 245.

Soll die Lehre von der Beweisführung durch Urkunden vollständig vorgetragen werden; so muß a) von den verschiedenen Arten der Urkunden und deren Beweiskraft und Gültigkeit; b) von der Mittheilung der Urkunden; c) von deren Vorlegung und Hinterlegung; d) von deren Anerkennung und Abläugnung; und e) von der Untersuchung über deren Aechtheit und Unächtheit gehandelt werden.

§. 246.

Es giebt I. verschiedene Arten der Urkunden, und zwar schriftliche oder Kerbhölzer. Letztere sind, in so fern das eine Stück mit dem andern gehörig übereinstimmt, unter den Partheyen, die auf diese Weise ihre geleisteten gegenseitigen Zahlungen im Kleinen in Gewißheit zu setzen pflegen, ein gültiges Beweismittel. Die schriftlichen Urkunden sind a) entweder öffentliche oder Privat-Urkunden [1]); b) entweder Urschriften oder Abschriften [2]); c) entweder für sich bestehende oder solche, die sich auf eine andere beziehen [3]).

1) Code Napol. Art. 1317 — 1332. — Von Kerbhölzern handelt Pothiér Traité des obligations. Paris. in 8. n. 730.

2) Ebend. Art. 1334 — 1336.

3) Ebend. Art. 1337 — 1340.

§. 247.

Eine öffentliche Urkunde (l'acte authentique) ist, nach Code Nap. Art. 1317., diejenige, die von einem öffentlichen Beamten an einem Orte, wo er das Recht hat, sein Amt zu verwalten, und über einen Gegenstand, der zu seinem Geschäftskreise gehört, mit Beobachtung der gesetzlichbestimmten Förmlichkeiten, abgefaßt ist. Eine Privaturkunde ist jene, die nicht zu den öffentlichen gehört, sondern von einer Privatperson herrührt 1).

1) Code Nap. Art. 1322 — 1328, wo sie les actes sous seing privé genannt werden.

§. 248.

Was die Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunden betrift; so ist überhaupt zu merken: daß jede, welche Beweiskraft haben soll, sowohl nach ihrer äußern als innern Form keinen Fehler und keine Merkmahle der Verfälschung an sich haben dürfe 1). Bey dieser Voraussetzung beweißt eine öffentliche Urkunde vollkommen den darin enthaltenen Gegenstand. Eine solche Urkunde, deren Gegenstand ein Vertrag ist, hat also unter den Partheyen, deren Erben und Stellvertretern vollkommene Beweiskraft, in so fern nicht erwiesen werden kann, daß sie untergeschoben oder verfälscht sey 2). Diese Beweiskraft erstreckt sich selbst auf Sätze, die darin blos erzählungsweise vorkommen, wenn sie anders mit dem Vertrage in Verbindung stehen; sonst können sie nur zur Begründung eines Zeugenbeweises benutzt werden 3). Eine Urkunde, die, als eine öffentliche betrachtet, mangelhaft

ist, z. B. wegen Incompetenz des öffentlichen Beamten, gilt dennoch, in so fern sie von den Partheyen unterzeichnet worden, als eine Privat-Urkunde 4). Privathandschriften und Gegen-Reverse, wodurch die in einer öffentlichen Urkunde festgesetzten Verbindlichkeiten abgeändert werden, sind nur unter Partheyen, nicht aber gegen einen Dritten gültig 5).

1) Code Nap. Art. 1317. 1318. 1319. Code de proc. civ. Art. 214. 215.
2) Code Nap. Art. 1319. — 3) Ebend. Art. 1320.
4) Ebend. Art. 1318.
5) Ebend. Art. 1321. Eine Ausnahme hievon enthält der Art. 1396. 1397.

§. 249.

Zu den Privat-Urkunden rechnen die Gesetze

a) diejenigen, in welchen einer mit Unterzeichnung seines Namens eine verpflichtende Erklärung gethan hat 1);
b) die Handlungsbücher der Kaufleute 2);
c) die Wirthschaftsrechnungen, Hausregister und Annotationen 3);
d) eine Schrift, welche der Gläubiger zu Ende, auf dem Rande oder auf der Rückseite einer Schuldverschreibung geschrieben hat, wenn sie auch gleich weder unterzeichnet noch datirt ist, jedoch nur immer in den Händen des Schuldners war 4);
e) eine Quittung, die der Gläubiger auf eine Schuldverschreibung in dieser Art geschrieben hat, in so fern die Urkunde ununterbrochen in der Gewahrsam des Gläubigers geblieben ist 5).

1) Code Nap. Art. 1322.
2) Ebend. Art. 1329. 1330. Code Commerce Art. 12.
3) Code Nap. Art. 1331.
4) Ebend. Art. 1332. — Pothier am a. O. n. 726 — 729.
5) Code Nap. Art. 1332. — Pothier am a. O. n. 726.

§. 250.

Was die Beweiskraft der Privat-Urkunden anbetrifft; so ist

1) derjenige, welchem eine Urkunde, (die mit Unterzeichnung des Namens des Ausstellers eine verpflichtende Erklärung enthält,) entgegengesetzt wird, verbunden, sie entweder anzuerkennen oder ausdrücklich zu erklären, daß die Schrift oder Unterschrift nicht von seiner Hand sey [1]). Wird diese Urkunde gegen die Erben oder Stellvertreter des Schuldners angeführt; so ist es hinreichend, wenn sie erklären, daß sie die Handschrift ihres Erblassers oder Gewährsmanns nicht kennen [2]). Erkennt der Schuldner oder dessen Erben und Stellvertreter die Urkunde nicht; so wird die Untersuchung über deren Aechtheit verfügt [3]). Die ausgestellten Handschriften über einen belastenden Vertrag oder gegenseitige Zusagen sind nur dann gültig, wenn davon eben so viel Urschriften, als Partheyen da sind, ausgefertigt und in jeder die Zahl der ausgefertigten Originale bemerkt wurden [4]). Eine Handschrift, wodurch einer sich nur einseitig verbindet, dem andern eine Summe Geldes oder eine zu Gelde geschätzte Sache zu leisten, muß entweder von dem Schuldner eigenhändig geschrieben

und unterschrieben seyn, oder noch außer der Unterschrift die eigenhändige Erklärung enthalten: daß die Handschrift genehmigt werde; auch muß die versprochene Summe oder die Quantität der Sache mit Buchstaben hinzugefügt seyn. Ist die in der Urkunde selbst ausgedrückte Summe von jener verschieden, die bey der Unterschrift ausgedrückt ist; so wird vermuthet, daß die geringere Summe die richtige sey, außer wenn erwiesen wird, es sey hierbey ein Irrthum vorgegangen 5). Handschriften, die von Kaufleuten, Künstlern, Handwerkern, Winzern, Tagelöhnern und Dienstboten über ein solches Versprechen ausgestellt werden, sind durch bloße Unterzeichnung des Namens gültig und zum Beweise hinreichend 6). In Beziehung auf die Partheyen, deren Erben und Stellvertreter hat eine jede Handschrift, die von dem Gegentheil anerkannt oder für anerkannt erachtet worden ist, dieselbe Beweiskraft, welche eine öffentliche Urkunde hat, nicht aber in Beziehung auf einen Dritten. Selbst die Thatsache, daß zu einer bestimmten Zeit zwischen den Partheyen ein Vertrag geschlossen worden, kann dadurch gegen einen Dritten nicht erwiesen werden, wenn nicht der Zeitpunkt, wann die Handschrift ausgestellt ward, auf eine andere Weise gewiß gemacht werden kann 7).

1) Code Nap. Art. 1322. — Code de proc. civ. Art. 193. — Wenn der Gegner contumax ist, wird die Urkunde für anerkannt gehalten. Art. 194.

2) Code Nap. Art. 1323.

3) Ebend. Art. 1324. — Das Verfahren bestimmt der Code de proc. civ. Art. 193. — Nach

der französischen Gerichtsordnung findet also kein Diffessions-Eid statt; sondern die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunken muß durch Urkunden, durch Kunstverständige oder Zeugen erwiesen werden. Code de procéd. civ. Art. 195.

4) Code Nap. Art. 1325.

5) Ebend. Art. 1326. 1327.

6) Ebend. Art. 1326.

7) Ebend. Art. 1322 und 1328. Vergl. mit Art. 1410. 1743.

§. 251.

2) Die Bücher der Kaufleute (§. 249.) beweisen die hier eingetragenen Lieferungen für den Kaufmann nur in so fern, als dieselben so, wie es das Gesetz vorschreibt, geführt sind und dann können sie in Handelssachen auch wider einen Kaufmann gebraucht werden [1]). Ist der Gegner kein Kaufmann; so kann dennoch das Gericht nach Befinden auf einen Eid antragen. Wer die Handlungsbücher für sich anführt, muß sie auch gegen sich gelten lassen [2]).

1) Code Napoléon Art. 1329. 1330 und 1366. Code de Commerce Art. 9. 10. 11. 12.

2) Ebend. Art. 12.

§. 252.

3) Wirthschafts-Register, Wirthschaftsrechnungen und Annotationen (§. 249.) beweisen nichts für den, der sie geschrieben hat [1]); sie beweisen aber gegen ihn, wenn sie entweder eine bestimmt-empfangene Zahlung förmlich ausdrücken, oder wenn ausdrücklich darin bemerkt

bemerkt ist, daß er die Verbindlichkeit in der Absicht darin angemerkt habe, um dadurch den Abgang einer Urkunde zum Besten des Gläubigers zu ergänzen [2]).

1) Code Nap. Art. 1331. — Eine Ausnahme enthält der Art. 1781.

2) Was von Wirthschaftsbüchern gilt, ist nicht auf fliegende Blätter anzuwenden. Art. 1331, worin das Wort Régistres gebraucht wird und dahin deutet.

§. 253.

4) Eine Bemerkung, die der Gläubiger auf das Duplikat einer Verschreibung oder Quittung gesetzt hat, beweiset gegen ihn auch ohne Datum und Unterschrift, wenn sich das Duplikat in den Händen des Schuldners befindet [1]). Eben so beweiset gegen ihn 5) eine Quittung, die der Gläubiger auf eine Schuldverschreibung oder am Rande oder auf der Rückseite geschrieben hat, wenn sich die Urkunde beständig in der Gewährsam des Gläubigers befunden hat [2]). Uebrigens findet alles, was oben von dem erfoderlichen Anerkenntniß zur Beweiskraft der Privat-Urkunden gesagt ist, (§. 250.) auch auf die übrigen vorbemerkten Arten der Privat-Urkunden Anwendung.

1) Code Nap. Art. 1332. — S. auch Pothier am a. O. n. 727 — 729.

2) C. Nap. Art. 1332. — Pothier am a. O. setzt hinzu, wenn auch die Quittung durchstrichen ist.

§. 254.

Von den Abschriften der Urkunden (§. 246.) ist zu merken: daß sie, wenn die Urschrift noch vorhanden ist, nur das beweisen, was in der Urschrift (auf deren Vorlegung der Gegner bestehen kann) enthalten ist, und daß sie nur alsdann, wenn die Urschrift nicht mehr vorhanden ist, unter den gesetzlichen [1]) Bestimmungen eine Beweiskraft haben [2]). Eben so kann eine Urkunde, die in die öffentlichen Register der Notarien eingetragen ist, nur unter den bemerkten gesetzlichen Bestimmungen zur Begründung eines Zeugenbeweises benutzt werden [3]).

1) Code Napoléon Art. 1334. 1335.
2) Ebend. Art. 1335. — 3) Ebd. Art. 1336.

§. 255.

In der Regel muß jeder, der sich auf eine Urkunde, die Bezug auf eine andere hat (§. 246.) beruft, auch die in Bezug genommene Urkunde beybringen; und Urkunden, in welchen eine durch eine frühere Urkunde begründete Verbindlichkeit als richtig anerkannt wird, befreyen nicht von der Offenlegung der ursprünglich über diese Verbindlichkeit abgefaßten Urkunde. Dieselbe kann aber unterbleiben,

a) wenn die Urkunde über das Anerkenntniß den Innhalt der in Bezug genommenen ursprünglich abgefaßten Urkunde vollständig in sich faßt;
b) wenn mehrere schriftliche Anerkenntnisse beygebracht werden, wovon das eine vor dreyßig Jahren geschehen ist, und deren Innhalt durch den Besitzstand unterstützt wird. S. Code Nap. Art. 1337.

§. 256.

Die Partheyen mögen nun zu ihrer Vertheidigung sich auf öffentliche oder Privat-Urkunden berufen; so sind sie dennoch zur Mittheilung dieser Urkunden an den Gegentheil verbunden, und daher ist das zweyte Stück, welches bey der Beweisführung durch Urkunden vorkommt, hier abzuhandeln, nämlich

II. das Gesuch um Mittheilung der Beweis-Urkunden (§. 245.), welche entweder unter den Sachwaltern der streitenden Partheyen gegen Empfangsscheine, oder auf der Gerichtsschreiberey geschieht 1). Da aber die Mittheilung der von den Partheyen zum Beweise gebrauchten Beweisstücke in einer jeden Lage des Prozesses nachgesucht werden kann und die Verfahrungsart (§. 207.) bemerkt worden; so ist hier in Ansehung des Verfahrens bey Mittheilung der Beweis-Urkunden nichts weiter hinzufügen.

1) Code de procéd. civ. Art. 188.

§. 257.

III. Die Vorlegung der zum Beweise dienenden Urkunden ist jene Handlung des Beweisführers, wodurch er die Urkunden, womit er beweisen will, dem Gegentheil durch dessen Sachwalter oder auf der Gerichtsschreiberey zu dessen Einsicht und Anerkennung vor Augen legt: und hievon ist ebenfalls (§. 207.) gehandelt worden. Hier ist jetzt noch zu bemerken: binnen drey Tagen, seitdem die Niederlegung der Urkunde dem Beklagten bekannt gemacht ist, kann dieser dieselbe nur an Ort und Stelle einsehen oder sich eine

Abschrift davon mittheilen lassen. Nach dieser Mittheilung muß er oder sein Anwald sie mit einem Handzug versehen, und hierüber muß der Gerichtsschreiber ein Protokoll aufnehmen [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 198. — Entwurf der bürgerlichen P. O. für Westphalen. B. I. Art. 147.

§. 258.

Privat-Urkunden haben nur alsdann Beweiskraft, wenn sie von denjenigen, gegen welche sie gebraucht werden, anerkannt sind. Es ist daher jeder

IV. zur Anerkennung der ihm vorgelegten Urkunde (§. 207.) oder zur Erklärung, daß er solche abläugne, verbunden. Nur die Erben können sich auf die Erklärung, daß sie die Handschrift oder Unterschrife ihres Erblassers nicht kennen, beschränken [2]). Der Kläger ist daher berechtiget, ohne vorherige Erlaubniß des Richters, seinen Gegner unter Vorbestimmung einer Frist von drey Tagen vorladen zu lassen, damit er entweder eine gerichtliche Bescheinigung über die wirkliche Anerkennung der Urkunde erhalte, oder damit im entgegengesetzten Fall erklärt werde: die Handschrift solle als anerkannt angesehen werden [3]). Wenn der Beklagte auf die Vorladung nicht erscheint; so erfolgt wider ihn ein Contumacial-Erkenntniß, und die Urkunde wird für anerkannt gehalten. Räumt der Beklagte die Richtigkeit der Urkunde ein; so wird darüber dem Kläger in dem Urtheil die Bescheinigung mitgetheilt 4). Wenn dagegen der Beklagte die Unterschrift, die man für die seinige ausgegeben hat, abläugnet, oder wenn er erklärt, daß er die an-

gebliche Unterschrift einer dritten Person nicht anerkenne; so erfolgt in der Regel die Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften durch Urkunden, durch Zeugen oder durch Sachverständige 5): wovon also jetzt noch zu handeln ist.

1) Code de proc. civ. Art. 193. — Code Nap. Art. 1323.

2) Code Napoléon. Art. 1323.

3) Code de procéd. civ. Art. 193.

4) Ebend. Art. 193. 194. Diese Erkenntnisse gelten zwischen den Partheyen, ihren Erben und Nachfolgern als öffentliche Urkunden. Code Napol. Art. 1322.

5) Code de procéd. civ. Art. 193. — Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 139 — 144.

§. 259.

Wenn eine streitende Parthey die Unterschrift einer Privaturkunde läugnet oder wenn sie erklärt, daß sie die angebliche Unterschrift einer dritten Person nicht anerkenne; dann kann diese

V. auf die Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der wider den Gegentheil gebrauchten Urkunden antragen 1) und diese wird alsdann erkannt, obgleich sie auch von Amtswegen geschehen kann 2). Der Beweis der Aechtheit kann sowohl durch andere Urkunden, als durch Zeugen und Sachverständige geführt werden, und hierauf geschieht das Erkenntniß durch ein Urtheil 3).

1) Code de proc. civ. Art. 195.

2) Ebend. Art. 196. — 3) Ebd. Art. 195. 196.

§. 260.

Geschieht die Untersuchung durch Zeugen; dann werden diese darüber vernommen: ob sie zugesehen haben, daß die bestrittene Urkunde von dem angeblichen Aussteller geschrieben oder unterzeichnet sey, oder über Thatumstände, die zur Ausmittelung der Wahrheit beytragen können. Indem zur Abhörung derselben geschritten wird, muß ihnen die abgeläugnete oder nicht anerkannte schriftliche Urkunde vorgelegt und von ihnen mit dem Handzug versehen werden, auch hievon oder von ihrer Weigerung im Protokoll Erwähnung geschehen [1]). Die Zeugen-Vernehmung geschieht übrigens nach den gesetzlichen Vorschriften [2]).

1(Code de proc. civ. Art. 211. 212.
2) Ebend. Art. 260. u. f.

§. 261.

Ist die Untersuchung der Urkunden durch Sachverständige erkannt; so enthält das Urtheil, worin dieses geschieht, die Verfügung, daß sie durch drey von Amtswegen zu bestimmende Sachverständige geschehe, wenn nicht vorher schon die Partheyen wegen deren Wahl übereingekommen sind, oder es verabredet haben, daß nur Ein Sachverständiger gebraucht werde. Durch das nämliche Erkenntniß wird ein Richter beauftragt, vor welchem die Beweisführung vor sich gehe. Auch muß darin verfügt seyn, daß die den Gegenstand des Beweises ausmachende Urkunde in der Gerichtsschreiberey niedergelegt werde, und sie muß sowohl von dem Kläger oder dessen Sachwalter, als von dem Gerichtsschreiber, der über dieß Alles ein Protokoll

aufnehmen muß, unterschrieben und mit dem Hand- und Namenszug versehen werden [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 195. 196. Werden der ernannte Richter oder die Sachverständigen recusirt; dann wird nach den Vorschriften Art 311. u. f. und Art. 378 u. f. verfahren.

§. 262.

An dem Tage, den der, zur Aufnahme des Beweises durch Sachverständige, ernannte Richter durch eine Verfügung dazu bestimmt hat, müssen die Partheyen vor demselben erscheinen, um die Sachverständigen vorzuführen und sich wegen der Handschriften, womit die streitige Urkunde verglichen werden soll, zu vereinigen [1]). Wenn in diesem Termin der Kläger oder Producent, welcher die Prüfung der streitigen Urkunde verlangt hat, nicht erscheint; so wird die Urkunde verworfen: erscheint hingegen der Beklagte oder Produkt nicht; so muß der Richter die Urkunde als anerkannt annehmen. Erscheinen beyde Theile nicht; dann wird auf alle Fälle in der nächsten öffentlichen Gerichtssitzung, ohne vorhergängige Aufforderung zum mündlichen Verfahren, auf den Vortrag des beauftragten Richters das Urtheil gefällt und gehörig insinuirt [2]). Erscheinen aber beyde Theile; dann wird mit Vergleichung der streitigen Handschrift mit andern Handschriften, unter Zuziehung der Sachverständigen, vorschriftsmäßig verfahren. Diese Vergleichung ist die von vereideten Schreibmeistern angestellte Vergleichung einer Urkunde, deren Aussteller ungewiß ist, mit einer andern Handschrift, welche unstreitig von dem angeblichen Verfasser der streitigen Urkunde geschrieben worden, um aus der Aehnlich-

keit der Züge und Buchstaben zu bestimmen, ob beyde Einen und denselben Verfasser haben.

1) Code de proc. civ. Art. 199. — Welche Urkunden der Richter zum Behufe dieser Vergleichung als wirkliche Urkunden alsdann annehmen könne, wenn die streitenden Theile sich über die zu diesem Zweck zu gebrauchende Urkunde nicht vereinigen können, bestimmt der Art. 200. Auch der übrige Theil der nicht ganz abgeläugneten Urkunde kann hiezu dienen. Ebend.

2) Code de procéd. civ. Art. 199. Wider dieses Erkenntniß ist indessen die Opposition verstattet.

§. 263.

Bey der Vergleichung der Urkunden mit der bestrittenen Urkunde wird in dem hiezu von dem beauftragten Richter angesetzten Termin mit der Vereidung der Sachverständigen der Anfang gemacht. Dann werden die zu vergleichenden Urkunden, nachdem vorher zu deren Vorlegung und Herbeyschaffung die nöthige zweckmäßige Verfügung getroffen worden 1), den Kunst- oder Sachverständigen vorgelegt. Vorher aber müssen die streitenden Theile sich entfernen, jedoch erst ihre Gesuche und zweckdienliche Bemerkungen zu dem Protokoll geben, das der Richter über die ganze Handlung aufnehmen muß. Die drey Kunstverständigen schreiten dann gemeinschaftlich auf der Gerichtsschreiberey vor dem Gerichtsschreiber oder Richter, wenn dieser es also befohlen hat, zur Untersuchung. Ist diese beendigt; dann entwerfen sie ihr gemeinschaftliches schriftliches Gutachten nach der Mehrheit der Stimmen und unterstützen es mit

Gründen. Sind sie verschiedner Meinung; so muß auch davon das schriftliche Gutachten die Gründe enthalten: es darf aber darin die Meinung eines jeden einzelnen Sachverständigen nicht bemerklich gemacht werden [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 201 — 205. — Solche besondere Verfügungen sind erfoderlich, a) wenn die Urkunden, welche verglichen werden sollen, in den Händen öffentlicher Verwahrer oder anderer Personen sind. (Art. 201.) — b) Wenn die zu vergleichenden Urkunden von Ort und Stelle nicht weggenommen werden können, oder wenn der Inhaber zu weit entfernt ist (Art. 202. 203.). c) Wenn die Urkunden von ihren Inhabern selbst vorgelegt werden (Art. 205.). Wie man im letztern Fall besonders verfahren müsse, bestimmt der Art. 204. Wie aber zu verfahren sey, wenn es ganz an Urkunden fehlt, die zur Vergleichung mit der Bestrittenen dienen können, bestimmt der Art. 206.

2) Code de proc. civ. Art. 207 — 210.

§. 264.

Haben die Sachverständigen die Handschriften verglichen und ihr Gutachten darüber abgegeben; dann wird dieses, ohne daß es einer weitern Bekräftigung bedarf, dem Protokall beigefügt, das der beauftragte Richter darüber abfaßt. Hierauf wird die Zurückgabe der zur Vergleichung abgefoderten Urkunden an ihre ehemaligen Inhaber gegen eine Quittung verfügt, die dem Gerichtsschreiber auf dem Protokoll zu ertheilen ist [1]). Auch wird über die Kosten, die dem Inhaber der vorzulegenden Urkunden verursacht worden sind, so wie wegen der Tag- und Sitzungs-

gebühren der Kunstverständigen ein Exekutions-Befehl wider denjenigen erlassen, der die Untersuchung der Urkunden verschuldet hat [2]). Wird durch eine solche Vergleichung der Urkunden oder durch deren Untersuchung erwiesen, daß die Urkunde wirklich von dem, der sie abgeläugnet hatte, geschrieben und unterzeichnet sey; so wird er nebst den Kosten, Schaden und dem entbehrten Gewinn seiners Gegners, in eine Geldstrafe von hundert und funfzig Franks zum Besten des Staats verurtheilt, und es kann sogar in der Hauptsache auf persönliche Verhaftung wider ihn erkannt werden.

1) Code de proc. civ. Art. 209.

2) Ebend. Art 203. 209. — Die zum Theil abweichenden Bestimmungen im Entwurf der P. O. für Westphalen sind in dessen Art. 139 bis 163 enthalten.

Dritter Titel.

Von der direkten Beweisführung durch Zeugen.

§. 265.

Die Beweisführung durch Zeugen, als eine besondere Art der direkten Beweisführung, (§. 239.) ist jene gerichtliche Handlung, worin jemand durch die von ihm ernannten Zeugen den Richter von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen sucht. Ein Zeuge ist also eine Person, welche zu diesem Ende zugezogen wird. Diese Beweisführung findet nur alsdann Statt, wenn ein schriftlicher Beweis nicht erfoderlich oder nicht hinreichend ist. Hier ist also die allgemeine Regel

zu merken: Für eine jede Klage oder Einrede, die sich auf eine verpflichtete Handlung oder Erklärung gründet und deren Gegenstand mehr als die Summe oder den Werth von Hundert und funfzig Franks beträgt, kann in der Regel nur ein schriftlicher Beweis, durch öffentliche oder Privat-Urkunden, nicht aber durch Zeugen geführt werden [1]).

1) Code Napol. Art. 1341. — Ausnahmen von dieser Regel findet man ebend. Art. 1341. 1347. 1348. 1907. 1965. Sieh auch le Praticien Français p. 151. Auch der Eides-Antrag bleibt hier jeder Parthey frey. S. Code Napol. Art. 2360.

§. 266.

Die Vernehmung der zum Beweise benannten Zeugen geschieht entweder schriftlich mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder mündlich mit Weglassung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten. Von der erstern Art soll jetzt gehandelt werden; die zweyte kommt unten in der zweyten Haupt-Abtheilung des zweyten Buches vor. Auch ist die Vernehmung der Zeugen bey den Friedensgerichten in einigen Stücken von der Art der Vernehmung bey den übrigen Civilgerichten verschieden. Dieser Unterschied soll ebenfalls unten bemerkt werden.

§. 267.

Bey der Beweisführung durch Zeugen kommt es auf folgende Punkte an: 1) auf das Verfahren bey der Einleitung des Beweises durch Zeugen; 2) auf die Verpflichtung

zur Ablegung eines Zeugnisses, auf die Gültigkeit, Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit jener Personen, welche als Zeugen dienen können; ferner auf das Verfahren bey Verwerfung der Zeugen; 3) auf ihre Vorladung und 4) auf das Verfahren bey deren Vernehmung und Vereidung.

§. 268.

Ist durch ein interlokutorisches Erkenntniß auf Beweisführung erkannt worden [1]) und will die Parthey, welche dazu angewiesen ist, sich des Zeugen-Beweises bedienen; so muß sie

1. in Hinsicht auf das Verfahren bey der Einleitung dieses Beweises, durch eine einfache Anzeige die Thatsachen, worüber sie den Beweis zu führen verlangt, ohne schriftlichen Vortrag oder eine Bittschrift in Artikeln, welche jene Thatsachen genau entwickeln und zur Sache gehörig seyn müssen, darstellen. Hiezu ist eine gesetzmäßige Frist von drey Tagen nach geschehener Einhändigung des interlokutorischen Erkenntnisses bestimmt [2]). Diese Artikel müssen hierauf durch eine bloße Anzeige binnen drey Tagen vom Gegentheil eingeräumt oder es muß ihnen widersprochen werden. Geschieht das nicht: dann werden sie für eingestanden und bewiesen geachtet. Sind die Thatsachen erheblich und ist ihnen widersprochen worden, und untersagt das Gesetz den Zeugenbeweis nicht (§. 265.); dann wird die Aufnahme desselben in der ersten öffentlichen Sitzung verfügt und zugleich der Richter, der die Zeugen abhören soll, ernannt. Sollen die Zeugen wegen ihrer Entfernung durch einen auswärtigen Richter

vernommen werden; dann wird dieser dazu beauftragt 3). Der Gegenbeweis bleibt dem Gegentheil kraft des Gesetzes und ohne ausdrücklichen Vorbehalt frey, und die Beweis- und Gegenbeweis-Führung wird in den gesetzlichen 4) oder durch das interlokutorische Erkenntniß bestimmten Fristen bey Strafe der Nichtigkeit angefangen und beendigt 5).

1) Code de proc. civ. Art. 155.

2) Ebend. Art. 152. — Das Gericht kann auch von Amtswegen auf Beweis der ihm erheblich-scheinenden Thatsachen erkennen, in so fern solcher Beweis zulässig ist (§. 265.) Art. 254.

3) Ebend. Art. 252.

4) Ebend. Art. 256. 257. 258.

5) Ebend. Art. 258. 278. — Wann das Zeugen-Verhör für angefangen gehalten werde, bestimmt der Art. 259.

§. 269.

II. In Rücksicht der Glaubwürdigkeit sind diejenigen Personen, die als Zeugen angegeben worden, entweder zur Ablegung eines Zeugnisses zulässig oder sie können dazu von dem Richter vorgeladen werden, oder nicht. Unzulässige Zeugen sind a) diejenigen, die mit einer der streitenden Partheyen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind; b) der Ehegatte der einen oder andern Parthey, wenn er auch schon geschieden ist 1). Die zulässigen Zeugen sind weiter vollgültige oder nicht 2). Letztere sind wieder entweder durchaus oder nur in gewisser Rücksicht ungültig 3).

1) Code de proc. civ. Art. 268.

2) Ebend. Art. 283 und 285.

3) Ebend. Art. 285. — Die Zahl der Zeugen ist an sich nicht eingeschränkt; doch auf Kosten der Gegenparthey werden nur Fünfe zugelassen. Ebend. Art. 281.

§. 270.

Die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen ist blos dem Ermessen des Richters anheim gestellt [1]; die Gegen-Parthey ist gleichwohl berechtiget, die Einwendungen, die sie gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu machen hat, dem Richter vorzulegen [2]. Es wird aber nichts desto weniger, jedoch nach Vorbehalt dieser Einwendungen, mit der Abhörung der Zeugen verfahren [3].

1) Code de proc. civ. Art. 285.
2) Ebend. Art. 283. — 3) Ebend. Art. 284.

§. 271.

Die Einwendungen gegen die Person der benannten Zeugen muß die Parthey oder deren Sachwalter vor der Zeugen-Vernehmung durch eine bloße Anzeige vorbringen, und zwar nicht in unbestimmten allgemeinen Ausdrücken, sondern umständlich, und sie müssen erheblich seyn [1]. Der Zeuge ist verbunden, auf diese Einwendungen zu antworten, ohne daß es ihm erlaubt sey, einen schriftlichen Entwurf zu Hülfe zu nehmen. Seine Aussage über die Einwendungen, so wie die Einwendung der Parthey, wird von dem Richter in seinem Protokoll aufgezeichnet und dem Zeugen vorgelesen. Nun wird er befragt: ob er dabey beharre und ob er verlange, das ihm etwas zur Entschädigung bestimmt werde? [2]. Ist einmahl das Zeugniß abge-

legt; so wird weiter keine Einwendung gegen die Zeugen zugelassen, es sey denn, daß sie durch Schriften und Urkunden bewiesen werden könnte. Sind die vor der Zeugen-Vernehmung angebrachten Einwendungen gegen die Zeugen nicht durch Schriften erwiesen; so muß die Parthey sich zum Beweis durch Zeugen erbiethen und die Zeugen benennen: widrigenfalls wird sie mit demselben nicht gehört; und Genugthuung und Schadenersatz bleibt dem Zeugen auf jeden Fall vorbehalten [3]). Auf diesen Beweis, wenn er in dem letztern Fall Statt findet, wird, mit Vorbehalt des Zeugenbeweises, erkannt. Auch wird hiebey nach Vorschrift des summarischen Prozesses [4]) ferner vrrfahren, so wie über die Einwendungen der Zeugen überhaupt ein summarisches Verfahren Statt findet [5]). Ueber die Einwendungen wird zugleich mit der Entscheidung der Hauptsache, wenn diese dazu reif ist, erkannt [6]). Werden die Einwendungen gegen die Zeugen zugelassen; so wird die Aussage des Zeugen von dem, wider welchen sie angebracht worden, nicht gelesen.

1) Code de proc. civ. Art. 270. — Welche Einwendungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen Statt finden, bestimmt der Art. 283.

2) Ebend. Art. 271.

3) Ebend. Art. 282. 289. und Art. 35. 36.

4) Ebend. Art. 407.

5) Ebend. Art. 287. — Einwendungen gegen die Zeugen werden bey dem Beweise der Einwendungen durch Zeugen nicht zugelassen. Art. 290.

6) Ebend. Art. 291.

§. 272.

Jeder ist übrigens (§. 267.) verpflichtet und schuldig, ein eidliches Zeugniß in einer Sache abzulegen, und wer sich dessen weigert oder auf geschehene Vorladung nicht erscheint, wird durch Strafen und gesetzliche Zwangsmittel dazu angehalten [1]). Ausnahmen bestimmt das Gesetz [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 263. 264. Um die Abneigung eines Zeugen nach Möglichkeit zu heben, wird ihm die gebührende Entschädigung für Gebühren und Reisekosten sogleich bestimmt, und zu dem Ende die Taxe auf die Abschrift der Vorladung gesetzt, welches die Wirkung eines Exekutions-Befehls hat. Art. 277.

2) Ebend. Art. 265. 266.

§. 273.

3) Was die Vorladung der Zeugen (§. 269.) und Partheyen, welche bey dem Zeugen-Verhör erscheinen sollen, anlangt; so will das Gesetz, daß die Zeugen in Person oder an ihrem Wohnorte vorgeladen werden sollen. Diejenigen, welche in einem Bezirk von drey Myriametern (Meilen) von dem Orte, wo die Vernehmung geschieht, wohnhaft sind, werden wenigstens einen Tag vor derselben vorgeladen *). Ist ihr Wohnort noch entfernter; so wird für jede drey Meilen ein Tag zugesetzt [1]). Ein jeder Zeuge erhält eine Abschrift von dem Theil des interlokutorischen Erkenntnisses, welcher die zu beweisenden Thatsachen bestimmt und von der Verfügung des beauftragten Richters [2]). Die Parthey wird, wenn sie einen

Anwald

Anwald bestellt hat, an dessen Wohnsitz, sonst an ihrem eignen, vorgeladen, um der Beeidigung der Zeugen und deren Vernehmung beyzuwohnen. Auch werden ihr die Namen, das Gewerbe und die Wohnungen der Zeugen, welche wider sie aufgestellt werden sollen, bekannt gemacht: alles bey Strafe der Nichtigkeit 3).

*) In dem I. B. des Entwurfs der Prozeß-Ordnung für Westphalen sind Art. 201. zwey Tage bestimmt. — Ebend. sind Art. 196 — 228. übereinstimmende Vorschriften mit der Französischen P. O. bey Vernehmung der Zeugen und Einwendungen gegen sie aufgenommen.

1) Code de procéd. civ. Art. 260.

2) Ebend. Art. 260. — 3) Ebd. Art. 260 u. 261.

§. 274.

4) Die Vernehmung der Zeugen (§. 269.) selbst besteht in der Handlung: daß sie auf das, worüber sie zu Zeugen aufgerufen worden, antworten und was sie von einer vorgelegten Thatsache wissen, vor Gericht angeben. Diese Vernehmung muß in der Regel an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich gehen 1). Von dieser Zeugen-Vernehmung ist übrigens zu merken:

a) daß sie bey den Friedensgerichten auf geschehene Verfügung des Friedensrichters nur mündlich geschieht, wenn er die Untersuchung der vom Gegentheil bestrittenen Thatsachen für nützlich und zulässig hält. Auch muß der Gerichtsschreiber, aber nur allein in Sachen des Friedensrichters, die der Appellation unterworfen sind, über die Vernehmung der Zeugen einen Verbal-Prozeß anfertigen und in demselben deren Namen, Alter, Ge-

werbe, Wohnort und eidliches Versprechen, die Wahrheit zu sagen, nebst ihrer Erklärung, ob sie Verwandte der Partheyen, oder mit ihnen verschwägert, ob sie deren Diener oder Hausgesinde sind, aufzeichnen, nebst den vorgebrachten Einreden wieder sie. Dieser Verbal-Prozeß wird auch von den Zeugen, dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben [2]). Sind aber die Sachen von der Beschaffenheit, daß sie in letzter Instanz entschieden werden können; so wird zwar bey den Friedensgerichten kein Verbal-Prozeß aufgenommen; allein das demnächst abzufassende Urtheil muß alsdann die erwähnte Erklärung der Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen enthalten; auch den Eid, den sie ablegten [3]).

b) Bey den übrigen Civilgerichten werden die Zeugen in Beyseyn oder in Abwesenheit der Partheyen, jeder für sich besonders, vernommen, und vor ihrer Vernehmung wird der Name, das Gewerbe, der Wohnort, und ob und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind; ob sie bey einer von den Partheyen im Dienste stehen, oder zu deren Hausgesinde gehören, aufgeschrieben. Demnächst leisten sie den Zeugeneid, die Wahrheit zu sagen [4]), und nun wird zur Vernehmung über die streitigen Thatsachen fortgeschritten. Die Aussage der Zeugen geschieht, ohne daß ihnen verstattet wird, einen schriftlichen Aufsatz zu Hülfe zu nehmen und abzulesen. Die Aussage wird jedem Zeugen nach der Vernehmung vorgelesen, und wenn er auf geschehene Frage dabey beharrt; so wird dies mit bemerkt. Dem Zeugen steht es frey, bey der Vorlesung seiner Aussage Veränderungen und Zusätze anzubringen, wenn er sie für nöthig findet. Diese werden, wieder nach geschehner Vorlesung, am

Schluß der Aussage oder zur Seite niedergeschrieben. Der zur Vernehmung beauftragte Richter kann sowohl von Amtswegen, als auf Ansuchen von den Anwalden der Partheyen, dem Zeugen Fragen vorlegen, die ihm zur Erläuterung der Aussage dienlich scheinen. Die Parthey oder deren Anwald darf aber den Zeugen bey seiner Aussage nicht unterbrechen, sondern ist verbunden, sich deshalb an den Richter zu wenden oder er verfällt in die gesetzlich-bestimmte Geldstrafe. Ueber die ganze Vernehmung muß endlich der Richter ein Protokoll aufnehmen und es unterschreiben, nebst den Zeugen, oder bemerken, warum der Zeuge nicht hat unterschreiben können oder wollen 5). Können die Zeugen nicht an einem Tage vernommen werden; so bestimmt er zur Fortsetzung einen andern, ohne daß es einer neuen Vorladung der Partheyen und Zeugen bedürfe 6).

1) Code de proc. civ. Art. 1040. — Ausnahmen sind bey dem Zeugen-Vernehmen vor den Friedensgerichten (Art. 8.), oder wenn der Zeuge an der Gerichtsstelle innerhalb der Frist, die zur Beendigung des Zeugen-Verhörs gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht erscheinen kann, und er die Unmöglichkeit davon beweißt (Art. 266.).

2) Ebend. Art. 36 — 39. — 3) Ebd. Art. 40.
4) Ebend. Art. 262. — 5) Ebd. Art. 271 — 276.
6) Ebend. Art. 267.

§. 275.

Den Verbalprozeß oder das Protokoll, welches der Richter über die Zeugen-Vernehmung aufnimmt, muß demnach enthalten: 1) die Zeitbestimmung, mit Bemerkung des Tages und der Stun-

de, 2) das Erscheinen oder Ausbleiben der streitenden Theile, 3) das Erscheinen oder Ausbleiben der Zeugen, 4) die Einwendungen gegen die Person der Zeugen und die Auskunft der Zeugen darüber, 5) die Reproduktion der Vorladungen der Zeugen und Partheyen, 6) die auf einen andern Tag geschehene Aussetzung des Zeugen-Verhörs, wenn sie erfoderlich ist, 7) die geschehene Vereidung der Zeugen, 8) die Aussagen eines jeden einzelnen Zeugen, 9) die etwanigen Veränderungen und Zusätze, die jeder Zeuge zu seiner Aussage macht, und die Erläuterung, die er vielleicht auf Befragen des Richters über seine Aussage giebt, 10) die Bemerkung, ob der Zeuge Entschädigung für seine Reisekosten verlangt oder nicht, 11) die Bemerkung, daß die Zeugen-Aussage vorgelesen und genehmigt sey, 12) die Unterschrift der Zeugen und der Partheyen, oder, wenn diese sich weigern, die dahin gehörige Bemerkung; endlich 13) die Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers, welche das Protokoll aufnahmen [1]).

1) Code de proc. civ. Art 269. 261. 262. 269. 270. 271 — 274. — Die hier erwähnten Förmlichkeiten müssen unter Strafe der Nichtigkeit bey Vernehmung der Zeugen nicht nur beobachtet, sondern auch in den Verbal-Prozessen oder bey Abfassung der Protokolle befolgt werden. Art. 275.

§. 276.

Das Zeugen-Verhör kann wiederholt werden, wenn es entweder ganz, oder wenn die Aussage des einen oder andern Zeugen, wegen eines Versehens von Seiten des Richters, für ungültig hat erklärt werden müssen. Dann aber werden die Zeugen auf des-

sen Kosten nochmals vernommen. Die Fristen für dieß neue Beweisverfahren laufen von dem Tag der Insinuation des Urtheils, worin hierauf erkannt wurde. Es hängt von der Parthey ab, dieselben Zeugen wieder abhören zu lassen. Sollten aber einige derselben nicht nochmals vernommen werden können: so kann es der Richter ermessen, in wie fern nach Recht und Billigkeit auf deren abgelegtes Zeugniß bey der ersten Vernehmung, Rücksicht zu nehmen sey [1]). Dagegen findet die Widerholung des Zeugen-Verhörs nicht Statt, wegen Ungültigkeit durch ein Versehen des Sachwalters oder Gerichtsdieners. Der Parthey bleibt es aber unbenommen, von dem Sachwalter oder dem Gerichtsdiener die Kosten; und hat eine augenscheinliche Fahrlässigkeit dabey Statt gehabt, sich den erlittenen Schaden und entbehrten Gewinn ersetzen zu lassen. Die Summe des Ersatzes kann der Richter bestimmen. Wenn übrigens blos die eine oder andere Zeugen-Aussage ungültig ist; so folgt hieraus noch nicht die Ungültigkeit des ganzen Zeugen-Verhörs [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 292.
2) Ebend. Art. 293. 294.

Vierter Titel.

Von der Beweisführung durch Sach- und Kunst-Verständige.

§. 277.

Diese besteht darin, daß der Richter von der Wahrheit des zu Erweisenden durch ein Gutachten

überführt werde, das Kunst = und Sachverständige nach den Regeln jener Kunst ablegen, zu welcher die Beurtheilung der Wahrheit der bestrittenen Thatsache gehört [1]). Auf diesen Beweis wird jedesmahl durch ein Urtheil erkannt, welches die Gegenstände der Besichtigung durch Werkverständige deutlich ausdrückt. Haben sich aber die Partheyen über die Personen der Kunst = und Sachverständigen nicht schon vorher vereinigt; so weiset es sie an, jene Personen in drey Tagen, von dem Tage der Insinuation des Urtheils an, unter der Warnung zu ernennen, daß sonst der Beweis durch Sachverständige geführt werden solle, die das Urtheil amtsmäßig ernennen werde. [2]). Ohne Einwilligung der Partheyen darf aber dieser Beweis nicht anders, als durch drey Sachverständige geführt werden. Auch ernennt das Urtheil, worin auf einen solchen Beweis erkannt wird, den Richter, der zur Vereidung der Sachverständigen den Auftrag erhalten soll, oder auch den Friedensrichter des Bezirks, worin das Geschäft zu vollziehen ist [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 302. 318. — Sie schätzen den Werth einer Sache nach Art. 956. 969. und sind Rechnungsverständige, Schreibmeister u. s. w. nach Art. 195 — 207.

2) Ebend. Art. 302. 304. 305. — Die Erklärung über die ernannten Sachverständigen wird von den Partheyen in der Gerichtsschreiberey abgegeben. Art. 306.

3) Ebend. Art. 303. 305.

§. 278.

Nach Ablauf der gesetzmäßigen Frist von drey Tagen muß jene Parthey, welche die Sa-

che am meisten betreibt, eine Verfügung des Richters auswirken, welche die von den Partheyen oder von Amtswegen ernannten Sachverständige auffodere, den Eid abzulegen, wobey jedoch die Partheyen nicht nothwendig erscheinen dürfen. Die Eidesleistung geht aber nicht vor sich, wenn innerhalb jenen drey Tagen Rekusations-Gründe angegeben und Einwendungen gegen die Sachverständigen gemacht sind 1). In eben diesem Eidesleistungs-Termin wird von den Sachverständigen der Ort und Tag bestimmt, wann und wo sie das Geschäft vornehmen wollen 2).

1) Code de proc. civ. Art. 307. 309.

2) Ebend. Art. 315.

§. 279.

Einwendungen und Rekusations-Gründe wider die Person der Sachverständigen, die von Amtswegen ernannt wurden, haben aus eben den Gründen und in allen Fällen Statt, worin sie gegen Zeugen erlaubt sind (§. 271.) 1). Das Verfahren über bestrittene Rekusations-Gründe ist übrigens durch das Gesetz angegeben 2).

1) Code de proc. civ. Art. 310. — Rekusationen wider die von den Partheyen selbst benannten Sachverständige gelten nur alsdann, wenn seit ihrer Ernennung und ehe sie den Eid ablegen, neue Rekusatiations-Ursachen eintreten. Art. 308.

2) Ebend. Art. 309. 311 — 314. — Wie man verfahre, wenn die Rekusation angenommen wird, zeigt Art. 313. und wie, wenn sie verworfen wird, Art. 314.

§. 280.

Wenn einer der Sachverständigen die Ernennung nicht annimmt oder den bestimmten Tag zur Beeidigung oder Besichtigung nicht erscheint; so müssen sich die Partheyen über die Wahl eines Andern an dessen Stelle unverzüglich vereinigen, oder es ernennt sie das Gericht von Amtswegen. Der nach geschehener Eidesleistung ungehorsame Sachverständige wird, nach Code de proc. civ. Art. 316, in alle unnöthig verursachte Kosten und nöthigenfalls zur Schadloshaltung verurtheilt.

§. 281.

Was das Verfahren bey der Abfassung von dem Gutachten der Sachverständigen und die Form des Letztern angeht; so müssen

1) die Partheyen diesem Geschäfte beywohnen; und geschah dieß nicht, so erhalten sie durch eine Bekanntmachung der Sachwalter unter einander von dem Eidesleistungs-Termin der Sachverständigen Nachricht (§. 278.).
2) Die Sachverständigen erhalten zu ihrer Belehrung und Instruktion das Urtheil, worin auf Erstattung eines Gutachtens durch Sachverständige erkannt ist, nebst den nöthigen Aktenstücken.
3) Den Partheyen bleibt es unbenommen, jedes ihnen Dienlich-scheinende zu bemerken und jedes Gesuch einzulegen.
4) Das Gutachten selbst wird an dem streitigen Orte, oder auch nachher in einem von den Sachverständigen zu bestimmenden Termin von einem der Sachverständigen abgefaßt, und

von allen unterschrieben. Können sie nicht alle schreiben; so wird es von dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichts da, wo sie ihr Geschäft vornehmen, zum Protokoll aufgenommen. In diesem Gutachten wird der N. 3. erwähnten Bemerkungen der Partheyen gedacht.

5) Die Sachverständigen verfassen nur Ein Gutachten und nehmen darin nur Eine Meinung nach der Stimmen-Mehrheit an. Sind sie verschiedener Meinung; so werden die Gründe der Verschiedenheit, ohne jede einzelne Meinung zu bemerken, angeführt.

6) Die Urschrift des Gutachtens wird bey der Gerichtsschreiberey des Gerichts, welches die Untersuchung durch Sachverständige anbefohlen hatte, niedergelegt, ohne daß die Sachverständigen einen neuen Eid dabey zu leisten haben. Die Gebühren werden am Ende des Gutachtens taxirt, und das Gericht verfügt, sie der Parthey abzufodern, welche die Untersuchung bewirkt hat.

7) Wenn die Sachverständigen ihr Gutachten verzögern, oder sich weigern, dasselbe zur Gerichtsschreiberey abzugeben; so wird, ohne daß es vorher eines Vergleichsversuchs bedarf, deren Vorladung vor das Gericht, welches den Auftrag ertheilt hat, unter Bestimmung einer Frist von drey Tagen verfügt, um nöthigen Falls durch körperliche Zwangsmittel zu jener Ablieferung angehalten zu werden. Hierüber wird denn, ohne weiteres Verfahren, summarisch entschieden. S. Code de proc. civ. Art. 317 — 320.

§. 282.

Das Gutachten wird von der Parthey, welcher am meisten daran gelegen ist, eingelöst und von dieser die Insinuation an den Anwald des Gegentheils befördert, auch hierauf die Sache mittelst einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht. S. Code de proc. civ. Art. 321.

§. 283.

Sind alle drey Sachverständige verschiedener Meynung, oder sollten die Richter in deren Gutachten nicht die nöthige Aufklärung finden; so können sie von Amtswegen eine neue Besichtigung durch drey andere Sachverständige, die sie ebenfalls von Amtswegen ernennen, und die sich von den vorherigen die nöthige Erläuterungen geben lassen können, verfügen [1]). Der Richter ist übrigens nicht verbunden, seiner eigenen Ueberzeugung zuwider, nach der Meynung der Sachverständigen, zu urtheilen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 322.

2) Ebend. Art. 323. Die hiemit übereinstimmenden Grundsätze bey der Untersuchung durch Sachverständige s. im Entwurf der P. O. für Westphalen B. I. Art. 237—257.

Fünfter Titel.
Von dem direkten Beweise durch Lokal-Besichtigung.

§. 284.

Die Beweisführung durch Lokal-Besichtigung (§. 241.) ist jene gerichtliche

Handlung, wodurch der streitige Gegenstand von dem Richter oder von einem dazu abgeordneten Mitgliede des Gerichts an Ort und Stelle in Augenschein genommen wird. Sie kann entweder von Gerichtswegen oder auf Ansuchen der Partheyen geschehen. Von Gerichtswegen kann sie nur insofern geschehen, als ein Gutachten der Sachverständigen nicht hinreicht, den Gegenstand in Gewißheit zu setzen. S. Code de proc. civ. Art. 41. 295.

§. 285.

Was das Verfahren bey dieser Besichtigung anbetrift; so wird diese Beweisführung verfügt, wenn es bey den Friedensgerichten darauf ankommt, den Zustand eines Orts zu untersuchen oder den Betrag eines eingeklagten Schadens durch Schätzung zu bestimmen, oder wenn der Richter diese Besichigung in andern Fällen für nöthig hält [1]). Diese Verfügung wird in der Regel auf Ansuchen der Parthey ertheilt, welche die Sache betreiben will. Alsdann wird darin angegeben a) der Richter, welcher zur Besichtigung beauftragt worden, b) der Ort, der Tag und die Stunde der Besichtigung, und c) wenn Kunstverständige der Besichtigung beywohnen und ihr Gutachten anstellen sollen, die Ernennung und die Vorladung derselben. Die Insinuation dieser Verfügung an die Partheyen geschieht von einem Sachwalter zum andern, und sie dient zugleich zur Aufforderung, um dabey gegenwärtig zu seyn [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 42. 296. 297.

2) Ebend. Art. 297. — Die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums ist nur erfoderlich, wo es Parthey ist, Art. 300.

§. 286.

Ueber die Besichtigung wird bey den Friedensgerichten nur in Sachen, welche der Appellation unterworfen sind [1]), bey den übrigen Civilgerichten aber jedesmal ein Protokoll aufgenommen [2]). Dieses muß enthalten a) den Tag, und wenn die Besichtigung und die Hin- und Herreise mehrere Tage wegnahm, die Tage, welche an Ort und Stelle und auf der Reise zugebracht wurden, b) den Ort, wo die Besichtigung gehalten ist, c) das Erscheinen der Partheyen und der hinzugezogenen Sachverständigen, d) die Bemerkungen der erstern, und das Gutachten und die geschehene Vereidung der letztern, e) die befundene Lage und Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes, f) die Unterschrift der Partheyen und der Kunstverständigen, wie die des Richters und des Gerichtsschreibers [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 42. — In andern Sachen werden bey den Friedensgerichten die Namen der Kunstverständigen, deren geschehene Eidesleistung und das Resultat ihres Gutachtens in dem Urtheil angeführt, Art 43.

2) Ebend. Art. 299.

3) Ebend. Art. 298. 299. — Die nöthigen Reisekosten werden von der extrahirenden Parthey Vorschußweise bezahlt, Art 381.

§. 287.

Die Ausfertigung des Protokolls wird (nach dem Code de proc. civ. Art. 299.) von der Parthey, welche die Sache betreiben will, den Sachwaltern der übrigen Partheyen insinuirt und drey Tage nachher durch eine bloße Anzeige zur Au-

dienz gebracht. Bey den Friedensgerichten kann die Sache, nach geschehener Besichtigung, sofort an Ort und Stelle entschieden werden. S. Ebend. Art. 42.

Sechster Titel.

Von der außerordentlichen Beweisführung.

§. 288.

Außer den bisher bemerkten Arten der Beweisführung giebt es nach der französischen Prozeßordnung noch besondere, welche ich unter dem Namen der außerordentlichen aus dem Grunde zusammenfasse, weil bey ihnen etwas Besonderes vorkommt, das es ohne Nachtheil der Deutlichkeit nicht zuließ, sie in der vorhergehenden Abhandlung mit zu erklären. Dahin gehöret 1) die Führung des Beweises: daß eine von dem Gegentheil zum Beweise beygebrachte, insinuirte, mitgetheilte und offen gelegte Urkunde falsch oder verfälscht sey; 2) die Beweisführung durch das Geständniß des Gegners und 3) durch einen Eid. (§. 241.).

§. 289.

I. Die Beweisführung über die Verfälschung oder Unächtheit (§. 288.) einer Urkunde findet Statt, wenn Jemand behauptet, daß eine im Laufe eines Rechtsstreits insinuirte, mitgetheilte oder vorgelegte Urkunde, sie mag eine öffentliche oder Privat-Urkunde seyn, ächt oder verfälscht sey. Vorher muß er aber den-

jenigen, welcher eine solche Urkunde mittheilte, nach Vorschrift der Gesetze [1]) aufgefodert haben, sich zu erklären: ob er sich der Urkunde, die man der Falschheit beschuldiget, bedienen wolle oder nicht, und dieser muß es bejaht haben [2]). Dieser Beweis wird dann von dem Kläger dadurch angetreten, daß er in der Gerichtsschreiberey eine Erklärung, die von ihm oder seinem mit einer Special-Vollmacht in öffentlicher Form versehenen Stellvertreter unterschrieben ist, abgiebt, und sich darin zur Beweisführung über die Unächtheit anbietet. Auch bringt er alsdann durch eine bloße Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung, damit das Gericht ihn mit der Beweisführung zulasse und einen Richter ernenne, vor dem sie geschehe [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 214 — 216, wo die Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, welche bey dem Verfahren über einen solchen Antrag Statt finden.
2) Ebend. Art. 215. 266.
3) Ebend. Art. 218.

§. 290.

Aeußert der Beklagte, daß er sich der für falsch erklärten Urkunde bedienen wolle; so erfolgt die Fortsetzung dieser Beweisführung durch die förmliche Behauptung der Falschheit derselben. Diese besteht in der auf der Gerichtsschreiberey ausgestellten schriftlichen Erklärung des Klägers, daß er entschlossen sey, die Falschheit der Urkunde zu behaupten [1]). Hiernach wird auf dessen nähere schriftliche Anzeige die Sache wieder zur Audienz gebracht, um dort vor einem beauftragten Richter die Inscription auszuwirken, welche alsdann in der Aufnahme des Beweises

besteht, daß die bestrittene Urkunde wirklich falsch sey [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 218. — Wie man verfahre, wenn er die Erklärung nicht abgiebt: ob er sich der Urkunde bedienen wolle, bestimmt eben dieser Artikel.

2) Ebend. Art. 218. — Wenn bey den Friedensgerichten eine Urkunde als falsch angegriffen wird; so verweisen sie die Sache an diejenigen Richter, welchen das Erkennen darüber obliegt, Art. 14.

§. 291.

Wird die Inscription oder das Gesuch, zum Beweise der Unächtheit einer Urkunde zugelassen zu werden, in dem hierauf eröffneten Urtheil erkannt; so finden bey dem fernern Verfahren folgende gesetzliche Vorschriften Anwendung:

1) Der Beklagte muß in drey Tagen nach der Insinuation des Urtheils die Urkunde der Gerichtsschreiberey übergeben und dem Kläger in den nächstfolgenden drey Tagen, wie dieses geschehen sey, durch eine Anzeige bekannt machen.

2) Unterläßt der Beklagte diese Vorschrift; so kann der Kläger die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, um zufolge der an den Beklagten ergangenen Warnung (§. 277.) über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen. Er kann aber auch die Ablieferung der Urkunde an die Gerichtsschreiberey auf Kosten des Gegentheils bewirken. Diese Kosten muß ihm alsdann die aufgefoderte Parthey so fort vergüten und er erhält desfalls einen Exekutionsbefehl.

3) Auf Ansuchen des Klägers muß der ernannte Richter verfügen, (wenn von der bestrittenen Urkunde ein Original-Concept vorhanden ist) dieses an die Gerichtsschreiberey binnen der in der Verfügung zu bestimmenden Frist abzuliefern. Ein gleichmäßiger Befehl kann an die Aufbewahrer desselben, wenn sie öffentliche Beamte sind, unter Androhung und Vollziehung der bestimmten gesetzmäßigen Strafe erlassen werden [1]).

4) Die Frist zu dieser Hinterlegung läuft gegen den Verwahrer von dem Tage an, woran ihm in seinem Wohnort die erwähnte Verfügung insinuirt ist; gegen den Beklagten aber, seitdem ihm oder seinem Sachwalter die Verfügung bekannt gemacht ist. Beweißt Letzterer während dieser Frist nicht den nöthigen Fleiß zur Herbeyschaffung der bestrittenen Urkunde; dann bleibt es dem Kläger frey, den Beklagten in der Audienz in Anspruch zu nehmen, um die Urkunde verwerfen zu sehen. Er weißt indessen seinen Fleiß hinreichend nach, wenn er bescheiniget, daß er den Aufbewahrern der bestrittenen Urkunde in der ihm bestimmten Zeitfrist, abschriftlich die Verfügung oder das Urtheil, worin die Beybringung des Original-Concepts verordnet worden, hat zustellen lassen, ohne daß es von seiner Seite nöthig ist, eine Ausfertigung derselben auszulösen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 221. — In wie fern auch während des Verhandelns über diese Hinterlegung das Verfahren über das Untersuchen der Verfälschung einer Urkunde fortgesetzt werden könne, bestimmt

stimmt der Art. 222. Um zu beweisen, daß das Concept nicht beygebracht werden könne, sondern daß es entwendet oder verlohren gegangen sey, wird der über die Nachsuchung aufgenommene Verbalprozeß beygebracht.

2) Ebend. Art. 220 — 224.

§. 292.

Wenn die angeblich-unächte Urkunde bey der Gerichtsschreiberey niedergelegt, und der Anwald des Klägers durch des Gegen-Anwaldes Nachricht, daß es geschehen sey, aufgefodert ist, der Abfassung des über die Beschaffenheit der Urkunde aufzunehmenden Protokolls beyzuwohnen; so wird drey Tage nach dieser Bekanntmachung das Protokoll aufgenommen. Hat der Kläger die Hinterlegung der Urkunde veranstaltet; so geschieht die Aufnahme des Protokolls drey Tage nach dieser Hinterlegung, und nachdem der Beklagte vorher aufgefodert worden, sich dabey einzufinden [1]). In diesem wird die Beschaffenheit des etwan beygebrachten Original-Concepts zugleich bestimmt; doch können die Richter verordnen: daß vorläufig über den Zustand, worin sich die beglaubten Abschriften oder Ausfertigungen befinden, das Protokoll oder der Verbal-Prozeß verfaßt werde, ohne das Original abzuwarten [2]). Die zur Gültigkeit eines solchen Verbal-Prozesses wesentlich-nothwendigen Erfodernisse sind:

1) Er muß die in der bestrittenen Urkunde bemerkten Rasuren enthalten, und die Beschreibung alles dessen, was ausgelöscht und über oder zwischen den Linien geschrieben ist; auch

jede andere Merkmahle der etwanigen Veränderung oder Verfälschung.

2) Er muß von dem beauftragten Richter in Gegenwart des landesherrlichen Prokurators, des Klägers und des Beklagten, oder ihrer mit einer besondern Vollmacht in glaubhafter Form versehenen Stellvertreter aufgenommen werden.

3) Alle diese Personen müssen sowohl der Urkunde selbst, als dem Original-Concept ihren Handzug beyfügen, und hiervon muß im Verbal-Prozeß Erwähnung geschehen 3).

4) Wenn die eine oder andere Parthey nicht erscheint; so wird dieselbe für ungehorsam erklärt, und gedachter Verbal-Prozeß wird dennoch aufgenommen 4).

Uebrigens kann derjenige, welcher eine Urkunde der Unächtheit beschuldiget und bey diesem Incident-Punkt die Stelle des Klägers vertritt, sich dieselbe in jeder Lage der Sache von dem Gerichtsschreiber mittheilen lassen, ohne sie jedoch von der Stelle wegzubringen, oder einigen Aufenthalt bey der Verhandlung zu verursachen 5).

1) Code de procéd. civ. Art. 225.
2) Ebend. Art. 226. — 3) Ebend. Art. 227.
5) Ebend. — 6) Ebend. Art. 228.

§. 293.

Es spricht von selbst, daß derjenige, welcher eine Urkunde einer Unächtheit oder Verfälschung beschuldiget, diese Beschuldigung auch mit Gründen hinreichend unterstützen muß. Diese Gründe, welche die Thatsachen, Umstände und Beweismittel enthalten müssen, aus welchen die Unächtheit oder Verfälschung hervorgehen soll, muß er in den nächst

sten acht Tagen nach der Fertigung des gedachten Verbal-Prozesses, dem Beklagten insinuiren lassen. Unterläßt er dies; so kann dieser die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, um die Verfügung auszuwirken, daß der Kläger seiner Beweisführung über die Unächtheit verlustig seyn solle. Binnen acht Tagen, seit der insinuirten Schrift, muß der Beklagte mit den erwähnten Beweisgründen, wenn er die Verwerfung der Urkunde vermeiden will, hierauf antworten. Hiernächst kann drey Tage nachher die Parthey, welcher am meisten daran gelegen ist, die Sache zur öffentlichen Audienz bringen, wo denn über die Verwerfung der Urkunde erkannt wird. S. Code de proc. civ. Art. 229 und 230.

§. 294.

Drey Tage nach der eingereichten Antwort des Beklagten erfolgt alsdann das Urtheil, nachdem die Gründe für die Verwerfung der Urkunde gehörig geprüft sind. Die erheblichen, oder jene, welche die Unächtheit der bestrittenen Urkunde klar nachweisen, werden zugelassen; jene hingegen, aus welchen (falls sie auch erwiesen werden mögten) die Unächtheit der Urkunde nicht hergeleitet werden kann, verworfen. Einige dieser Gründe werden nach Beschaffenheit bald ganz, bald zum Theil angenommen oder verworfen. Man sieht, daß in der Regel das Verfahren in der Hauptsache ausgesetzt werden muß, bis über diesen Incidentpunkt der Unächtheit einer Urkunde erkannt worden. Inzwischen kann der Richter verfügen, daß, wenn einige von den Gründen des Klägers zugelassen sind, die darüber sprechenden Beweisstücke oder einige von

diesen mit der Hauptsache verbunden werden sollen [1]). Sind die Gründe entweder ganz oder zum Theil für zulässig und erheblich erklärt worden; dann bestimmt das Urtheil, daß diese durch Beweis, durch Zeugen oder durch Sachverständige bewiesen werden sollen. In dem erwähnten Urtheil müssen jene Gründe, worüber der Beweis eröffnet wird, ausdrücklich bemerkt werden. Ueber andere, als diese, wird alsdann kein Beweis zugelassen. Die Schreibverständigen oder Schreibmeister mögen gleichwohl über die als falsch angegriffene Urkunde jede in ihre Kunst einschlagende Bemerkung machen, und der Richter nimmt nach den Umständen mehr oder weniger Rücksicht darauf [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 231.

2) Ebend. Art. 232. 233. — Ist der Grund der Unächtheit darin gesetzt, daß in der Urkunde durch ein scharfes chemisches Mittel einige Wörter, Buchstaben u. s. w. ausgelöscht seyen; dann wird ein Chemiker als Sachverständiger zugezogen.

§. 295.

In Rücksicht auf das Verfahren während der Aufnahme der Beweismittel müssen sowohl bey der Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen über die zum Beweise der Unächtheit angeführten Gründe, als bey der über die benannten Sachverständigen jene gesetzlichen Vorschriften befolgt werden, die §. 267. 276. und 277 — 283. abgehandelt und in der Prozeß-Ordnung [1]) in Beziehung auf die gegenwärtige Untersuchung näher bestimmt sind. Auch darf man, wenn wider der ernannten Richter zur Untersuchung oder wider die Sachverständigen

eine Rekusation eingelegt wird, von dem gesetz-lich-vorgeschriebenen Verfahren nicht abweichen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 233 — 236.

2) Ebend. Art. 378. u. f. Art. 311. u. f.

§. 296.

Ist die Unächtheit der bestrittenen Urkunden untersucht, sind die Zeugen und Sachverständigen vernommen worden, und haben Letztere ihr Gutachten abgegeben; dann ist die Instruktion zu Stande, und nun wird durch eine bloße Anzeige von Anwald zu Anwald die Sache zum Erkenntniß befördert [1]). Ergeben sich, indem es abgefaßt wird, aus dem Verfahren Anzeigen der Unächtheit und Verfälschung, und sind die Urheber oder Theilnehmer noch am Leben; dann wird von dem Präsidenten des Tribunals verordnet, (wenn nämlich die gestattete Frist zur Verfolgung dieses Verbrechens noch nicht verstrichen ist,) daß man den Angeschuldigten vorführe: und auf diese Art erfüllt er das Amt eines gerichtlichen Polizey-Beamten [2]). Alsdann ruhet aber die Civil-Sache, bis über die peinliche Untersuchung der Falschheit ein Criminal-Erkenntniß ergangen ist [3]). Wird nachher das Civil-Erkenntniß über die bestrittene Urkunde abgefaßt; so wird darin zugleich bestimmt, daß die für falsch erklärten Urkunden unterdrückt, zerrissen, ganz oder zum Theil ausgelöscht, abgeändert oder wieder hergestellt werden sollen 4). Auch wird über die Zurückgabe der bey der Vergleichung der Urkunde gebrauchten Urkunden an die Partheyen, Zeugen, oder öffentliche Aufbewahrer verfügt 5). Wird aber der Beklagte von der Beschuldigung der Un-

ächtheit der Urkunde entbunden; so muß auf Schadloshaltung und Strafe erkannt werden [6]).

2) Code de procéd. civ. Art. 238.

2) Ebend. Art. 239. — 3) Ebd. Art. 240.

4) Ebend. Art 241. — Die Vollstreckung bleibt bis nach Ablauf der Fristen zur Einwendung der stattfindenden gesetzlichen Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß ausgesetzt. Art. 241.

5) Ebend. Art. 242. — Die vorhin erwähnte Frist muß aber auch hier abgewartet werden, wenn nicht auf Ansuchen der Interessenten ein Anderes verfügt wird. Art. 243.

6) Ebend. Art. 246. — Die Geldstrafe darf nicht unter 300 Franken seyn. Ebend.

§. 297.

Der Gerichtsschreiber, bey welchem, während der Instruktion eines Incident-Punkts über die Unächtheit einer Urkunde, die Urkunden hinterlegt wurden, hat übrigens um so mehr Ursache, sein Amt mit aller Sorgfalt und mit Eifer wahrzunehmen, und ja auf seiner Hut zu seyn, daß er den gesetzlichen Vorschriften, die ihm in dieser Hinsicht gegeben sind [1]), nicht zuwider handle. Thut er es; so verwirkt er die Strafe der Untersagung seiner Dienstverrichtungen, und eine Geldbuße von wenigstens Einhundert Franken nebst der Schadloshaltung der Partheyen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 245.

2) Ebend. Art. 244. — Gleichstimmige Vorschriften über diese Art der Beweisführung enthält der Entwurf der P. O. für Westphalen B. 1. Art. 164 — 195.

§. 298.

Eine andere außerordentliche Art der Beweisführung (§. 288.) ist

II. die Beweisführung durch Geständnisse. Ein Geständniß, das der Gegentheil oder dessen Special-Bevollmächtigter [1]) vor Gerichte ablegt, oder ein gerichtliches Geständniß, beweiset vollkommen gegen den, der es gethan hat, und macht eigentlich jeden fernern Beweis entbehrlich [2]). Es kann nur alsdann widerrufen werden, wenn es erweislich in einem Irrthume, der nicht das Recht, sondern eine Thatsache betrifft, seinen Grund hat [3]). Wenn aber eine Parthey behauptet: ihr Gegner habe einen im Prozeß abgeläugneten Umstand außergerichtlich blos mündlich eingestanden; dann findet über diese Thatsache die Aufnahme eines Zeugenbeweises blos in allen den Fällen Statt, in welchen ein Zeugenbeweis zulässig ist 4).

1) Code Nap. Art. 1354. Code de proc. civ. Art. 352. u. f.

2) Code Napoléon. Art. 1356.

3) Ebend. Art. 1356.

4) Ebend. Art. 1355. — In einigen Fällen folgert das Gesetz aus dem bloßen Stillschweigen die Einwilligung. S. Code Napoléon. Art. 781. 183. 451. Code de proc. civ. Art. 330.

§. 299.

Um ein gerichtliches Geständniß zu erhalten, hat jede Parthey das Recht, der andern während des Rechtsstreits zu einer jeden Zeit gewisse, auf die Sache sich beziehende, erhebliche Thatsachen und Artikel vorzulegen, und sie zur persönlichen Be-

antwortung derselben vorladen zu lassen [1]). Wie diese Vorladung verfügt und wie demnächst weiter verfahren werden müsse, bestimmen die Gesetze, so wie sie die rechtlichen Folgen angeben, die der Ungehorsam einer zu dem Ende vorgeladenen Parthey nach sich zieht [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 324. 326.

2) Ebend. Art. 325 — 336. — Verwaltungen öffentlicher Anstalten müssen durch einen Special-Bevollmächtigten bey diesem Verfahren erscheinen. Art. 336.

§. 300.

Zu den außerordentlichen Arten der Beweisführung gehört auch noch

III. die Beweisführung durch einen Eid. Der Eid ist eine feyerliche Anrufung des Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben wird. Der Eid, in so fern er ein Beweismittel und gerichtlicher Eid ist, wird entweder von der einen Parthey der andern angetragen, oder von dem Richter der einen oder andern Parthey auferlegt [1]). Ersterer wird ein willkührlicher; letzterer ein nothwendiger Eid genannt [2]).

1) Code Napoléon Art. 1337.

2) Ersterer heißt im Code Napol. le Serment décisoire und letzterer le Serment déferé d'office. Eine Art außergerichtlicher Eide ist jener, den eine Parthey der andern vor dem Friedensrichter bey Vergleichsverhandlungen antragen kann. S. Code de proc. civ. Art. 55. Diesen beurtheilt man nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen.

§. 301.

1) Eine jede Parthey hat das Recht, der andern in jedem Rechtsstreit den Eid anzutragen, wenn auch gleich über die Thatsache, worüber er geleistet werden soll, nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist [1]). Der Eides-Antrag ist aber nur in so fern statthaft, als er eine Handlung des Gegentheils betrifft [2]). Der, welchem der Eid angetragen wird, hat das Recht, ihn entweder anzunehmen oder zurück zu schieben. Bey der Beweisführung durch den Eid kommt also eine Eides-Zuschiebung oder Eides-Delation, und eine Eides-Zurückschiebung oder Eides-Relation vor. Letztere findet nur in so fern Statt, als der Eides-Antrag eine gemeinschaftliche Handlung beyder Theile betrifft (Factum commune) [3]). Sobald der angetragene oder zurückgeschobene Eid angenommen worden ist, kann der, welcher ihn angetragen oder zurückgeschoben hat, seine Erklärung darüber nicht zurücknehmen [4]).

1) Code Nap. Art. 1358. 1360. — Der Eides-Antrag findet also, (wie oben §. 265. Note 1. bemerkt ist) auch Statt, wenn gleich a) die Foderung über 150 Franks beträgt; auch b) gegen den Inhalt einer öffentlichen oder Privat-Urkunde. S. Malleville's Commentar zu Art. 1358 u. 1360. Auch Pothier am a. O. n. 820. — Schwierig scheint die Anwendung dieses Grundsatzes und dieser Vorschrift im Art. 1358, über die allgemeine Zulässigkeit des Eides-Antrags auf die einzelnen Arten der Verträge zu seyn. Die hier zu vergleichenden Artikel sind der Art. 1394 — 1397. 1582. 1714 — 1716. 1743. 1781. 1834. 1924.

1985. 2044. 2074. 2085. 2127. — Die aus der Vergleichung sich ergebenden Resultate hat Zachariä in seinem Handbuch des Franz. Civil-Rechts B. II. S. 310. aufgestellt.

2) Code Napol. Art. 1359. — Der Eides-Antrag an die Erben findet aber Statt. S. Malleville's Commentar zu diesem Art.

3) Ebend. Art. 1361. — 4) Ebd. Art. 1364.

§. 302.

Wenn der, welchem ein Eid angetragen ist, diesen weder zurückschiebt noch leistet, oder wenn der zurückgeschobene nicht geleistet wird; so wird im erstern Fall die Thatsache, worüber er angetragen wurde, für eingestanden, und im letztern diejenige, worüber man ihn zurückschob, für falsch angenommen, und die rechtliche Folge in dem Haupterkenntniß näher bestimmt [1]). Ein geleisteter Eid wirkt übrigens einen vollständigen Beweis; und der Beweis eines begangenen Meineids ist gar nicht zulässig [2]).

1) Code Napoléon Art. 1361.
2) Ebend. Art. 1363. 1365.

§. 303.

Bey der Beweisführung durch einen Eid kommt ferner die wirkliche Ableistung oder gerichtliche Abnahme des angetragenen oder zurückgeschobenen Eides in Betrachtung. Hier bemerke man Folgendes:

1) In dem Eide müssen die Thatumstände, welche durch den Eid bewiesen werden sollen, bestimmt ausgedrückt seyn, so wie sie in dem

Urtheil, worin auf diesen Beweis erkannt ist, enthalten sind [1]);

2) Der Eid muß von der Parthey in Person und in der Audienz geleistet werden; tritt aber eine rechtmäßige und gehörig erwiesene Verhinderung ein; dann kann er vor einem vom Gericht dazu beauftragten Richter, der sich mit Zuziehung des Sekretärs zu der Parthey begiebt, abgelegt werden. Befindet sich die Parthey, welche den Eid ablegen soll, außer dem Gerichtsbezirk; so verfügt dasselbe, daß sie den Eid vor dem Gericht ihres Aufenthaltortes ablege. Auf jeden Fall muß aber der Eid in Gegenwart der andern Parthey, oder nachdem sie gehörig vorgefodert ist, geleistet werden. Dieses Vorfodern geschieht aber entweder blos durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, oder, wenn kein Anwald bestellt ist, durch eine förmliche Vorladungs-Urkunde, in welcher der Tag der Eidesleistung angegeben ist [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 121. — Auch ein Friedensrichter kann zur Eides-Abnahme ernannt werden. Ebend. Art. 1035. — S. auch den Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 79. 80.

§. 304.

Außer dem angetragenen Eid, (§. 299.) wovon bisher gehandelt worden, kömmt hier auch noch

2) jener Eid vor, welcher von Gerichtswegen der einen oder andern Parthey auferlegt wird. Man nennt ihn um deswillen einen noth-

wendigen Eid, weil eine Parthey denselben der andern nicht zurückschieben kann [1]). Zu diesen nothwendigen Eiden gehören a) der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid; und b) der Würderungs-Eid. Ersterer betrifft die Entscheidung der Hauptsache, letzterer nur die Bestimmung der Summe, in welche eine streitende Parthey verurtheilt werden soll [2]). Ersterer kann dem einen oder andern Theil nur in so fern auferlegt werden, als die Klage oder Einrede nicht vollständig, jedoch einigermaßen erwiesen ist [3]); letzterer ist nur dann zulässig, wenn es unmöglich ist, den Betrag der Foderung auf eine andere Art gewiß auszumitteln [4]).

Von der Ableistung dieser Eide gilt alles, was §. 300. von der Ableistung eines angetragnen Eides bemerkt ist. Der Richter muß übrigens in dem Erkenntniß auf einen Würderungs-Eid die Summe bestimmen, bis zu welcher er den Kläger zum Eide lassen kann [5]).

1) Code Napoléon Art. 1368.
3) Ebend. Art. 1366. — 3) Ebd. Art. 1367.
4) Ebend. Art. 1269. — 5) Ebd. Art. 1269.

§. 305.

Zu den außerordentlichen Arten der Beweisführung kann man auch schließlich

IV. die Führung eines neuen Beweises oder das Nachbringen neuer Beweismittel rechnen. Diese geschieht durch eine, bey der Gerichtsschreiberey einzureichende, Anzeige, welche das Verzeichniß der nachzubringeneen Urkunden enthält, und dem Sachwalter der Gegenparthey insinuirt wird. Ein Gesuch um Zulassung eines neuen Beweisverfahrens, oder sonst eine schriftliche Ver-

handlung ist hiebey nicht zulässig. Der Gegenpartey ist nur erlaubt, eine schriftliche Antwort auf sechs Blättern in acht Tagen beyzubringen. S. Code de proc. civ. Art. 102 u. 103.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhältnissen, in welchen die verschiedenen, bey der Beweisführung vorkommenden, Beweismittel zu einander stehen.

§. 306.

Es ist §. 265. bemerkt worden, daß wenn ein Rechtsstreit eine verpflichtnede Handlung oder Erklärung betrifft, deren Gegenstand über Hundert und funfzig Franken beträgt, nur eine Beweisführung durch öffentliche oder Privaturkunden Statt finde [1]). Dadurch erhält also, in der Regel, das Verhältniß dieser Beweisführung zu den übrigen Arten seine Bestimmung. Die erwähnte Regel hat nämlich den Sinn: daß eine Foderung, die über 150 Franken beträgt, nur durch den Inhalt der schriftlichen Urkunde geltend gemacht werden könne, und daß es schlechthin bey dem Inhalt der Urkunde sein Bewenden habe; daß folglich auch darüber, was vor, bey und nach deren Abfassung für Neben = Verabredungen geschehen sind, kein weiterer Zeugen = Beweis zulässig sey, wenn auch die etwan von diesem oder jenem Theil behauptete Verabredung eine geringere Summe als 150 Franken zum Gegenstand haben [2]), oder sich blos auf die Zeit und auf den Ort der Leistung beziehen mögte [3]). Jene Regel

ist auch in den Gesetzen noch dahin näher bestimmt: daß ein schriftlicher Beweis nur alsdann Statt habe, wenn

1) die Foderung, in so fern man Kapital und Zinsen zusammenrechnet, über 150 Franken beträgt 4);
2) wenn ein Kläger, der ursprünglich auf eine höhere Summe geklagt hat, späterhin sein Gesuch auf die Summe, für welche ein Zeugenbeweis zulässig ist, einschränkt 5);
3) wenn die streitige Foderung zwar nicht über 150 Franken beträgt, jedoch für einen Rest oder für einen Theil von einer größern Foderung erklärt wird 6);
4) wenn mehrere Foderungen, die in einer Klage enthalten sind, zwar nicht einzeln, doch zusammen über 150 Franken betragen, ausgenommen, wenn sie sich von verschiedenen Personen herschreiben 7).

1) Code Napol. Art. 1341. — 2) Ebend.
3) Pothier Traité des obligations. Paris et Orleans 1777. No. 761.
4) Code Nap. Art. 1342. — 5) Ebd. Art. 1343.
6) Ebend. Art. 1344.
7) Ebend. Art. 1345. Z. B. wenn der Kläger den einen Posten in seinem eignen Namen, einen andern als Erbe zu fodern hat. — Was ein Gläubiger, der mehrere Foderungen einklagen will, zu beobachten habe, bestimmt der Art. 1346.

§. 307.

Von den §. 265. und 304. aufgestellten Grundsätzen macht aber das Gesetz folgende Ausnahmen, und läßt den Zeugen-Beweis zu,

1) wenn er durch Urkunden eingeleitet oder wenn eine Urkunde beygebracht werden kann, die sich von der Gegenparthey oder von dem, den sie repräsentirt, von deren Gewährsmann oder Erblasser herschreibt und die Foderung wahrscheinlich macht [1]).

2) Wenn es dem Gläubiger unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis für seine Foderung zu verschaffen. Diese zweyte Ausnahme ist nach der Vorschrift des Gesetzes [2]) anwendbar, a) wenn die Verbindlichkeit auf einem Quasi-Contrakt, auf einem Verbrechen (Delictum) oder Quasi-Verbrechen beruht; b) wenn eine Sache in der Noth einem anvertraut oder in einen Gasthof gebracht worden, oder c) wenn die Verbindlichkeit unter unvorhergesehenen Umständen eingegangen, so daß man keine Urkunde darüber hat abfassen können [3]).

3) Wenn die Beweis-Urkunde dem Gläubiger entwendet worden, oder durch einen Unglücksfall verlohren ging [4]).

4) Wenn in Handelssachen über Käufe und Verkäufe Streit entsteht, wird der Beweis durch Zeugen angenommen [5]); Gesellschafts-Contrakte können aber durch Zeugen nicht bewiesen werden [6]).

1) Code Nap. Art. 1347. — 2) Ebd. Art. 1348.
3) Ebend. Art. 1348. N. 2. — 4) Ebend. N. 4.
5) Ebend. Art. 1341. — Code de commerce I. B. Art. 109. — 6) Ebend. Art. 41.

Dritte Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey Incident-Punkten oder bey den Neben-Anträgen der Partheyen.

§. 308.

Außer den bisher abgehandelten Prozessualischen Handlungen können bey dem gerichtlichen Verfahren auch noch einige besondere außerordentliche Handlungan vorkommen, welche in keinem Theil des gerichtlichen Verfahrens eine nothwendige Stelle in der Ordnung erhalten haben. Diese nennt man Incident-Punkte, Neben-Anträge oder gerichtliche Zwischen- oder Neben-Geschäfte (§. 163.). Sie bestehen in solchen gerichtlichen Handlungen, welche zwar auf die Hauptklage, oder auch auf die Verhandlung des bey einem gerichtlichen Verfahren vorkommenden Hauptgeschäfts und die Instruktion mit abzwecken, jedoch durch besondere Verhältnisse veranlaßt werden und in der Regel nicht immer vorkommen.

§. 309.

Diese Neben-Anträge sind so mancherley, daß sie nicht alle vorhergesehen oder hier aufgezählt werden können. Man kann sie füglich in drey Klassen eintheilen. Einige, welche aber nur uneigentlich Incident-Punkte heißen können, sind nichts anders als Einwendungen wider die Hauptklage. Dahin gehören z. B. die Einwendung der von einem fremden Kläger zu bestellenden Sicherheit; die Verweisung an ein anderes Gericht, die Einrede der Nichtig-

keit

keit eines Insinuations- oder Prozeß-Akts, nebst den übrigen dilatorischen Einreden.

Zur zweyten Klasse der Incident-Punkte, die eigentliche Incident-Punkte sind, kann man die Untersuchung oder die Beweisführung der Aechtheit oder Unächtheit der Urkunden und Handschriften rechnen.

Von den Incident-Punkten der zweyten Klasse hat, der Ordnung gemäß, bereits §. 288 — 297. gehandelt werden müssen. Die Incident-Punkte der ersten Klasse sind ebenfalls oben erwähnt worden. Doch in Ansehung dieser muß hier das gerichtliche Verfahren, das dabey Statt findet, kürzlich erörtert werden. Ich rechne also zu den hier noch abzuhandelnden Incident-Punkten, von deren gerichtlichem Verfahren die Rede ist, 1) nur die eigentlichen bey einer Hauptklage vorkommenden Neben-Klagen, 2) die Vorladung der Gewährsmänner, 3) die Intervention, 4) die Widerklage, 5) jene Incident-Punkte, welche die Wiederfortsetzung, Aufhebung oder Verzögerung der Fortsetzung der Instruktion einer Sache betreffen: und hievon soll jetzt in einzelnen Titeln gehandelt werden.

Erster Titel.

Von den eigentlichen Nebenklagen.

§. 310.

Nebenklagen heißen diejenigen Klagen, welche von den streitenden Partheyen während der

Verhandlung eines Rechtsstreits, in Beziehung auf die Hauptklage, nebenher erhoben werden [1]). Alle gesetzliche Vorschriften, welche das Verfahren über diese Nebenklagen bestimmen, bezwecken vorzüglich das Beschleunigen dieses Verfahrens. Daher müssen

1) die erwähnten Neben-Klagen oder Neben-Anträge durch eine bloße Anzeige, (worin die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge, nebst dem Erbiethen, die Beweisstücke durch Niederlegung bey der Gerichtsschreiberey mitzutheilen, enthalten sind,) angebracht werden. Aus eben diesem Grunde muß

2) der Incident-Kläger auf die Nebenklage ebenfalls durch eine bloße Anzeige binnen vierzehn Tagen, von der Insinuation an gerechnet, antworten;

3) Müssen die Nebenklagen, wenn die Veranlassung und das Recht dazu zu gleicher Zeit vorhanden ist, auch zu gleicher Zeit angestellt werden. Geschieht dieß nicht; dann kann man die Kosten für die Verhandlung jener, welche man später anstellt, obgleich die Veranlassung dazu schon zur Zeit der ersten vorhanden war, von dem Gegentheil nicht zurückfodern, wenn gleich solche verspätete Nebenklagen dennoch angenommen werden [2]).

1) Code de proc civ. Art. 337. — Solche Incidentklagen können vorzüglich in Ehescheidungsprozessen vorkommen, als z. B. wenn auf eine Versiegelung des ehelichen Mobiliar-Vermögens, auf provisorische Ernährung der Ehefrau, auf interimistische Unterbringung der Kinder angetragen wird u. s. w.

2) Ebend. Art. 337. 338.

§. 311.

Die Entscheidung dieser Nebenklagen hängt von der Natur der Sache und dem Fortgang des Verfahrens in der Hauptsache, so wie auch davon ab: ob diese durch ein mündliches Verhör gleich abgethan, oder durch Schriften verhandelt worden. Ist jenes; so kömmt es wieder darauf an, ob das Verfahren in der Hauptsache erst angefangen oder ob es schon geschlossen ist. Ist es erst angefangen; dann wird über die Nebenklage, ohne die Instruktion der Hauptsache abzuwarten, vorläufig erkannt: ist aber die Hauptsache zum Erkenntniß hinreichend vorbereitet; dann wird in dem nämlichen Urtheil über die Haupt- und Nebenklage zugleich erkannt.

Ueber Nebenklagen, welche bey solchen Sachen vorkommen, in denen ein schriftliches Verfahren verfügt ist, wird dessen ungeachtet der Nebenpunkt zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht und alsdann entweder sogleich vorläufig entschieden, oder es wird verfügt, daß er mit der Hauptsache verbunden werde. Sind nachher letztere und erstere gehörig vorbereitet; alsdann wird über beyde durch dasselbe Urtheil ein Definitiv-Erkenntniß abgefaßt. S. Code de procéd. civ. Art. 337. 338.

Zweyter Titel.

Von der Vorladung der Gewährsmänner.

§. 312.

Unter den streitenden Neben-Partheyen, welche bey der Verhandlung einer streitigen Hauptsache vorkommen können, gehören auch die Gewährsmänner, welchen der Krieg Rechtens angekündigt wird (§. 102.). Man versteht darunter diejenigen, welche aufgefodert werden, Jemanden wider die Ansprüche seiner beweglichen oder unbeweglichen Sache zu vertreten.

Wer sich berechtigt glaubt, einen Andern als seinen Gewährsmann (sey er ein förmlicher oder nicht-förmlicher,) vorladen zu lassen, der ist verbunden, dieses innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Einhändigung der Hauptklage an, zu thun, jedoch wird für jede drey Meilen (Myriameter) ein Tag mehr verstattet [1]). Gleiche Frist muß gehalten werden, wenn mehrere Gewährsmänner bey derselben Gewährleistung vorgeladen werden sollen. Es tritt aber für alle nur Eine Frist ein, die dann nach der Entlegenheit des Wohnorts dessen unter ihnen, welcher am weitesten entfernt ist [2]), bestimmt wird. Der Gewährsmann kann oft auch seinen Regreß wider einen andern Gewährsmann haben, wie dieser gegen einen dritten, vierten; alsdann muß die Vorladung solcher After-Gewährsmänner innerhalb der bemerkten Frist, vom Tage der Klage und Gewährleistung angerechnet, ebenfalls geschehen 3).

1) Code de proc. civ. Art. 175. — 2) Ebd. Art. 167. 3) Ebend. Die erwähnte Frist zur Beyladung des Gewährsmanns nimmt, (wenn die Einrede des zu errichtenden Inventariums der Erbschaft und der Erbschaftserklärung eingewendet worden,) erst mit dem Tag, da der Termin zur Errichtung des Inventariums und die Bedenkzeit erloschen ist, ihren Anfang.

§. 313.

Ist der zur Hauptsache mitvorgeladene erste Gewährsmann etwan vor Ablauf der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist nicht im Stande, sich zu vertheidigen; oder ist er vielleicht als Minderjähriger, oder als Ehefrau oder als Gemeinde der Authorisation der höhern Behörde zur Einlassung benöthigt; so wird dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten, sondern entschieden, und dem Beklagten wird blos sein Recht, wider die Gewährsmänner besonders zu klagen, vorbehalten. S. Code de proc. civ. Art. 178.

§. 314.

Läuft die Vorladungsfrist in Rücksicht der Gewährleistung mit der auf die Hauptklage bestimmten Frist zu gleicher Zeit ab; so kann gegen den Hauptbeklagten kein Erkenntniß wegen Ungehorsams ausgewirkt werden, wenn derselbe noch vor Ablauf jener Frist durch eine von Anwald zu Anwald gemachte Anzeige erklärt hat: er habe die Klage auf Gewährleistung angestellt. Es wird aber, wenn er nach Ablauf der gestatteten Frist zur Auffoderung des Gewährsmanns die wirkliche Anstellung der Nebenklage auf Gewährleistung nicht nachweißt, sogleich über die Hauptsache erkannt, und er wird, wenn es sich findet, daß seiner Be-

hauptung zuwider, die Klage gar nicht angestellt ist, sogar zur Schadloshaltung verurtheilt. S. Code de proc. civ. Art. 179.

§. 315.

Wenn der Hauptkläger sich erklärt: daß die Klage auf Gewährleistung nicht statthaft sey; so wird über diesen Nebenpunkt ohne Weitläuftigkeit summarisch entschieden. S. Code de proc. civ. Art. 180.

§. 316.

Da ein Gewährsmann zu dem Ende aufgefordert wird, um gemeinschaftliche Sache mit dem Hauptbeklagten zu machen und dessen Vertheidigung zu unterstützen; so spricht es von selbst, daß diese Vertheidigung vor eben dem Gericht, vor welchem die Hauptklage hängt, ausgeführt und die Gewährsmänner vor letzteres geladen werden müssen [1]). Die Gewährsmänner sind auch schuldig, sich hier einzulassen, selbst dann, wenn sie die Verbindlichkeit zur Gewährleistung abläugnen [2]). Ergiebt sich aber aus den beygebrachten Urkunden oder aus den angeführten Thatsachen, daß die Hauptklage nur erhoben sey, um die Gewährsmänner von ihrem ordentlichen Gerichtsstande abzuziehen; so muß das Gericht die Sache an das gewöhnliche Gericht des Wohnorts der Gewährsmänner hinverweisen [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 181.

2) Ebend. Art. 181. Die Verpflichtung zur Gewährleistung kann z. B wegfallen, a) wenn jemand die streitige Sache nicht an den Beklagten verkauft hat; b) wenn er sie geschenkt hat; c) wenn er sie ohne das Versprechen der Gewährleistung verkauft hat.

3) Ebend. Art. 181. Die Verweisung kann jedoch vom Gericht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen der Partheyen geschehen. S. Praticien Français T. II. p. 38.

§. 317.

Was jetzt die Verbindlichkeiten eines vorgeladenen Gewährsmanns anbetrifft; so sind diese verschieden, je nachdem der Fall einer förmlichen oder einer blos einfachen Gewährleistung eintritt. Ist bey der erstern von dinglichen oder eine Hypothek betreffenden Sachen die Frage; dann kann der zur Gewährleistung Aufgefoderte die Sache des zu deren Foderung Berechtigten ganz übernehmen; und letzterer wird, wenn er vor dem ersten Erkenntniß darum nachsucht, ganz aus dem Rechtsstreit entlassen. Er kann aber nachher noch immer dem an seine Stelle getretenen Gewährsmann beystehen. Auch kann der Hauptkläger darauf dringen, daß er zur Erhaltung der ihm zustehenden Rechte an dem Prozessiren ferner Theil nehme [1]). Ist hingegen von einer blos einfachen Gewährleistung die Rede; dann wird anders verfahren. Der Gewährsmann tritt hier nur als Zwischenkläger auf, und nimmt die Sache des zur Gewährleistung Verpflichteten nicht über sich [2]).

1) Code de procéd. civ. Art. 182.

2) Ebend. Art. 183. — Der bemerkte Unterschied im Verfahren entsteht aus der Natur dieser beyden Gewährleistungen. Der einfache Gewährsmann ist dem Hauptkläger nur subsidiarisch verpflichtet; daher kann auch der Hauptbeklagte nicht außer dem Streit gelassen werden, eben weil er persönlich verpflichtet ist. Und wird ihm die Auf-

foderung seines Gewährsmanns verstattet; so geschieht es nur zu seiner bessern Vertheidigung. Bey der förmlichen Gewährleistung kann aber der Hauptbeklagte aus dem Rechtsstreit gelassen werden; weil die Hauptklage, welche auf Wiedererstattung einer Sache gerichtet ist, nicht durch die eigne Handlung des Hauptbeklagten, sondern des Gewährsmanns begründet und veranlaßt wird. Diesem liegt also auch ob, sich dagegen zu vertheidigen. (§. 307. 308.)

§. 318.

Was endlich die Abfassung der Erkenntnisse in Hinsicht auf die in der Hauptsache mit vorgeladenen Gewährsmänner betrifft; so ist darüber zu bemerken:

1) Ist die Hauptklage und der Neben-Antrag auf Gewährleistung so beschaffen, daß darüber zugleich erkannt werden kann; so werden beyde in einem gemeinschaftlichen Erkenntniß zugleich entschieden: ist aber

2) das nicht der Fall; dann wird über die Hauptsache allein erkannt. Sind aber beyde zugleich verhandelt worden: dann wird in eben diesem Erkenntniß die Trennung der Neben-Anträge auf Gewährleistung von der Hauptsache verfügt, und alsdann über erstere erst nach der Hauptsache, so bald der Neben-Antrag völlig instruirt ist, entschieden. S. Code de proc. civ. Art. 184.

§. 319.

Die Vollstreckung der Urtheile, die gegen solche, welchen eine förmliche Gewährleistung oblag, ergiengen, kann auch gegen die Hauptbeklag-

ten, welche zur Gewährleistung berechtigt sind, geschehen. Alsdann ist dazu blos die Insinuation des Erkenntnisses an die Hauptbeklagten, sie mögen an dem Rechtsstreit weiter Theil genommen haben oder nicht, hinreichend. Was den Kosten-Punkt angeht; so fallen die im letztern Fall dem zur Gewährleistung verpflichteten Hauptbeklagten nur alsdann zur Last, wenn der Gewährsmann zur Zahlung unfähig und er als Hauptbeklagter, nicht aus dem Rechtsstreit gelassen ist. Sonst findet in der Regel die Ausrechnung und Beytreibung der Kosten und der Entschädigung blos gegen die Gewährsmänner Statt [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 185. — Uebereinstimmende gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren bey der Vorladung der Gewährsmänner, enthält der Art. 125 — 135. in dem Entwurf der Prozeß-Ordnung für Westpfahlen.

Dritter Titel.

Von der Intervention der Zwischen-Klage.

§. 320.

Diese hat man, wenn ein Dritter, nach bereits gerichtlich angefangenem Rechtsstreit aus eignem Antrieb sich in denselben einläßt, um seine Rechte in der streitigen Sache auszuführen. Diese Intervention wird in einer Bittschrift vorgebracht, welche die Thatsachen, Rechtsgründe und den Antrag des Intervenienten, der zu den Neben-Partheyen gehört (§. 102.), enthalten muß. Sie kann in jeder Lage des Rechtsstreits vor dem Gericht, das die Hauptsache betreibt, erhoben

werden. Doch darf sie das Erkenntniß über die letztere, wenn diese zur Entscheidung reif ist, nicht aufhalten. Wird der Interventionsklage widersprochen und ist die Hauptklage zum schriftlichen Verfahren verwiesen; dann wird die Intervention zur Audienz gebracht und darüber, wie über einen Nebenpunkt, sogleich entschieden [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 339—341. — Abweichende gesetzliche Bestimmungen enthält der Entwurf der P. O. für das Königr. Westphalen, B. I. Art. 274—276.

Vierter Titel.

Von der Widerklage.

§. 321.

Zu den Neben-Anträgen, welche bey dem Verfahren über die Hauptklage vorkommen können, rechne ich auch die Widerklage (§. 309.). Es ist bereits §. 176. der Begriff davon angegeben. Eine solche Widerklage hat vor demselben Gericht, bey welchem die Hauptklage angebracht ist, in allen Fällen Statt, wenn sie durch das nämliche Geschäft oder durch den nämlichen Vorgang, wie diese, oder durch diese selbst begründet wird, oder wenn die Partheyen in Handelsverbindung stehen. Sie muß zugleich mit der Vertheidigung angebracht werden [1]).

1) Der Code de proc. civ. erwähnt diese Widerklage nicht. Der Entwurf der P. O. für Westphalen enthält B. I. Art. 273. übereinstimmende Bestimmungen.

Fünfter Titel.

Von den Neben-Anträgen, welche auf die Instruktion oder Einleitung der Hauptsache nähern Bezug haben.

§. 322.

Außer den bisher angeführten giebt es noch verschiedene Neben-Anträge, welche bey dem Verfahren oder bey der Instruktion der Hauptsache vorkommen und sich auf diese beziehen. Sie betreffen bald die Verzögerung des Verfahrens, wenn der Zustand der Partheyen sich verändert und ein neuer Anwald bestellt werden muß; wenn die Competenz unter mehreren Gerichten bestimmt oder eine Sache wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft an ein anderes Gericht verwiesen, oder ein einzelner Richter verworfen wird; auch wenn die ohne Auftrag geschehne Erklärungen eines Anwaldes mißbilligt werden. Bald auch betreffen sie die Erlöschung oder Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens durch Peremtion und durch das Abstehen einer Parthey vom Prozeß.

§. 323.

I. Das Verfahren einer Sache kann dadurch verzögert werden, wenn eine Parthey oder ein Sachwalter stirbt, oder letzterer abgesetzt wird. Das Verfahren wird alsdann nicht völlig aufgehoben, sondern es findet immer noch ein Gesuch zum Wiederaufnehmen oder Wiederfortsetzen des Prozesses Statt. Wenn ein Erkenntniß noch nicht eröffnet ist; so kann die Instruktion doch schon bis zum Erkenntniß vorbe-

reitet seyn. Um also zu entscheiden, ob die Fortsetzung des Verfahrens in einer Sache gehemmt werde, muß man zuvor zusehen: ob eine Sache schon zum Erkenntniß gehörig vorbereitet sey oder nicht [1]). Im erstern Fall kann sie weder durch den veränderten Zustand der Partheyen, noch durch das Niederlegen des Amtes, vermöge dessen sie den Prozeß führten, noch durch den Tod, das Absterben oder Abdanken, auch nicht durch die Suspension oder Absetzung ihrer Sachwalter aufgeschoben oder verzögert werden [2]). Im letztern ist alles Verfahren, das nach erfolgter Anzeige des Absterbens einer von den Partheyen vorgenommen wird, ungültig und nichtig [3]). Diese Nichtigkeit wird der Gegenparthey, so bald sie sich auf ein solches nichtiges Verfahren oder ergangenes nichtiges Urtheil beruft, entgegengesetzt, ohne daß es wider dasselbe eines besondern Rechtsmittels bedürfe [4]). In diesem Fall muß aber der Sachwalter den Tod seines Clienten der Gegenparthey anzeigen: widrigenfalls letztere das Verfahren gültig fortsetzt.

1) Code de proc. civ. Art. 343. — Wann eine Sache als hinlänglich vorbereitet angesehen werden könne, bestimmt der Art. 343. ebenfalls.

2) Ebend. Art. 342. — 3) Ebend. Art. 344.

4) Ebend. Art. 445.

§. 324.

Wenn ein Sachwalter stirbt oder abgesetzt wird; so muß die Parthey, deren Sache er betrieb, vorgeladen werden, um einen neuen anzustellen, wenn das Verfahren, wozu man nachher noch schreitet, gültig seyn soll. Das Vorladen zu des neuen Sachwalters Anstellung geschieht mit

Beobachtung der in dem Titel, von Vorladungen, bestimmten Fristen [1]). Auch werden hier die Namen der Sachwalter, die bisher in der Sache auftraten, und des Referenten, wenn einer schon ernannt ist, zugleich aufgeführt. Die Wiederanstellung geschieht durch eine von Anwald zu Anwald gelangende Anzeige. Widersetzt sich die zum Wiedervornehmen des Prozesses eingeladene Parthey; so wird dieser Incident = Punkt summarisch entschieden: bleibt aber nach Ablauf der Frist, die zum Wieder = Vornehmen des Prozesses oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters bestimmt ist, die vorgeladene Parthey aus; so erfolgt im Contumacial = Urtheil, welches die Sache für wieder vorgenommen erklärt, zugleich aber auch befiehlt, daß sie in der Lage, worin sie sich zuletzt befand, fortgesetzt werde, ohne daß weitere Fristen, als jene, die alsdann noch fortlaufen, Statt haben. Dieses wird durch einen dazu beauftragten Gerichtsboten insinuirt und ist der Vortrag der Sache schon ausgesetzt, auch der Name des Referenten angegeben [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 72. 73.

2) Ebend. Art. 346 — 350. — Die Opposition wider dieses Urtheil wird in der Audienz angebracht. Art. 351. S. auch den Entwurf der P. O. für Westphalen Art. 277 — 285.

§. 325.

II. Auch kann die Verzögerung des rechtlichen Verfahrens eintreten, wenn die Competenz oder die Gehörigkeit einer Sache zwischen mehrern Gerichten streitig ist (§. 322.). Alsdann wird nach Einsicht der bey den verschiedenen Gerichten angebrachten Klagen, nach Anhö=

rung des landesherrlichen Prokurators auf die Bittschrift einer Parthey, erkannt [1]): daß eine Vorladung zur Bestimmung der Competenz Statt finden solle. Auch verfügt zugleich das Gericht über die Competenz der Gerichte: daß jene, deren Competenz streitig ist, alles weitere Verfahren einstellen. Derjenige, welcher die Competenz bestreitet und die Bittschrift eingebracht hat, muß dieses Erkenntniß und die Vorladung der Partheyen an dem Wohnsitz ihrer Anwalde insinuiren lassen. Die Frist dazu und die Vorladung dauert vierzehn Tage von der Eröffnung des Erkenntnisses angerechnet. Die Frist zum Erscheinen der Partheyen ist die bey Vorladungen gewöhnliche. Versäumt er die Vorladung binnen der vorbestimmten Frist; so kann er die Bestimmung der Competenz nicht weiter verlangen, ohne daß es einer besondern Verfügung, wodurch ihm solches zugesprochen wird, bedürfe. Auch geht alsdann das weitere Verfahren bey dem Gericht, wobey sein Gegner die Sache anhängig gemacht hatte, fort. Der, welcher jenes Gesuch auf Bestimmung der Competenz des Richters angebracht hat, kann zur vollständigen Schadloshaltung gegen die Gegenparthey verurtheilt werden [2]).

1) Wo das Gesuch zur Bestimmung eines unter mehrern Richtern angebracht werden müsse, lehrt der Art. 363. des Code de proc. civile, und hievon ist auch §. 85. gehandelt worden.

2) Code de proc. civ. Art. 364 — 367.

§. 326.

Zu den Neben-Anträgen, welche die Instruktion einer Sache betreffen, gehört

III. das Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, (§. 322.) und das Rekusations = Gesuch, worin man auf Verwerfung eines einzelnen Richters anträgt.

§. 327.

1) Die Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht findet Statt, wenn eine Parthey zwey Verwandte oder Verschwägerte, bis zu dem Grad der Geschwisterkinder einschließlich, unter den Richtern des Gerichts der ersten Instanz, oder deren drey in der nämlichen Sektion des Appellationshofes zählt; auch wenn sie einen Verwandten oder Verschwägerten unter den Richtern des Gerichts erster Instanz oder deren zwey in der nämlichen Sektion des Appellations = Gerichts hat und dabey selbst Mitglied des Gerichts oder der nämlichen Sektion des Appellationsgerichtshofes ist [1]). Die andere Parthey kann alsdann auch auf jene Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an eine andere Sektion, mittelst einer bey der Gerichtsschreiberey niedergelegten und von derselben oder ihrem Special = Bevollmächtigten unterschriebenen Anzeige, welche die Gründe enthalten muß, antragen [2]). Auf diese Anzeige, welche der Gerichtsschreiber dem Präsidenten mit den Beweisstücken übergiebt, erfolgt ein Erkenntniß, welches

1) die Mittheilung an die Richter verfügt, um derentwillen um die Verweisung gebeten worden, damit sie binnen einer bestimmten Frist ihre Erklärung unter der Ausfertigung des Erkenntnisses angeben;
2) die Mittheilung an den landesherrlichen Prokurator;

3) den Vortrag, der an einem bestimmten Tag von einem der Richter, den das Erkenntniß ernennt, abgestattet werden soll [3]).

Jenes Gesuch wird nun anerkannt und hinreichend begründet gefunden, oder nicht. Ist ersteres; dann geschieht die Verweisung: ist letzteres; dann kann derjenige, dessen Gesuch verworfen wird, zur vollständigen Schadloshaltung der andern Parthey und zu einer Strafe verurtheilt werden. Bey dem Gericht, wohin die Sache durch das Erkenntniß verwiesen worden, wird sie durch eine bloße Vorladung angebracht und das alsdann eintretende Verfahren schließt sich an die letztern Verhandlungen an [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 368. — Auch die General-Prokuratoren und die Prokuratoren der Gerichte gehören unter diese Kategorie; nicht aber die Gerichtsschreiber.

2) Ebend. Art. 368 370. Diese Verweisung muß eher, als das mündliche oder schriftliche Verfahren anfängt, nachgesucht werden. Art. 369.

3) Ebend. Art. 371. Wie die Insinuation der Anzeige geschehe, bestimmt der Art. 372.

4) Ebend. Art. 373 — 375.

§. 328.

2) Um die Verwerfung des Richters kann man in Fällen, die von den Gesetzen [1]) ausdrücklich bestimmt sind, und bey Nachweisung der Ursachen, warum solche Statt finde, ansuchen [2]). Dieses Rekusationsgesuch muß man, bevor das mündliche oder schriftliche Verfahren anfängt [3]), mittelst einer Anzeige, die man in der Gerichtsschreiberey einträgt, vortragen [4]). Auf diese Anzeige,

die

die der Gerichtsschreiber binnen vier und zwanzig Stunden dem Präsidenten des Gerichts zustellen muß, wird auf den Vortrag des Präsidenten und den Antrag des landesherrlichen Prokurators ein Erkenntniß abgefaßt, welches die Rekusation verwirft, wenn sie unzulässig ist; und ist sie zulässig, dann wird

1) die Mittheilung an den rekusirten Richter verordnet, um sich binnen der Frist, die durch das Erkenntniß angegeben wird, über die Thatsachen bestimmt zu erklären; und
2) die Mittheilung an den landesherrlichen Prokurator.

In diesem Erkenntniß wird zugleich der Tag festgesetzt, woran durch einen darin benannten Richter der Vortrag geschehen soll. Der rekusirte Richter giebt seine Erklärung bey der Gerichtsschreiberey ab, und sie wird dem Original des über jene Anzeige verfaßten Aufsatzes zu Ende beygefügt. Von dem Tage des Urtheils an, welches die Rekusation für zulässig erklärt, bleiben alle weitere Urtheile und Gerichtshandlungen eingestellt 5). Räumt der rekusirte Richter die zur Begründung des Rekusations = Gesuchs angeführten That = Umstände ein, oder sind diese, wenn sie von dem Richter geläugnet werden, von der Parthey als wahr erwiesen worden; so wird von dem Gerichte, welches über diese Rekusation erkennt, verordnet: daß ersterer sich des Erkennens in der Sache enthalte. Wird über die Rekusations = Gründe kein schriftlicher Beweis beygebracht; so wird nach dem Ermessen des Richters entweder auf Verwerfung der Rekusation oder auf einen Zeugen = Beweis erkannt. Wird die Rekusation entweder für unzu=

läſſig oder verſpätet erklärt; ſo wird zugleich auf eine Geldbuße erkannt und die Klage auf Schadenerſatz vorbehalten [6]).

1) Code de procéd. civ. Art. 378. 379. Die Gründe zur Rekuſation, welche ſich auf die Richter beziehen, ſind auf das öffentliche Miniſterium, wenn es als beygeordnete Parthey z. B. in Sachen der Ehefrauen, der Unmündigen, nicht aber wenn es als Hauptparthey erſcheint, anwendbar. Art. 381.

2) Code de proc. civ. Art. 382. — Das Geſuch iſt unnöthig, wenn der Richter, der ſich bewußt iſt, daß bey ihm eine Urſache zur Rekuſation eintritt, dem verſammelten Gerichte ſolche angiebt. Alsdann entſcheidet das Gericht, ob er ſich des Erkenntniſſes in der Sache enthalten ſoll. Art. 380.

3) Ebend. Art. 382. — Eine Ausnahme von dieſer Regel beſtimmt eben dieß Geſetz. Wie und wann die Rekuſation eines zur Lokal-Beſichtigung, zum Zeugen-Verhör committirten Richters geſchehe, zeigt der Art. 383.

4) Ebend, Art. 384. — Dieſe Anzeige muß die Gründe der Rekuſation enthalten und von der Parthey oder dem Sachwalter, der mit beyzufügender Special-Vollmacht verſehen ſeyn muß, unterzeichnet ſeyn. Ebend.

5) Ebend. Art. 387. — Wenn einer der ſtreitenden Theile behauptet: die Handlung ſey dringend, und es ſey Gefahr beym Verzögern, und wie man alsdann verfahren müſſe, findet man ebend.

6) Ebend. Art. 385. 388 — 390. — Wie bey der Rekuſation der Friedensrichter verfahren werde, ſchreibt der Art. 44 — 47. vor.

§. 329.

Von einem Urtheil, welches eine Sache an ein anderes Gericht verweiset (§. 327.) [1]) findet die Appellation, welche suspensive Wirkung hat, eben sowohl Statt, als von dem, worin über eine Rekusation erkannt wird [2]); selbst in Fällen, wo das erste Instanz = Gericht in der Hauptsache zugleich die letzte Instanz ist [3]).

1) Code de procéd. civ. Art. 376.
2) Ebend. Art. 391. — 3) Ebd. Art. 391. — Wie man verfahre, wenn in Rücksicht eines Nothfalls, der Appellation ungeachtet, zu einer Handlung in der Hauptsache fortgeschritten werden muß, zeigt der nämliche Artikel. — Wie die Einleitung der Appellation gegen ein solches Urtheil einzurichten, auch wie und binnen welcher Frist das Verfahren über die Appellation eintrete, bestimmen die Artikel 392 — 396.

§. 330.

Wenn der Anwald ohne Special = Vollmacht Anerbietungen gethan, Erklärungen gegeben oder Gesuche angebracht hat, wozu er nach dem Gesetz einer Special = Vollmacht bedurfte; so kann die Parthey, in deren Namen er gehandelt hat, es mißbilligen [1]) und diese Mißbilligung veranlaßt einen Neben = Antrag, der die Instruktion betrifft, nämlich

IV. jenen Neben = Antrag, worin man diese Mißbilligung dem Gericht zu erkennen giebt, und welcher bey der Gerichtsschreiberey des Gerichts durch einen Aufsatz angebracht wird, der von der Parthey selbst oder deren Spe=

cial = Bevollmächtigten unterschrieben seyn, und die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge, wie auch die Bestellung eines andern Anwaldes enthalten muß [2]). Dieses Gesuch wird aber anders angebracht, wenn die Mißbilligung im Lauf des Prozesses geschieht und anders, wenn die Haupsache enschieden ist und der Anwald seine Dienstverrichtungen nicht mehr versieht. Im erstern Fall wird sie ohne weitere Bittschrift durch eine bloße Anzeige des Anwaldes sowohl dem Anwalde, gegen den die Mißbilligung gerichtet ist, als den übrigen, die in der Sache auftraten, insinuirt: und diese Insinuation gilt als eine Auffoderung zur Vertheidigung gegen die Mißbilligung [3]). Im letztern Fall muß die Mißbilligung mittelst einer Vorladungsurkunde an dessen Wohnsitz, oder nach dessen Tode, dessen Erben mit einer Vorladung vor das Gericht, wo der Rechtsstreit hängig ist, insinuirt, und den dabey interessirten Partheyen durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald Nachricht davon gegeben werden [4]).

Der Neben = Antrag wegen Mißbilligung ist eigentlich eine Folge des Verfahrens in der Hauptsache, und muß allemal bey dem Gericht angebracht werden, wo das mißbilligte Verfahren Statt hatte; wenn auch gleich die Hauptsache, welche dieses Verfahren betraf, bereits an ein Appellations = Tribunal gebracht ist [5]). Die betheiligten Partheyen werden zu dem Verfahren über Mißbilligung ebenfalls vorgeladen. Das Verfahren in der Hauptsache wird jedesmal bis zum Erkenntniß über Mißbilligung aufgeschoben [6]).

1) Code de proc. civ. Art. 352. 353.

2) Ebend. Art. 353. — 3) Ebd. Art. 354.

4) Ebend. Art. 355. — Jede Nebenklage auf Mißbilligung wird auch dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt. Art. 359. — Ueber die Frist, wann sie bey Gelegenheit eines rechtskräftigen Urtheils vorkomme, s. den Art. 362.

5) Ebend. Art. 357. — Wie und wann die Mißbilligung einen Gegenstand habe, worüber kein Verfahren anhängig und die Klage angestellt ist, s. Art. 358.

3) Ebend. Art. 360.

§. 331.

Die Mißbilligung wird in dem Erkenntniß darüber entweder verworfen oder nicht. Geschieht dieß; dann wird das in der Hauptsache ergangene Erkenntniß in Ansehung aller der Mißbilligung unterworfnen Punkte für aufgehoben, und wie für gar nicht erlassen betrachtet [1]): geschieht jenes; dann wird der, von welchem die Mißbilligung herrührt, zur gebührenden Schadloshaltung und Vergütung gegen den, dessen Handlungen mißbilligt wurden und gegen die andern Partheyen verurtheilt [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 360. — Ueber die rechtlichen Folgen in Ansehung des Sachwalters, gegen den die Mißbilligung geschehen, s. eben den Artikel.

2) Ebend. Art. 361.

§. 332.

Zu den Neben-Anträgen, welche auf die völlige Erlöschung und Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens abzwecken, (§. 322.) gehört

V. das Gesuch auf Peremtion und die Verzichtleistung auf den Prozeß.

Das gerichtliche Verfahren hört gewöhnlich auf 1) durch ein Urtheil, 2) durch Vergleich, 3) durch die Peremtion und endlich 4) durch Verzichtleistung auf den Prozeß. Von der erstern Art des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Rechtssachen ist bereits §. 210. u. f. gehandelt worden. Die Lehre von den Vergleichen wird in dem Code Napol. Art. 2044 — 2058. abgehandelt. Hier ist also die Lehre von der Peremtion und von der Verzichtleistung auf den Prozeß noch vorzutragen.

§. 333.

Die Peremtion ist eine Art von Verjährung, wodurch das Verfahren in einer Rechtssache erlischt und vernichtet wird, wenn der Prozeß während der gesetzlich-bestimmten Frist von drey Jahren nicht mehr betrieben worden [1]).

1) Code de procéd. civ. Art. 397. — Wann die Verlängerung dieser Frist auf sechs Monathe Statt findet, zeigt eben der Artikel. Die Beweg-Ursache zu dieser Peremtion schildert Justinian L. II. Codic.

§. 334.

Die Peremtion tritt wider alle Personen ein, die bey einem gerichtlichen Verfahren betheiligt sind, selbst wider den Staat und öffentliche Anstalten, auch wider Minderjährige, doch mit Vorbehalt des Regresses wider die Stellvertreter [1]). Sie verliert aber ihre Wirkung und hört auf, wenn die eine oder andere Parthey vor der Klage gültige Handlungen in Beziehung auf den Prozeß vorgenommen hat [2]). Sie muß durch eine Bittschrift nachgesucht werden, deren Insinuation

von Anwald zu Anwald geht, wenn nicht der Anwald seit der Zeit, wo das Recht auf dieselbe erworben wurde, gestorben ist, oder seine Dienstverrichtungen ihm untersagt sind. Die Peremtion hebt die Klage selbst nicht auf; sie macht nur das bisherige Verfahren unwirksam, so daß man auf keinen Fall irgend einen Theil des erloschenen Verfahrens einem andern entgegen setzen oder für sich geltend machen kann. Auf den Fall der Peremtion wird der Hauptkläger in alle Kosten des aufgehobenen Verfahrens verurtheilt 3).

1) Code de procéd. civ. Art. 398. — Eben dieses findet Anwendung auf den Maire einer Gemeinde, auf den Curator eines Interdicirten, auch auf eine Tochter, welche sich verheyrathet hat und zur Zeit ihrer Heyrath im Prozeß verwickelt war. arg. Art. 345.

2) Ebend. Art. 399. — Z. B die Anzeige des Anwaldes, daß er verhindert worden, zu erscheinen und dergl. Dahin gehören aber nicht Vergleiche und Compromisse, welche in Ansehung des Prozesses gleichsam fremde Handlungen sind.

3) Ebend. Art. 400. 401.

§. 335.

Endlich gehört auch noch zu den Neben = Anträgen, welche die Instruktion des Prozesses betreffen,

VI. die Anzeige des Abstehens von einem Prozeß oder die Bezichtleistung auf ihn. Diese geschieht durch eine bloße, von den Partheyen oder deren Special = Bevollmächtigten unterschriebene und von Anwald zu Anwald insinuirte, Anzeige, und führt, wenn sie angenommen wird 1), die Bewilligung mit sich, daß von beyden Seiten die Sache in die Lage zurückge=

bracht werden soll, worin sie sich vor der Klage befand [2]). In dieser Verzichtleistung liegt auch das Versprechen, die Kosten zu bezahlen, zu deren Entrichtung die entsagende Parthey durch eine bloße Verfügung des Gerichts-Präsidenten angehalten wird, die er in Gegenwart der Partheyen, oder nachdem sie durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald vorgeladen sind, unter die Kosten-Rechnung ansetzt. Diese Verfügung wird vollzogen, ohne Rücksicht auf die Einwendung der Rechtsmittel [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 402. — Ohne Annahme des Gegners ist sie nicht verbindlich. Ebend. Art. 403.

2) Ebend Art. 403. und Code Nap. Art. 2247. — Durch die Verzichtleistung geht das Recht zur Klage nicht verloren, sondern das Verfahren wird nur aufgehoben; mithin kann immer wieder eine neue Klage angestellt werden. — Alle, die eine Klage anstellen können, können auch davon wieder abstehen; mithin auch die Vormünder, Curatoren und Maires der Gemeinden, doch nur unter den nämlichen Förmlichkeiten, worunter sie eine Klage anstellen können.

3) Ebend Art. 403. — Wenn mehrere Streitgenossen da sind, fragt es sich: kann Einer Abstand nehmen ohne Beytritt der übrigen? Ich antworte: alsdann nur, wenn die streitige Sache theilbar, nicht aber, wenn sie untheilbar ist. Arg. Artic. Code Napoleon. 1224.

Vierte Abtheilung.

Von den Urtheilen nach geschehener Aufnahme der Beweise, oder von den Definitiv = Erkenntnissen.

§. 336.

Von den Erkenntnissen überhaupt und den verschiedenen Arten derselben, so wie von den äußern und innern Förmlichkeiten bey Abfassung der Urtheile und Erkenntnisse, ist schon §. 210—232. gehandelt worden. Hier ist nur noch von derjenigen Art der Definitiv = Erkenntnisse oder End-Urtheile zu handeln, welche nach der Aufnahme der Beweise eröffnet werden.

§. 337.

Außer den überhaupt vorgeschriebenen und §. 210. u. f. bemerkten Förmlichkeiten, für die Abfassung der Erkenntnisse, sind bey Abfassung eines Definitiv = Erkenntnisses folgende wesentliche Erfoderniſſe zu beobachten:

1) Es muß der Lage der streitigen Sache, die durch die Aufnahme der Beweismittel und die Aussagen der Zeugen entwickelt worden ist, eben so gemäß seyn, als den hierauf anzuwendenden Gesetzen; auch dem nach Vorschrift der Gesetze abgefaßten Gerichts = Beschluß. Die Anwendung und Erklärung der Gesetze muß ebenfalls nach der Vorschrift der Gesetze gemacht werden;

2) Es muß darin die möglichste Deutlichkeit und Präcision herrschen, auch eine allgemein = verständliche Schreibart;

3) Jeder einzelne Punkt muß in dem Urtheil vollständig und bestimmt, nicht aber blos beziehungsweise auf die Akten entschieden und ausgedrückt werden;

4) Außer der Hauptsache, müssen die zum Urtheil in der Hauptsache hinverwiesenen Incident-Punkte und Neben-Anträge mitentschieden werden;

5) Die Entscheidungsgründe müssen von der Entscheidung selbst gehörig unterschieden, und die faktischen Entscheidungsgründe sowohl als die gesetzlichen gehörig aus einander gesetzt, gründlich abgefaßt, in kurzen Perioden vorgetragen und in einem guten Zusammenhang dergestalt nach einander geordnet werden, daß die stärkern den schwächern folgen. Den factischen wird gewöhnlich eine kurze Geschichtserzählung der ganzen Thatsache zur bessern Erläuterung vorangeschickt. Sie werden übrigens durch die anzuführenden Stellen aus den Akten, den Urkunden und Zeugen-Aussagen unterstützt, und zur Unterstützung der gesetzlichen Entscheidungsgründe werden die Gesetze selbst, nebst dem hieher gehörigen Inhalt der Urkunden, der Verbal-Prozesse über die Zeugen-Verhöre und des Gutachtens von Sachverständigen, wörtlich angeführt.

6) Wird ein Erkenntniß bedingt abgefaßt; so müssen die rechtlichen Folgen, wenn die Bedingung erfüllt oder nicht erfüllt wird, genau bestimmt werden.

7) Auch in Ansehung der Kosten, und der Entschädigung und Strafen, welche

der eine oder andere Theil zu entrichten hat, muß das Urtheil das Erfoderliche festsetzen.

Fünfte Abtheilung.
Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse und dem Verfahren darüber.

§. 338.

Unter den Rechtsmitteln gegen die richterlichen Erkenntnisse verstehe ich alle Handlungen der streitenden Partheyen, wodurch sie erklären, daß sie sich bey den eröffneten Erkenntnissen nicht durchaus beruhigen können. Sie sind entweder ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel. Durch jene können und sollen richterliche Erkenntnisse, welche rechtskräftig werden können, abgehalten werden, es nicht zu werden. Durch diese werden Urtheile angefochten, die niemals rechtskräftig werden können. Von beyden soll jetzt gehandelt werden.

Erster Abschnitt.
Von den ordentlichen Rechtsmitteln gegen richterliche Urtheile.

§. 339.

Zu den ordentlichen Rechtsmitteln, wodurch der Unzufriedene mit dem erhaltenen Urtheil und eine vortheilhaftere Entscheidung Fodernde, seine Beschwerden anbringen und weiter ausführen kann, gehören 1) die Opposition und 2) die Appellation.

Erster Titel.

Von der Opposition.

§. 340.

Die Opposition kann nach der französischen Prozeß-Ordnung in zwey Fällen eingelegt werden: entweder, um gegen die Art, wie man die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse der streitenden Theile, oder die auf den Thatbestand und das Recht sich beziehenden Punkte und Fragen dargestellt hat, einen Einspruch zu machen [1]), oder gegen Contumacial-Urtheile [2]).

Für den ersten Fall erklärt der Sachwalter seinen Einspruch dem Gerichtsdiener und giebt bey diesem die Opposition an, welcher alsdann verbunden ist, es dem Gericht anzuzeigen. Demnächst wird auf eine bloße Anzeige, die der Parthey insinuirt werden muß, von dem Richter über diesen Einspruch entschieden. Für den letztern Fall muß man in Ansehung des Verfahrens über die Opposition den Unterschied machen, ob das Contumacial-Urtheil, wider welches die Opposition eintritt, bey den Friedensgerichten oder bey andern Untergerichten eröffnet worden.

1) Code de proc. civ. Art. 144.

2) Ebend. Art. 20. 21. 157. 158.

§. 341.

Haben Friedensrichter die Contumacial-Urtheile, wogegen die Opposition eintritt, erlassen; so wird in drey Tagen nach der Insinuation, die durch den Huissier des Friedensrichters oder durch einen andern, von ihm hiezu ernannten, der Parthey geschehen ist, die Opposition dawider eingelegt. In derselben werden die Rechtsgründe

der Parthey summarisch ausgedrückt. Sie enthält zugleich eine Vorladung auf den nächsten Audienztag mit Bestimmung der Frist für die Vorladung. Sie zeigt endlich Tag und Stunde an, wann der Vorgeladene erscheinen soll; und diese Vorladung wird durch den Huissier insinuirt [1]). In Fällen, wo die Fristverlängerung entweder Amtshalber gestattet oder nachgesucht worden ist, kann der Ausbleibende wider den Ablauf der Nothfrist in den vorigen Stand gesetzt und zur Opposition zugelassen werden, wenn er beweißt, daß er wegen Abwesenheit oder einer schweren Krankheit keine Nachricht von dem Prozeß habe erhalten können. Hat er als Opponent ein zweytes Contumacial-Urtheil wider sich ergehen lassen; so wird er zu einer weitern Opposition nicht mehr zugelassen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 20. — In welchen Fällen der Friedensrichter die Oppositionsfrist verlängern könne, zeigt der Art. 21.

2) Ebend. Art. 21. 22. — In welchen Fällen die Opposition sonst noch unzulässig sey, bestimmt der Art. 113. und 165.

§. 342.

Gegen die Contumacial-Urtheile der Untergerichte, welche gegen eine Parthey ergangen, die einen Sachwalter bestellt hatte, wird die Opposition nur während acht Tagen (von dem Tage der Insinuation an den Sachwalter) zugelassen. Ist aber das Urtheil wider eine Parthey ergangen, die keinen Sachwalter bestellt hatte; so bleibt die Opposition bis zur Vollstreckung des Urtheils zugelassen. S. Code de proc. civ. Art. 157. 158.

§. 343.

In Hinsicht der bey der Einlegung einer Opposition wider Contumacial-Urtheile zu beobachtenden Förmlichkeiten muß Folgendes bemerkt werden:

1) Ist das Urtheil wider eine Parthey ergangen, welche einen Sachwalter hatte; so muß die Opposition durch ein schriftliches Gesuch, welches ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, eingelegt werden. Dieß Gesuch muß die Gründe der Opposition enthalten, wenn nicht schon die Vertheidigungsgründe vor dem Contumacial-Erkenntniß insinuirt waren. Waren sie dieß; dann reicht die Erklärung hin: daß man sich derselben zur Begründung der Opposition bedienen wolle. Außerdem muß der Opponent die Ursachen darthun, warum er nicht erschienen, oder keinen Anwald bestellt habe [1]).

2) Ist hingegen das Erkenntniß gegen eine Parthey, die keinen Anwald hatte, ertheilt; so kann sie die Opposition entweder durch eine außergerichtliche Anzeige oder durch eine Schrift, die sie bey Gelegenheit einer an die Parthey ergangenen Handlung der Hülfsvollstreckung abgiebt, und demnächst innerhalb acht Tagen durch eine andere förmliche Schrift zur wiederholenden Erklärung, die auch die Bestellung eines Anwaldes enthalten muß, einlegen [2]).

3) Ist der Anwald der Parthey, welche das Contumacial-Erkenntniß ausgewirkt hat, verstorben, oder hat derselbe seine Dienstverrichtung aufgegeben; so

muß erstere einen neuen Anwald bestellen und dieß der Gegenparthey, wider welche das Contumacial-Erkenntniß ergangen ist, bekannt machen: worauf erst, von dem Tage dieser Insinuation an, die Oppositionsfrist zu laufen anfängt [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 160. 161. — Zu den Ursachen gehören a) die nicht geschehene Insinuation der Vorladung, b) im Fall des persönlichen Empfangs derselben, eine bedeutende Krankheit, eine wichtige Abhaltung oder auch Abwesenheit Art. 21.

2) Ebend. Art. 162. — Nach Ablauf der achttägigen Frist wird sie ferner nicht zugelassen und es wird mit Vollstreckung des Urtheils verfahren, ohne daß es deshalb einer richterlichen Verfügung bedürfe. Ebend.

3) Ebend. Art. 162.

§. 344.

Bey der Gerichtsschreiberey muß ein eigenes Register geführt werden, in welches der Sachwalter des Opponenten seine Opposition summarisch einträgt, indem er die Namen der Partheyen und ihrer Sachwalter und das Datum des Urtheils und der Opposition darin aufzeichnet. Eine Einregistrirungs-Abgabe wird aber nur alsdann gezahlt, wenn eine Ausfertigung davon ausgeliefert wird [1]). Wird die Opposition in dem Augenblick, wo man das Urtheil vollstreckt, durch eine Erklärung, die zu dem Verbal-Prozeß des Gerichtsdieners abgegeben wird, eingelegt; so wird der Vollstreckung des Urtheils hiedurch Einhalt gethan, jedoch muß sie, wenn sie wirksam seyn soll, in drey Tagen durch Insinuation wiederholt werden [2]).

Uebrigens ist auch keine Opposition wider ein Urtheil zulässig, wodurch eine frühere Opposition verworfen worden; und von solchen Urtheilen, wider welche eine Opposition zulässig ist, kann, so lange die Oppositionsfrist fortwährt, nicht appellirt werden [3]).

1) Code de procéd. civ. Art. 163. — Dieses Register dient auch zur Bescheinigung, daß keine Opposition eingekommen, wenn eine dritte Person auf Vollstreckung des Contumacial-Urtheils antragen will. Ebend. Art. 164.

2) Ebend. Art. 438. — 3) Ebend. Art. 455.

Zweyter Titel.

Von der Appellation.

§. 345.

Wenn in einem Erkenntniß etwas festgesetzt ist, das der einen oder andern Parthey zum Nachtheil gereicht; so steht ihr die Appellation offen. Diese ist also jene gerichtliche Handlung, wodurch eine Parthey gegen die Beschwerden des ersten Richters bey einem andern zweyten Richter Hülfe sucht und sich auf ein zweytes Erkenntniß beruft. Die hieher gehörigen Grundsätze betreffen

1) die Bestimmung, an welches Gericht appellirt werden kann, 2) die Bestimmung der Appellationsfristen, 3) die Fälle, in welchen wider ergangene Urtheile die Appellation Statt findet, 4) die Bestimmung der Frage: Wer die Appellation einwenden kann, 5) die Förmlichkeiten, welche bey der Einwendung der Appellation und dem Verfahren über die-

dieselbe zu beobachten sind, 6) die Lehre von der Wirkung einer eingewendeten Appellation, 7) die Lehre von dem Verfahren in der Appellations-Instanz, endlich 8) die Vollstreckung der Appellations-Urtheile.

§. 346.

Es spricht von selbst, daß

I. eine Appellation nur an einen höhern Gerichtshof gebracht werden muß, als der ist, wider dessen Erkenntniß der ersten Instanz appellirt wird. In dieser Hinsicht bestimmt das Gesetz, daß von Urtheilen in Fällen, welche zum Erkenntniß der Friedensrichter in erster oder letzter Instanz gehört hätten, die Appellation vor die Tribunale der ersten Instanz; in Fällen hingegen, worüber die erster Instanz-Gerichte, mit oder ohne Appell zu erkennen befugt gewesen wären, vor die Appellations-Gerichtshöfe gebracht werden sollen. S. Code de proc. civ. Art. 1023.

§. 347.

II. Was die Fristen betrifft, wann die Appellation vorgebracht werden muß; so muß sie binnen drey Monathen eingelegt werden [1]). Diese Zeitfrist nimmt, wenn von Urtheilen die Rede ist, die auf Anhören beyder Theile ergangen sind, mit dem Tage, da die Insinuation des Urtheils dem Appellanten in Person oder an seinem Wohnort geschehen ist, ihren Anfang: ist aber von Contumacial-Urtheilen die Rede; so ist sie von dem Tag an zu rechnen, wo keine weitere Opposition zulässig ist. Der Appellat kann hingegen in jeder Lage der Sache beyläufig und in der Form eines Nebengesuchs, gleichfalls appelli-

ren, selbst wenn er das Urtheil ohne Vorbehalt hat insinuiren lassen [2]). Der Ablauf der Appellationsfristen bringt den Verlust der Appellation mit sich und sie laufen gegen eine jede Parthey, der das Urtheil insinuirt worden, ohne Unterschied, jedoch mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruchs wider den dazu Verbundenen. Gegen den nicht emancipirten Minderjährigen laufen aber die Appellationsfristen nicht eher, als von dem Tage an, da das Urtheil dem Vormunde sowohl als dem Neben-Vormunde insinuirt ist, obgleich letzterer zur Sache nicht vorgeladen war [3]). Die Appellationsfristen können indessen verlängert werden, a) wenn eine Parthey außer dem Gebiete des Landes wohnt [4]), b) wenn Jemand in Staatsdiensten abwesend ist [5]), c) wenn die Parthey, welche den Prozeß verloren hat, gestorben [6]), d) wenn das Urtheil auf eine falsche Urkunde ergangen oder die Parthey verurtheilt worden, weil sie ein den Ausschlag gebendes Beweisstück, das von ihrem Gegner zurückgehalten wurde, nicht beygebracht hat [7]). Von keinem Urtheil aber, das nicht provisorisch vollstreckt werden kann, darf in den ersten acht Tagen, von dem Tag des Urtheils anzurechnen, appellirt werden [8]).

1) Code de procéd. civ. Art. 443. — Diese Frist ist auch bey Appellationen wider die Urtheile der Friedensgerichte vorgeschrieben. Art. 16.

2) Ebend. Art. 443. — 3) Ebend. Art. 444.

4) Ebend. Art. 445. — Derselben kommt außer der drey monatlichen Frist noch die für Vorladungen im Art. 73. bestimmte Frist zu Statten. Ebend.

5) Ebend. Art. 446, wo die nähere Frist bestimmt ist.

6) Ebend. Art. 447. — 7) Ebend. Art. 448.

8) Edend. Art. 449. — Hiedurch ist bloß die vorhin in Frankreich übliche Appellation, welche so fort bey der Eröffnung des Urtheils viva voce, ad acta geschah, verboten. Diese Vorschrift ist inzwischen nur auf Urtheile nach geschehner Anhörung beyder Partheyen, nicht aber auf Contumacial-Urtheile, wovon der Art. 455. spricht, anwendbar.

§. 348.

III. Muß man die Fälle bemerken (§ 345.), in welchen man wider ergangene Urtheile die Appellation ergreifen kann. Zu den Urtheilen, von welchen sich appelliren läßt, gehören

1) Die provisorischen. Es giebt nämlich Incident-Punkte, welche vorläufige Erkenntnisse erfodern, von denen man zwar appelliren kann; die aber provisorisch vollzogen werden [1]).

2) Die vorbereitenden Urtheile. Von diesen kann man nicht eher appelliren, als nach dem End-Urtheil und in Verbindung mit der Appellation von eben diesem Urtheil. Die Appellationsfrist nimmt nur mit dem Tag der Insinuation des End-Urtheils ihren Anfang. Diese Appellation ist übrigens zulässig, wenn schon das vorbereitende Urtheil ohne einigen Vorbehalt befolgt ist [2]).

3) Die interlokutorischen Urtheile; von diesen kann aber appellirt werden, ehe noch das End-Urtheil erfolgt ist [3]).

4) End-Urtheile, welchen man den Namen der Entscheidung in erster Instanz beygelegt

hat. Diese sind alsdann der Appellation unterworfen, wenn sie von Richtern erlassen werden, die nur in erster Instanz erkennen können. Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder letzten Instanz seyn sollen, oder auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen wurden; so wird keine Appellation zugelassen 4). Ist von der Competenz des Gerichts die Frage; so ist die Appellation zulässig, selbst, wenn das Urtheil als ein Erkenntniß in der letzten Instanz bezeichnet wäre 5).

5) Contumacial-Urtheile sind der Appellation unterworfen 6).

1) Code de proc. civ. Art. 450. 451.

2) Ebend. Art. 451. — 3) Ebend. Art. 31. 451.

4) Ebend. Art. 453. — Es ist also hiebey auf die Competenz der Gerichte Rücksicht zu nehmen. Von der Competenz der Friedens- und Handelsgerichte ist bereits § 41 u. f., zum Theil auch von der Competenz der Untergerichte oder Civil-Tribunale gehandelt worden. Um zu entscheiden, wann die Appellation von den Urtheilen der Untergerichte Statt finde, ist hier noch hinzuzufügen, daß das Gesetz vom 24. Aug. 1790. Tit. II. Art. 5. dafür die Regel angiebt, welche vor Mangel an nähern gesetzlichen Bestimmungen noch jetzt anzuwenden ist. Hiernach erkennen die Tribunale der ersten Instanz nur in der letzten über die Klagen, welche ein Capital von Eintausend Franken oder bestimmte Einkünfte von Fünf-

hundert Franken, es sey an Renten, Zinsen oder Pachten zum Gegenstand haben. Ist der Gegenstand unbestimmt und nicht nach Gelde zu schätzen; so erkennt das Civil-Untergericht nur in erster Instanz darüber. Diese Regel hat aber durch verschiedene Entscheidungen der Cassations-Tribunale viel nähere Bestimmungen erhalten, welche die französischen praktischen Rechtslehrer zusammengestellt haben. Ich bemerke daraus folgende:

1) Um festzusetzen, ob ein Civil-Tribunal in erster Instanz habe erkennen können, muß man die eingeklagte und die vom Beklagten dagegen zur Compensation vorgebrachte Summe zusammenrechnen.

2) Die Civil-Klagen, welche Bezug auf das Recht zum Einregistriren haben, gehören für die Gerichte der ersten Instanz.

3) Die Tribunale erkennen in der letzten Instanz über die Streitigkeiten wegen der Pachtungen der National-Güter.

4) Sie können nur erkennen über unbestimmte Gegenstände mit Appellation.

5) Sie können niemanden in letzter Instanz zu einer höhern Strafe als zu Tausend Franken verurtheilen, wenn auch diese Strafe zum Vortheil zweyer Individuen erkannt worden.

6) Bey Bestimmung der Summen von Eintausend Franken, kommt es, um die Competenz zu beurtheilen, darauf an, welche Summe eingeklagt sey, wenn auch gleich eine höhere Summe zuerkannt worden. Es werden aber hiebey Capital und Zinsen zusammengerechnet.

7) Ueber Servitut-Streitigkeiten erkennen sie in letzter Instanz.

8) Die Appellations-Gerichte können auch über die Incompetenz der Urtheile, welche mit Unrecht in

der letzten Instanz gesprochen sind, die Appellationen annehmen. S. Prâticien Français T. III. p. 85 — 87.

5) Ebend. Art. 457. — 6) Ebend. Art. 455.

§. 349.

Ferner läßt das Gesetz keine Appellation für den Fall zu, wenn die Sachwalter innerhalb der bestimmten Zeitfrist von vier und zwanzig Stunden die mitgetheilten Aktenstücke auf die Gerichtsschreiberey nicht zurückbringen. Hier soll nämlich auf das Zeugniß des Gerichtsschreibers und auf einen bloßen Akt, der die Auffoderung zum mündlichen Verfahren enthält, in der Audienz ein Urtheil erlassen werden, welches die Sachwalter zu der Herausgabe der Aktenstücke, ferner zur Vergütung der Urtheils-Kosten, ohne sie je wiederfodern zu können, und zu einem Schadenersatz von zehn Franken wenigstens für jeden Tag des Verzugs persönlich und ohne Appellation verurtheilt. S. Code de proc. civ. Art. 107.

§. 350.

Die Erkenntnisse der ersten Instanz erhalten eben sowohl die Rechtskraft, als diejenigen, welche in der letzten Instanz eröffnet werden, in folgenden Fällen:

1) Wenn die Appellationsfrist verstrichen ist;

2) wenn die Partheyen schon im voraus auf die Befugniß zu appelliren Verzicht geleistet haben;

3) wenn sie sich entweder ausdrücklich oder durch Handlungen, welche sich auf den Rechtsstreit beziehen, erklärt haben, daß sie

sich bey dem ergangnen Erkenntniß beruhigen wollen [1]);

4) wenn die Partheyen sich verglichen oder auch von der Appellation Abstand genommen haben;

5) wenn ein Erkenntniß der ersten Instanz ergangen und nur in drey Jahren die Sache nicht fortgesetzt worden, mithin die Peremtion eingetreten ist.

1) Eine solche Handlung muß aber von der Parthey selbst und nicht bloß von ihrem Sachwalter vorgenommen werden. Handlungen von der Art sind: die Nachsuchung der Exekution eines Urtheils, wenn die Parthey zugiebt, daß vor Ablauf der Appellationsfrist der erkannte Erfüllungs-Eid geschworen wird u. s. w. Si quolibet modo sententiae acquieverit L. 5. Cod.

§. 351.

Der Weg der Appellation ist ferner, (um die Frage zu bestimmen: wer appelliren könne)

IV. allen offen, welche durch ein Urtheil, das nicht in der letzten Instanz gefällt wurde, verurtheilt sind, zu bezahlen oder etwas zu thun. Wer also bey einem Rechtsstreit in der ersten Instanz nicht verwickelt war, kann in der zweyten an der Verhandlung der Sache nicht anders Theil nehmen, und in der zweyten kein neues Gesuch anbringen, wenn dasselbe nicht schon von den andern streitenden Partheyen in der ersten Instanz geschehen ist. Wenn aber ein Dritter, anstatt ein neues Gesuch anzubringen, nur bloß einer der streitenden Partheyen beystehen will; so hat er das Recht, von dem Urtheil der ersten Instanz zu appelliren, vorausgesetzt, daß die Parthey, welcher jener Dritter beystehen will, zur Appellation befugt war [1]).

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß ein Maire Namens seiner Gemeinde ohne Authorisation des Präfekten keine Appellation einwenden kann, wohl aber ein Vormund ohne Authorisation des Familien-Raths.

Ein Sachwalter, welcher eine Sache in der ersten Instanz betrieben hat, hat nicht das Recht, die Appellation ohne eine neue Vollmacht seiner Parthey einzuwenden. Auch die Appellation, welche Namens seiner Parthey durch einen dazu nicht bevollmächtigten Dritten eingewendet ist, bleibt ohne Wirkung, wenn die Genehmigung der Parthey nicht binnen drey Monathen nach der Bekanntmachung des Urtheils hinzukommt [2]). Die Appellation, welche von einer von mehrern streitenden Partheyen, wider welche ein Urtheil erster Instanz ergangen ist, eingewendet wird, kommt den übrigen Prozeßführenden Partheyen alsdann zu Statten, wenn die Verurtheilung solidarisch oder untheilbar ist, d. i. wenn eine Sache gemeinschaftlich und für alle Partheyen von gleichem Vortheil ist. Ersterer muß jedoch die Kosten der Appellation tragen [3]). Ist aber das Interesse mehrerer streitenden Partheyen an einer Sache getheilt; so muß ein jeder von ihnen die Appellation einwenden. Hier ist schließlich auch noch zu bemerken, daß wider alle, welche in einer Sache streitführende Partheyen gewesen, oder deren Nachfolger und Repräsentanten, auch selbst alsdann, wenn sich ihr Zustand während der Verhandlung verändert hat, die Appellation eingewendet werden muß [4]).

1) Arg. Code de proc. civ. Art. 464. — Arrêts de cassation du 21. Brumaire an IX. et 22. Fructid. An X.

2) Le Praticien Français T. III. p. 123.
3) Ebend. pag. 124. — 4) Ebd. pag. 125.

§. 352.

V. Was die Förmlichkeiten (§. 345.) anlangt, welche bey der Einwendung der Appellation das Gesetz vorschreibt; so sind diese höchst einfach. Die Anzeige, wodurch man die Appellation einlegt, muß 1) eine genaue Bezeichnung des Erkenntnisses, wogegen appellirt wird, 2) die Bestellung eines bey dem Appellationsgericht recipirten Anwaldes und 3) den Antrag auf eine Vorladung mit den gesetzlichen Fristen enthalten. Diese Anzeige wird demnächst mittelst solcher Vorladung dem Gegentheil in Person oder an seinem Wohnsitz insinuirt, wenn die Vorladung wirksam und gültig seyn soll. S. Code de proc. civ. Art. 456.

§. 353.

VI. Was die Wirkung der eingelegten Appellation betrifft; so hat sie bey End-Urtheilen oder Interlokuten eine Suspensiv-Wirkung, in so fern nicht das Urtheil in Fällen, wo dieses erlaubt ist, auf provisorische Vollstreckung erkannt hat [1]). Dagegen hat die Appellation keine Suspensiv-Wirkung

a) bey provisorischen Verfügungen. In Hinsicht der Urtheile, deren Eigenschaft entweder gar nicht ausgedrückt ist, oder die als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, während die Richter berechtigt waren, in letzter Instanz zu erkennen, bleibt es dem Appellationsgericht unbenommen, in der Audienz und auf eine bloße Anzeige die provisorische Vollstreckung zu verord-

nen. Wenn auf dieselbe in den Fällen nicht erkannt worden, wo hierauf zu erkennen erlaubt war [2]); so kann der Appellant vor Erlassung des Appellations-Urtheils sie auf einen bloßen Akt in der Audienz verfügen lassen. Wenn hingegen außer den gesetzlich bestimmten Fällen auf provisorische Vollstreckung erkannt ist; so kann der Appellant, nachdem er den andern Theil auf kurze Zeit hat vorladen lassen, ein Verbot in der Audienz ausbringen, wenn gleich dieses Verbot auf eine dem Gegentheil nicht mitgetheilte Bittschrift nicht zugestanden wird [3]);

b) bey Bescheiden, wodurch ein ungehorsamer Zeuge in eine Geldbuße verurtheilt worden ist [4]);

c) bey Urtheilen über die Rekusationen des Richters oder der Sachverständigen; diese sind trotz der dawider eingebrachten Appellation exekutorisch [5]).

d) Bey Urtheilen über die Annahme des Bürgen. Die Frage nämlich, ob ein Bürge angenommen werden soll, wird summarisch ohne vorherige Bittschrift oder andere schriftliche Verhandlungen entschieden, und das Urtheil wird, der Appellation ungeachtet, vollstreckt [6]).

e) Bey Handlungssachen. In so fern sie nämlich Beschleunigung erheischen, kann der Präsident die Erlaubniß ertheilen, daß man selbst von Tag zu Tage und von Stunde zu Stunde vorlade, und die Mobilien des Vorzuladenden mit Arrest belege; er kann, je nachdem es die Umstände erfodern, dem Kläger auferlegen, Sicherheit zu leisten oder den

Beweis zu führen: daß er hinlängliche Zahlungsmittel besitze. Seine Ordonnanzen können sogleich vollstreckt werden, ohne Rücksicht auf Opposition oder Appellation 7).

1) Code de proc. civ. Art. 135 und 457.
2) Ebend. Art. 135. — 3) Ebd. Art. 457—459.
4) Ebend. Art. 263. — 5) Ebd. Art. 391.
6) Ebend. Art. 521. — 7) Ebd. Art. 417.

§. 354.

VII. In Rücksicht der Verfahrungsart in Appellations-Sachen (§. 345.) sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken:

a) Jede Appellation, selbst diejenige nicht ausgenommen, welche von einem auf schriftliches Verfahren ergangenen Urtheil eingelegt wird, muß in der Audienz angebracht werden; das Gericht kann aber, in so fern es die Umstände erfodern, ein schriftliches Verfahren verordnen 1).

b) Innerhalb acht Tagen, nachdem der Appellat einen Sachwalter bestellt hat, muß der Appellant seine Beschwerden wider das Urtheil dem Gegentheil insinuiren lassen,

c) der Appellat antwortet hierauf in den nächstfolgenden acht Tagen, und

d) die Sache wird hierauf ohne weiteres Verfahren zur Audienz gebracht 2).

e) Erscheint der Appellat nicht; dann wird die Appellation ohne weiteres prozessualisches Verfahren auf eine bloße Anzeige zur Audienz gebracht 3).

f) In der Appellations-Instanz dürfen übrigens keine neue Thatsachen angebracht wer-

den, es sey denn von Compensation die Rede, oder das neue Gesuch sey nur eine Einwendung gegen die Hauptklage. Auch bleibt es den streitenden Theilen unbenommen, Zinsen, Renten, Mieth- und Pachtgelder und andere Nebenleistungen, welche seit dem Urtheil der ersten Instanz verfallen sind, imgleichen den Schadenersatz für den seit dem ergangenen Urtheil der ersten Instanz erlittenen Schaden zu fodern. Keine Intervention wird zugelassen, als in so fern sie von solchen Personen angebracht wird, welche als Dritte berechtigt sind, eine Opposition einzulegen 4).

g) Uebrigens muß man bey dem Verfahren in der Appellations-Instanz die bey dem Verfahren in der ersten Instanz vorgeschriebenen Regeln beobachten 5).

1) Code de proc. civ. Art. 461.
2) Ebend. Art. 462.
3) Ebend. Art. 463. — Eben dieses findet auch in summarischen Sachen Statt
4) Ebend. Art. 464. 466. — Wie ein neues Gesuch angebracht und hiebey verfahren werden muß, bestimmt der Art. 465.
5) Ebend. Art. 470.

§. 355.

Bey dem Verfahren in der Appellations-Instanz ist auch noch von der Art des Verfahrens bey der Abfassung der Appellations-Urtheile zu handeln.

Bilden sich hiebey mehr als zweyerley Meinungen; so sind die Appellationsrichter, welche

der Zahl nach die schwächsten sind, schuldig, einer der Meinungen beyzutreten, wofür sich der größte Theil erklärt hat. Sind hingegen die Meinungen getheilt; so werden, um den Ausschlag zu geben, einer oder mehrere Richter, welche bis dahin in der Sache nicht erkannt haben, jedesmahl in ungleicher Zahl und nach der Rangordnung: haben aber schon alle Richter erkannt; dann werden drey alte Rechtsgelehrte hinzugezogen; die Sache wird aufs neue bey einem mündlichen Verfahren mündlich verhandelt, und bey einem schriftlichen, wird ein schriftlicher Vortrag von neuem verstattet [1]). Der Appellant wird in dem Appellations-Urtheil, wenn er auch in der Appellations-Instanz den Prozeß verliert, in eine Strafe von fünf Franken verurtheilt, wenn er von dem Urtheil eines Friedensgerichts, und von zehn Franken, wenn er von dem Urtheil eines ersten Instanz-Gerichts oder eines Handelsgerichts appellirt hat [2]). Wird von einem Interlokut appellirt und wird das vorige Urtheil reformirt, befindet sich aber die Sache in der Lage, daß eine Definitiv-Entscheidung eintreten kann; so bleibt es den Appellations-Gerichten frey, zu gleicher Zeit in einem und demselben Urtheil den Endspruch in der Hauptsache zu erlassen. Eben dieses hat in den Fällen Statt, wo die Appellations-Gerichte wegen Mangels an vorgeschriebener Form oder wegen jeder andern Ursache Definitiv-Erkenntnisse abändern oder reformiren [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 467. 468.

2) Ebend. Art. 471. — 3) Ebend. Art. 473. — Die Wirkung der Peremtion in der Appellations-Instanz ist, daß das Urtheil der ersten Instanz in Rechtskraft übergeht. Art. 469.

§. 356.

VIII. Endlich muß man bey der Vollstreckung der Appellations-Urtheile einen Unterschied machen: ob in der Appellations-Instanz das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt oder abgeändert worden. Im erstern Fall bleibt die Vollstreckung des Urtheils dem Gericht, wovon appellirt wurde; im letztern gehört sie, insoweit das Urtheil wider dieselben Partheyen vollstreckt werden soll, dem Appellations- oder einem andern Gerichte, das in demselben Urtheil hiezu den Auftrag erhielt [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 472. — Ausnahmen von dieser Regel bestimmen die Gesetze, wenn auf Nichtigkeit der Verhaftung oder auf gerichtliche Vergantung angetragen worden, oder in andern Fällen, wo die Gesetze die besondere Gerichtsbarkeit bestimmen. Art. 474.

Zweyter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln.

§. 357.

Zu den außerordentlichen Rechtsmitteln, welche zwar Einwendungen gegen die richterlichen Erkenntnisse betreffen, aber doch keine wahre oder eigentliche Rechtsmittel gegen dieselben sind, gehören

1) die Opposition, welche durch dritte Personen eingelegt wird;

2) die Wiedereinsetzung in den vori-Stand wider ergangene Urtheile;

3) die Syndikats-Klage, und
4) die Cassationsgesuche. Hievon soll jetzt gehandelt werden.

Erster Titel.

Von der Opposition durch einen Dritten.

§. 358.

Die Opposition ist jenes Rechtsmittel, wodurch sich eine dritte Person wider ein Urtheil, das ihren Rechten Abbruch thut, und wozu sie selbst oder diejenigen, welche sie repräsentirt, nicht vorgeladen waren, zu schützen sucht. S. Code de proc. civ. Art. 474.

§. 359.

Was das Verfahren bey einer durch einen Dritten eingelegten Opposition anlangt; so muß man im Voraus unterscheiden: ob sie in der Form einer Hauptklage eingelegt wird, oder nur als ein Incident-Punkt bey einem andern Gericht, wo ein Rechtsstreit anhängig ist, geschieht. Wird sie in der Form einer Hauptklage eingelegt; so wird sie bey jenem Gericht angebracht, welches das bestrittene Urtheil erlassen hat: ist sie hingegen nur als ein Incident-Punkt bey einem andern Prozeß angebracht; so geschieht sie durch eine bey demselben Gericht eingelegte Bittschrift, in so fern dieses mit demjenigen, welches den Ausspruch that, gleichen oder höhern Rang hat. Hat es weder höhern noch gleichen Rang; so bringt man den Incidentpunkt, der die Opposition eines Dritten betrifft, in der

Form einer Hauptklage bey dem Gerichte an, von welchem das Urtheil herrührt. Nach eingelegter Opposition durch einen Dritten wird nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der Hauptsache fortgefahren, oder mit einem weitern Erkenntniß eingehalten [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 475 — 477. — Wie es zu hatten sey, wenn die Urtheile rechtskräftig geworden sind, bestimmt der Art. 478.

§. 360.

Um dem Mißbrauch des Rechtsmittels der Opposition vorzubeugen, verfügt das Gesetz: daß, wenn eine von einer dritten Person eingelegte Opposition verworfen wird, diese Person zu einer Geldbuße verurtheilt werde, daß aber dem andern Theil die Vergütung des Schadens und des entbehrten Gewinns vorbehalten bleiben soll. S. Code de proc. civ. Art. 479.

Zweyter Titel.

Von dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 361.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ergangene Urtheile ist jenes außerordentliche Rechtsmittel, wodurch diejenigen Urtheile, welche in letzter Instanz ergangen und durch die ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr unkräftig zu machen sind, von den streitenden Partheyen angefochten werden, um vermittelst

mittelst derselben die Aufhebung jener Urtheile auszuwirken [1]). In welchen Fällen dieß Rechtsmittel zugelassen wird, bestimmt das Gesetz [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 480.

2) Ebend Art. 480. 481. — Hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur wider Einen Punkt des Urtheils Statt; so wird dieser allein wieder aufgehoben. Art. 482.

§. 362.

Bey der Frist, binnen welcher das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingelegt werden muß, kömmt es darauf an: ob Großjährige oder Minderjährige es vorbringen. Für Großjährige ist die Frist auf drey Monathe, von dem Tag der Insinuation des bestrittenen Urtheils und der Vorladung an, festgesetzt; für Minderjährige läuft die dreymonathliche Frist nur von dem Tage an, da den Minderjährigen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Person oder an ihrem Wohnort insinuirt ist [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 483. 484. — Wie die Fristen laufen, wenn die Parthey außer dem europäischen Reichsgebiete, außer dem festen Lande von Frankreich wohnhaft ist, oder wenn der unterliegende Theil während der Fristen, die für das Gesuch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt waren, verstorben seyn sollte, bestimmt der Art. 485 — 487.

§. 363.

Wenn eine Verfälschung, eine Arglist oder die Entdeckung neuer Urkunden als Grund zur

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angeführt wird; so läuft die Frist von dem Tag der Entdeckung oder der Auffindung der Urkunden an, vorausgesetzt, daß es am schriftlichen Beweise nicht fehlt. Wenn unter mehrern Urtheilen sich ein Widerspruch findet; so läuft die Frist von dem Tag der Insinuation des letzten Urtheils. S. Code de proc. civ. Art. 488. 489.

§. 364.

Die Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschieht bey demselben Gericht, wo das angegriffene Urtheil ergangen ist; selbst alsdann, wenn dieses Urtheil bey einem andern Gericht, als welches den Ausspruch erlassen hatte, als Beweismittel in einer Rechtssache producirt worden [1]). Sie geschieht mittelst einer Vorladung in den ersten sechs Monathen von dem Urtheils-Tage an, und die Insinuation geschieht an dem Wohnort des Sachwalters derjenigen Parthey, welche das angegriffne Urtheil ausbrachte. Nach dieser Zeit geschieht die Insinuation der Vorladung an dem Wohnort der Parthey. Wird inzwischen dieses Gesuch beyläufig als ein Incident-Punkt mittelst einer Bittschrift angebracht; so geschieht die Insinuation von Sachwalter zu Sachwalter. Bringt man aber diesen Incident-Punkt in einem Prozeß an, der bey einem andern Gericht, als welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, anhängig ist; dann wird eine Vorladung bey dem Gericht, von dem das Urtheil erlassen wurde, ausgebracht [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 490. 491.

2) Ebend. Art. 492. 493.

§. 365.

Bevor ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von den Gerichten angenommen werden darf, sind die Partheyen, welche dieses einreichen, verbunden, bey der Einleitung desselben folgenden gesetzlichen Förmlichkeiten Gnüge zu leisten [1]):

1) Sie müssen dreyhundert Franken als Geldbuße, und Funfzig [2]) als Schadenersatz für die Gegenparthey niederlegen, und ihrem Gesuch die Quittung hierüber beyfügen;

2) Sie müssen zugleich ein mit Gründen unterstütztes Gutachten dreyer Advokaten [3]), die schon zehn Jahr ihr Amt verwaltet haben, darüber, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den vorliegenden Fall zulässig sey, beybringen;

3) Sie müssen, wenn das Wiedereinsetzungs-Gesuch in den nächsten sechs Monathen von dem Urtheilstag angerechnet, nicht insinuirt werden kann, einen neuen Sachwalter bestellen, welches im entgegengesetzten Fall nicht nöthig ist [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 494. — Ausgenommen sind nur diejenigen, welche für das Interesse des Staats auftreten. Ebend.

2) Ebend. Der Richter kann nach Umständen diese Strafe noch erhöhen. Ebend. Wenn blos von einem Contumacial- oder Präklusiv-Urtheil die Rede ist, bestimmt das Gesetz diese Summen nur auf die Hälfte. Art. 494.

3) Ebend. Art. 495. Sie müssen bey einem Gericht, welches dem Appellationsgericht unterworfen ist, ihr Amt ausüben. Ebend.

4) Ebend. Art. 496.

§. 366.

Ein besonderes Mittel, jede Chikane und Leidenschaft bey der Einwendung des Rechtsmittels zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entfernen, setzt das Gesetz darin:

a) Daß ungeachtet des Wiedereinsetzungsgesuchs, dennoch das dadurch angegriffene Urtheil vollstreckt werden soll [1];

b) daß jede Prozeßsache, worin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten wird, dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden muß [2];

c) daß über keine andern Restitutionsgründe, als über jene, welche in dem Gutachten (§. 365. n. 2.) enthalten sind, gestritten werden darf [3].

1) Code de proc. civ. Art. 497.

2) Ebend. Art. 498. — 3) Ebd. Art. 499.

§. 367.

Was die Wirkung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anbetrifft; so besteht sie

1) für den Fall, daß es zugelassen worden ist, darin: daß das vorige Urtheil aufgehoben und die Partheyen wieder in denjenigen Stand gesetzt werden, worin sie sich vor diesem Urtheil befanden; daß die hinterlegten Geldsummen zurückgegeben werden und daß das, was der vormals obsiegende Theil kraft des nun aufgehobenen Urtheils bezogen hat, ersetzt wird.

Wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grund zugelassen, weil unter mehrern Urtheilen ein Widerspruch war; so wird in dem Urtheil, welches auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt, zugleich verfüget, daß das erste dieser Urtheile nach seinem ganzen Inhalt vollstreckt werde. Die Streitsache selbst, in der das nun aufgehobene Urtheil ergangen war, wird bey demselben Gericht angebracht, welches über das Wiedereinsetzungs-Gesuch erkannt hat [1];

2) Für den Fall hingegen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeschlagen wird; so wird in dem hierauf abzufassenden Urtheil der Kläger zugleich in den Verlust der niedergelegten Geldsummen, oder nach Ermessen der Umstände in eine höhere verurtheilt [2].

1) Code de proc. civ. Art. 501. 502.

2) Ebend. Art. 500.

§. 368.

Endlich frägt es sich: gegen welche Urtheile das Gesuch um Wiederensetzung in den vorigen Stand nicht weiter Statt finde? und das Gesetz antwortet: daß es keinem der streitenden Theile erlaubt sey, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen

1) wider ein durch dieses Rechtsmittel schon angegriffenes Urtheil,

2) wider ein solches Urtheil, welches die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon einmal verworfen hat,

3) wider dasjenige Erkenntniß, das nach erfolgter Widereinsetznng in den vorigen Stand in der Hauptsache ergangen ist.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verwirkt die Strafe der Nichtigkeit und des Schadenersatzes. In diese Strafe fällt auch der Sachwalter, der bey dem zweyten Restitutionsgesuch auftritt, nachdem er bey dem ersten schon aufgetreten war. S. Code de proc. civ. Art. 503.

Dritter Titel.

Von der Syndikats = Klage.

§. 369.

Die Syndikatsklage ist die Klage, die wider einen Richter angestellt wird, der sich von seinen Pflichten entfernt und dadurch Schaden gestiftet hat. Ihre Absicht ist, darauf anzutragen, daß ihn das Gericht zum Schaden = Ersatz verurtheile. Man kann sie anstellen,

1) wenn während des gerichtlichen Verfahrens oder bey der Entscheidung Argliſt, Betrug oder Erpressung Statt gehabt hat;
2) wenn das Gesetz ausdrücklich verfügt, daß die Syndikatsklage Statt haben soll,
3) wenn es die Richter verantwortlich erklärt und die Verfügung enthält, daß sie für den Schadenersatz haften sollen,
4) wenn der Richter die Justiz versagt [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 505. — Wann eine Justiz = Verfügung da sey, bestimmt der Art. 506. und wie man sie erweise, lehrt der Art. 507.

§. 370.

Die Syndikats = Klage wider die Friedensrichter, die Handels = und erster Instanz = Gerichte oder wider einzelne Mitglieder derselben, auch wider die Appellations = Richter oder einen Richter bey einem Criminal = Gericht, wird bey dem Appellations = Gerichtshofe, worunter sie gehören, angebracht [1]). Man darf sie aber nur dann gegen Richter anstellen, wenn das Gericht, bey dem sie angebracht werden soll, vorher die Erlaubniß dazu ertheilt hat [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 509. — Wo die Syndikats = Klage wider die Criminalgerichtshöfe angestellt wird, bestimmt eben dieß Gesetz.

2) Ebend. Art. 510.

§. 371.

Die Syndikats = Klage wird mittelst einer Bittschrift angestellt, die von der Parthey oder deren mit einer Special = Vollmacht versehenem Bevollmächtigten unterzeichnet seyn muß, und welcher die Verbindlichkeit auf sich hat, die Vollmacht und die zur Begründung der Syndikatsklage dienenden Beweisstücke beyzufügen [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 511. — Beleidigende Ausdrücke müssen hierin bey willkührlicher Strafe der Suspension des Sachwalters vermieden werden. Art. 512.

§. 372.

Wird die Syndikats = Klage verworfen; so wird die Parthey in eine Geldbuße verurtheilt, die nicht unter dreyhundert Franken seyn darf, mit Vorbehalt der Entschädigung, die

den Betheiligten etwan nach Beschaffenheit der Umstände gebührt. Wider den Sachwalter wird auch auf Suspension erkannt oder noch anders verfügt.

Wird die Syndikats-Klage zugelassen; so wird sie in den nächsten drey Tagen dem in Anspruch genommenen Richter insinuirt, und dieser muß binnen acht Tagen seine Vertheidigungsmittel hierauf einreichen.

Diese Klage wird durch eine bloße Anzeige zur Audienz gebracht, und von einer andern Sektion des Appellations-Gerichtshofs, oder wenn dieser nur aus einer Sektion besteht, von einem durch den Cassations-Gerichtshof anzuordnenden andern Appelations-Gerichte entschieden. S. Code de proc. civ. Art. 513—516.

§. 373.

Die Wirkung der Syndikatsklage besteht darin, daß der Richter, wider welchen sie angestellt ist, sich alles Erkenntnisses über den streitigen Gegenstand und selbst, bis die Syndikatsklage durch ein Endurtheil entschieden ist, des Erkenntnisses in allen den Sachen enthalten muß, welche die Parthey oder deren Verwandte in gerader Linie, oder deren Ehegatte bey dem Gerichte, wobey jener Richter steht, haben mögen und zwar bey Strafe der Nichtigkeit. S. Code de proc. civ. Art. 514.

Vierter Titel.

Von den Cassationsgesuchen.

§. 374.

Die Cassationsgesuche werden bey dem Cassationshof angebracht, und sind ebenfalls außer-

ordentliche Rechtsmittel, (§. 357.) welche alsdann ergriffen werden, wenn die Gerichte der ersten und zweyten Instanz die gesetzlich-vorgeschriebnen Formen bey Verhandlung der streitigen Rechtssachen nicht befolgt haben. Sie bewirken, wenn sie gegründet befunden werden, daß das ganze Verfahren als nichtig aufgehoben und die Sache an ein benachbartes Untergericht zur nähern Instruktion verwiesen wird, wenn das Versehen bey dem Untergericht; oder an ein benachbartes Appellationsgericht, wenn es bey dem Appellationsgericht begangen ist. S. Le Prâticien Français T. I. pag. 58.

§. 375.

Ein Cassationsgesuch wird wider ein Urtheil der letzten Instanz eines Friedensrichters nur allein in Fällen der Incompetenz, oder wenn er seine Gewalt überschritten hat, zugelassen. Wird nach einer Cassation das zweyte Urtheil, auch wegen Nichtigkeit, bey dem Cassationshof angefochten; so erkennen die vereinigten Sektionen des Cassationshofes über dieses Rechtsmittel: wird aber auch das dritte Urtheil auf gleiche Weise angefochten; dann muß der Cassationsgerichtshof vorher an den Kaiser berichten und eine Erklärung des Gesetzes nachsuchen. S. den Prâticien Français am a. O.

§. 376.

Die Frist, in welcher man auf Cassation eines Urtheils mittelst eines solchen Cassationsgesuchs antragen kann, bestimmt das Gesetz auf drey Monathe von dem Tag der Insinuation des Urtheils in Person oder am Wohnort der Parthey, wider welche dieß Rechtsmittel ergriffen wird. Wider

vorbereitende Urtheile, welche die Instruktion einer Sache betreffen, findet ein Cassations-Gesuch nur nach dem End-Urtheil Statt [1]). Was übrigens von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt, gilt in den meisten Stücken auch hier.

1) Le Prâticien Francais a. a. O. — Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einrichtung eines Cassations-Gesuchs findet nicht Statt. Ebend.

Sechste Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey der Vollstreckung der Urtheile.

§. 377.

So bald eine Rechtssache durch das richterliche Erkenntniß rechtskräftig entschieden worden; so muß dessen Inhalt in Wirklichkeit gesetzt werden. Der schuldige Theil erfüllet nun entweder von selbst und ohne Erinnerung die ihm auferlegte Verbindlichkeit; und alsdann erreicht die Sache ihr Ende: oder der Richter muß ihn erst zu seiner Pflicht anhalten; und dies zieht am Ende des Rechtsstreits und, nachdem derselbe rechtskräftig entschieden worden, verschiedene gerichtliche Handlungen nach sich, ich meyne die, welche die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse angehen. Unter Hülfsvollstreckung versteht man nämlich jene Handlung des Richters, wodurch das richterliche Erkenntniß mittelst der gesetzlich-verordneten Zwangsmittel zur Erfüllung gebracht wird. Die hieher gehörigen Handlungen können füglich unter-

folgende Klassen und Abschnitte gebracht werden: 1) die Nachsuchung der Hülfsvollstreckung, 2) die verschiedenen Arten der Hülfsvollstreckung, 3) das gerichtliche Verfahren nach geschehner Hülfsvollstreckung, 4) das gerichtliche Verfahren in Ansehung der dabey vorkommenden Incident-Punkte.

Erster Abschnitt.

Von dem Nachsuchen der Hülfsvollstreckung.

§. 378.

Das Nachsuchen der Hülfsvollstreckung, (die nicht von Amtswegen verfügt wird) oder das Exekutionsgesuch wird erfodert, wenn der Richter ein Erkenntniß vollstrecken soll. Es setzt voraus, daß die Schuldigkeit des Sukkumbenten rechtskräftig feststehe. Hiezu ist aber in vielen Fällen nothwendig, daß bestimmt werde, was nach dem Urtheil zu leisten sey, mithin

1) daß eine Liquidation über den erlittenen Schaden und den entbehrten Gewinn,
2) über die genossenen Früchte,
3) über die aufgegangenen Kosten, auf deren Ersatz in einem Urtheil nur überhaupt erkannt ist, und
4) eine Rechnungslegung, wenn auf sie erkannt worden, vorhergehe.

Alle diese Stücke erfodern ein besonderes gerichtliches Verfahren.

§. 379.

Hat ein Urtheil auf Ersatz des erlittenen Schadens und des entbehrten Gewinns erkannt, und ist die Summe nicht darin ausgedrückt (§. 219.); so muß, bevor dieserhalb eine Vollstreckung mit Grund nachgesucht werden kann,

1) die Liquidation oder ein Verzeichniß des Schadens und des entbehrten Gewinns eingereicht werden. Dies Verzeichniß insinuirt der Kläger dem Sachwalter des Beklagten, und die dazu gehörigen Beweisstücke werden entweder gegen Empfangsschein des Sachwalters oder vermittelst der Gerichtsschreiberey alsdann mitgetheilt. Der Beklagte muß demnächst innerhalb der gesetzmäßigen Zeitfrist [1]) und unter den angedrohten gesetzlichen Strafen die Beweisstücke zurückliefern und, in acht Tagen nach Umlauf dieser Zeitfrist, eine für den Schadenersatz hinreichende Summe dem Kläger anbieten. Geschieht dies nicht; dann wird auf eine bloße Anzeige dieser Punkt zur Audienz gebracht und das Gericht verurtheilt den Beklagten in den ganzen Betrag des Verzeichnisses, wenn es rechtmäßig und erwiesen ist. Wird die dem Kläger angebotene, von ihm aber ausgeschlagene Summe nachher für hinlänglich angenommen; so werden ihm die Kosten, von dem Tag des geschehenen Anerbietens an, ebenfalls zuerkannt. Auch

2) muß derjenige, welcher genossene Früchte zu ersetzen verurtheilt ist, in der vorgeschriebenen Form darüber Rechnung ablegen, und

es wird deshalb, wie bey jeder Rechnungs-Ablegung, die vor Gerichten geschieht, verfahren [2]). Eben so wird auch

3) die Liquidation der Prozeß-Kosten und Auslagen gemacht, um diese von dem Unterliegenden fodern zu können. Wie dabey verfahren werde, ist §. 117. u. f. angegeben.

4) In Rücksicht des Rechnungsablegens (welches darin besteht, daß Jemand ein genaues Verzeichniß der Verwaltungskosten und überhaupt eine Nachweisung von Einnahme und Ausgabe, welche er für einen Andern gehabt hat, bey Gerichte einreicht) ist zu merken:

a) daß Rechnungspflichtige, welche ihren Auftrag von einem Gericht erhalten haben, zur Ablegung der Rechnung vor jenem Gericht belangt werden, das sie ernannt hat; Vormünder vor dem Gericht des Orts, wo man ihnen die Vormundschaft auftrug; alle andere Rechnungspflichtige aber vor dem Gericht ihres Wohnorts [3]).

b) Rechnungsabnehmer, welche ein und dasselbe Interesse haben, müssen einen gemeinschaftlichen Sachwalter ernennen, jedoch kann auch ein jeder seinen eignen bestellen [4]).

c) Das Urtheil, welches auf Ablegung der Rechnung erkennt, bestimmt zugleich die Zeitfrist, in der die Rechnung abgelegt und den Richter, von welchem sie abgenommen werden soll.

d) Der Eingang der Rechnung, worin dieser Bestimmungen erwähnt wird, darf nicht über sechs Blätter enthalten und

es darf an Kosten dafür nicht mehr in Rechnung gebracht werden 5).

e) Die Rechnung muß den wirklichen Empfang und die wirkliche Ausgabe und am Ende die Balanz beyder enthalten; die Reste werden in einem besondern Kapitel aufgezeichnet.

f) Der Rechnungsführer übergiebt und bekräftiget seine Rechnung in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten in der bestimmten Frist und an dem festgesetzten Tag von dem zur Rechnungs-Abnahme beauftragten Richter, in Gegenwart und auf vorhergegangene Verabladung der Rechnungsabnehmer 6).

g) Nach Ablauf der bestimmten Zeitfrist wird der Rechnungsführer durch Beschlagnehmung und Verkauf seiner Güter bis auf eine gewisse Summe, welche das Gericht angiebt, allenfalls durch persönliche Verhaftung zur Rechnungslegung angehalten 7).

h) Ist die Rechnung überreicht und bekräftigt, und übersteigt der Empfang die Ausgabe; so kann der Rechnungsabnehmer, ohne die Rechnung selbst gut zu heißen, bey dem beauftragten Richter die Exekution für den Ueberschuß nachsuchen 8).

1) Code de procéd. civ. Art. 523 — 525.
2) Ebend. Art. 526. — 3) Ebend. Art. 527. — Wohin die Sache verwiesen wird, wenn von einem Urtheil appellirt worden, das eine Klage auf Rechnungs-Ablegung verworfen hat; dieses Urtheil aber reformirt wird, zeigt der Art. 528.

4) Ebend. Art. 529. — Wie, wenn Partheyen über die Wahl des Sachwalters nicht einig werden können. Ebend.

5) Ebend. Art. 530. 531. — Welche Kosten in die gemeinschaftliche Rechnung gebracht werden dürfe, zeigt der Art. 532.

6) Ebend. Art. 533. 534.

7) Ebend. Art. 534. — 8) Ebend. Art. 535.

§. 380.

In Ansehung des Verfahrens nach geschehner Uebergabe und Bekräftigung der Rechnung giebt das Gesetz folgendes an:

1) die Rechnung mit den Beweisstücken, welche letztere der Rechnungsführer mit Buchstaben oder Ziffern in fortlaufender Ordnung bezeichnen und paraphiren muß, wird dem Sachwalter des Rechnungsabnehmers insinuirt und mitgetheilt [1]);

2) Quittungen von Lieferanten, Arbeitern, Kostgebern und andern gleicher Art, welche als Rechnungsbeläge beygebracht sind, bedürfen nicht erst einregistrirt zu werden;

3) In dem Termin, den der beauftragte Richter angesetzt hat, müssen die Betheiligten erscheinen und ihre Einwendungen, Beweisthümer und Antworten abgeben. Erscheinen sie nicht; so wird die Sache auf eine bloße Anzeige zur Audienz gebracht. Kommt unter den Betheiligten keine Vereinigung zu Stande; dann muß

4) der beauftragte Richter den Bescheid erlassen: daß er an dem von ihm dazu bestimmten Tage seinen Vortrag darüber in der Audienz erstatten werde. Die Partheyen sind alsdann

schuldig, ohne daß es einer weitern Auffoderung bedarf, sich dort einzufinden [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 536. — Die Beweisstücke müssen in einer von dem Richter zu bestimmenden Zeitfrist zurückgeliefert werden bey Vermeidung der im Art 107. festgesetzten Strafen. Ebd. — An wen die Insinuation geschieht, wenn die Rechnungsabnehmer verschiedene Sachwalter bestellt haben, bestimmt das Gesetz. Ebend. — Wie verfahren wird, wenn der Rechnungs-Abnehmer in dem vom Richter zum Vortrag angesetzten Termin nicht erscheint, lehrt der Art. 542.

2) Ebend. Art. 538. 539.

§. 381.

Der Inhalt des Urtheils, welches diesemnächst auf das Liquidations-Verfahren folgt, bestimmt die Ausrechnung des Empfangs und der Ausgaben, und wenn dieses vollbracht ist, zugleich ganz genau, wie viel dem Rechnungsleger zur Last bleibt. Eine Revision der Rechnungen findet zwar nicht Statt; doch bleibt es den Betheiligten unbenommen, wenn Irrthümer untergelaufen, Posten ausgelassen und zur Ungebühr oder doppelt aufgeführt sind, deshalb ihre Klagen an dasselbe Gericht anzubringen. S. Code de proc. civ. Art. 541.

§. 382.

Für die Hülfsvollstreckung selbst hat man nachfolgende allgemeine Regeln zu beobachten:

1) Kein Akt und kein Urtheil darf vollstreckt werden, wenn sie nicht mit den Gesetzen einerley Eingangsformel [1]) haben und mit einem ergan-

ergangenen Befehl an die Justizbeamten sich endigen [2]);

2) Urtheile, welche bey auswärtigen Gerichten ergiengen und Akte, welche von auswärtigen Beamten aufgenommen wurden, sind in Frankreich nicht exekutorisch, außer in den gesetzlich [3]) bestimmten Fällen.

3) Urtheile hingegen, in Frankreich ertheilt, und Akte, dort aufgenommen, sind im ganzen Reich exekutorisch, ohne daß es eines Visa oder Pareatis bedarf, obgleich die Vollstreckung außer dem Gerichtszwang jenes Gerichts geschehen muß, bey welchem die Urtheile ergiengen, und in dessen Umfang man die Akte aufnahm.

4) Diejenigen Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes, die Löschung einer in die öffentlichen Register eingetragenen Hypothek, eine Zahlung oder etwas anderes verordnen, das von einem Dritten oder gegen ihn geschehen soll, sind für oder wider diesen Dritten nicht exekutorisch, wenn schon die Zeitfristen zur Einlegung der Opposition oder Appellation verstrichen sind, es sey denn, daß ein Zeugniß des Sachwalters (worin das Datum der am Wohnort der verurtheilten Parthey geschehnen Insinuation des Urtheils ausgedrückt ist) und ein Zeugniß des Gerichtsschreibers beygebracht werde, welches bewährt, daß wider ein solches Urtheil weder Opposition noch Appellation eingelegt worden sey. Der Sachwalter des appellirenden Theils muß zu diesem Ende in dem auf der Gerichtsschreiberey befindlichen Register der eingelegten Ap-

pellation erwähnen. Auf das Zeugniß, daß keine Opposition oder Appellation eingetragen sey, müssen die Sequester, Aufbewahrer und Andere dem Urtheil Genüge leisten.

5) Fodern die Schwierigkeiten, welche sich bey der Vollstreckung der Urtheile ergeben, ein schleuniges Verfahren; so erläßt das Gericht des Orts eine provisorische Verfügung darüber, und verweiset die Entscheidung der Hauptfrage an das Gericht, dem die Vollstreckung zusteht.

6) Wenn endlich dem Huissier der Akt oder das Urtheil eingehändigt ist; so gilt dieses Statt einer Vollmacht für jede Art von Vollstreckung, nur nicht für die Beschlagnehmung von liegenden Gütern, und für persönlichen Verhaft des Schuldners: in beyden Fällen ist eine Special-Vollmacht erfoderlich 4).

1) Code de proc. civ. Art. 146. 545.

2) Ebend. Art. 545.

3) Ebend. Art. 546. — Code Napoléon. Art. 2123. 2128.

4) Code de proc. civ. Art. 547 — 505. und 554 — 556.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Hülfsvollstreckung und den dabey vorkommenden gerichtlichen Handlungen.

§. 383.

Die Arten der Hülfsvollstreckung sind so verschieden, wie die Gegenstände, worauf die Exe-

cution nach den Gesetzen gerichtet werden kann. In dieser Hinsicht sind die gerichtlichen Handlungen verschieden, wenn die Vollstreckung der Urtheile auf ausstehendes bewegliches Vermögen der Verurtheilten, mittelst der Verkümmerung und des Beschlags auf dessen bewegliche Sachen oder Effekten, oder auf die Früchte, welche auf dem Halme stehen, oder auf constituirte Renten, welche von Privat-Personen gezahlt werden, oder auf Grundstücke, oder auf die Person des Verurtheilten gerichtet worden.

Erster Titel.

Von der Hülfsvollstreckung durch Verkümmerung und Beschlag des ausstehenden beweglichen Vermögens oder ausstehender Foderungen.

§. 384.

Die Verkümmerung des beweglichen Vermögens oder ausstehender Foderungen geschieht mittelst einer Anzeige oder eines Akts, wodurch ein Gläubiger das bewegliche ausstehende Vermögen oder ausstehende Gelder seines Schuldners, welche in den Händen eines Dritten sich befinden, in Beschlag nimmt und sich der Verabfolgung des erstern oder Bezahlung des letztern so lange widersetzt, bis das Gericht ihm solche entweder zuerkannt oder den Verkauf zum Behuf des Gläubigers verfügt haben wird. Zur Begründung

eines solchen Gesuchs ist demnach erfoderlich, daß Jemand Gläubiger eines Schuldners sey, welchem ein Dritter Geld oder andere Sachen verschuldet hat, und der durch öffentliche oder Privat-Urkunden seine Ansprüche an den Schuldner begründet. Fehlt es ihm an solchen Urkunden, hat er aber Beweismittel in Händen, daß ihm die Beweisstücke abhanden gekommen; so kann der Richter, unter dessen Gerichtszwang der Schuldner wohnt, und selbst derjenige, worunter die Dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt werden soll, ihre Wohnung hat, auf eingelegte Bittschrift den Beschlag oder die Verkümmerung verstatten [1]). Der Arrest-Befehl oder Insinuations-Akt muß demnach 1) den Titel und die Summe, wofür die Verkümmerung geschehen soll, und in Ermangelung eines Titels, die Erlaubniß des Richters zur Arrest-Anlegung ausdrücken. Auch beym Eingang des Insinuations-Aktes muß zugleich eine Abschrift der richterlichen Verfügung mitgetheilt werden. 2) Wenn aber derjenige, welcher den Arrest anlegt; mit der dritten Person, gegen die er verfügt wird, nicht an einem und demselben Orte wohnt; so muß der Insinuations-Akt zugleich die Wahl des Wohnorts an dem Orte, wo der Arrest nachgesucht worden, enthalten und zwar bey Strafe der Nichtigkeit. Wie übrigens die Insinuation dieses Arrest-Gesuchs geschehen müsse, bestimmt das Gesetz [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 557 — 559.

2) Ebend. Art. 559 — 561. — Was der Huissier hierbey zu thun schuldig ist, wenn er dazu aufgefodert wird, lehrt der Art. 562.

§. 385.

Damit aber die Gültigkeit des angelegten Arrestes erkannt werden könne, muß der Gläubiger, welcher einen Arrest bey einem Dritten hat anlegen lassen, dem Schuldner diese Arrestanlegung innerhalb acht Tagen [1]), von der Anlegung des Arrestes angerechnet, bekannt machen. Auch wird, auf Antrag des Arrestsuchers, der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, die Klage auf Bestätigung des Arrestes und auf Anerkennung der Gültigkeit desselben bekannt gemacht. So lange dieß nicht geschieht, ist die dritte Person nicht schuldig, irgend eine Erklärung über den Betrag der bey ihr mit Arrest belegten Gegenstände abzugeben. Der Arrest ist nichtig und kraftlos, so fern nicht auf Anerkennung der Gültigkeit geklagt worden. Hat man aber der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt war, die Klage nicht bekannt gemacht; so sind die Zahlungen gültig, welche sie bis zur wirklichen Bekanntmachung etwan verfügt haben mag. Die Klage auf Bestätigung des Arrestes, so wie jene des Arrestirten, welche die Aufhebung des Arrestes zum Zweck hat, werden bey dem Gericht, worunter der Arrestirte wohnhaft ist, angebracht [2]). Die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, kann, um ihre Erklärung über die in ihren Händen beruhenden Gegenstände abzugeben, nicht vorgeladen werden, es sey denn ein authentischer Titel oder ein Urtheil, wodurch der Arrest oder die Opposition für gültig erklärt worden, vorhanden. Dann bleibt ihr aber vorbehalten, wenn ihre Erklärung als unrichtig bestritten wird, darauf anzutragen,

daß dieser Punkt an ihren gehörigen Gerichtsstand verwiesen werde [3]).

1) Code de procéd. civ. Art. 563. — Diese Frist kann jedoch nach Verhältniß der Entfernung auf jede drey Meilen um einen Tag verlängert werden.
2) Ebend. Art. 563 — 567.
3) Ebend. Art. 568. 570. — Oeffentliche Beamte, bey welchen Arrest angelegt worden und deren der Art. 561. erwähnt, werden zur Erklärung nicht vorgeladen; müssen aber über den Ertrag der Summe, welche dem Arrestaten zukommt, ein Zeugniß ausstellen. Art. 569.

§. 386.

In Rücksicht auf die Form der Erklärung eines Dritten, bey welchem der Arrest angelegt worden, ist folgendes zu beobachten:

1) Ist der Prozeß anhängig bey dem Gericht, wo die dritte Person wohnet; so geschieht die Erklärung in der Gerichtsschreiberey dieses Gericht und sie muß daselbst zugleich eidlich bestärkt werden. Ist das nicht der Fall; dann geschieht diese eidliche Erklärung vor dem Friedensgericht des Wohnorts des Dritten [1]).
2) Diese Erklärung muß den Grund, woraus die Schuld entstanden ist, ihren Betrag, die etwanigen Zahlungen auf Abschlag, und wenn die dritte Person nichts mehr schuldig ist, den Akt oder die Gründe, wodurch die Schuld getilgt worden, in allen Fällen aber eine Anzeige der bey ihr angelegten Arreste oder Oppositionen enthalten; auch müssen derselben die Beweisstücke beygefügt seyn.

3) Das Hinterlegen dieser eidlichen Erklärung wird durch einen einzelnen Akt insinuirt, der zugleich die Bestellung eines Sachwalters enthält.

4) Sind bey der dritten Person, bey welcher ein Arrest angelegt wird, neue Arreste und Oppositionen hinzugekommen; so muß sie dem Sachwalter desjenigen, welcher den Arrest angelegt hat, durch einen Auszug davon Nachricht geben, und der Auszug muß die Namen der Personen, die auf den neuen Arrest angetragen haben, und die von ihnen geschehene Wahl des Wohnorts nebst den Gründen enthalten, worauf der Arrest oder die Opposition beruht.

5) Wird die von einer dritten Person abgegebene Erklärung nicht angefochten; so wird kein weiteres Verfahren gestattet.

6) Giebt die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt worden ist, ihre Erklärung nicht ab, oder legt sie die Beweise (n. 2.) nicht vor; so wird sie als unbedingter Schuldner der Summen erklärt, für welche der Arrest angelegt worden.

7) Der Erklärung eines Dritten über die bey ihm geschehene Anlegung des Arrestes auf Mobiliar-Effekten muß ein umständliches Verzeichniß derselben beygefügt werden [2]).

1) Code de proc. civ. Art 571. — Diese Erklärung sowohl als eidliche Bestärkung kann auch durch einen Special-Bevollmächtigten geschehen. Art. 572.

2) Ebend. Art. 573 — 578.

§. 387.

Hat derjenige, welcher Arrest nachgesucht hat, den gesetzlichen Erfodernissen eines Arrestgesuchs Gnüge geleistet und wird der angelegte Arrest für gültig erklärt; so wird zum Verkauf und zur Vertheilung des Preises, wenn Mehrere Arrest angelegt haben, nach den gesetzlich [1]) näher bestimmten Grundsätzen geschritten [2]). Von letztern wird unten mehr vorkommen.

1) Code de proc. civ. Art. 656 u. f.

2) Ebend. Art. 579.

§. 388.

Vor der Verfügung eines Arrestes muß man übrigens genau prüfen: ob die Sachen und Gelder, worauf Arrest-Anlegung nachgesucht worden, nach den Gesetzen mit Arrest belegt werden können, oder nicht: denn nach den Gesetzen sind einige nur für einen bestimmten Theil [1]), andere ganz und gar nicht [2]), noch andere nur unter gewissen gesetzlichen Bedingungen [3]) der Arrest-Anlegung unterworfen.

1) Code de proc. civ. Art. 580.

2) Ebend. Art. 581. — Code Nap. Art. 205. u. f.

3) Code de proc. civ. Art. 582.

Zweyter Titel.

Von der Hülfsvollstreckung durch Auspfändung beweglicher Sachen.

§. 389.

Unter der Hülfsvollstreckung durch Auspfändung der beweglichen Sachen

versteht man diejenige außergerichtliche Handlung, wodurch man auf das Gesuch eines Gläubigers, Mobilien, Effekten, Kaufmanns-Waaren, Vieh, gedroschene Kornfrüchte, überhaupt alle bewegliche Sachen dem Schuldner abpfändet und unter der Aufsicht des Gerichts setzt, um sie zu verkaufen und den Ertrag davon dem Gläubiger einhändigen zu lassen. Sie findet nur unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Statt, deren einige der Hülfsvollstreckung vorhergehen, andere dieselbe begleiten oder bey derselben beobachtet werden müssen, andere nach derselben. Noch andere betreffen den Verkauf der gepfändeten Sachen. Von den erstern wollen wir jetzt handeln; von den letztern weiterhin.

§. 390.

Was die erstern betrifft; so muß in Hinsicht des großen Nachtheils, den eine Auspfändung für den Schuldner, sowohl wegen seines öffentlichen Credits, als wegen der Kosten, nach sich zieht, 1) jeder Auspfändung eine Auffoderung zur Zahlung vorhergehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften [1]) eingerichtet und wenigstens einen Tag vor der Pfändung dem Schuldner zugestellt werden muß [2]). 2) Bey der Pfändung selbst muß man auf folgende Art verfahren:

a) Es wird über die Auspfändung ein nach den Gesetzen [3]) einzurichtendes Protokoll von dem Gerichtsdiener aufgenommen [4]); und um alle Streitigkeiten zu vermeiden, darf der Betheiligte, der die Vollstreckung betreibt, bey der Auspfändung nicht gegenwärtig seyn [5]).

b) Verschloßne Thüren, wenn deren Oeffnung geweigert wird, werden auf Ansuchen des Gerichtsdieners von dem Friedensrichter oder in dessen Abwesenheit von dem Polizey-Commissär geöffnet [6]). Finden sich Papiere vor; so werden sie von dem letztern Beamten unter Siegel gelegt [7]).

c) Das Protokoll des Gerichtsdieners muß ein umständliches Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände enthalten: die Waaren werden nach dem Gewichte und dem Maaße, Silberwerk nach den Stücken, und baare Gelder nach den Münzsorten aufgeführt [8]). Hat man die verschloßnen Thüren müssen öffnen lassen; so wird dieß im Protokoll mitbemerkt; auch der Tag der Versteigerung [9]).

d) Der Gerichtsdiener, welcher die Pfändung verrichtet, muß die gesetzlichen Vorschriften wegen Zuziehuung zweyer Zeugen [10]) nicht nur beobachten, sondern sich auch nach den Bestimmungen des Gesetzes, welche Sachen vorzüglich und welche gar nicht gepfändet werden dürfen [11]), auf das genaueste richten.

e) Wird Vieh oder Acker-Geräthe in Beschlag genommen; so bleibt es dem Friedensrichter unbenommen, auf Ansuchen desjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und auf Vernehmen des Eigenthümers und Gepfändeten, oder auf die Vorladung derselben, dem Ackerbau Jemanden vorzusetzen.

1) Code de procéd. civ. Art. 583. — Widersetzt sich der Schuldner der Pfändung aus rechtlichen

Gründen; so wird ein Hüter bestellt und es wird nach Vorschrift des Art. 806. u. f. summarisch hierüber verfahren.

2) Ebend. Art. 583. 584.

3) Ebend. Art. 586. — Der Art. 559. bestimmt die Förmlichkeiten des erwähnten Protokolls.

4) Ebend. Art. 586. — 5) Ebd. Art. 585.

5) Ebend. Art. 587. — 7) Ebd. Art. 588, 591.

8) Ebd. Art. 588—590. — 9) Ebd. Art. 595. — Baare Gelder werden da aufbewahrt, wo man die Depositen aufbewahrt, oder da, wo die Betheiligten es wollen. Art. 590.

10) Ebend. Art. 585. — 11) Ebd. Art. 592, 593. Art. 689. und Code Napol. Art. 524.

§. 391.

Zu den Förmlichkeiten bey der Hülfsvollstreckung durch Pfändung, gehört auch noch zu N. 2. des vorigen Paragraphs

f) die Bestellung eines Hüters. Bringt der Gepfändete Jemanden als Hüter in Vorschlag, der Vermögen zu zahlen hat und sich freywillig und sogleich dazu anträgt; so wird dieser angestellt: sonst wird einer von den Gerichtsdienern ernannt [1]).

g) Eben dieser Gerichtsdiener muß, ohne sich von da, wo er die Pfändung verrichtet hat, wegzubegeben, und ohne die gepfändeten Sachen an einen andern Ort bringen zu lassen, sein Protokoll gleich ausfertigen, und das Original und die Abschrift von demjenigen, der zum Hüter bestellt ist und der als solcher darin erwähnt wird, mit unterzeichnen lassen; oder wenn derselbe im Schreiben un-

erfahren ist, dies bemerken und ihm von dem Protokoll eine Abschrift mittheilen [2]).

h) Geschieht die Pfändung in dem Wohnhause des Gepfändeten; so erhält er von dem Protokoll eine Abschrift auf der Stelle und zwar von eben denselben Personen, welche das Original unterzeichnet haben, unterschrieben. Ist die Parthey abwesend; so wird die Abschrift dem Maire oder dessen Adjunkten, oder wenn der Gepfändete sich geweigert hätte, die Thüren zu öffnen, jenem Beamten zugestellt, der sie hat öffnen lassen (§. 390. n. b. f.) [3]). Geschieht die Pfändung außer dem Wohnhause und in Abwesenheit des Gepfändeten; so wird ihm die Abschrift denselben Tag [4]) eingehändigt; im entgegengesetzten Fall gehen die Hütungskosten nur von dem Insinuationstag an für Rechnung des Gepfändeten, und die zur Versteigerung bestimmte Frist nimmt gleichfalls mit diesem Tag ihren Anfang [5]).

1) Code de procéd. civ. Art. 597. — Welche Personen nicht als Hüter angestellt werden können, zeigt der Art. 598. — Wie man gegen diejenigen verfahre, welche die Einsetzung eines Hüters verhindern, lehrt der Art. 600. — Die Hüter dürfen sich der gepfändeten Sachen nicht bedienen und müssen Rechnung ablegen, nach Art. 603. u. 604. — Wann sie um ihre Entlassung nachsuchen können, bestimmt der Art. 605., und wie man dabey verfahre, der Art. 606.

2) Ebend. Art. 599. — 3) Ebd. Art. 601.

4) Ebend. Art. 602. — Für jede drey Meilen der Entfernung wird noch ein Tag hinzugerechnet. Ebd.

5) Ebend. Art. 602.

Dritter Titel.

Von der Hülfsvollstreckung durch den Beschlag der Früchte auf dem Halme.

§. 392.

Diese Art Hülfsvollstreckung, wodurch Halm-Früchte des Schuldners auf Ansuchen von dessen Gläubiger der Aufsicht des Gerichts unterworfen sind, um solche zu verkaufen und aus den Kaufgeldern den Gläubiger zu befriedigen, findet nicht eher Statt, als in den letzten sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkt ihrer Reife [1].

1) Code de proc. civ. Art. 626. — Wie sich die Vorschrift, daß man auch Früchte auf dem Halme, welche der Art 520. des Code Napoléon unter die unbeweglichen Sachen rechnet, in Beschlag nehmen könne, mit dem letztern Gesetz vereinigen lasse, zeigt le Prâticien Français T. IV. pag. 230. 231. — Welche Früchte den Immobilien gleich kommen, bestimmt der Art. 689.

§. 393.

Bey der Hülfsvollstreckung durch Beschlag auf die Halmfrüchte, hat man nachfolgende Förmlichkeiten zu befolgen:

1) Es muß dem Arrestbefehl eine Auffoderung zur Zahlung (ein Commandement)

mit Bestimmung einer Frist von einem Tage vorhergehen.

2) Der Gerichtsdiener muß über den Beschlag ein Protokoll anfertigen, und darin die Benennung, den Flächen-Innhalt und die Lage eines jeden Grundstücks, worauf die in Beschlag genommenen Früchte stehen, anführen; dann auch wenigstens zwey von den Gränznachbarn bemerken, so wie die Gattung der Früchte, welche auf jenen Grundstücken gewachsen sind.

3) Es muß über dieselben ein Hüter ernannt werden, und dazu wird der Feldschütz genommen, wenn ihm sonst nichts Gesetzliches im Wege steht [1]). Wenn aber die Gemeinden, worin die Grundstücke mit den arrestirten Früchten liegen, an einander gränzen oder in der Nachbarschaft sind; so wird nur Ein Hüter darüber angenommen, der alsdann der Feldschütz nicht seyn darf. Diesem Hüter wird der Arrestschlag mittelst der Insinuation bekannt gemacht. Auch wird dem Maire der Gemeinde, worin die Grundstücke belegen sind, eine Abschrift davon zurückgelassen und das Original wird mit seinem Visa versehen [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 598.

2) Ebend. Art. 627. 628. — Welcher Maire dieses Visa ertheilen muß, wenn die Grundstücke an verschiedenen Orten liegen, lehrt der Art. 628.

Vierter Titel.

Von der Hülfsvollstreckung durch die Arrestirung constituirter Renten.

§. 394.

Ein Darleiher kann sich von einem Capital, auf dessen Zurückfoderung er Verzicht thut, Zinsen ausbedingen. Ein solches Darlehn hat alsdann den Namen eines **Rentkaufs**, und die Zinsen heißen **constituirte Renten** [1]). Diese Renten können auf zweyerley Weise stipulirt werden: entweder **für immer** und dann heißen sie **Erbrenten**, oder **auf Lebenszeit** und dann heißen sie **Leibrenten** [2]). Nach der Bestimmung des Gesetzes gehören auch solche Erb- und Leib-Renten unter die **beweglichen Güter** und können, wie diese, bey einer Hülfsvollstreckung in Beschlag genommen werden, es mag sie der Staat oder Privatpersonen bezahlen. Ein Gesuch **zur Beschlagnehmung solcher Renten** muß aber durch einen **authentischen und exekutorischen Titel** begründet seyn [3]).

1) Code Nap. Art. 1909. — 2) Ebd. Art. 1310.
3) Code de procéd. civ. Art. 636. — Welcher Titel den Namen jenes Titels verdiene, bestimmt der Art. 1317. des Code Napoléon. — **Ausgenommen** vom Arreste sind solche Renten, welche zum Unterhalte constituirt sind. (Code de proc. civ. Art. 581. n. 4.

§. 395.

Bey der Arrestirung constituirter Renten darf man folgende gesetzliche Bestimmungen nicht aus der Acht lassen:

1) Wenigstens einen Tag vor der Anlegung des Arrestes muß dem Schuldner oder dem zur Zahlung Verurtheilten in Person oder an seiner Wohnung ein Zahlungsbefehl insinuirt werden, welcher nebst dem Namen des Arrestanten und Arrestaten zugleich die Bekanntmachung des Titels enthalten muß.

2) Die Arrest-Anlegung selbst geschieht durch einen Insinuations-Akt, der außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten, eine Anzeige des Titels enthalten muß, wodurch die Rente bestellt worden, nebst der Anzeige ihres jährlichen und ihres Capital-Ertrags des Titels, woraus die Foderung des zu arrestirenden Gläubigers herrührt; auch die Namen, das Gewerbe und den Aufenthalts-Ort dessen, bey dem der Arrest angelegt worden; ferner die Wahl des Wohnorts bey einem Sachwalter, der bey jenem Gericht angestellt ist, vor welchem der Verkauf betrieben werden soll. Auch muß die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt wird, oder der Schuldner der Rente vorgeladen werden, um die Erklärung abzugeben: ob sie ihre Schuldigkeit zur Zahlung dieser Rente noch anerkennt. Diese letztere Vorschrift ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten [1].

1) Code de proc. civ. Art. 637. — Dieser Insinuations-Akt gilt für die verfallenen und noch verfallenden Renten nach Art. 640.

§. 396.

§. 396.

Nachher muß die dritte Person die ihr auferlegte Erklärung mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten [1]) abgeben: verfehlt sie dieses; so kann sie nach Beschaffenheit der Umstände verurtheilt werden, die Rente fernerhin zu bezahlen oder den Schaden zu ersetzen, der entweder aus ihrem Stillschweigen oder dadurch, daß sie sich mit der Erklärung verspätet hat, oder aus dem durch sie veranlaßten gerichtlichen Verfahren entstanden ist [2]).

1) Diese Förmlichkeiten findet man in den Art. 570 — 576. des Code de proc. civ..

2) Ebend. Art. 638. 639.

§. 397.

Auch muß bey Strafe der Nichtigkeit die geschehene Arrestirung der Renten dem Arrestaten innerhalb drey Tagen, nach angelegtem Arrest, bekannt gemacht werden [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 641. — In welchen Fällen verlängerte Fristen Statt finden, bestimmen die Art. 641. 642.

Fünfter Titel.

Von der Hülfsvollstreckung durch den Beschlag auf Grundstücke und deren Vergantung.

§. 398.

Die Hülfsvollstreckung auf Grundstücke besteht darin, daß auf Ansuchen eines Gläu-

bigers ein Beschlag auf die Grundgüter seines Schuldners zu dem Ende gelegt wird, um sie gerichtlich zu verkaufen und ihn aus den Kaufgeldern zu befriedigen. Sie findet in der Regel Statt, und es dürfen nach dem Gesetz alle Grade der Exekution auf das bewegliche Vermögen vorher nicht erst durchgegangen werden, besonders wenn dem Gläubiger an einem Grundstück ein Hypotheken-Recht zusteht 1). Hiebey kommt es zuvörderst auf die Förmlichkeiten, welche dem Beschlag auf Grundstücke vorhergehen müssen, und dann auf die Form an, welche bey dem Beschlagen selbst zu befolgen sind.

1) Code Napol. Art. 2207. 2210. — Nur bey Minderjährigen und nur alsdann, wenn ein Volljähriger und ein Minderjähriger Immobilien in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, findet eine Ausnahme Statt. S. Art. 2206. — Bey der Lehre vom gerichtlichen Verkaufen der Grundstücke vergleiche man: Lepage Traité de la verité judiciaire des immeubles en général et d'aprés le nouveau Code de procéd. Paris. 1806. 8.

§. 399.

In Hinsicht auf die Förmlikeiten, welche dem Beschlag auf Grundstücke vorhergehen, muß

1) dem Schuldner ein Zahlungs-Befehl in Person oder an seiner Wohnung insinuirt werden. Dieser muß zugleich einen gesetzmäßigen exekutorischen Titel in sich fassen, wodurch die Schuld gewiß und liquid wird 1). Es können daher auch nur die Grundgüter solcher Schuldner, welche kraft eines exekutorischen Titels sich verbindlich

gemacht haben, auf solche Art in Beschlag genommen werden [2]);

2) Den Beschlag und gerichtlichen Verkauf der Grundstücke kann nur jenes Gericht vornehmen, in dessen Gerichtsbezirk sich der Hauptort, wo die Wirthschaft geführt wird, oder wo sich, in dessen Ermangelung, jener Theil der Güter befindet, der nach der Matrikel im Steuer-Register das Meiste einbringt 3).

3) Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Gericht, welches über den Beschlag erkennen soll, seinen Sitz hat; so muß in dem richterlichen Zahlungsbefehl nicht allein der Ort des Wohnsitzes des Gläubigers ausgedrückt werden, sondern auch, daß auf den Fall einer nicht-erfolgten Zahlung die unbeweglichen Grundgüter des Schuldners in Beschlag gelegt und veräußert werden sollen 4).

4) Zur Beschlagnehmung muß die gesetzlich-vorgeschriebene Frist von dreyßig Tagen, von dem der richterlichen Auffoderung an, beobachtet werden 5).

5) Ein Sachwalter, der auf diese Beschlagnehmung der Grundgüter antragen will, muß mit Special-Vollmacht versehen seyn.

2) Code de proc. civ. Art. 673. — Code Nap. Art. 2217. — Wodurch ein Schuldner das Verfahren auf Vergantnng seiner Gruudstücke verhindern könne, erwähnt der Code Nap. Art. 2213.

2) Ebend. Art. 2213. — Was ein Cessionarius zu beobachten hat, bestimmt ebend. Art. 2214.

3) Ebend. Art. 2210. S. auch Code de proc. civ. Art. 472.

4) Code de proc. civ. Art. 673. — Die Förmlichkeiten bey der Insinuation findet man ebend.

5) Ebend. Art. 674.

§. 400.

Ueber den angelegten Beschlag muß der Gerichtsdiener, der den Arrest-Befehl insinuirt, mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten ein Protokoll aufnehmen [1]), und eine Abschrift davon den Gerichtsschreibern der Friedensgerichte, den Mairen und Adjunkten der Gemeinde, wo die Gebäude liegen, oder wenn auf den Gütern keine Gebäude sind, denjenigen des Orts, wo der nach der Hauptrolle über die Grundsteuer einträglichste Theil der Güter gelegen ist, zurücklassen. Die erwähnten Herren müssen alsdann das Original visiren, worin der zurückgelaßnen Abschrift erwähnt wird [2]). Der angelegte Arrest auf ein Grundgut wird demnach, auf Vorzeigung des Protokolls, auf dem Hypotheken-Büreau des Arrondissements, worunter das Gut gelegen ist, in das dazu bestimmte Register eingetragen und zwar, wenn mehrere zusammentreffen, jenes zuerst, das dem Hypothekenbewahrer zuerst überreicht wurde. Auch muß Stunde, Tag, Monath und Jahr, wann man das Protokoll überreicht hat, auf letzterm bemerkt werden. Ist aber schon vorher ein Beschlag anglegt; dann wird die Eintragung verweigert; und daß dieß geschehen, wird auf dem Protokoll über die zweyte Beschlag-Legung mit einer Rand-Note bemerkt. Diese muß zugleich das Datum des vorher ange-

legten Beschlags, die Namen, den Wohnort und das Gewerbe dessen, der ihn angelegt hat, des arrestirten Schuldners, und die ihm gemachte Anzeige des Gerichts, wobey die Sache angebracht worden; auch den Namen des Sachwalters jenes Theils, welcher den ersten Beschlag nachgesucht hat, und das Datum der geschehenen Eintragung enthalten 3). Auch auf der Gerichtsschreiberey des Gerichts, wo der öffentliche Verkauf oder die Vergantung geschehen soll, muß der angelegte Beschlag binnen vierzehn Tagen, nach der Einwilligung, in die Hypotheken-Register einregistrirt werden 4).

1) Code de proc. civ. Art. 675. — Wie man das Protokoll einrichten und welche Förmlichkeiten man bey dessen Aufnahme beobachten muß, lehrt eben dieser Art.

2) Ebend. Art. 676. — 3) Ebd. Art. 677.

4) Ebend. Art. 678. 679. 680.

§. 401.

Ist der Beschlag auf diese Art einregistrirt; dann wird er in vierzehn Tagen, von dem der letzten Einregistrirung an, dem angekündigt, wider welchen er nachgesucht worden, und bey dieser Ankündigung darf man die gesetzlichen Vorschriften nicht aus der Acht lassen. S. Code de proc. civ. Art. 681.

§. 402.

Ueber die rechtlichen Wirkungen des beschriebenen angelegten Beschlags auf Grundgüter bemerke man noch Folgendes:

1) Von dem Tag an, da dem Arrestirten der Beschlag angekündigt worden, darf er bey Strafe der Nichtigkeit die Immobilien nicht veräußern [1].

2) Sind die in Beschlag genommenen Mobilien nicht vermiethet oder verpachtet; so bleibt der Arrestat, als gerichtlicher Sequester, bis zur erfolgten Versteigerung des Grundstücks in dessen Besitz, es sey denn, daß auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger der Richter ein Anderes verordne [2].

3) Die Gläubiger können die auf dem Halm stehenden oder an dem Wein-Stock hängenden Früchte dennoch gleich versteigern lassen [3].

4) Die Früchte, welche, seitdem die Ankündigung dem Arrestirten geschehen ist, verfallen sind, werden den Immobilien gleich geachtet, und der daraus gelöste Ertrag wird nach der Rangordnung der Hypotheken gleich vertheilt [4].

5) Wider welchen der Beschlag auf Grundgüter verfügt worden, der darf kein Holz fällen, noch sonst etwas an der Sache verschlimmern, bey Strafe des Schadenersatzes und, wenn er dazu unfähig ist, des persönlichen Arrestes [5].

6) Auch darf er bey Strafe der Nichtigkeit, nach der an ihn ergangenen Auffoderung zur Zahlung keine Verpachtung der Grundstücke weiter vornehmen. Ausstehende Pachtgelder werden ebenfalls auf Ansuchen des Gläubigers in Beschlag genommen und zu dem Ertrag aus den Immobilien gerechnet [6].

7) Auf Ansuchen des Gläubigers wird mit dem wirklichen öffentlichen Verkauf oder mit der

Vergantung des in Beschlag genommenen Grundstücks fortgeschritten 7), nachdem man vorher durch einen in der vorgeschriebenen Form abgefaßten, in dem Audienzzimmer auf einer Tafel ausgehängten und in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückten Auszug, den geschehnen Beschlag bekannt gemacht hat 8). Der erwähnte gedruckte Auszug oder Anschlags-Zettel muß auch den Gläubigern, deren Foderungen eingetragen sind, an den Wohnungen, die sie bey ihrer Inscription in die Hypotheken-Register gewählt haben, wenigstens acht Tage vor der ersten Ankündigung der Versteigerung insinuirt werden. Außerdem muß diese Insinuation von dem Hypotheken-Verwahrer in den Hypotheken-Registern an eben der Stelle, wo der Beschlag angemerkt ist, zur Seite einregistrirt werden 9).

8) Von dem Tage an, da diese Einregistrirung geschehen ist, kann der Beschlag auf ein Grundstück anders nicht, als mit Bewilligung der Gläubiger oder vermöge eines wider sie ergangenen Urtheils ausgestrichen werden 10).

1) Code de proc. civ. Art. 692. — Unter welchen Bedingungen es bey einer geschehenen Veräußerung eines unter Beschlag gelegten Grundstücks sein Bewenden habe, bestimmt der Art. 693. 694.

2) Ebend. Art. 688. — 3) Ebend.

4) Ebend. Art. 689. — 5) Ebd. Art. 690.

6) Ebd. Art. 691. — S. auch Cod. Nap. Art. 1760.

7) Ebend. Art. 697. — 8) Ebd. Art. 682. — Die hier zu beobachtenden Förmlichkeiten sind in den Artikeln 682 — 687. bestimmt.

5) Ebend. Art. 695. 696. — 10) Ebd. Art. 696.

§. 403.

Wie man bey dem öffentlichen Verkaufe oder der Vergantung eines in Beschlag genommenen Grundstücks, wenn der Gläubiger darauf anträgt, zu verfahren und welche Förmlichkeiten man dabey zu beobachten habe, wird weiterhin näher erörtert werden.

Sechster Titel.

Von der Hülfsvollstreckung durch den persönlichen Arrest.

§. 404.

Die persönliche Arrestirung eines Schuldners ist ebenfalls ein gesetzmäßiges Mittel, den Gläubiger zum Bezahlen anhalten zu lassen, und ihn seiner Schuldigkeit nachkommen zu machen. Die Verfügung dazu geht auf Verhaftnehmung und Bewahrung des Schuldners in einem Gefängniß, bis er seinen Gläubiger befriediget hat. In welchen Fällen der persönliche Arrest wider einen Schuldner nicht verfügt [1]) und zu welchen Zeiten und an welchen Orten [2]) er selbst nicht verhaftet werden könne, bestimmen die Gesetze.

1) Code Napoléon Art. 843 — 849.

1) Code de procéd. civ. Art. 781. 782.

§. 405.

Ueber die Förmlichkeiten vor der persönlichen Verhaftnehmung merke man: daß kein Erkenntniß auf persönlichen Arrest früher vollstreckt werden kann, als einen Tag nachher, nachdem das Urtheil, welches hierauf erkannt hat, mit einer richterlichen Auffoderung zur Zahlung dem Arrestaten insinuirt worden ist [1]). Diese Insinuation muß zugleich die Wahl eines Wohnsitzes des zu arrestirenden Gläubigers in der Gemeine enthalten, wo das Gericht, bey welchem das Urtheil auf persönlichen Arrest ergangen ist, seinen Sitz hat, es sey denn, daß der Gläubiger ohnehin schon dort wohne [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 780. — Welchergestalt die Insinuation geschehen muß, bestimmt eben dies Gesetz.

2) Ebend. Art. 780.

§. 406.

Der persönliche Arrest ist eine sehr strenge Art der Hülfsvollstreckung, und es ist daher um so nöthiger, daß der Huissier die dabey vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten auf das genaueste befolge. Dahin gehören:

1) daß er, bey der Aufnahme des Protokolls über die Verhaftung, die gewöhnlichen Förmlichkeiten beobachte [1]);

2) daß dies Protokoll eine wiederhohlte Auffoderung an den Schuldner zur Zahlung [2]) und

3) die Wahl eines Wohnorts in der Gemeinde, wo der Schuldner verhaftet werden soll, enthalte;

4) daß der Huissier bey der Verhaftung zwey Zeugen zuziehe 3).

5) Trägt der Schuldner darauf an, daß man den Vorgang bey Gerichte anzeige; so wird er vor dem Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz des Ortes, wo die Verhaftung geschehen ist geführt; dieser vernimmt ihn summarisch, und erkennt darüber, und das Erkenntniß wird in das Protokoll des Huissiers mit eingetragen 4). Im entgegengesetzten Fall, oder wenn der Präsident verordnet, daß man mit dem persönlichen Arrest fortfahre; dann wird

6) der Schuldner in das Gefängniß des Orts in dessen gewöhnlichem Wohnsitz, oder in dessen Ermangelung in das nächstgelegene abgeführt, und in die Register der Gefangenen von dem Gefangenen vorschriftsmäßig eingetragen 5).

7) Der Gläubiger ist verbunden, die zum Unterhalt des Arrestanten erfoderliche Summe zum Voraus zu zahlen und niederzulegen, und diese Unterhaltungsgelder können nicht zurückgenommen werden, wenn ein Dritter den Gefangenen zur fernern gefänglichen Haft empfohlen hat, es sey denn mit Einwilligung des Empfehlenden 6).

8) Der gefänglich-eingezogene Schuldner, der Gefangenwärter und Polizey-Commissär müssen von dem Urtheil, welches den Arrest erkannt hat, und worin die Summe, wofür diese Hülfsvollstreckung geschieht, ausgedrückt ist, von der Person des Arrestanten und dessen gewähltem Wohnsitz unterrichtet seyn.

Auch muß der Name, der Aufenthalt und das Gewerbe des Schuldners bekannt seyn, um sich von dessen Identität überzeugen zu können. Alle diese Umstände muß zu diesem Behufe der Gefangenwärter in seine Register aufnehmen, und diese müssen zugleich das Zeugniß enthalten: daß die nöthige Summe für den Unterhalt des Schuldners wenigstens auf einen Monath lang wirklich niedergelegt sey. Auch müssen sie die Bemerkung enthalten: daß der Huissier dem Schuldner selbst in Person eine Abschrift des Protokolls über die Verhaftung sowohl, als die ihn betreffende Stelle aus dem Register der Gefangenen zurückgelassen habe. Zu dem Ende wird auch dieses Register von dem Huissier mit unterzeichnet. Ausserdem trägt der Gefangenwärter das Urtheil ein, welches die Verhaftung erlaubt 7).

9) Zeigt der Huissier dem Gefangenwärter letztgedachtes Urtheil nicht vor; so muß letzterer die Aufnahme des Schuldners und dessen Einschreibung in das Register der Gefangenen verweigern 8).

1) Code de proc. civ. Art. 783. — Dahin gehört die Bemerkung des Datums, des Namens, des Gewerbes, des Wohnsitzes des Requirenten, des Namens der Gegenparthey, der geschehenen Immatrikulirung des Huissiers u. s. w.

2) Ebend. Art. 783. — Wie zu verfahren, wenn seit dem Commandement ein ganzes Jahr verstrichen ist, steht ebend. Art. 784. — Wie sich der Huissier bey einer mit Gewalt verbundenen Widersetzlichkeit verhalten müsse, lehrt der Art. 785.

3) Ebend Art. 783. — 4) Ebend. Art. 786 u. 787.

5) Ebend. Art. 788. 692. — Die Strafbarkeit des Huissiers, der dem Schuldner in ein anderes Gefängniß bringt, findet man ebend.

6) Ebend. Arr. 791. 792. — Wann Empfehlungen Statt finden, und was dabey zu beobachten, bestimmt der Art. 793.

7) Ebd. Art. 789. 790. — 8) Ebd. Art. 790.

§. 407.

Hat man die gesetzlichen Förmlichkeiten bey der Verhaftnehmung nicht beobachtet; dann kann der Schuldner auf seine Loslassung antragen. Wie man über einen solchen Antrag ferner verfahre, davon wird unten das Nähere vorkommen.

Dritter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehener Hülfsvollstreckung.

§. 408.

Nach geschehener Hülfsvollstreckung kommen noch verschiedene gerichtliche Geschäfte vor, welche ein besonderes gerichtliches Verfahren erfodern. Letzteres ist in Hinsicht auf die verschiedenen Arten der Hülfsvollstreckung verschieden, und davon soll jetzt gehandelt werden.

Erster Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehner Hülfsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, und nach der Beschlagnehmung der Früchte auf dem Halme und der constituirten Renten.

§. 409.

Ist die Hülfsvollstreckung auf das bewegliche Vermögen des Schuldners (wozu auch die Früchte auf dem Halm gehören) zu Ende, und sind letztere in Beschlag genommen, und die beweglichen Sachen, um sie zu verkaufen, und aus dem Kaufgelde den Gläubiger zu befriedigen, abgepfändet worden; dann wird die Versteigerung verfügt. Ehe jedoch dazu geschritten wird, müssen wenigstens acht Tage von der Insinuation der Pfändung an, die dem Schuldner verfügt werden muß, verstrichen seyn. Geschieht die Versteigerung einen andern Tag, als der in der Insinuation bestimmt ist; so wird der Gepfändete besonders vorgeladen, so daß er zwischen der Insinuation und dem Verkauf einen freyen Tag, und außerdem noch Einen Tag für jede drey Meilen hat, die seine Wohnung von dem Versteigerungs-Ort der Effekten entfernt ist. Vor der Versteigerung werden die gepfändeten Effekten auch nochmals nachgesehen, und es wird ein Protokoll darüber aufgenommen, worin aber auch der abgängigen Stücke erwähnt wird [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 613. 614.

§. 410.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen geschieht auf dem nächsten öffentlichen Markte, an einem hergebrachten Markttag und zur gewöhnlichen Stunde, oder des Sonntags. Auch kann das Gericht (nach dem Code de proc. civ. Art. 617.) einen andern vortheilhaftern Ort zum Verkauf angeben. Nach Art. 617 und 618. (ebend.) wird der Verkauf durch öffentliche Anschlags-Zettel an verschiedenen Orten und durch die Zeitungsblätter (worin Ort, Tag und Stunde des Verkaufs, und die Beschaffenheit der zu versteigernden Gegenstände, doch ohne genauere Aufzählung derselben, angezeigt werden) bekannt gemacht. Bey der Versteigerung der Barken, Schiffsböthe und anderer kleinen Fahrzeuge zur See, Mühlen-Schiffe und dergleichen, auch der silbernen Geschirre, Kleinodien und Geschmeide, müssen übrigens (nach Art. 620 u. 621. ebend.) die gesetzlichen besondern Förmlichkeiten aufs genaueste befolgt werden. Von den gepfändeten Sachen wird (nach Art. 622. ebend.) nur soviel versteigert, als zureicht, die Foderungen und Kosten des Gläubigers zu befriedigen. Ueber den Verkauf wird (nach Art. 623 ebend.) ein Protokoll geführt, worin das Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des Gepfändeten erwähnt wird. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Zahlung; allein sofern letztere nicht erfolgt, wird (nach Art. 624. ebend.) das verkaufte Stück auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem es zuerst zugeschlagen war, gleich auf der Stelle, wieder versteigert. Die Schätzer, Ausrufer und Gerichtsdiener haften

persönlich für die Summen, wofür die Verkaufs-Gegenstände zugeschlagen sind, und müssen in ihren Protokollen den Namen und Wohnort derer, die sie erstanden, bemerken. S. ebend. Art 625.

§. 411.

Die Versteigerung der Früchte auf dem Halm geschieht (nach Code de proc. civ. Art. 629.) fast auf dieselbe Art. Auch sie wird (nach Art. 630 und 631. ebend.) durch Anschlage-Zettel an allen gesetzlich bestimmten Orten bekannt gemacht. Sie kann an Ort und Stelle, wo die Früchte sind, oder auf dem öffentlichen Platz der Gemeinde, worin der größte Theil der beschlagenen Gegenstände gelegen ist, oder auf dem Marktplatz vor sich gehen. S. ebend. Art. 632—634.

§. 412.

Auch constituirte Renten werden auf gleiche Art versteigert. In Ansehung derselben giebt aber das Gesetz folgende Förmlichkeiten an, die vor und bey dem Rentenverkauf nicht unbefolgt bleiben dürfen:

1) Vierzehn Tage darauf, daß dem Schuldner der gelegte Beschlag auf die constituirten Renten angekündigt ist, muß derjenige, der den Beschlag ausgewirkt hat, bey der Gerichtsschreiberey des Bezirks, worunter der arrestirte Schuldner wohnhaft ist, den Inhalt der Verkaufsbedingungen und Lasten hinterlegen. Das dazu bestimmte Heft muß (nach Code de proc. civ. Art. 643.) sowohl die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Arrest-Anlegers als des Arrestaten und des Rentschuldners, die Be-

schaffenheit der Rente, deren jährlichen Ertrag und die Capitalsumme, das Datum und die Anzeige des Titels, wodurch die Rente bestellt ward, angeben, nebst der bestimmten Anzeige der geschehenen Eintragung in die Hypothekenbücher, in sofern der Titel die Bestellung einer Hypothek enthält, oder man zur Sicherheit der Rente eine bestellt. Es muß ferner der Name und der Wohnort des Sachwalters, der die Versteigerung betreibt, die Bedingungen, unter denen der Zuschlag geschehen soll, und der Preis, wofür die Rente feil geboten wird, darin vorkommen. Ein Auszug aus diesen Kaufbedingungen wird acht Tage vor der erwähnten Hinterlegung an den gesetzlich genau bestimmten Orten durch Anschlagung und die Zeitungsblätter bekannt gemacht. S. Code de procéd. civ. Art. 644—647.

2) Die erste Verkündigung des Verkaufs geschieht in der Audienz, die zweyte acht Tage darauf, und bey dieser kann die arrestirte Rente zugeschlagen werden, jedoch mit Vorbehalt der Frist, welche das Gericht angegeben hat. Hiernächst findet noch eine dritte Statt, und bey dieser erfolgt der endliche Zuschlag an den Meistbietenden. S. ebend. Art. 643. 648 und 649.

3) Das Biethen selbst geschieht durch Sachwalter; und drey Tage vor dem endlichen Zuschlag müssen neue Anschlagszettel angeheftet, und neue Ankündigungen in die Zei-

Zeitungsblätter eingerückt werden. S. ebend. Art. 650.

4) Die Förmlichkeiten, welche für die Abfassung des Urtheils, worin der Zuschlag geschieht, für die Erfüllung der Verkaufsbedingungen, die Zahlung des Preises und die abermalige Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Meistbiethenden in Ansehung des Beschlags auf Grundstücke und deren Vergantung vorgeschrieben sind, gelten ebenfalls bey dem Zuschlagen der Renten. S. Code de proc. civ. Art. 697 u. f. und Art. 652.

§. 413.

Die eingegangnen Gelder aus dem Verkauf der gepfändeten beweglichen Sachen, oder der Früchte auf dem Halme, oder der constituirten Renten werden, wenn mehr Gläubiger da sind, und die erwähnten Gelder zu deren Befriedigung nicht zureichen, unter sie vertheilt, nach Verhältniß ihrer Foderung. Ist aber von der Vertheilung der Kaufgelder aus verkauften Renten die Rede; dann geschieht sie mit Vorbehalt der Hypotheken, die etwan ein Gläubiger vor dem Gesetz von II. Brumaire des VII. Jahres auf constituirte Renten der Art erlangt hat [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 656. — Das angeführte Gesetz vom 11. Brumaire des VII. Jahrs will, daß in Zukunft die constituirten Renten nicht zur Hypothek gestellt werden sollen. Die angeführte Stelle der Prozeßordnung gründet sich aber darauf, daß Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können.

§. 414.

Die Vertheilung der Kaufgelder findet Statt, so oft der Fall eintritt, daß bey dem Verkaufen der beweglichen Sachen keine so große Summe herauskommt, als nöthig ist, sämmtliche Gläubiger, die sich gemeldet haben, zu befriedigen. Sie ist in Ansehung der beweglichen Sachen, was die Classifikation der Gläubiger bey unbeweglichen ist. Sie beruht auf dem gesetzlich-angenommenen Grundsatz: daß die Gläubiger, welche privilegirt und von gleichem Range sind, nach Verhältniß ihrer Foderungen befriediget werden sollen, und geht ohne weiteres Verfahren vor sich, wenn die Gläubiger und der Arrestat sich in Monatsfrist nach der Versteigerung über die Vertheilung nach Verhältniß ihrer Foderung vereinigen. S. Code Nap. Art. 2097. und Code de proc. civ. Art. 656.

§. 415.

Kommt die Vereinigung nicht zu Stande; dann muß der Beamte, der den Verkauf vollzogen hat, innerhalb acht Tagen, und unter Vorbehalt aller Oppositionen den Kaufpreis hinterlegen [1]); und das Verfahren unter den Gläubigern, die sich mit ihren Ansprüchen auf die Kaufgelder gemeldet haben, wird dadurch eröffnet, daß sich

1) jeder derselben mittelst einer bloßen Note in die Register, welche für der Art Prozesse in der Gerichtsschreiberey geführt werden, acht Tage nachher eintragen läßt [2]);

2) daß der Präsident des Gerichts auf Ansuchen dessen, der den Arrest angelegt hat, oder auch jedes andern Betheiligten einem Richter zur

Verhandlung der Sache den Auftrag giebt, und diesen in den Registern bemerket 3). Demnächst erläßt

3) der beauftragte Richter nach Ablauf erwähnter Fristen an die Gläubiger und an den Arrestaten eine Auffoderung, daß erstere ihre Beweisstücke zur Begründung ihrer Ansprüche vorlegen; letzterer aber hievon Einsicht nehme und seine Einreden vorbringe.

4) In Monathsfrist nach dieser Auffoderung sind die Gläubiger, welche sich entweder bey dem, der den Beschlag angelegt, oder bey dem, der den Verkauf besorgt hat, gemeldet haben, bey Strafe der Präklusion verbunden, ihre Beweisstücke beyzubringen, und sie dem beauftragten Richter mit einer Anzeige einzuhändigen, die zugleich die Bitte um Classificirung und Zuerkennung des dem Gläubiger etwan zustehenden Privilegiums, nebst der geschehenen Bestellung eines Sachwalters, enthalten muß 4).

5) Tritt etwan ein Eigenthümer oder der Vermiether eines Hauses auf, und machen sie an den verkauften Mobilien Ansprüche; so können sie, wenn ihnen von andern Gläubigern ihr Vorzugsrecht bestritten wird, den Arrestaten und den ältesten Sachwalter der Gläubiger zur summarischen Verhandlung vorladen lassen: und dann wird über dies ihr Vorzugsrecht summarisch vorläufig entschieden 5).

3) Code de proc. civ. Art. 657. — Seine Gebühren und Auslagen kann er in Abzug bringen.

2) Ebend. Art. 658. — 3) Ebend. Art. 658.
4) Ebend. Art. 659—661. — Ebend. Art. 661.
Dieses Vorzugsrecht gründet sich auf dem Art. 2102. des Code Napoléon.

§. 416.

Nach Umlauf der eben angegebenen Frist und selbst noch früher, nachdem die Gläubiger ihre Beweisstücke vorgelegt haben, verfertiget der beauftragte Richter in der Fortsetzung seines Protokolls den Vertheilungsplan nach den beygebrachten Beweisstücken, damit jeder Gläubiger die Stelle, welche er einnimmt, erkennen kann. Der Gläubiger, der die Sache betreibt, kündiget durch eine Anzeige seines Sachwalters sowohl den Gläubigern, welche ihre Beweise beygebracht haben, als dem arrestirten Schuldner den Schluß des Protokolls an, und fodert sie auf, hievon die Einsicht zu nehmen und in vierzehn Tagen ihre Einreden zu Protokoll abzugeben. Auf den Fall des Ungehorsams derselben wird ohne Weiteres auf ihre Präklusion erkannt. Gehorchen sie, und ist unter den Betheiligten kein Streit über ihre Vorzugsrechte; dann bestimmt der Richter die Vertheilung der Gelder, und fertigt einen Befehl an den Gerichtsschreiber, den Gläubigern, gegen eidliche Bekräftigung, daß ihre Foderungen aufrichtig seyen, sie auszuzahlen. Entsteht aber der erwähnte Streit; dann verweiset er auf Ansuchen desjenigen der Betheiligten, der die Sache betreibt, zur Audienz. An diesem Verfahren nehmen nur Theil a) der Gläubiger, welcher das Vorzugsrecht des Andern bestritten hat, b) derjenige, der es behauptet, c) der arrestirte Schuldner, und d) der älteste Sachwalter der Opponenten. Derjenige,

der die Versteigerung betrieben hat, kann allein nicht vorgeladen werden.

Das Urtheil wird auf einen von dem beauftragten Richter erstatteten Vortrag, und, nachdem das öffentliche Ministerium in seinen Anträgen gehört ist, erlassen [1]). Von diesem Urtheil findet in zehn Tagen die Appellation Statt [2]).

Acht Tage nach Abschluß des Protokolls, [3]) das erst nach Umlauf der Appellationsfrist und, wenn appellirt worden ist, nach erfolgter Insinuation des Appellations-Urtheils erfolgt, liefert der Gerichtsschreiber den Gläubigern die Zahlungsbefehle aus, nachdem sie vor ihm die Aufrichtigkeit ihrer Foderungen eidlich bestätigt haben [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 663—668.

2) Ebend. Art. 669. In der Appellations-Instanz findet bloß ein summarisches Verfahren Statt. Art. 669.

3) Ebend. Art. 670. — Nur bis dahin werden Zinsen gut gethan. Art. 672.

4) Ebend. Art, 671.

Zweyter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehener Hülfsvollstreckung mittelst eines Beschlags auf Grundgüter.

§. 417.

Nach vollbrachter Hülfsvollstreckung mittelst eines Beschlags auf Grundgüter geschieht der Verkauf oder die Versteigerung derselben. Hierunter versteht man jene

gerichtliche Handlung, vermöge welcher ein in Beschlag gelegtes Grundstück veräußert, und dem zuletzt Biethenden zugeschlagen wird. Hiebey kommen verschiedene gerichtliche Verhandlungen vor, welche den Verkauf der erwähnten Grundgüter betreffen. Und wenn schon die Gesetze vorzügliche Vorsichts-Maaßregeln bey dem Verkauf der gepfändeten beweglichen Sachen an die Hand geben, um denselben so allgemein bekannt, wie möglich, zu machen; so ist es um so nöthiger, diese bey dem öffentlichen Verkauf unbeweglicher Grundstücke zu beobachten. Um also diese öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs zu befördern, verordnet das Gesetz:

1) daß dieser Verkauf mittelst eines in dem Audienz-Zimmer des Gerichts angehefteten, und

2) in die Zeitungsblätter des Orts, wo das Gericht, bey welchem die Vergantung betrieben wird, seinen Sitz hat, einzurückenden Auszugs, auch

3) mittelst eines an verschiedenen Orten anzuheftenden Anschlags-Zettels [1]) bekannt gemacht werden soll.

Die Anheftung des Anschlagezettels wird durch einen Akt begründet, dem ein Exemplar des Anschlagezettels beygefügt wird, worin der Gerichtsdiener in allgemeinen Ausdrücken bezeigt, daß das Anheften an den gesetzlich bestimmten Orten geschehen sey [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 682 — 684.

2) Ebend. Art. 685. — Der Anschlagezettel und das Protokoll dürfen nicht in Kanzleyschrift ausgefertigt werden. Art. 686.

§. 418.

Bey der Lehre von der Versteigerung der Grundstücke kommen auch in Erwägung 1) die Abfassung und Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen, 2) der Zuschlag des zum Verkauf ausgesetzten Grundstücks, 3) das Adjudikations-Erkenntniß und 4) die Classification der Gläubiger.

§. 419.

1) Das Heft, worin die Verkaufsbedingungen enthalten sind, muß vierzehn Tage vor der ersten Verkündigung bey der Gerichtsschreiberey des Gerichts hinterlegt werden. Diese Verkaufsbedingungen werden nach Vorschrift der Gesetze (im Code de proc. civ. Art. 697.) bey Strafe der Nichtigkeit abgefaßt. In dieses Heft der Verkaufsbedingungen werden auch die gegenseitigen Verträge, die Verbindungen und Zuschläge in ununterbrochener Folge nach dem ersten Gebot eingetragen. Auch wird es fürs erste Mal wenigstens einen Monath, nachdem das Protokoll über die öffentliche Bekanntmachung dem unterliegenden Theil insinuirt ist, verkündiget. Die eben erwähnte Insinuation muß der ersten Verkündigung wenigstens einen Monath, doch auch länger nicht, als sechs Wochen, vorhergehen. S. ebend. Art. 699—701.

§. 420.

2) Der Zuschlag des zum Verkauf ausgesetzten Grundstücks erfolgt nach jedem öffentlichen Ausgebot; er ist aber nicht immer

entscheidend, sondern nach den erstern Ausgeboten nur einstweilig oder präparatorisch. Durch ihn erhält der Biethende nur das Recht, daß ihm das verkäuflich ausgestellte Grundstück alsdann übertragen wird, wenn ihn bey dem folgenden Ausgebot keiner überbietet. Ehe aber dieser einstweilige Zuschlag geschieht, müssen die Verkaufsbedingungen vor und nach von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wenigstens dreymal in der Audienz verkündigt werden [1]). Wenigstens acht Tage [2]) vor diesem Zuschlag muß die in den Gesetzen [3]) vorgeschriebene neue Ankündigung in der Zeitung geschehen, und in dieser muß außerdem das erste Gebot und die Anzeige des Tages, woran der einstweilige Zuschlag geschehen soll, enthalten seyn [4]). In vierzehn Tagen nach diesem einstweiligen Zuschlag muß eine neue Ankündigung in der gesetzlich-bestimmten Form (§. 417.) geschehen, und darin muß zugleich des einstweilen geschehenen Zuschlags, des Preises, wofür er geschehen ist, und des Tages, worauf man den endlichen Zuschlag ausgesetzt hat, erwähnt werden [5]).

1) Code de proc. civ. Art. 702.

2) Ebd. Art. 703. — 3) Ebd. Art. 683 und 684.

4) Ebend Art. 703. — Dieser Zusatz wird dem gedruckten Anschlagezettel beygeschrieben, ebend.

5) Ebend. Art. 704. — Die Einrückung und Anheftung der zweiten und dritten Ankündigung wird, wie die erste, beurkundet, Art. 705.

§. 421.

Der endliche Zuschlag erfolgt den Tag, der bey dem einstweiligen bestimmt worden. Das Aufbieten verrichten die Sachwalter [1])

in der Audienz. Die Versteigerung geschieht durch Anzündung von Lichtern, deren jedes ungefähr eine Minute brennen muß. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drey Lichter, die man vor und nach angezündet hat, verlöscht sind. Ist in dem Zeitraum der zum einstweiligen Zuschlag bestimmt war, ein weiteres Gebot erfolgt; so wird dieser Zuschlag nur dann in eine endliche Zuerkennung verwandelt, wenn drey Lichter ohne ein neues Gebot verlöscht sind. Geschehen vor der Verlöschung der drey ersten Lichter neue Gebote; so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwey Lichter verlöscht sind, ohne daß inzwischen jemand höher both [2]). Der Steigerer ist von aller Verbindlichkeit frey, sobald ein Uebergebot geschehen ist, sollte selbst dieses für ungültig erklärt werden [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 707. — Der Sachwalter, welcher gesteigert hat, ist verbunden, drey Tage nach geschehenem Zuschlag den eigentlichen Steigerer anzugeben; sonst wird er als Steigerer für eigene Rechnung angesehen. Art. 709. — Für welche Personen ein Sachwalter bey Strafe der Nichtigkeit nicht steigern darf, schreibt der Art. 713. vor.

2) Ebend. Art. 706—708. — Unter welchen gesetzlichen Modalitäten ein Uebergebot nur angenommen werden darf, und wie man alsdann zu verfahren habe, bestimmen die Art. 710. 711 u. 712.

3) Ebend. Art. 707.

§. 422.

Nach geschehener Versteigerung wird

3) das Urtheil, wodurch der endliche Zuschlag geschieht, oder das Adjudications-

Urtheil ausgefertiget (§. 418.) Dieses besteht bloß in einer Abschrift des Heftes der Verkaufsbedingungen [1]). Es wird mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten für Urtheile abgefaßt, und enthält zugleich den Befehl an den, wider welchen die Hülfsvollstreckung geschehen: daß er gleich nach der Insinuation dieses Urtheils bey Strafe des persönlichen Arrestes den Besitz des verkauften Grundstücks einräume [2]). Das Urtheil, wodurch der Zuschlag geschieht, wird dem Steigerer nicht ausgeliefert, als in sofern er dem Gerichtsschreiber die Quittungen über die geleistete Zahlung der gewöhnlichen Versteigerungskosten und den Beweis beybringt, daß er den Verkaufsbedingungen Genüge geleistet hat. Bringt er die gedachten Beweise innerhalb zwanzig Tagen nach erfolgtem Zuschlag nicht bey; so erfolgt eine neue Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten. Die außerordentlichen Kosten, welche durch das Verfahren bey der Versteigerung entstehen, werden vorzugsweise aus den Kaufgeldern bezahlt [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 714 und 697.

2) Ebend. Art. 714. — 3) Ebd. Art. 715 und 716.

§. 423.

Uebrigens sind bey der Versteigerung und dem dabey eintretenden Verfahren die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 673. 674—677; 680—687, 695—702, 704, 705—708.

2) Ebend. Art. 717.

§. 424.

Nachdem die Kaufgelder erlegt sind, findet es sich oft, daß sie zur Befriedigung des Anspruchs sämtlicher Gläubiger nicht hinreichen. Bevor nun über die Vertheilung derselben ein Vertheilungs-Plan angefertigt werden kann, ist es nöthig, daß vorher

4) eine Classifikation der Gläubiger, die sich gemeldet haben, gemacht werde, und zwar nach dem Datum ihrer Foderungen und nach ihren Privilegien und Vorzugsrechten, in so fern sie nämlich über die Austheilung des Preises sich unter einander innerhalb Monathsfrist, von der Insinuation des rechtskräftigen Adjudikations-Urtheils an, nicht vereinigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der erste Arrestant oder auch jeder andere Gläubiger, auch der Steigerer, auf Classifikation durch einen zu ernennenden Richter antragen [1]). Es wird hierauf von dem letztern ein Protokoll über die Classifikation eröffnet, welchem ein von dem Hypotheken-Bewahrer ausgefertigter Auszug aller eingetragenen Gläubiger beygefügt wird. Auch wird eine Auffoderung an sämtliche Gläubiger erlassen, ihre Beweisstücke beyzubringen, wozu eine Monathsfrist bestimmt wird [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 749, 750. — Dieses Gesuch muß auf der Gerichtsschreiberey in die Register, die über die öffentlichen Versteigerungen geführt werden müssen, eingetragen werden. Art. 751.

2) Ebend. Art. 753 u. 754. — 5) Ebd. Art. 752.

§. 425.

Nach Ablauf der erwähnten Monathsfrist oder auch noch früher, geschieht die Classifik

kation nach den vorgelegten Beweisstücken. Es wird von dem Richter ein Entwurf dazu aufgesetzt [1]; und nachdem die Gläubiger und der Schuldner von dem, der den Prozeß betreibt, aufgefodert worden, ihre Einwendungen dagegen in Monathsfrist zu Protokoll gelangen zu lassen, wird das fernere Verfahren nach den verschiedenen Fällen, wenn entweder die Gläubiger in der vorbestimmten Frist die gegenseitig vorgelegten Beweisstücke einzusehen versäumt haben, oder wenn sie über die Classifikation einig sind oder in Streit gerathen, eingeleitet und gebildet [2]. Die Gläubiger, welche mit ihren Ansprüchen auf ihre Foderungen nach dem Range ihrer Hypothen folgen, deren Classifikation bestritten worden, sind verpflichtet, in den ersten acht Tagen der zum wechselseitigen Verfahren bestimmten monathlichen Frist unter einander über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters sich zu vereinigen; im entgegengesetzten Fall werden sie von dem Sachwalter des Gläubigers, der unter den Classificirten der letzte ist, repräsentirt [3]. Der Sachwalter des Gläubigers, welcher den Prozeß betreibt, kann in dieser Eigenschaft zu dem entstandenen Streit unter den übrigen Gläubigern nicht vorgeladen werden [4]. Zur Vermeidung unnützer Kosten läßt das Gesetz in Ansehung dieses Streits kein schriftliches Verfahren zu; die Sache wird blos von dem einen oder andern der Betheiligten, welcher sie zuerst betreibt, vermittelst einer bloßen von dem einen Sachwalter dem andern bekannt gemachten Anzeige zur Audienz gebracht [5].

1) Code de proc. civ. Art. 755.

2) Ebend. Art. 756 — 759. — 3) Ebd. Art. 760.
4) Ebend. — 5) Ebend. Art. 761.

§. 426.

Das Urtheil in diesem Classifikations-Verfahren ergeht auf erstatteten Vortrag des zum Commissär angeordneten Richters und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, und muß zugleich die Liquidation der Kosten enthalten [1]). Die Appellation von demselben ist in zehn Tagen, nach der Insinuation des Urtheils an den Sachwalter, zulässig [2]). Das fernere Appellations-Verfahren wird nach der Vorschrift der Gesetze näher eingeleitet [3]). Diese enthalten auch die nähere Bestimmung wegen des Kosten-Punkts.

1) Code de proc. civ. Art. 762.
2) Ebend. Art. 766.
3) Ebend. Art. 768 — 770.

§. 427.

Vierzehn Tage nach der Insinuation des rechtskräftigen Urtheils über die bestrittene gegenseitige Classifikation, bringt der beauftragte Richter die Classifikation der bestrittenen Foderungen und derer, die auf sie folgen, nach der Vorschrift des Gesetzes in Richtigkeit [1]). Den Gläubigern, welche nach ihrem angewiesenen Range bezahlt werden, laufen fernerhin keine Zinsen und Renten [2]). In den nächsten zehn Tagen nach erfolgter Verfügung des beauftragten Richters übergiebt der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, der nach seinem angewiesenen Range Zahlung erhält, einen Auszug der Classifikation nebst Anweisung; und letztere ist gegen den Steige-

rer exekutorisch. Der classificirte Gläubiger muß, indem er die Quittung über den Betrag abgiebt, wofür er classificirt worden, zugleich die nöthige Einwilligung zur Löschung seiner Hypothek abgeben. So wie vor und nach die classificirten Foderungen gezahlt werden, muß der Hypotheken-Verwahrer auf Vorzeigung des Auszugs der Classification und der Quittung des Gläubigers die in seine Register eingetragene Hypothek bis zum Ertrag der gezahlten Summe von Amtswegen löschen. Zwar wird auch die amtshalber geschehene Eintragung gänzlich gelöscht, sobald der Steigerer den Beweis beybringt, daß er die ganze Summe seines Kaufpreises, es sey nun an die Gläubiger, welche nach ihrem angewiesenen Range zu befriedigen waren, oder an den, dessen Grundstücke verkauft sind, gezahlt hat, und die Verfügung des beauftragten Richters vorlegt, die Hypotheken der nicht befriedigten Gläubiger zu löschen. S. Code de proc. civ. Art 767. und Art. 771 — 774.

§. 428.

Bey jeder andern Veräußerung, die nicht durch nothwendige Vergantung geschieht, kann auf keine Classifikation angetragen werden, wenn nicht mehr als drey hypothekarische Gläubiger vorhanden sind. Die Classifikation geschieht auf Ansuchen eines jeden der Gläubiger, der die Sache zuerst betreibt, oder des Erwerbers nach Ablauf der gesetzlich-vorgeschriebenen Fristen und sie wird mit Beobachtung der vorhin bey der nothwendigen Vergantung angeführten Förmlichkeiten eingeleitet und bestimmt. Der Erwerber des bey der Versteige-

rung angekauften Grundstücks bringt vorzugsweise die Kosten, die er auf den Auszug der im Hypothekenbuch befindlichen Eintragungen, und auf die den Gläubigern geschehenen Bekanntmachungen verwendet hat, in Rechnung. S. Code Nap. Art. 2185. 2194. und Code de proc. civ. Art. 775—777.

§. 429.

Wenn Jemand bey der Betreibung der Classifikation sich einer Verzögerung oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt; so können andere Gläubiger darauf antragen, daß sie an dessen Stelle gesetzt werden: und dieser Antrag wird alsdann nach Vorschrift des Gesetzes eingeleitet. S. Code de proc. civ. Art. 779.

Dritter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren nach geschehner Hülfsvollstreckung durch den persönlichen Arrest.

§. 430.

Auch nach geschehener Hülfsvollstreckung durch den persönlichen Arrest wird oft ein besonderes Verfahren nothwendig, wenn der Arrestirte auf seine Loslassung anträgt, entweder, weil die vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Ansehung der Verhaftung nicht beobachtet, oder weil die Unterhaltungskosten nicht hinterlegt sind.

§. 431.

Sind die gesetzmäßigen Förmlichkeiten nicht befolgt worden; dann bleibt es

dem Schuldner unbenommen, darauf anzutragen, daß seine Verhaftung für ungültig erklärt werde. Diese Klage wird entweder bey dem Gericht des Ortes, wo der Schuldner eingesperrt ist, oder wenn diese Nichtigkeitsklage die Hauptsache selbst betrifft, bey jenem Gericht, welches über die Vollstreckung des Urtheils zu erkennen hat, angebracht, und an dem Orte insinuirt, den der Gläubiger in dem Register der Gefangenen als seinen Wohnsitz erwählt hat [1]). Diese Sache wird alsdann summarisch verhandelt, und, nach angehörtem Anbringen des öffentlichen Ministeriums, summarisch entschieden [1]). Die Wirkung des Erkenntnisses, wenn die Verhaftung für ungültig erklärt wird, bestimmt das Gesetz [2]). Dieses schreibt auch vor, in welchen Fällen außer den vorhin angeführten, der gesetzlich-eingesperrte Schuldner entlassen wird [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 794. 795.

2) Ebend. Art. 799. 797. 796.

Ebend. Art. 800. — Wie verfahren wird, wenn die Einwilligung in die Entlassung des Schuldners oder die Hinterlegung der Schuld erfolgt, findet man ebend. Art. 801 und 2.

§. 432.

In Hinsicht der Entlassung wegen nicht hinterlegter Unterhaltungs-Kosten, bestimmt das Gesetz, daß sie, ohne vorhergegangene Auffoderung, auf eine Bittschrift Statt finde, die unter Anfügung eines ausgestellten Zeugnisses von dem Gefangenwärter über die nicht erfolgte Hinterlegung, dem Präsidenten des Gerichts überreicht wird. Sollte jedoch der Gläubiger, der

zur

zur Zeit mit der Hinterlegung der Unterhaltungskosten zurückgeblieben war, sie wirklich hinterlegen, ehe noch der Schuldner seinen Antrag um Loslassung eingereicht hat; so wird dessen Gesuch nicht mehr angenommen. Ist dagegen die Loslass ng wegen nicht hinterlegter Unterhaltungs-Kosten einmal anbefohlen; so kann der Gläubiger seinen Schuldner nicht aufs neue in Verhaft nehmen lassen, bevor er ihm die Kosten, die er auf seine Loslassung verwendete, nicht erstattet, und die Unterhaltungs-Kosten auf sechs Monathe voraus gezahlt hat. S. Code de proc. civ. Art. 802—804.

Vierter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Ansehung der bey der Hülfsvollstreckung vorkommenden Incident-Punkte.

§. 433.

Sowohl bey der Hülfsvollstreckung durchs Pfänden, als bey der durchs Vergantenunbeweglicher Grundstücke, können Incident-Punkte vorkommen, die ein besonderes gerichtliches Verfahren nothwendig machen; wovon hier also noch kürzlich zu handeln ist.

§. 434.

Bey der Hülfsvollstreckung durchs Pfänden kommt die Opposition gegen den Verkauf der gepfändeten Sache als Incident-Punkt vor. Diesem Verkauf kann sich der Schuldner selbst, wenn in der Form gefehlt

ist, oder er die schuldige Summe erlegt hat, oder auch ein dritter Eigenthümer, wenn er an der gepfändeten Sache ein Eigenthum behauptet, widersetzen. Die Gläubiger sind aber dazu nicht befugt. Dieser Einspruch muß nach der Vorschrift der Gesetze eingeführt und das weitere Verfahren darnach gebildet werden. S. Code de proc. civ. Art. 610.

§. 435.

Bey der Hülfsvollstreckung durchs Verganten unbeweglicher Grundstücke können noch folgende Incident-Punkte eintreten:

1) Das Gesuch, daß ein späterer Arrestant, welcher die unbeweglichen Grundstücke in Beschlag genommen hat, an die Stelle des erstern möge gesetzt [1]), oder wenn zwey Kläger zwey Beschläge verschiedener Güter haben einregistriren lassen, diese mit einander mögen vereinigt werden [2]). Die Fälle und das hiebey Statt findende Verfahren sind in den Gesetzen [3]) deutlich ausgeführt. Als Incidentpunkt gilt auch

2) die Klage, welche dahin abzweckt, daß der in Beschlag genommene Gegenstand ganz oder zum Theil von der Versteigerung, als dahin nicht gehörig, ausgenommen werde. Wie in diesem Fall die Klage eingeleitet und das fernere Verfahren gebildet wird, bemerkt die Prozeßordnung [4]).

3) Da der endliche Zuschlag dem Steigerer keine andern Rechte auf das erstandene Eigenthum giebt, als die der Schuldner wirklich gehabt hat; so können nach diesem Zuschlag von Servituts-Berechtigten, Nieß-

brauchern und Andern Incident-Ansprüche vorkommen, wodurch ein besonderes Verfahren begründet wird. Auch können Einwendungen über die Nichtigkeit des Verfahrens, das vor dem einstweiligen Zuschlag Statt hatte, vor dem endlichen Zuschlag noch als Incident-Punke eingeführt werden, und dann wird das darüber vorgeschriebene Verfahren eingeleitet 5).

4) Wenn der Steigerer die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, wird das Gut auf seine Gefahr und Kosten aufs neue versteigert, und dieß giebt dann wieder die Veranlassung zu dem besondern gesetzlich-vorgeschriebenen Incident-Verfahren 6).

5) Wenn ein liegendes Gut in Beschlag genommen und zur Vergantung ausgesetzt worden, kann von den Betheiligten auch der Incident-Antrag dahin geschehen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden blos mit Beobachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Modalitäten vor Notarien oder bey Gericht geschehen möge 7).

Ueber alle diese Incident-Punkte ist hier überhaupt zu merken: daß jede dieser Incident-Streitfragen bey den Gerichten summarisch verhandelt und entschieden werden müsse, und daß man diese Klagen anbringe, ohne den andern Theil vorher an das Vergleichs-Büreau verabladen zu lassen 8).

1) Code de procéd. civ. Art. 721.

2) Ebend. Art. 719. — 3) Ebd. Art. 720 — 726.

4) Ebd. Art. 727 — 730. — 5) Ebd. 731 — 736.

6) Ebend. Art. 737. u. f. — 7) Ebd. Art. 747. — Ueber die Ausnahme, wenn ein Minderjähriger oder Interdicirter Schuldner ist, s. Art. 748.
8) Ebend. Art. 718.

Zweyte Haupt-Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren in summarischen Prozessen.

§. 436.

Dem ordentlichen Prozeß wird der summarische entgegen gesetzt (§. 167.). Von dem gerichtlichen Verfahren in den ordentlichen Prozessen ist bis jetzt gehandelt worden; es folgt also nun die Theorie von dem in den summarischen. Diese unterscheiden sich vorzüglich dadurch von den ordentlichen, daß in ihnen nur die wesentlichen Stücke eines Prozesses, mit Weglassung aller unnöthigen Förmlichkeiten, gefaßt und nur mündlich verhandelt werden. Der summarische Prozeß ist aber noch weiter verschieden, je nachdem entweder dringende Fälle, das heißt, solche eintreten, wo es darauf ankommt, daß über Anträge, die sich auf die Vollstreckung eines exekutorischen Titels oder eines Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werde; oder, wo diese Fälle nicht eintreten. Zu den letztern Sachen, die nach den Grundsätzen des summarischen Prozesses verhandelt werden, gehören auch die Handlungssachen. Ueber diese Prozesse sollen die nächstfolgenden Titel das Nöthige abhandeln.

Erster Titel.

Von dem gerichtlichen summarischen Verfahren in dringenden Fällen.

§. 437.

In den vorbemerkten dringenden und im Gesetz näher bestimmten Fällen wird die Klage bey einer besondern Audienz, welche von dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts an einem bestimmten Tag, der auch ein Festtag seyn kann, und zur bestimmten Stunde gehalten wird, angebracht, und der Gegner wird zufolge der Verfügung des Richters durch einen von diesem zu ernennenden Huissier dahin vorgeladen. Auf solche summarischen Verhöre (Réferés) wird so fort verfügt. Dergleichen Verhöre bringen aber der Hauptsache keinen Nachtheil. Sie werden selbst ohne Sicherheitsstellung provisorisch vollstreckt. Opposition kann dawider nicht eingelegt werden, und die Appellation wird in Fällen, wo sie nach den Gesetzen an sich zulässig ist, nur innerhalb acht Tagen nach dem Urtheil zugelassen. Ueber dieselbe wird summarisch ohne weiteres Prozeßverfahren entschieden. Die Vollstreckung kann in nothwendigen Fällen, auch auf Vorzeigung der Verfügung, wenn der Richter es verordnet, geschehen. S. Code de proc. civ. Art. 806. 845. 921. 944 und Art. 807—811.

Zweyter Titel.

Von den gewöhnlichen summarischen Prozessen.

§. 438.

Unter summarischen Sachen, von deren Verhandlung hier die Rede ist, versteht man jene, welche nach dem geringen Betrag des streitigen Gegenstandes oder nach der Natur des Rechtsstreits die Beschleunigung des Verfahrens erfodern; daher summarisch verhandelt und entschieden werden müssen. Es giebt dabey wenigere Förmlichkeiten als bey den ordentlichen Prozessen; die Fristen werden kürzer angegeben und das ganze Verfahren wird vereinfacht und nimmt einen raschen Gang.

§. 439.

Als solche summarische Sachen werden angesehen und behandelt 1) die Appellationen von den Friedensrichtern, 2) die blos persönlichen Klagen, auf welche Summe sich immer ihr Gegenstand belaufen mag, wenn ihr Grund auf einer Urkunde, auf einem Vertrag oder einer persönlichen Thatsache beruht, und dieser Titel nicht bestritten wird; 3) Klagen, sowohl persönliche als Real-Klagen, zu deren Begründung man keine Urkunden vorgebracht hat, in so fern sie den Betrag von Tausend Franken nicht übersteigen; 4) Anträge auf provisorische Leistungen, welche keinen Aufschub leiden [1]; 5) Klagen auf Zahlung der Miethe, der Pachtgelder und rückständiger Renten [2]. Alle diese summarischen Sachen müssen, so bald die Vorladungsfristen [3] verstrichen sind, auf eine bloße Anzeige von dem Sachwalter des Klä-

gers [4]), ohne weiteres Verfahren oder andere Förmlichkeiten in der Audienz entschieden werden [5]). Incident-Anträge und Interventionen werden durch eine bloße Bittschrift des Sachwalters, welche die Gründe des Antrags enthalten muß, angebracht [6]).

1) Code de proc. civ. Art. 404.

2) Ebend. — Dahin gehören 1) Klagen auf Loslassung der wegen Schulden persönlich verhafteten Personen (Art. 795.); 2) erhobene Oppositionen; 3) Klagen der Gastwirthe gegen Fremde, für Essen und Trinken und andere Leistungen; 4) die Klagen wegen Wiedererstattung deponirter Sachen, Pfänder oder Papiere; 5) Arrestgesuche zum Beschlagnehmen von Früchten, Vieh, Wagen und Pferden, Kaufmannswaaren u. dergl.

3) Ebend. Art. 405. — Diese Vorladungsfristen werden nach eben den Grundsätzen, wie in dem ordentlichen Prozeß und nach dem Art. 72—74. des Code de procéd. civ. bestimmt. — Alle summarische Sachen, welche Beschleunigung erfodern, besonders welche die Bezahlung der Miethen betreffen, sind von dem Versuch der Sühne, welcher der Klage vorhergehen muß, frey. (Art. 49. ebend.) Die persönlichen Sachen (n. 2.) sind aber nicht davon ausgenommen.

4) Arg. Art. 406. Ebend.

5) Ebend. Art. 405. — Die Sache kann jedoch auch, wenn sie verwickelt ist, zur Berathschlagung verwiesen werden. Art. 93.

2) Ebend. Art. 406.

§. 440.

In den summarischen Sachen steht es dem Richter stäts frey, das persönliche Erschei-

nen der Partheyen oder eine nähere Untersuchung durch Vernehmung der Zeugen zu veranlassen, und alle die Wege der Instruktion einzuschlagen, welche in dem ordentlichen Prozeß zugelassen sind. In Ansehung der hier Statt findenden Mittel der Instruktion schreibt die Prozeßordnung keine abweichende Form vor, und scheint darum die des ordentlichen Prozesses beyzubehalten. Nur in Ansehung der Zeugen-Vernehmung, als der gewöhnlichsten Art der nähern Untersuchung und Instruktion, bestimmt sie ein schleunigeres Verfahren. Hieher gehören nachfolgende Bestimmungen:

1) Das Urtheil, welches auf ein Zeugen-Verhör erkennt, muß die streitigen Thatumstände enthalten und zugleich Tag und Stunde angeben, wann die Zeugen in der Audienz vernommen werden sollen: eine artikulirte Vernehmung ist nicht erfoderlich [1]).

2) Die Zeugen werden wenigstens einen Tag vor jenem des Verhörs vorgeladen. Trägt eine der Partheyen auf Fristverlängerung an; so wird dieser Incident-Punkt auf der Stelle enschieden. Kann von dem künftigen Definitiv-Urtheil nicht appellirt werden; dann wird über das Zeugenverhör kein Verbal-Prozeß aufgenommen, sondern das Urtheil erwähnt nur die Namen der Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen [2]).

3) Ist das Urtheil der Appellation unterworfen worden; so wird ein Verbalprozeß gefertigt, der die geschehene Eidesleistung der Zeugen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Verschwägerte oder Diener der streitenden Partheyen sind oder zu deren Hausgesinde gehö-

ren; auch die Einwendungen, welche etwan wider ihre Person gemacht sind, und das Resultat ihrer Aussagen enthält 3).

4) Befinden sich die Zeugen an einem entfernten Ort, oder sind sie verhindert; so wird ihre Vernehmung dem Friedensrichter des Orts, wo sie sich aufhalten, aufgetragen, und dann wird das Zeugen-Verhör schriftlich verfaßt und ein Verbal-Prozeß darüber gefertigt 4).

5) Uebrigens sind aus den gesetzlichen Bestimmungen von der Zeugen-Vernehmung im ordentlichen Prozeß noch folgende Punkte zu beobachten:

a) Den Zeugen wird der bestimmende Theil des Urtheils, welches ihre Vernehmung betrifft, abschriftlich insinuirt.

b) Die Parthey erhält das Namen-Verzeichniß der Zeugen in Abschrift.

c) Zeugen, welche ausbleiben, verfallen in dieselbe Geldbuße und Strafen, wie die in den ordentlichen Prozessen.

d) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte der streitenden Theile sind unzulässige Zeugen.

e) Mit den Einwendungen wider die Zeugen, mit der Art, hierüber zu entscheiden, mit den den Zeugen vorzulegenden Fragen und der ihnen gebührenden Entschädigung, mit der Anzahl der Zeugen und in Hinsicht der Befugniß, Zeugen abzuhören, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, hat es bey den vorhin bemerkten gesetzlichen Bestimmungen überall sein Bewenden.

3) Code de proc. civ. Art. 407.

3) Ebend. Art. 408 — 410.

3) Ebend. Art. 411. — 4) Ebend. Art. 412. 5) Ebend. Art. 413. — Diese Bestimmungen finden sich ebend. Art. 260, 261, 263, 264, 266, 268, 283—289, 271, 277, 281 und 285.

Dritter Titel.

Von dem gerichtlichen summarischen Verfahren in Handels-Prozessen.

§. 441.

Zu denjenigen Sachen, welche als summarische angesehen und behandelt werden müssen, gehören, außer den (§. 439.) benannten, die streitigen Handelssachen, da man das Verfahren vor den Handelsgerichten, wenn es auch gleich in den Gesetzen nicht ausdrücklich dahin gezählt worden, dennoch seiner Natur nach zu den summarischen Prozessen rechnen muß. Von diesem besondern Verfahren wollen wir hier also noch handeln.

§. 442.

Was Handelssachen sind, und welche eigentlich vor die Handelsgerichte gehören, ist schon (§. 54. u. f.) bemerkt worden; hier kömmt es also nur noch auf das Verfahren in streitigen Handelssachen selbst noch an.

Dies geschieht ohne Dazwischenkunft eines Sachwalters, und die Partheyen sind schuldig, in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten zu erscheinen [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 414. 419. und 428. — Erfoderlichenfalls wird zur persönlichen Vernehmung ein Friedensrichter beauftragt. Art. 428.

§. 443.

Die Klage wird durch den Insinuations-Akt einer Vorladung angebracht, und dem Beklagten muß zur Erscheinung eine Frist von wenigstens Einem Tage [1]) gelassen werden [2]). In Seegeschäften kann unter den im Gesetz bemerkten Voraussetzungen und in andern dringenden Angelegenheiten die Vorladung, ohne vorhergegangene richterliche Verfügung, von einem Tag auf den andern, und von einer Stunde auf die andere geschehen, und ein Contumacial-Urtheil auf der Stelle erlassen werden [3]). Vorladungen, welche am Bord des Schiffes zugestellt werden, sind gültig [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 415 und 416. — Eine Ausnahme enthält der Art. 417.
2) Ebend. Art. 416. — 3) Ebend. Art. 418.
4) Ebend. Art. 419.

§. 444.

Was die Competenz des Gerichts betrifft, vor welches die Vorladung geschehen soll; so hat der Kläger die Wahl: ob er den Beklagten vor das Handelsgericht vorladen lassen will, oder, wenn sein Ort keins hat, entweder vor das, wo der Beklagte wohnt, oder vor jenes, in dessen Bezirk das Versprechen geschah, und die Waare überliefert wurde, oder vor das, in dessen Umfang die Zahlung geschehen ist [1]). Wenn das Gericht die competente Behörde deshalb nicht ist, weil der streitige Gegenstand selbst zum Erkenntniß der

Handelsgerichte nicht gehört; so weiset es die Partheyen ab, wenn gleich keine Einrede gegen seine Competenz vorgebracht ist. Ist letzteres geschehen; so wird über diese Einrede in einem Urtheil zugleich mit der Hauptsache erkannt. S. Code de proc. civ. Art. 420 und 423—425.

§. 445.

Finden die Partheyen sich auf geschehene Vorladung ein, und erfolgt nicht schon in der ersten Audienz ein Definitiv-Erkenntniß; so müssen auswärtige Partheyen an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, einen Wohnsitz wählen, (welches im Audienz-Protokoll bemerkt wird); im entgegengesetzten Fall ist die Insinuation, auch selbst des Definitiv-Erkenntnisses auf der Gerichtsschreiberey des Handelsgerichts zulässig. Die Wittwen und Erben derjenigen, welche man vor dem Handelsgericht belangen kann, werden ebenfalls dort auf Wiedervernehmung des Rechtsstreits, oder durch eine neue Klage vorgeladen; der aber etwan entstehende Streit über die Competenz wird alsdann an die ordentlichen Gerichte verwiesen. S. Code de proc. civ. Art. 419—422. und Art. 426.

§. 446.

Wird eine vorgelegte Urkunde nicht anerkannt, abgeläugnet oder falsch angegriffen und beharrt der Producent dabey, daß er sich ihrer bedienen wolle; so erkennt über diesen Incident-Punkt das competente Gericht, und er wird dahin verwiesen. Das Erkenntniß in der Hauptsache wird auch dahin ausgesetzt. Bezieht sich aber diese Urkunde nur auf einen von

den verschiedenen Gegenständen der Klage; so wird zur Entscheidung der übrigen Gegenstände demungeachtet fortgeschritten. S. Code de proc. civ. Art. 427.

Um Urkunden, Rechnungen und Register zu untersuchen, ernennt das Gericht Schiedsrichter, und um Arbeiten oder Waaren zu besichtigen oder zu schätzen, Sachverständige von Amtswegen, wenn sich die Partheyen über die Personen derselben in der Audienz nicht vereinigt haben. Die Ernannten geben demnächst ihr Gutachten bey der Gerichtsschreiberey ab. Rekusationen finden nur in den nächsten drey Tagen Statt. Ebend. Art. 429—431.

§. 447.

Das Erkenntniß auf ein Zeugen-Verhör setzt die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bey summarischen Zeugen-Verhören voraus. Ein Contumacial-Urtheil, welches im Fall des Nichterscheinens gegen den Ausbleibenden abgefaßt wird, insinuirt ein von dem Gericht besonders dazu ernannter Gerichtsdiener [1]). Das Urtheil kann einen Tag nach der Insinuation vollstreckt werden. Nach acht Tagen ist die Opposition dagegen nicht mehr zulässig. Letztere muß die Gründe des Opponenten nebst einer Vorladung unter Bestimmung der gesetzlichen Frist enthalten, und an dem gewählten Wohnort insinuirt werden [2]). Die provisorische Vollstreckung des Urtheils findet nur Statt, wenn die Klage auf einer unbestrittenen Urkunde, oder auf einer vorhergehenden Verurtheilung, wovon nicht appellirt ist, beruhet, ohne alle

Sicherheitsstellung; in den übrigen Fällen aber nur gegen Sicherheits-Bestellung, oder den Beweis, daß der Kläger hinlängliche Zahlungsmittel besitze [3]). Die Handelsgerichte haben übrigens über die Vollstreckung ihrer Urtheile nicht zu erkennen [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 431.

2) Ebend. Art. 433—437.

3) Ebend. Art. 439. — In welcher Art diese Sicherheitsleistung angeboten, und wie über die angebotene Sicherheit und die Zulässigkeit der Bürgschaft verfahren wird, ist im Art. 440—441. bestimmt.

4) Ebend. Art. 442.

Dritte Haupt-Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren in ausserordentlichen Prozessen.

§. 448.

Bey der Eintheilung der Civilprozesse (§. 164. u. f.), ist auch einer besondern Art der Prozesse und des gerichtlichen Verfahrens erwähnt, welche von den bisher vorgetragenen Regeln abweicht, und daher in der vorgetragenen Theorie ohne Nachtheil der Deutlichkeit noch nicht hat abgehandelt werden können. Ich nenne diese Prozesse außerordentliche, und rechne dahin 1) die Schiedsrichterlichen Prozesse; 2) jene, welche sich auf den Ehestand beziehen, z. B. die Klagen, welche die Authorisation verheiratheter Frauen oder die eheliche Güter-Trennung betreffen; ferner die Nichtigkeitsklagen auf Ungültigkeit der Ehe, und die Klagen in Rücksicht

auf die persönliche Trennung ohne Auflösung der Ehe und die Ehescheidung; 3) die Prozesse, welche bey der Eröffnung und Theilung der Erbschaften vorkommen, und 4 verschiedene andere besondere Fälle, welche ein außerordentliches Verfahren erfodern. Von diesen wollen wir jetzt das Nöthige hersetzen.

Erster Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren in schiedsrichterlichen Prozessen.

§. 449.

Der Begriff von Schiedsrichtern und wodurch sie sich von den ordentlichen Richtern unterscheiden, die Art ihrer Anstellung und die Natur eines Compromisses ist §. 65—72. vorgekommen. Hier ist also bloß noch das Verfahren, welches die Schiedsrichter beobachten müssen, abzuhandeln übrig.

§. 450.

Der Akt, wodurch streitende Theile sich dem Ausspruch eines Schiedsrichters unterwerfen, wird entweder durch ein von den gewählten Schiedsrichtern gefertigtes Protokoll oder durch einen Notarial Akt, oder unter Privat-Unterschrift gemacht, und es muß bey Strafe der Nichtigkeit die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter enthalten [1]). Das Verfahren ist in Ansehung der Fristen und Formen nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses einzurichten, und

Sicherheitsstellung; in den übrigen Fällen aber nur gegen Sicherheits-Bestellung, oder den Beweis, daß der Kläger hinlängliche Zahlungsmittel besitze [3]). Die Handelsgerichte haben übrigens über die Vollstreckung ihrer Urtheile nicht zu erkennen [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 431.
2) Ebend. Art. 433—437.
3) Ebend. Art. 439. — In welcher Art diese Sicherheitsleistung angeboten, und wie über die angebotene Sicherheit und die Zulässigkeit der Bürgschaft verfahren wird, ist im Art. 440—441. bestimmt.
4) Ebend. Art. 442.

Dritte Haupt-Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren in ausserordentlichen Prozessen.

§. 448.

Bey der Eintheilung der Civilprozesse (§. 164. u. f.), ist auch einer besondern Art der Prozesse und des gerichtlichen Verfahrens erwähnt, welche von den bisher vorgetragenen Regeln abweicht, und daher in der vorgetragenen Theorie ohne Nachtheil der Deutlichkeit noch nicht hat abgehandelt werden können. Ich nenne diese Prozesse außerordentliche, und rechne dahin 1) die Schiedsrichterlichen Prozesse; 2) jene, welche sich auf den Ehestand beziehen, z. B. die Klagen, welche die Authorisation verheiratheter Frauen oder die eheliche Güter-Trennung betreffen; ferner die Nichtigkeitsklagen auf Ungültigkeit der Ehe, und die Klagen in Rücksicht

auf die persönliche Trennung ohne Auflösung der Ehe und die Ehescheidung; 3) die Prozesse, welche bey der Eröffnung und Theilung der Erbschaften vorkommen, und 4 verschiedene andere besondere Fälle, welche ein außerordentliches Verfahren erfodern. Von diesen wollen wir jetzt das Nöthige hersetzen.

Erster Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren in schiedsrichterlichen Prozessen.

§. 449.

Der Begriff von Schiedsrichtern und wodurch sie sich von den ordentlichen Richtern unterscheiden, die Art ihrer Anstellung und die Natur eines Compromisses ist §. 65—72. vorgekommen. Hier ist also bloß noch das Verfahren, welches die Schiedsrichter beobachten müssen, abzuhandeln übrig.

§. 450.

Der Akt, wodurch streitende Theile sich dem Ausspruch eines Schiedsrichters unterwerfen, wird entweder durch ein von den gewählten Schiedsrichtern gefertigtes Protokoll oder durch einen Notarial Akt, oder unter Privat-Unterschrift gemacht, und es muß bey Strafe der Nichtigkeit die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter enthalten [1]). Das Verfahren ist in Ansehung der Fristen und Formen nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses einzurichten, und

die Erkenntnisse sind nach den Vorschriften der Gesetze abzufassen, außer wenn im Compromiß den Schiedsrichtern die Macht eingeräumt wäre, als gütliche Vermittler in der Sache zu erkennen [2]). Jede der Partheien muß wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der zum Spruch festgesetzten Frist ihre Vertheidigungsmittel und Beweisstücke eingeben, und die Schiedsrichter sind verbunden, auf das zu erkennen, was beygebracht worden [3]). Das gefällte Urtheil muß jeder der Schiedsrichter unterzeichnen. Sind ihrer mehr als zwey, und verweigert die geringere Zahl ihre Unterschrift; so müssen die übrigen dies erwähnen, und das Urtheil hat die nämliche Wirkung, als wenn jeder der Schiedsrichter es unterzeichnet [4]). Auf keinen Fall kann aber eine Opposition gegen ein schiedsrichterliches Urtheil eingelegt werden, wenn gleich Appellation dagegen Statt findet. Man kann jedoch sowohl bey als nach Compromissen auf die Appellation Verzicht leisten. Hat man eine Sache, worin schon appellirt worden, oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einem schiedsrichterlichen Erkenntniß unterworfen; so ist das schiedsrichterliche Urtheil definitiv, und es hat keine Appellation davon Statt [5]).

1) Code de proc. civ. Art. 1005. 1006.

2) Ebend. Art. 1009 — 1019. — Eine Ausnahme steht im Art. 1009.

3) Ebend. Art. 1016.

4) Ebend. Art. 1016. Wie es zu halten, wenn die Meinungen der Schiedsrichter getheilt sind, lehrt der Art. 1017—1019.

5) Ebend. Art. 1016—1010. — Diese letztre Entscheidung muß auf der Gerichtsschreiberey des Appel-

Appellations-Tribunals hingelegt werden, und wird von diesem vollstreckt. Art. 1021.

§. 451.

Wird von schiedsrichterlichen Urtheilen appellirt; so wird in Fällen, die, wenn keine Schiedsrichter gewählt worden wären, zum Erkenntniß der Friedensrichter in erster und letzter Instanz gehört hätten, die Appellation vor die Tribunale der ersten Instanz; in Fällen hingegen, worüber die Gerichte der ersten Instanz, mit oder ohne Appellation zu erkennen befugt gewesen wären, vor die Appellations-Gerichtshöfe gebracht [1]). Wird die Appellation verworfen; so wird der Appellant in die nämliche Geldstrafe verurtheilt, als hätte er von einem Urtheil der ordentlichen Tribunale appellirt [2]).

1) Code de proc. civ. Art. 1023.

2) Ebend. Art. 1025. — In welchen Fällen es nicht nöthig sey, von schiedsrichterlichen Urtheilen zu appelliren, bemerkt der Art. 1028.

§. 452.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gegen die schiedsrichterlichen Urtheile binnen den Zeitfristen, nach den nämlichen Formen und in denselben Fällen nachgesucht werden, in welchen die Wiedereinsetzung gegen ergangene Urtheile überhaupt Statt findet [1]). Das Gesuch darum wird bey jenem Tribunal angebracht, das in der Appellations-Instanz zu erkennen befugt gewesen wäre [2]). Ein Cassationsgesuch hat nur gegen Urtheile Statt, die von den Tribunalen entweder auf das Gesuch um Wie-

dereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Urtheil, oder auf die Appellation von einem solchen Urtheil erlassen wurden [3]).

1) Code de proc. civ. Art 1006. — Aus welchen Gründen sie nicht nachgesucht werden könne, enthält der Art. 1027.

2) Ebend. Art. 1026. — 3) Ebend. Art. 1028.

§. 453.

Was endlich die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile anbetrifft; so können auch diejenigen, wodurch die Sache nur zur Entscheidung vorbereitet wird, nicht anders als nach einer Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals [1]) vollstreckt werden [2]). Entsteht über die Vollstreckung des Urtheils Streit; so muß darüber das Tribunal, wobey die Ordonnanz erlassen worden, erkennen [3]). Auf keinen Fall können die schiedsrichterlichen Urtheile einem Dritten entgegengesetzt werden [4]).

1) Code de proc. civ. Art. 1001. — Diese Ordonnanz wird unter der Urschrift und unter der Ausfertigung des Urtheils oder an dessen Seite gesetzt, ohne daß es hiezu einer an das öffentliche Ministerium zu verfügenden Mittheilung bedarf. Ebend.

2) Ebend. Art. 1021. Die Regeln über die provisorische Vollstreckung der Urtheile sind auch auf schiedsrichterliche Urtheile anwendbar. S. Art. 1024.

3) Ebend. Art. 1021.

4) Ebend. Art. 1028.

Zweiter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Prozessen, welche sich auf den Ehestand beziehen.

§. 454.

Zu den außerordentlichen Prozessen, welche den Ehestand betreffen (§. 448.) gehören theils die Prozesse, durch die der Ehemann zur Ertheilung einer verweigerten Authorisation an seine Ehefrau angehalten werden muß; theils die Klagen, die auf die eheliche Güter-Separation gehen; theils jene, welche die Ungültigkeit der Ehe, die persönliche Trennung, ohne Auflösung der Ehe, und die Ehescheidung betreffen.

§. 455.

Eine Frau kann ohne Authorisation ihres Mannes nicht vor Gericht stehen [1]). Ist sie daher Beklagtin; so ergänzt das Gericht die verweigerte Authorisation des Ehemanns [2]).

1) Will aber eine Ehefrau sich authorisiren lassen, um als Klägerin ihre Rechte bey Gerichte geltend zu machen; so läßt sie dieserhalb eine Auffoderung an ihren Mann ergehen. Verweigert dieser die Authorisation; so überreicht sie dem Präsidenten des Gerichts eine Bittschrift, und dieser erläßt hierauf eine Verfügung, welche die Erlaubniß enthält, den Ehemann auf einen bestimmten Tag zur Angabe seiner Weigerungs-Gründe zu verabladen. Ist der Ehemann vernommen oder erscheint er nicht; so wird

auf vorhergegangenen Antrag des öffentlichen Ministeriums ein Urtheil abgefaßt, welches über das Gesuch der Frau entscheidet 3). Eben dieses Verfahren findet Statt, wenn der Mann sich weigert, seine Frau zur Schließung eines Akts zu authorisiren 4). Ist der Ehemann abwesend, oder wird dessen Abwesenheit vermuthet; so wird auf Ansuchen der Ehefrau die Mittheilung ihres Gesuchs an das öffentliche Ministerium vom Präsidenten des Tribunals verordnet, und es wird zugleich ein Richter ernannt, an einem bestimmten Tag seinen Bericht abzustatten. Eben dieses letztere Verfahren findet auch Statt, wenn der Mann interdicirt, und also verhindert ist, die Authorisation zu ertheilen. Der Bittschrift der Ehefrau muß alsdann das Interdiktions-Urtheil beygelegt werden 5).

1) Code Nap. Art. 215. — 2) Ebd. Art. 218.

3) Code de proc. civ. Art. 861. 862.

4) Ebend. Art 863.

5) Ebend. Art. 864. Im Fall der Abwesenheit muß dem Gesuch das nach Art. 859. erlassene Urtheil, oder auch das nach Art. 115. u. f. das Code Napoléon eröffnete der Bittschrift beygefügt werden.

§. 456.

II) Die Klagen auf die eheliche Güter-Trennung (§. 454.) erfodern auch ein außerordentliches Gerichts-Verfahren. Diese Klage zur Aufhebung der vorherbestandenen ehelichen Güter-Gemeinschaft findet Statt, wenn der Brautschatz der klagenden Ehefrau in Gefahr ist, und die zerrüttete Geschäftslage des Ehemanns befürchten läßt: sein Vermögen werde nicht mehr hinreichen, die Ansprüche der Frau zu befrie-

digen, und deren eigenthümliches Vermögen zu ergänzen [1]). Den Gläubigern der Frau steht diese Klage nicht zu [2]). Eine Ehefrau darf aber auf Gütertrennung nicht klagen ohne vorläufige Authorisation des Tribunal-Präsidenten und sie muß durch eine Bittschrift darum ansuchen. Die Authorisation in dieser Klage wird aber erst nach vorhergegangener Prüfung des Gesuchs ertheilt [3]).

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bey dem Verfahren über dies Gesuch haben den Zweck, es nach Möglichkeit allgemein bekannt zu machen; und zu dem Ende wird ein Auszug der Klage auf einer dazu bestimmten Tafel in dem Audienzsaal des Gerichts der ersten Instanz angeschlagen; auch in den Kammern der Sachwalter des letztern, ferner in denen der Notarien an Orten, wo es deren giebt; und ist der Ehegatte ein Kaufmann, Wechsler oder Großhändler, auch in dem Saal des Handelsgerichts. Ob und wie dieses geschehen, bescheinigen nachher pflichtmäßig die Gerichtsschreiber und Sekretäre der Kammern. Der nämliche Auszug wird auch in eine der Zeitungen des Orts oder des Departements eingerückt [4]). Diese Förmlichkeiten, um die dritten Personen, die bey einer Güter-Separation interessirt sind, darauf aufmerksam zu machen, würden aber vergebens seyn, wenn ihnen nicht erlaubt wäre, zur Sicherung ihrer Gerechtsame conservatorische Maaßregeln zu ergreifen, und es ihnen an der nöthigen Zeit dazu fehlte. In dieser Hinsicht kann nach dem Gesetz über eine Separations-Klage nicht eher ein Urtheil erlassen werden, bis ein Monath nach der Beobachtung der vorhin bemerkten Förmlichkeiten

verstrichen ist, so daß die Nichtbeobachtung derselben die Strafe der Nichtigkeit nach sich zieht 5).

In einer solchen Sache beweiset das Eingeständniß der Thatsachen der Klage von Seiten des Mannes (indem es verdächtig ist) gar nichts, wenn auch gleich keine Gläubiger desselben vorhanden wären. Diese Gläubiger können bis zu dem Endurtheil den Sachwalter der Frau mittelst eines Aktes, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, auffodern, ihnen die Klage auf Güter-Separation und die Beweisstücke mitzutheilen, und können selbst zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame als Intervenienten zur Sache auftreten, ohne daß ein Vergleichs-Versuch bey dem Vergleichs-Büreau vorhergehe.

1) Code Napoleon Art. 1443.

2) Ebend. Art. 1446. Gläubiger des Mannes können selbst die zu ihrem Nachtheil erkannte Güter-Separation anfechten. Art. 1447. ebend.

3) Code de proc. civ. Art. 865.

4) Ebend. Art 866 — 869. — Die im Art. 685. bemerkten Förmlichkeiten sind auch hier zu beobachten. Art. 868.

5) Ebend. Art. 870—871.

§. 457.

Ist es nothwendig, durch öffentliche Bekanntmachung jeden auf die Klage aufmerksam zu machen, die eine Ehefrau auf die Gütertrennung anlegt; so ist dies nach erfolgtem Separations-Urtheil um so nothwendiger, theils damit die Betheiligten dritten Personen es zeitig genug inne werden, um die Opposition eines Dritten gegen ein solches Erkenntniß einzu-

wenden; theils auch, um zu verhindern, daß Jemand, der vielleicht auf das Vermögen der Frau rechnen mögte, nicht weiter verleitet werde, mit deren Ehemann Verträge abzuschließen. Dieses sind die Beweggründe, warum das Gesetz die vorgeschriebene allgemeine Bekanntmachung jedes Separations-Urtheils fodert [1]), zugleich aber auch verfüget, daß, wenn die erwähnten Förmlichkeiten beobachtet worden, nach Ablauf einer Jahresfrist keine Opposition gegen das Separations-Urtheil von Seiten der Gläubiger des Mannes noch gelte [2]). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedoch den Gläubigern gegen ein solches Urtheil dadurch nicht genommen [3]). Wie die Separations-Klage, eben so muß auch die Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft in der Gerichtsschreiberey anhängig gemacht und abgegeben werden [4]).

Die Ehefrau kann übrigens mit der Vollstreckung des Separations-Urtheils schon von dem Tage an, wo die vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt seyn werden, den Anfang machen, ohne daß es nothwendig ist, die vorerwähnte Zeitfrist eines Jahres abzuwarten [5]). Diese Vollstreckung geschieht durch wirkliche, in einem authentischen Akt (so weit die Güter des Mannes dazu hinreichen) erfolgte Befriedigung für die Ansprüche der Ehefrau und durch den an eigenthümlichem Vermögen ihr gebührenden Ersatz, oder wenigstens dadurch, daß man in den ersten vierzehn Tagen, welche auf das Separations-Urtheil folgen, wirklich das Exekutiv-Verfahren eröffnet [6]). Wird auf die Separation erkannt; so wird die Gü-

tergemeinschaft schon von der Zeit der angestellten Klage an als aufgehoben betrachtet 7).

1) Code de proc. civ. Art. 872, wo auch die dazu nöthigen Förmlichkeiten deutlich vorgeschrieben sind, und größtentheils mit den §. 456. angeführten übereinstimmen.

2) Ebend. Art. 873. — 3) Ebend Art 483. u. f.

4) Ebend. Art. 874. — 5) Ebend. Art. 872.

6) Code Nap. Art 1444. — Wird von der Ehefrau innerhalb dieser Frist darauf nicht angetragen; so wird das Separations-Urtheil für nicht gefällt angesehen. Ebend. Art. 1444.

7) Ebend. Art. 1445.

§. 458.

Zu dem außerordentlichen Verfahren werden von den Gesetzen auch noch

III) die Oppositionen wider die Schließung einer Ehe verwiesen. Welche Personen das Recht haben, wider eine Eheschließung Einspruch zu thun, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch [1]). Eben dieses schreibt auch die Art vor, wie man einen Einspruch einlegen [2]), und wie die Gerichte dabey verfahren müssen [3]). Da aber die bürgerliche Prozeßordnung letzteres nicht mit übernommen hat; so überlasse ich die Darstellung der Vorschriften darüber den Erklärern des eben erwähnten Gesetzbuchs. Ich bemerke hier nur im Allgemeinen, daß man in Rücksicht dieser Prozesse zwischen der Einlegung des Einspruchs und zwischen dem Prozeß über dessen Rechtmäßigkeit unterscheiden müsse. Einzulegen ist der Einspruch bey dem Beamten des Civilstandes, der das Aufgebot verrichtet; auf keinen Fall hat aber dieser das Recht, über die Gültig-

keit oder Ungültigkeit des Einspruchs zu erkennen. Dies Urtheil gehört für das Gericht, in dessen Bezirk die Ehe vollzogen ist. Das ganze Verfahren ist übrigens bloß summarisch 4).

1) Code Napoléon Art. 172—175. — Ein den Einspruch eines Vormunds betreffender Rechtsfall findet sich bey Lassaulx in dessen Journal, I. Jahrg. 2. Heft. S. 187. u. f.

2) Code Napoléon Art. 66. 67.

3) Ebend. Art. 176—178.

4) Zachariä's Handbuch des Französischen Civilrechts, B. II. S. 24. in der Note.

§. 459.

IV) Auch bey den Nichtigkeitsklagen, welche auf Wiederaufhebung einer ungültigen Ehe gerichtet sind, kommen so besondere gesetzliche Bestimmungen vor, daß man sie zu den außerordentlichen Prozessen mitrechnen kann. Zu diesen ungültigen Ehen zählet man diejenigen, welchen der Mangel an freyer Einwilligung, das Hinderniß der Bigamie, der Unmündigkeit oder der Verwandtschaft entgegensteht. Wer Klagen der Art anstellen könne, unter welchen Modificationen man hierüber verfahre, und wie die Klage entweder angenommen oder verworfen werde, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch. Es ist daher nicht nöthig, hier noch etwas hinzuzusetzen. S. Code Nap. Art. 180, 184, 144, 147, 161—163. und 200.

§. 460.

V) Hieher gehören endlich auch noch jene Eheprozesse, welche die Ehescheidung zweyer

Eheleute oder deren Scheidung von Tisch und Bette betreffen. Unter Ehescheidung versteht man aber in der weitern Bedeutung ein richterliches Urtheil, wodurch eine an sich gültige Ehe entweder schlechthin oder nur in Beziehung auf gewisse rechtliche Wirkungen, die sie den Gesetzen nach hervorbringt, aufgehoben wird. Sie ist entweder eine Ehescheidung in der eigentlichen Bedeutung, oder nur eine Scheidung von Tisch und Bette, welche letztere nur das gemeinschaftliche Leben der Eheleute aufhebt, ohne die Ehe selbst aufzuheben. Erstere sowohl als letztere zu erreichen, verstatten die Gesetze besondere Klagen, und bestimmen zugleich das Verfahren, das bey deren Einleitung und Fortsetzung zu befolgen ist.

§. 461.

1) Die Ehescheidungs-Klagen werden auf die völlige Auflösung der Ehe gerichtet, und nach den Vorschriften des Civilgesetzbuchs eingeleitet; es wird auch das fernere Verfahren darnach gebildet [1]).

1) Code de proc. civ. Art. 881. — Von dem gerichtlichen Verfahren bey den Ehescheidungsklagen handelt der Code Napoléon Art. 234 — 266, und von den Verfügungen, die der Richter während des Prozesses zu treffen hat, der Art. 267 — 271.

§. 462.

2) Was aber die Klagen, welche auf persönliche Trennung von Tisch und Bette, ohne Auflösung der Ehe, anbetrifft; so werden diese, wie jede andere Civil-Klage, eingeführt, behandelt und entschieden [1]). Die bürgerliche

Prozeßordnung enthält indessen hierüber noch folgende nähere Bestimmungen:

a) Der Ehegatte, welcher um eine Trennung von Tisch und Bette nachsuchen will, muß dem Präsidenten des Tribunals, worunter er wohnt, eine Bittschrift einreichen, die summarisch die zum Grunde liegenden Thatsachen und die zur Begründung dienenden Beweisstücke enthalten muß.

b) Der Präsident fodert alsdann beyde Partheyen durch eine Verfügung auf, an einem darin bestimmten Tag vor ihm persönlich zu erscheinen [2]).

c) Hierauf stellt er in dem angesetzten Termin beyden Ehegatten alles vor, was ihm geeignet scheint, eine Wiedervereinigung unter ihnen zu Stande zu bringen. Gelingt ihm dieß nicht; dann erläßt er unter der ersten Verfügung eine zweyte, wodurch er den Partheyen, da er sie nicht vereinigen konnte, mit ihrer Klage an's Gericht verweißt und zwar ohne sie zum Vergleichs-Versuch weiter hinzuweisen. In der nämlichen Verfügung ertheilt er der Frau die Befugniß, bey Gerichte aufzutreten und sich provisorisch in jenes Haus zu begeben, worüber die Partheyen einig geworden sind, oder welches der Präsident von Amtswegen angiebt, der zugleich verordnet, daß man der Frau jene Effekten zustelle, die ihr zum täglichen Gebrauch nöthig sind 3).

d) Klagen zum provisorischen Unterhalt werden zur Audienz verwiesen 4).

e) Das Gesuch um Trennung von Tisch und Bette wird erst nach Anhörung der Anträge

des öffentlichen Ministeriums entschieden 5).

f) Das Urtheil, worin die Trennung erkannt wird, muß auf eben die Art, wie das für die Separationsklage der Güter auszugsweise in jene Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienzsaal der Tribunale, so wie in den Kammern der Sachwalter und Notarien auf den dazu bestimmten Tafeln angeheftet sind 6).

1) Code Napoléon Art. 307.

2) Code de proc. civ. Art. 875. 876 und 877. — Sachwalter und Rechtsbeystände werden nach Art. 877 nicht zugelassen.

3) Ebend. Art. 878. — 4) Ebd. Art. 878.

5) Ebend. Art. 879. — 6) Ebd. Art. 880.

Dritter Titel.

Von den außerordentlichen Prozessen bey der Eröffnung und Theilung einer Erbschaft.

§. 463.

Zu den hieher gehörigen außerordentlichen Prozessen gehört das Verfahren 1) bey der gerichtlichen Versiegelung und Entsiegelung oder Wiederabnehmung der Siegel, 2) bey der Erklärung eines Erben, die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventariums antreten zu wollen, 3) bey der Errichtung eines Inventariums, 4) bey dem Verkauf der erbschaftlichen Mobilien, 5) bey dem Verkauf erbschaft-

licher unbeweglicher Grundstücke, 6) bey Erbschafts = Theilungen, 7) bey der Verzichtleistung auf die Erbschaft, 8) bey der Curatel der vakanten Erbschaft.

§. 464.

1) Die gerichtliche Versiegelung in Erbschaftsfällen, oder die Anlegung der Siegel nach einem Sterbefall, ist jene gerichtliche Handlung, da ein Friedensrichter oder dessen Gehülfe die zu einem Nachlaß gehörigen beweglichen Sachen und Effekten durch Aufdrückung eines besonders dazu verfertigten Siegels, welches sich in seinen Händen befindet, in öffentliche Verwahrung nimmt [1].

1) Code de proc. civ. Art. 907. 908. — Ein Abdruck dieses Siegels muß auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt werden. Art. 908.

§. 465.

Daß Siegel angelegt werden sollen, dürfen nur verlangen einestheils alle die, welche rechtliche Ansprüche auf den Nachlaß oder eine Gütergemeinschaft machen zu können glauben; anderntheils alle Gläubiger, die mit einem exekutorischen Titel versehen sind, oder durch eine Erlaubniß des Erster = Instanz = Gerichts oder des Friedensrichters des Cantons, worin die Siegel angelegt werden sollen, dazu authorisirt worden sind; endlich, wenn der Ehegatte oder die Erben abwesend sind, diejenigen Personen, die bey dem Verstorbenen wohnten oder dessen Diener und Hausgesinde waren [1].

1) Code de proc. civ. Art. 909. 910 u. 912. — Durch wen das Gesuch geschiehr, wenn die Gläubi-

ger minderjährig sind und keinen Vormund haben, zeigt der Art. 910.

§. 466.

Die Versiegelung geschieht entweder auf das Betreiben des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maire's oder des Adjunkten der Gemeinde, oder auch von Amtswegen durch den Friedensrichter:

a) wenn ein Minderjähriger keinen Vormund hat, und auch kein Verwandter die Anlegung der Siegel verlangt;

b) wenn der Ehegatte, oder die Erben, oder auch nur einer derselben abwesend sind;

c) wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war; doch in diesem Fall werden die Siegel nur auf Gegenstände, die man seiner Verwahrung übergeben hat, angelegt. S. Code de procéd. civ. Art. 911.

§. 467.

Bey der Versiegelung selbst muß man folgende gesetzliche Förmlichkeiten beobachten:

a) Es muß über die Versiegelung ein Protokoll aufgenommen werden, das nach den Gesetz-Vorschriften [1]) ganz einzurichten ist; dann auch muß der Zeitpunkt, wann man den Richter um die Versiegelung ersucht hat, (vorausgesetzt, daß sie nicht schon vor der Beerdigung geschah) ausdrücklich bemerkt werden; ebenso dieser Umstand und zugleich die Ursachen, welche entweder das erwähnte Ersuchen oder die Versiegelung verzögerten [2]).

b) Die Schlüssel zu den Schlössern, worauf die Siegel gelegt werden, bleiben bis zur Entsie-

gelung in den Händen des Gerichtsschreibers des Friedensrichters, welcher der Einhändigung in dem Protokoll erwähnen muß.

c) Der Richter und der Gerichtsschreiber dürfen bis zur Entsiegelung nicht in das Haus gehen, wo die Siegel angelegt sind, bey Strafe der Suspension vom Amte. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn man sie entweder darum ersucht, oder wenn eine Verfügung die Beweggründe dazu vorher angiebt 3).

d) Vermuthen die Betheiligten das Daseyn eines Testaments; so muß der Friedensrichter auf ihre Vorstellung es auffuchen und es, wenn er es findet, dem Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz einhändigen. Eben dieß findet Statt,

e) wenn sich bey der Anlegung der Siegel ein Testament oder andere versiegelte Papiere vorfinden. In beyden Fällen muß aber der Friedensrichter deren äußere Form, das Pettschaft und die etwanige Aufschrift beurkunden, dann den Umschlag mit seinem gewöhnlichen Federzug bezeichnen und dieß ebenfalls die gegenwärtigen Partheyen thun lassen. Endlich muß er im Protokoll den Tag und die Stunde bemerken, wann er das Testament oder die Papiere dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts überreichen will.

f) Die anwesenden Partheyen müssen das Protokoll mit unterzeichnen; und, weigern sie sich dessen, dann wird es bemerkt 4).

g) Die versiegelt-gefundenen Paquete werden an dem dazu bestimmten Tag von dem Friedensrichter dem Präsidenten des er-

sten Instanz-Gerichts überreicht, welcher sie dann eröffnet, ihren Zustand beurkundet und, wenn der Inhalt auf den Nachlaß Bezug hat, die Hinterlegung derselben verordnet. Scheint hiebey aus der Aufschrift oder aus sonst einem schriftlichen Beweis hervor zu gehen, daß die versiegelten Paquete einem Dritten angehören; so befiehlt der Präsident, daß man den Dritten in einer von ihm zu bestimmenden Zeitfrist vorlade, um der Eröffnung beyzuwohnen. Letztere wird alsdann den bestimmten Tag vorgenommen, der Dritte mag gegenwärtig seyn oder nicht. Haben aber die Paquete auf den Nachlaß keinen Bezug; so erhält sie der Dritte, ohne daß der Richter den Inhalt bekannt macht f).

h) Sind die Thüren verschlossen, oder äußern sich Hindernisse oder Schwierigkeiten vor oder während der Versiegelung; dann berichtet dieß der Friedensrichter an den Tribunal-Präsidenten und dieser verfügt hierauf das Nöthige. Der Friedensrichter hält deshalb mit dem weitern Verfahren ein, stellt eine Wache vor das Haus, verfügt, wenn der Verzug Gefahr hat, provisorisch, und berichtet über dieß alles an den Präsidenten. Wo nur immer ein solcher Bericht Statt findet, muß das, was geschieht und verordnet wird, in dem Protokoll beurkundet werden: und dies aufzunehmen, ist des Friedensrichters Pflicht. Auf diesem Protokoll, das dem Präsidenten mit dem Bericht vorgelegt werden muß, unterzeichnet dieser seine angegebenen Verfügungen g).

i) Sind

i) Sind keine bewegliche Sachen und Effekten vorhanden; dann fertigt der Friedensrichter ein Protokoll mit der Bemerkung aus, daß sich nichts vorgefunden habe. Sind aber gewisse Mobilien und Effekten entweder zum Gebrauch der Personen im Hause nothwendig, oder können sie aus andern Ursachen nicht unter Siegel gelegt werden; so wird dieß in dem Protokoll mit bemerkt, das außerdem noch eine summarische Beschreibung solcher Effekten enthalten muß [7]).

k) In Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von zwanzigtausend Seelen und darüber ausmacht, werden auf der Gerichtsschreiberey des ersten Instanz-Gerichts die im Gesetz vorgeschriebenen Register [8]) nach der Erklärung, welche der Friedensrichter des Bezirks binnen vier und zwanzig Stunden nach der Versiegelung dorthin gelangen lassen muß, der Ordnung nach geführt.

l) Wird das Anlegen der Siegel während der Aufnahme des Inventariums verlangt; so werden die nicht inventirten Gegenstände versiegelt: nach der beendigten Inventur können aber die Siegel nicht angelegt werden, es sey denn auf ausdrückliche Verordnung des Präsidenten, wenn nämlich das Inventar angegriffen worden [9]).

1) Code de proc. civ. Art. 914. — Wie dieses Protokoll eingerichtet werden muß, schreibt dieß Gesetz genau vor.

2) Ebend. Art. 913. — 3) Ebd. Art. 615.

4) Ebend. Art. 916. — 5) Ebd. Art. 290.

6) Ebend. Art. 922. — 7) Ebd. Art. 923 und. 924.

8) Ebend. Art. 925. — Diese Register müssen enthalten 1) die Namen und Wohnungen der Personen, deren Effekten versiegelt worden; 2) den Namen und Wohnort des Richters, der die Siegel angelegt hat; den Tag, an dem die Siegelung vor sich ging. Ebend.

9) Ebend. Art. 923.

§. 468.

Es trifft oft der Fall ein, daß sich Jemand der Versiegelung widersetzt, entweder weil er behauptet, daß die bey dem Verstorbenen vorgefundenen beweglichen Sachen sein Eigenthum sind, oder daß davon schon ein Inventarium da ist [1]); oder daß einer die Versiegelung nachgesucht hat, der dazu nicht berechtigt war [2]). Dieses Widersetzen geschieht mittelst der Opposition bey Gelegenheit der Versiegelung. Unter dieser Opposition versteht man einen Akt, wodurch jemand, welcher Ansprüche auf die versiegelten Gegenstände, entweder als Eigenthümer oder als Gläubiger, zu haben behauptet, sich widersetzt, die Versiegelung vorzunehmen. Man opponirt sich bald mündlich bey dem Friedensrichter, der die Versiegelung verrichtet: und dann bemerkt er es in dem Protokoll; bald mittelst eines Insinuations-Akts, der dem Gerichtsschreiber des Friedensrichters zugestellt werden muß. In beyden Fällen müssen bey Strafe der Nichtigkeit die gesetzlichen Förmlichkeiten dabey befolgt werden, und der Richter der ersten Instanz kann nur wegen der Einleitung des fernern Verfahrens das Nöthige verfügen [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 923.
2) Ebend. Art. 909.
3) Ebend. Art. 926. 927.

§. 469.

Das Wieder-Aufsiegeln oder Entsiegeln der Effekten, worauf die Siegel gelegt waren, geschieht in der Regel [1]), so oft die Ursache des Versiegelns aufhört. Damit aber die betheiligten Partheyen Zeit haben, ihre Gerechtsame an dem versiegelten Nachlaß gehörig zu prüfen; so verordnet das Gesetz die Entsiegelung, bey Strafe der Nichtigkeit, erst drey Tage nach der Beerdigung, wenn die Siegel vor derselben angelegt worden, oder wenn erst nachher; dann drey Tage nach der Versiegelung vorzunehmen [2]). Zu dieser Entsiegelung müssen die betheiligten Partheyen veranlaßt werden, und sind sie oder einige von ihnen minderjährig; so wird nicht eher zum Abnehmen der Siegel geschritten, bis sie entweder vorläufig mit Vormündern versehen oder emancipirt sind. Das Abnehmen der Siegel kann übrigens nur auf Ansuchen derjenigen geschehen, welche das Anlegen derselben befördert haben [3]). Der Ehegatte, der Testaments-Exekutor, die Erben, die Universal-Legatarien und jene mit einem Universaltitel [4]), so wie die Opponenten, werden aufgefodert, der Entsiegelung beyzuwohnen. Erstere können allen Sitzungen der Entsiegelung und des Inventirens, letztere aber, oder die Opponenten nur der ersten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen, und sie müssen sich in den folgenden Sitzungen sämtlich durch Einen Bevoll-

mächtigten, über den sie entweder unter sich einig geworden oder den ihnen der Richter von Amtswegen ernannt hat, vertreten lassen 5). Auf welche Art übrigens, nach der Verschiedenheit des authentischen Titels, worauf sich die Ansprüche der Partheyen gründen, die Vertretung der Opponenten durch einen Sachwalter geschehe, (den sie gemeinschaftlich wählen und bevollmachtigen müssen) hat das Gesetz angegeben 6). Diejenigen, welche blos zur Aufrechthaltung der Gerechtsame ihres Schuldners Opposition eingelegt haben, können weder der ersten Sitzung beywohnen, noch bey der Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächten für die übrigen Sitzungen mitwirken 7). Die erwähnten Betheiligten können sich über die Auswahl eines oder zweyer Notarien, eines oder zweyer Taxatoren oder Sachverständigen vereinigen: werden sie aber nicht einig darüber; so geschieht hierunter die Bestimmung von Amtswegen durch den Tribunals-Präsidenten der ersten Instanz 8). In Hinsicht auf die Entsiegelung selbst ist übrigens noch zu merken:

a) daß die Siegel nach und nach, so wie man mit der Errichtung des Inventars vorrückt, abgenommen und nachher wieder angelegt werden. Eben dieß geschieht auch,

b) wenn die Siegel abgenommen werden, um Gegenstände von der nämlichen Gatturg beysammen zu legen, um sie nach und nach ihrer Ordnung gemäß aufzuzeichnen.

c) Finden sich Gegenstände und Papiere, die nicht zur Erbschaft gehören und die ein Dritter zurückverlangt; so werden sie nicht sl fort herausgegeben: und ist es nothwendig, eine Beschreibung davon anzufertiger; so

geschieht dieß in dem Protoll über die Entsiegelung.

d) Hört die Ursache, warum die Siegel angelegt wurden, auf, noch ehe die Entsiegelung vorgenommen oder auch während man damit beschäftigt ist; so werden sie ohne alle weitere Beschreibung abgenommen 9).

1) Code de proc. civ. Art. 928. — Eine Ausnahme findet man ebend.
2) Ebend. Art. 928. — 3) Ebd. Art. 909. 930.
4) Code Napoléon Art. 1002.
5) Code de proc. civ. Art. 931. 932 u. 933.
6) Ebend. Art. 932 u. 933. — 7) Ebd. Art. 934.
8) Ebend. Art. 935. — 9) Ebd. Art. 937—940.

§. 470.

Wie über die Versiegelung ein Protokoll aufgenommen werden muß (§. 467.), so muß auch eins aufgenommen werden über die Entsiegelung und zwar von dem Friedensrichter. Die dabey zu beobachtenden Erfoderniſſe hat auch das Gesetz angegeben im Code de proc. civ. Art. 936.

§. 471.

2) Die Erklärung eines Erben, die Erbschaft mit der Rechtswohlthat eines Inventariums antreten zu wollen, erfodert ebenfalls ein außerordentliches Verfahren (§. 463.). Sie ist dasjenige Vorrecht des Erben, nach welchem er die Vereinigung der Erbschaft mit seinem eignen Vermögen verhindern kann, wenn er den Bestand der Erbschaft unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten aufzeichnen läßt und sich erklärt, daß er sie nur in Gemäßheit dieses Verzeich-

nisses antreten will [1]). Eine solche Erklärung muß, wenn sie den Erben wider die Ansprüche der erbschaftlichen Gläubiger und Legatarien schützen soll, in der gesetzlichen Frist von drey Monathen und vierzig Tagen [2]) auf der Gerichtsschreiberey des Civilgerichts der ersten Instanz in dem Bezirk, wo die Erbschaft eröffnet ist, geschehen und in das Buch oder Register, welches für die Erbverzichte geführt wird, eingetragen werden [3]). Das Inventarium muß ein Notarius anfertigen, aber unter Beobachtung der Förmlichkeiten, die in der Prozeßordnung vorgeschrieben sind [4]).

Hat der Erbe die Verlassenschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten; so kann er a) von den Erbschafts-Gläubigern und den Legatarien nur in so weit, als die Erbschaft hinreicht, belangt werden; er kann sich b) durch völlige Abtretung der Erbschaft ganz von der Bezahlung der Schulden und Legate befreyen; es verbleiben ihm c) die Foderungen, die er selbst an die Erbschaft hat und als Beneficiar-Erbe kann er sie gegen die übrigen Erben oder sonst gegen einen besonders dazu angeordneten Curator (Curateur au bénefice d'inventoire) einklagen [5]). Er ist in dem Verhältniß zu den Erbschaftsgläubigern und Legatarien blos als Verwalter der Verlassenschaft zum Ablegen der Rechnung verbunden [6]).

1) Code Napoléon Art. 793. 794.

2) Ebend. Art. 795—799. — 3) Ebd. Art. 793.

4) Ebend. Art. 794. — Code de procéd. civ. Art. 943 u. f.

5) Code Napoléon Art. 802. — Code de proc. civ. Art. 996.

6) Code Nap. Art. 803. 807. — Code de proc. civ. Art. 995. 527.

§. 472.

Der Erbe kann auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen, wenn er a) Sachen, die zur Erbschaft gehören, unterschlagen, oder bey der Fertigung der Inventariums verheimlicht hat [1]); b) wenn er die Erbschaft unbedingt angetreten [2]); c) wenn er sich bey der Erbschafts-Verwaltung einer Handlung schuldig macht, mit welcher die Gesetze den Verlust jener Rechtswohlthat verbinden; mithin wenn er die zur Erbschaft gehörigen Sachen ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten zu befolgen veräußert hat [3]), oder wenn er nicht zu der gesetzten Zeit Rechnung ablegt [4]).

1) Code Napol. Art. 801. — 2) Ebd. Art. 800.
3) Ebend. Art. 796. — Code de proc. civ. Art. 988. 989.
4) Ebend. Art. 534. und Code Nap. Art. 803.

§. 473.

Als Verwalter einer auf die Art angetretenen Erbschaft kann ein solcher Beneficiar-Erbe die zur Erbschaft gehörigen Mobilien nur durch einen öffentlichen Beamten in einem Ausruf verkaufen, wenn die gewöhnlichen öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen vorangegangen sind [1]). Die erbschaftlichen Immobilien kann er nur unter den Förmlichkeiten verkaufen, die das Gesetz dem gerichtlichen Verfahren bey öffentlichen Vergantungen vorschreibt [2]), und erst nach vorhergegangener Prüfung seiner Bittschrift, die er deshalb bey dem Gericht der ersten Instanz einreichen und der Prüfung des öffentlichen Ministeriums vor-

legen muß. Auch muß ein Urtheil vorhergehen, das auf den Bericht eines dazu ernannten Richters abgefaßt wird und das die Abschätzung durch Sachverständige verordnet, die von Amtswegen gewählt werden 3). Die gelösten Gelder aus den Mobilien werden nach den Grundsätzen, die von der Vertheilung nach Verhältniß der Foderungen gelten, (§. 413. f.) unter die Gläubiger vertheilt 4). Eben so wird der Ertrag aus den Immobilien von dem Beneficiar-Erben den bekannt gewordenen hypothekarischen Gläubigern nach der Rangordnung angewiesen 5).

1) Code Napol. Art. 805. — Code de proc. civ. Art. 986.

2) Code de proc. civ. Art. 673. u. f. 682. u. f.

3) Ebend. Art 987. — Code Nap. Art. 806. — Ist das Gutachten des öffentlichen Ministeriums und der von Amtswegen angeordneten Sachverständigen und Taxatoren abgegeben; so wird der Verkauf der Immobilien erst durch ein Urtheil verordnet. S. Code de proc. civ. Art. 988.

4) Ebend. Art. 990.

5) Ebend. Art. 991. — Code Nap. Art. 806.

§. 474.

Will ein Gläubiger oder anderer Betheiligter den Beneficiar-Erben anhalten, Sicherheit zu stellen; so läßt er ihn durch einen außergerichtlichen Akt, der ihm in Person oder an seinem Wohnort insinuirt wird, auffodern; und der Beneficiar-Erbe muß innerhalb der gesetzlichen Frist von drey Tagen auf der Gerichtsschreiberey jenes Tribunals, worunter eine Erbschaft eröffnet worden, einen Bürgen, mit Beobachtung der gesetzlichen Form, vorschlagen 1). Das

Verfahren über die Streitigkeiten dabey wird nach den gesetzlichen Vorschriften [2]) eingeleitet.

1) Code de proc. civ. Art. 992. 993. Art. 517. u. f.

2) Ebend. Art. 520—522.

§. 475.

3) Hieher gehört auch die Verzichtleistung auf eine Erbschaft (§. 463.) Diese kann nur in der Gerichtsschreiberey des ersten Instanz-Gerichts, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet worden ist, mittelst einer Erklärung des Erben, die in ein dazu bestimmtes Buch oder Register eingetragen werden muß, geschehen, ohne daß es dieserhalb einer andern besondern Förmlichkeit bedarf. S. Code Nap. Art. 754. und 1457. — Code de proc. civ. Art. 997.

§. 476.

4) Die Errichtung eines Inventariums erfodert ebenfalls ein besonderes außerordentliches Verfahren (§. 463.). Die Inventur oder Aufnehmung eines Güterverzeichnisses geschieht aber, indem des Nachlasses einzelne Stücke nebst den darauf haftenden Schulden und andern Verbindlichkeiten nach einer gesetzmäßigen Ordnung verzeichnet, nach ihrer Beschaffenheit beschrieben, und der Regel nach gewürdigt werden [1]). Das nach einer vorgeschriebenen Ordnung in Titeln und Abschnitten verfaßte Verzeichniß der einzelnen Stücke eines solchen Nachlasses führt aber die allgemeine Benennung eines Inventariums oder Güterverzeichnisses. Die Veranlassung zu dessen Aufnahme kann sehr verschieden seyn [2]). Hier inzwischen ist nur die Rede von der Aufnahme eines Erbschaftlichen.

1) Code de proc. Art. 941. 937. 938. 935.
2) Der Code Napoléon verbindet zur Aufnahme und Errichtung eines Inventariums a) den Vormund (Art 451.) b) den Erben (Art. 795.) c) den Curator der vacanten Erbschaft (Art. 813.) und d) den zu Gunsten der Enkel oder Kinder mit der Restitution beschwerten, und mit der Vollziehung einer solchen Verfügung beauftragten Vormund. (Art. 1057. 1060.)

§. 477.

Um die Errichtung eines Inventars können nur die nachsuchen, die berechtigt sind, auf das Abnehmen der Siegel anzutragen [1]). Es muß in deren Beysenn oder, wenn sie abwesend sind, in Beysenn des Notars errichtet werden, den der Tribunal-Präsident für alle Abwesende als Stellvertreter ernannt hat. Außer den Förmlichkeiten, die jeder Notarialakt erfodert, muß das Inventarium enthalten:

a) die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Requirenten und derer, die bey der Inventur erschienen sind, der Ausgebliebenen und Abwesenden, in sofern sie bekannt sind, des Notars, welcher eingeladen worden, um sie zu vertreten, der Taxatoren und Sachverständigen und die Erwähnung der Verfügung, wodurch der Notar für die Abwesenden und Ausbleibenden ernannt worden,
b) die Anzeige der Orte, wo das Inventarium gemacht wird,
c) die Beschreibung und Abschätzung der Effekten nach ihrem wahren Werthe,

d) die Bezeichnung der Beschaffenheit und des Gewichts des Silberwerks,
e) die Bezeichnung der Münzsorten in baarem Gelde,
f) die Papiere, welche man vorfand. Diese werden numerirt, und welches das erste und letzte Blatt sey, wird bemerkt; auch wird von einem der Notare dessen gewöhnlicher Handzug hinzugefügt. Sind Handelsbücher und Register da; dann wird deren Beschaffenheit beurkundet. Die Blätter werden numerirt, und mit dem gewöhnlichen Federzug versehen. Findet sich auf den beschriebenen Seiten noch leerer Raum; so wird er durchgestrichen. Das Inventar enthält
g) die Erklärung des Aktiv- und Passiv-Vermögens,
h) die Erwähnung des Eides, welcher am Schluß des Inventars von denen geleistet worden, die vor dem Inventiren die Gegenstände in Besitz hatten, oder die das Haus, worin sie da sind, bewohnten. Der erwähnte Eid besagt: daß sie weder etwas auf die Seite gebracht, noch gesehen haben, auch nicht wissen, daß irgend etwas auf die Seite geschafft worden;
i) Die Ueberlieferung der Effekten und Papiere, in sofern sie Statt findet, an diejenige Person, über die man sich desfalls vereiniget, oder die gerichtlich dazu ernannt ist. S. Code de proc. civ. Art. 943.

§. 487.

Wenn sich bey dem Inventiren Schwierigkeiten erheben, oder wenn Anträge über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermö-

gens, oder über die Nachlassenschaft, oder andere Gegenstände gemacht werden, und die übrigen Partheyen den Schwierigen nicht beypflichten; so müssen die Notarien, die das Inventarium aufnehmen, es den Partheyen überlassen, sich an den Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals mittelst eines mündlichen Vortrags zu wenden. Auch können die Notare, wenn sie in dem Canton, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnen, darüber an ihn berichten, und dann setzt der Präsident seine Verfügung auf die Urschrift des Protokolls. S. Code de proc. civ. Art. 944.

§. 479.

Zu dem außerordentlichen Verfahren, welches bey einigen Prozessen, in Rücksicht auf die Eröffnung und Theilung einer Erbschaft vorkommt (§. 463.) kann man auch das rechnen, welches

5) bey dem Verkaufen erbschaftlicher Mobilien vorgeschrieben ist. Oft ist es nämlich nöthig, daß die nachgelaßnen Mobilien verkauft werden, entweder damit sie nicht verderben, oder weil Minderjährige unter den Erben sind; oder weil einige der Miterben den Verkauf dieser Mobilien für nothwendig halten, oder weil Gläubiger auf ihre Befriedigung dringen [1]). Auf Ansuchen eines der Betheiligten wird in diesen Fällen der Verkauf durch den Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals verfügt, und dann müssen die bey dem Verkauf der Mobilien §. 412. schon bemerkten Förmlichkeiten beobachtet werden. Bey dieser hier liegt der Grundsatz: daß man die allgemeine Bekanntmachung mit der Geschwindigkeit und Sicherheit des Ver-

kaufs verbinden müsse, zum Grunde. Folgende Vorschriften hat man dabey zu beobachten:

a) Der Verkauf geschieht durch einen öffentlichen Beamten, einen Gerichtsdiener oder Notar;

b) die Partheyen, welche berechtigt sind, bey dem Inventiren gegenwärtig zu seyn, und in einer Entfernung von fünf Myriameter wohnen, oder ihr Domicil gewählt haben, werden herzuberufen, und die Insinuation geschieht an dem gewählten Wohnort;

c) der Verkauf wird an dem Ort vorgenommen, wo sich die Effekten befinden, in Gegenwart der anwesen Partheyen. Abwesende werden durch Niemanden vertreten.

d) In dem aufzunehmenden Protokoll wird zugleich bemerkt, ob der Requirent zugegen gewesen sey [2]).

1) Code Nap. Art. 452, 805, 826, 1031.
2) Code de proc. civ. Art. 946—951.

§. 480.

6) Auch das Verfahren bey dem Verkauf der Immobilien kommt hier in Betrachtung. Es ist aber ein Unterschied: ob diese Immobilien den Großjährigen gehören, oder ob auch Minderjährige dabey betheiliget sind. Ist jenes; dann werden sie verkauft, wie die Großjährigen es unter sich entscheiden. Ist dies; dann gehören sie entweder theils Großjährigen, theils Minderjährigen, und dann wird mit der Versteigerung auf Anstehen der Großjährigen nach den gesetzlichen Vorschriften fortgeschritten [1]) oder sie gehören bloß Minderjährigen, und alsdann wird der Verkauf nur auf ein Gutachten des Familien-Raths angeordnet [2]). Dieses Gut-

achten wird demnächst durch das Civil-Tribunal bestätiget, und in der nämlichen Verfügung, worin dieses geschieht, wird zugleich die Abschätzung durch einen oder drey zu ernennende Sachverständige verfügt, nebst einem dazu anzuordnenden Tribunals-Mitglied, oder von einem ebenfalls in erwähnter Verfügung zu beauftragenden Notar [3]). Die Abschätzung sowohl als die Versteigerung muß mit Beobachtung der dazu besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen [4]). Wenn an dem für den definitiven Zuschlag bestimmten Tag weniger geboten wird, als die Taxe besagt; so kann das Civil-Tribunal auf ein neues Gutachten des Familien-Raths verordnen, daß man das Gut dem Meistbiethenden selbst unter der Taxe zuschlage. Zu diesem Ende wird der Zuschlag auf eine in Urtheil bestimmte Zeitfrist, jedoch nicht unter vierzehn Tagen ausgesetzt. Es muß aber auch alsdann die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung dieses Zuschlags vorhergehen [5]).

Was die Aufnahme der Gebote, die Form des Zuschlags und dessen Folgen betrifft; so finden die allgemeinen Vorschriften [6]) auch hier Anwendung; nur ist noch zu merken, daß wenn der Verkauf vor einem Notar geschieht, Jedermann ohne die Dazwischenkunft eines Sachwalters biethen könne [7]).

1) Code de proc. civ. Art. 681. u. f.

2) Ebend. Art. 853. 854. — 3) Ebd. Art. 955.

4) Ebend. Art. 956—963. — 5) Ebd Art. 964.

6) Ebd. Art. 701. u. f. — 7) Ebend Art. 965.

§. 481.

Ein jeder Miterbe, und zwar statt der Minderjährigen der Vormund, statt des Abwesenden die Verwandten, der Mann im Namen der Frau [1]) ist berechtigt, jeden Augenblick auf die Theilung der Erbschaft anzutragen [2]). Sind die Miterben insgesammt gegenwärtig, und stehen sie nicht unter Vormundschaft; so können sie mit allseitiger Uebereinstimmung die Theilung der Erbschaft einrichten, wie sie nur wollen, in sofern nicht die Gläubiger des einen oder andern Erben auf eine förmliche Theilung antragen [3]). In allen andern Fällen ist auch

7) bey der Erbtheilung, das für diese Handlung vorgeschriebene besondere Verfahren zu beobachten. (§. 463.). Das bürgerliche Gesetzbuch handelt von der Klage, die auf die Erbtheilung zu richten ist, zugleich auch von ihrer Form; und die Grundsätze, die die Wirkung und Aufhebung der Erbtheilung betreffen, gehören zur Theorie jener Gesetze. Die Prozeß-Ordnung bezeichnet aber den Gang des Verfahrens, welches dabey Statt findet. Hiernach muß in allen den Fällen, wo unter Abwesenden, Minderjährigen, Interdicirten oder Erben, welche über die Erbschaft uneinig sind, die Theilung gerichtlich vorgenommen werden muß, der, welcher sie zu befördern wünscht, sein Gesuch darum bey Gerichte anbringen [4]). Treten aber zwey Personen als Kläger auf; so erhält diejenige das Recht, die Sache zu betreiben, welche vom Tribunals-Gerichtsschreiber das Visa auf das Original des Vorladungs-Akts zuerst erhalten hat: auf diese muß daher Tag und Stunde bemerkt seyn [5]).

1) Code Napoléon Art. 817 und 818.

2) Ebend. Art. 816. — Bey einem solchen Antrag muß aber die Ehefrau die Authorisation des Ehemanns beybringen. (Art. 818. ebend.) Der Vormund bedarf nur einer besondern Qualifikation, wenn das Interesse der minderjährigen Betheiligten mit einander streitet (Code de proc. civ. Art. 986. S. auch Art. 882.)

3) Code Nap. Art. 838. — Sind die Miterben großjährig und einig; dann findet die außergerichtliche Theilung Statt. (Code de proc. civ. Art. 985.)

4) Ebend. Art. 822. 823. 838. — Code de proc. civ. Art. 966. — 5) Ebend. Art. 967.

§. 482.

Um Kosten und Aufenthalt bey dem Verfahren über diese Erbtheilungsklage zu vermeiden, muß das Gericht, worunter die Erbschaft eröffnet worden, und welches auf die Erbtheilungsklage erkennt, nach Beschaffenheit der Umstände zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes einen Richter beauftragen und zugleich verordnen, daß Sachverständige die Immobilien, wenn deren vorhanden sind, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise abschätzen, und daß entweder zur Natural-Theilung, wenn sie Statt findet, oder zur öffentlichen Versteigerung geschritten werde [1]). Letztere wird alsdann entweder von einem Tribunalisten oder von einem Notar [2]) vorgenommen, und beide dürfen weder bey der Ernennung und Vereidung der Sachverständigen, noch bey der Versteigerung selbst die gesetzlichen Vorschriften aus der Acht lassen [3]). Entstehen Schwierigkeiten

über

über das Verzeichniß der Verkaufsbedingungen; so werden diese in der Audienz, ohne einige Bittschrift und auf eine bloße Anzeige an den Sachwalter gehoben 4). Hat die Lage der Immobilien mehrere von einander verschiedene Besichtigungen und Gutachten nothwendig gemacht, und ist jedes Nachlaß-Gut für untheilbar erklärt worden; alsdann darf die Versteigerung nicht Statt finden, sobald die zusammengestellten Gutachten der Sachverständigen zeigen, daß sich die ganze Masse der Immobilien füglich theilen läßt 5).

1) Code de proc. civ. Art. 966. — 2) Ebend. Art. 970. — Der beauftragte Notar übt hier seine Verrichtungen allein aus, ohne Beystand eines zweyten Notars und ohne Zeugen. Art. 797.
3) Ebend. Art. 971 — 972. — 4) Ebd. Art. 973.
5) Ebend. Art. 974.

§. 483.

Bezieht sich die Klage wegen Theilung bloß auf die Abtheilung eines Grundstücks oder auf mehrere Immobilien, woran die Interessenten ganz klare unbestrittene Rechte haben; so müssen die Sachverständigen bey der vorgenommenen Schätzung nach der gesetzlichen Vorschrift 1) Loose verfertigen, und, nachdem das Gericht deren Gutachten bestätiget hat, werden die Loose entweder von einem beauftragten Richter oder dem ernannten Notar gezogen 2). In Fällen aber, wo das Theilnehmungsrecht der Interessenten streitig ist, werden sie auf Ansuchen dessen, der die Sache betreibt, aufgefodert, vor dem beauftragten Richter zu erscheinen; und dieser verweißt

sie an einen Notar 3), um zur Rechnungsablegung, zur Bestimmung des zu Konferirenden, zur Bildung der Massen, zur Festsetzung dessen, was dem einen oder andern vorweg zukommt, zur Verfertigung der Loose und zur Bestimmung dessen, was jedem zur Ergänzung seines Antheils ausgeliefert werden muß, fortzuschreiten. Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn die Summe, wofür der Zuschlag bey dem Verkauf geschehen ist, mit andern Gegenständen in eine gemeinschaftliche Theilungsmasse geworfen werden muß 4).

Die bey den Geschäften des Notars vorkommenden Streitigkeiten werden von ihm in einem Protokoll bemerkt, und dieses wird auf der Gerichtsschreiberey abgegeben. Wenn der Richter die Sache nachher zur Audienz verweißt; so bedarf dies keiner besondern Auffoderung, sondern die Anzeige des Tages, an dem die Interessenten erscheinen sollen, vertritt die Stelle der Vorladung 1). Sind die vorhin erwähnten Geschäfte des Notars vollendet; dann wird in der vorgeschriebenen Art 6) von einem der Miterben oder einem gerichtlich dazu ernannten Sachverständigen zur Verfertigung der Loose geschritten 7). Sind die Loose festgesetzt, und die Streitigkeiten über deren Verfertigung entschieden; dann wird auf geschehene Auffoderung dessen, der die Sache betreibt, mit Zuziehung der Interessenten vor dem Notar das Protokoll vollzogen 8). Auf Ansuchen der Parthey, welcher daran gelegen ist, erfolgt alsdann auf den Bericht des beauftragten Richters und nach angehörtem Antrag des landesherrlichen Prokurators, auch nach vor-

hergegangener Prüfung die gerichtliche Bestätigung der Theilung in Gegenwart der Partheyen, die dazu vorgeladen werden müssen. Auch wird in dem Bestätigungs-Urtheil verordnet: daß die Loose entweder vor dem beauftragten Richter, oder vor dem Notar gezogen werden sollen. Der Gerichtsschreiber und Notar müssen die verlangten Auszüge aus den Verhandlungen den Partheyen ohne Weigerung verabfolgen lassen 9).

1) Code Nap. Art. 466. —

2) Code de proc. civ. Art. 975.

3) Ebend. Art. 976. — Der beauftragte Notar nimmt hier seine Verrichtungen ohne Beystand eines zweyten Notars und ohne Zeugen vor. (Art. 977.) Bedienen sich die Partheyen hier dennoch eines Rechtsbeystandes; so müssen sie dessen Dienstgebühren selbst bezahlen. (Art. 977.)

4) Ebend. Art. 976. Code Nap. Art. 828.

5) Code de proc civ. Art. 980.

6) Ebend. Art. 978. Code Nap. Art. 829. 830. und 831. — Der Miterbe wird zu diesem Geschäfte entweder von den Interessenten gewählt oder vom Richter angeordnet. (Art. 979. des Code de proc. civ.)

7) Ebend. Art. 978. — 8) Ebend. Art. 980.

9) Ebend. Art. 981—983.

§. 484.

8) Tritt bey der Eröffnung einer Erbschaft der Fall ein, daß sie wie herrenlos erscheint, so daß ein Curator einer solchen vakanten Erbschaft ernannt werden muß; so tritt auch bey dessen Anordnung das vorgeschriebene außerordentliche Verfahren ein. Wenn also nach

Ablauf der Fristen, welche zur Anfertigung eines Inventars, und zur Erklärung wegen der Annahme oder Nichtannahme der Erbschaft gesetzlich bestimmt sind, sich Niemand zu der Verlassenschaft meldet, oder, wenn der Verstorbene keine bekannten Erben hinterläßt, oder wenn dessen Erben auf die Erbschaft Verzicht thun [1]); dann wird sie als herrenlos betrachtet, und es wird von dem ersten Instanz-Gericht, in dessen Bezirk sie eröffnet wurde, auf das Gesuch der betheiligten Personen oder des landesherrlichen Prokurators ein Curator zur Verwaltung dieser Erbschaft angestellt [2]). Dieser Curator der vakanten Erbschaft muß alsdann vor allen Dingen für ein Verlassenschafts-Inventarium sorgen, und die Erbschaft auf dieselbe Weise, wie ein Erbe, der die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, verwalten [3]). Er hat auch die besondere Verbindlichkeit auf sich, die Einkünfte in die Staats-Casse abzuliefern [4]).

1) Es wird also vorausgesetzt: a) daß der Erblasser keinen bekannten Erben hat, oder dieser die Erbschaft nicht antreten will; b) daß er keine Universal-Legatarien hinterließ, oder diese sich nicht zur Erbschaft meldeten; c) daß die gesetzlichen Erbfolger, denen ein außerordentliches Erbfolge-Recht zusteht, also auch der Staat, den Besitz der Erbschaft (bonorum possessio) nicht verlangen. — Man sehe auch das Cirkularschreiben, das über die vakanten oder dem Staate (par droit déshérence) angefallenen Erbschaften von dem Großrichter unter dem 8. Jul. 1806. an die Kaiserlichen Prokuratoren bey den

Gerichten erster Instanz und den Appellations-Gerichtshöfen erlassen ist; auch Bulletin de jurisprudence et de procédure civile, T. II. p. 1. u. f.

2) Code Nap. Art. 811. 812. — Code de proc. civ. Art. 998. — Wie es zu halten, wenn mehrere Curatoren auftreten, lehrt der Art. 999.

3) Ebend. Art. 1002. 1000. 1001.

4) Ebengedachtes Cirkularschreiben; auch Bulletin de jurisprud. T. II. p. 176. u. f.

Vierter Titel.

Von den außerordentlichen Prozessen in verschiedenen besondern Fällen.

§. 485.

Außer den bisher abgehandelten außerordentlichen Prozessen giebt es noch verschiedene besondere Fälle, für welche die Gesetze ein ähnliches außerordentliches Verfahren vorschreiben. (§. 448.) Dahin gehört das Verfahren 1) bey dem Zahlungs-Anerbiethen und der Hinterlegung, 2) bey Verfolgung des Rechts der Eigenthümer auf das bewegliche Vermögen der Pächter und Miethsleute, 3) bey dem Beschlaglegen auf Mobiliar-Gegenstände, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet; 4) bey dem Ueberbiethen bey einem freywilligen Verkauf, 5) um die Ausfertigung oder Abschrift eines Akts zu erwirken; 6) bey Einsetzung in den Besitz der Güter, 7) bey Fertigung eines Familien-

Gutachtens, und 8) bey der Güter-Abtretung.

§. 486.

Weigert sich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen; so kann der Schuldner ihm das, was er an ihn zu entrichten hat 1) durch die That zur Zahlung anbiethen, und weigert er sich weiter, dann kann er die Sache oder die zu zahlende Summe bey der dazu bestellten Behörde niederlegen.

1) Bey diesem Anerbiethen zur Zahlung durch die That, verbunden mit der öffentlichen Niederlegung der Schuld, findet folgendes Verfahren Statt:

a) Es muß das Anerbiethen zur Zahlung nicht bloß durch Worte, sondern durch die That geschehen [1];

b) es muß die angebotene Zahlung überhaupt die Eigenschaften einer gültigen Zahlung haben [2];

c) es muß das Anerbiethen durch eine Gerichtsperson (den Huissier) geschehen [3];

d) es muß von diesem hierüber ein Protokoll oder Verbal-Prozeß mit genauer Bezeichnung des angebotenen Gegenstandes und mit Erwähnung der Antwort, der Weigerung oder der Annahme des Gläubigers, und ob er unterzeichnet oder die Unterzeichnung geweigert habe, aufgenommen werden [4].

e) Weigert sich der Gläubiger, das Anerbiethen anzunehmen; so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu erledigen, die angebotene Summe oder Sache hinterlegen. Zu diesem Ende muß, ohne daß es da-

zu einer besondern richterlichen Ermächtigung bedarf, dem Gläubiger eine Auffoderung, worin Tag, Stunde und Ort bemerkt ist, wann und wo die angebotene Summe oder Sache hinterlegt werden soll, insinuirt werden [5]). Demnächst wird von dem öffentlichen Beamten über die Gattung der angebotenen Sachen oder Münzsorten, über die Weigerung des Gläubigers zur Annahme oder über sein Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll aufgenommen [6]), welches im Nichterscheinungsfall des Gläubigers demselben mit der Auffoderung, die hinterlegte Sache zu sich zu nehmen, insinuirt werden muß [7]).

f) Befürchtet der Schuldner, daß die Gültigkeit seines Anerbiethens zur Zahlung durch die That von dem Gläubiger bestritten werden mögte; so kann er eine besondere Klage wider den Gläubiger dahin anstellen, daß man sein Anerbieten für gültig erklären möge [8]).

g) Das Urtheil erklärt hierauf, wenn sonst die angeführten Förmlichkeiten befolgt sind, das geschehene Anerbiethen für gültig, und verordnet zugleich die Hinterlegung, wenn sie vorher noch nicht Statt gehabt hat. Auch bestimmt es, daß, von dem Tag der erfolgten wirklichen Hinterlegung an, der Lauf der Zinsen aufhöre [9]).

h) Die freywillige Hinterlegung sowohl als die durch ein Urtheil verordnete geschieht allemal ohne Nachtheil der Oppositionen der Gläubiger, denen sie jedoch angezeigt werden muß [10]).

i) Die Kosten für diese Handlungen trägt der Gläubiger [11]).

1) Code Nap. Art. 1257. —
2) Ebend. Art. 1258 n. 1—6.
3) Ebend. Art. 1258. n. 7. —
4) Code de proc. civ. Art. 811 und 813. —
5) Ebend. Art. 814. — Code Napoléon. Art. 1259. — Wohnt der Gläubiger im Auslande; dann würde die Insinuation nach Art. 69. n. 9. geschehen müssen.
6) Code Napoléon Art. 1259. —
7) Ebend. Art. 1259. n. 4. —
8) Code de proc. civ. Art. 815. — 9) Ebd Art. 816.
10) Ebend. Art. 817. — 11) Code Nap. Art. 1263.

§. 487.

II. Bey der Rechtsverfolgung der Eigenthümer auf die Mobilien, Effekten und Früchte, oder bey dem Beschlag, den sie darauf legen können, auch bey dem Beschlag, der auf Mobiliar-Gegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, gelegt werden kann. (§. 485.) hat das Gesetz folgendes Verfahren vorgezeichnet:

a) Dieser Beschlag auf der Pächter Effekten und Früchte (letztere mögen sich in der Scheune oder auf dem Felde befinden) findet für verfallenen Miethzins und Pacht Statt, wenn einen Tag vorher eine Anmahnung dem Pächter insinuirt worden, ohne daß es dazu einer besondern richterlichen Erlaubniß bedürfe [1]).
b) Den Eigenthümern bleibt es auch frey, Mobilien, womit ein Haus oder Pachthof besetzt war, in sofern solche ohne ihre Bewil-

ligung weggebracht werden, in Beschlag zu nehmen, und das Vorzugsrecht bleibt ihnen vorbehalten, wenn sie nach der Vorschrift des Gesetzes solche mittelst einer Klage zurückgefodert haben [2]). Eben so können auch die Effekten der Unterpächter und Untermiether und deren Früchte für den schuldigen Pacht der Unter-Vermiether oder Unter-Verpächter in Beschlag genommen werden; sie erhalten jedoch dessen Aufhebung, wenn sie eine gültig geschehene Zahlung nachweisen [3]).

c) Dieser Beschlag wird mit Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten, welche bey Pfändungen und Beschlagnehmung der Früchte vorgeschrieben sind, vorgenommen. Auch finden die gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und die Vertheilung der aus den gepfändeten Sachen gelösten Verkaufsgelder hier Anwendung 4).

d) Es kann jeder Gläubiger, selbst der, dessen Foderung auf keiner Urkunde beruht, ohne vorläufige Auffoderung jene Effekten mit Arrest bestricken lassen, die in der Gemeinde, worin er wohnt, vorgefunden werden und seinen auswärtigen Schuldnern zugehören. Dazu wird aber die Erlaubniß des Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts oder des Friedensrichters erfoder. Sind die Effekten in den Händen dieses Gläubigers; so ist er selbst deren Hüter. sind sie anderswo; dann muß ein Anderer dazu bestellt werden 5).

e) Der Verkauf der in Beschlag genommenen Effekten findet erst alsdann Statt,

wenn vorher durch ein Urtheil der Arerst oder Beschlag für gültig erklärt worden. Zur Vorzeigung solcher Effekten kann im Fall von No. a. und b. derjenige, bey dem der Arrest angelegt worden, im Fall von No. d. der, auf dessen Ansuchen er angelegt ist, selbst bey persönlicher Verhaftnehmung verurtheilt werden [6]).

1) Code de proc. civ. Art. 819. — Dieser Arrest kann auf der Stelle angelegt werden, wenn dazu auf schriftliches Ansuchen von dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts die Erlaubniß ertheilt worden. Ebend.

2) Ebend. Art. 819. — 3) Ebend. Art. 820.
4) Ebend. Art. 825. — 5) Ebend. Art. 824.
6) Ebend. Art. 825.

§. 488.

III. Zu einem Beschlag auf Mobiliar-Gegenstände, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben glaubt, wird erfodert

a) ein schriftliches Gesuch um Erlaubniß, dem ein summarisches Verzeichniß der in Beschlag zu nehmenden Effekten beyzufügen ist;

b) die Verfügung des Präsidenten der ersten Instanz, wodurch diese Erlaubniß ertheilt wird [1]). Demnächst kann erst der Beschlag, auch selbst an gesetzlichen Feyertagen angelegt werden [2]). Weigert sich derjenige, bey dem der Arrest angelegt werden soll, die Thüren zu öffnen oder widersetzt er sich dem Arrest-Anlegen; so wird hierüber an das Gericht berichtet, zugleich aber auch eine Wache an die Thüren gestellt.

Der Beschlag wird übrigens nach den §. 390. bemerkten Vorschriften, welche von Pfändungen gelten [3]), vorgenommen, nur mit dem Unterschied, daß derjenige, bey dem der Erstere geschieht, auch als Hüter angeordnet werden kann [4]).

Die Klage um den angelegten Beschlag für gültig erklären zu lassen, gehört vor das Tribunal, unter dessen Bezirk der wohnt, gegen den er ausgewirkt ist. Steht diese Klage mit einer wirklich anhängigen Rechtssache in Verbindung; so wird sie eben da angebracht, wo die Hauptsache hängig ist [5]).

1) Code de proc. civ. Art. 826. 827.
2) Ebend. Art. 826 und 828.
3) Ebend. Art. 829.
4) Ebend. Art. 830. — Dieses findet bey Pfändungen nach dem Art. 598. nicht Statt.
5) Ebend. Art. 831.

§. 489.

Es ertheilen die Gesetze dem dritten Besitzer das Vorrecht, ein durch freywilligen Ankauf erworbenes Grundstück nach geschehener Transscription der Erwerbungs-Urkunde, von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken zu befreyen, so daß sich die privilegirten und hypothekarischen Gläubiger (wenn sie sich auf die ergangene Auffoderung, binnen der gesetzlichen Frist und auf die gehörige Weise nicht erklären, daß sie gegen ein Uebergebot die Versteigerung des Grundstücks verlangen,) entweder mit dem Kaufgelde, das der Besitzer für die Sache versprochen, oder, wenn er sie nicht kaufsweise an sich gebracht hat, mit dem

Gebote, das er selbst darauf thut, begnügen müssen [1]). Bey dem

IV. in Ansehung dieses Uebergebots eintretenden und vorgeschriebenen Verfahren unterscheidet das Gesetz einen doppelten Fall: den einen, wenn inscribirte Privilegien und Hypotheken auf dem Grundstücke haften [2]) und den andern, wenn einer ein Grundstück erwirbt, das einem Vormund oder einem Ehemann gehörte und die Hypotheken, welche dem Mündel oder der Ehefrau zustehen, nicht eingetragen sind [3]). Ein neuer Eigenthümer, welcher sich gegen die Wirkungen dieses in den Gesetzen [4]) verstatteten Verfahrens in Sicherheit setzen will, ist verbunden, entweder vor dem Verfahren, oder längstens innerhalb eines Monaths, von der ersten an ihn gerichteten Auffoderung an gerechnet, den Gläubigern an der Wohnung, die sie bey dem Eintragen ihres Privilegiums oder ihrer Hypothek gewählt haben, folgende Stücke insinuiren zu lassen:

a) einen Auszug seines Titels, der jedoch nicht mehr zu enthalten braucht, als das Datum und die Eigenschaft des Aktes, den Namen und die genaue Bestimmung des Verkäufers und Geschenkgebers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder verschenkten Sache, und, wenn von einer aus mehreren Grundstücken bestehenden Besitzung die Rede ist, die allgemeine Benennung des Gutes und der Distrikte, worin es liegt, den Preis und die Lasten, welche einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt ist;

b) einen Auszug über dis geschehene abschriftliche Einschreibung des Verkaufsaktes;

c) eine aus drey Kolonnen bestehende Tabelle, wovon die erste das Datum der Hypotheken, mit Bemerkung der Zeit, da eine jede derselben eingetragen worden, die zweyte die Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Foderung enthält.

Der Erwerber oder Geschenkgeber muß außerdem in demselben Akt erklären: daß er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Lasten auf der Stelle, jedoch nur nach dem Ertrag des Preises und ohne Unterschied unter fälligen und noch nicht fälligen Foderungen, abzutragen.

1) Code Napol. Art. 2181.
2) Ebend. Art. 2181 — 2192.
3) Ebend. Art. 2193 — 2195.
4) Ebend. Art. 2183 — 2185.

§. 490.

Wenn der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht hat; so hat jeder Gläubiger, dessen Foderung eingetragen ist, das Recht, darum anzusuchen, daß das Gut dem Meistbiethenden öffentlich feilgebothen und zugeschlagen werde. Es muß aber

a) dieser Antrag dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der auf Ansuchen dieses Letztern gemachten Anzeige angerechnet, insinuirt werden [1];

b) muß derselbe das Anerbiethen des die Versteigerung nachsuchenden Gläubigers enthalten: daß er sich anheischig mache, ein Zehntel des im Contrakt ausbedungenen oder von dem

neuen Eigenthümer erklärten Preises mehr entweder selbst zu biethen, oder zu sorgen, daß es Andere biethen. Auch muß

c) eben dieß in derselben Zeitfrist dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, bekannt gemacht werden;

d) das Original dieser Bekanntmachungen muß von dem, welcher den Antrag macht oder von dem Bevollmächtigten, unter Beyfügung der Vollmacht unterzeichnet seyn. Es muß

e) derselbe sich erbiethen, für den Betrag des Preises und der für den Erwerber übernommenen Lasten Bürgschaft zu stellen, und zwar alles dieß bey Strafe der Nichtigkeit.

Der Akt, worin auf öffentliche Feilbiethung angetragen wird, muß, unter Strafe der Nichtigkeit des Uebergebots, das Anerbiethen der Bürgschaft nebst einer Vorladung enthalten, um binnen drey Tagen vor dem Tribunal, bey dem die Versteigerung vor sich gehen soll, zu erscheinen und zu vernehmen, daß die erwähnte Bürgschschaft dort angenommen werde: und darüber wird alsdann summarisch verfahren [2]). Wird die Bürgschaft verworfen; so wird das Uebergebot für nichtig erklärt und der Erwerber im Eigenthum geschützt, wofern nicht noch mehr Uebergebote von andern Gläubigern gemacht werden [3]).

1) Code Nap. Art. 2185. — Wie die hier vorgeschriebenen Insinuationen geschehen und was sie sonst enthalten müssen, giebt eben dieß Gesetz an.

2) Code de proc. civ. Art. 832.

3) Ebend. Art. 833.

§. 491.

Gläubiger, welche nach den Bestimmungen der Gesetze [1]) mit einer Hypothek versehen sind, doch aber ihre Titel nicht vor den Veräußerungen der verhypothesirten Grundstücke in die Hypothen-Register haben eintragen lassen, werden nicht anders zugelassen, die Versteigerung derselben nach den gesetzlichen Verordnungen [2]) zu verlangen, als wenn sie nachweisen, daß sie seit der Zeit des Aktes, wodurch das Eigenthum übertragen worden und spätestens binnen vierzehn Tagen, von der Einschreibung dieses Akts angerechnet, ihre Hypothek haben eintragen lassen. Eben so verhält es sich in Hinsicht der Gläubiger, die ein Privilegium auf Immobilien haben, jedoch unbeschadet der übrigen Gerechtsame, die das Gesetz [3]) zu Gunsten des Verkäufers und der Erben festgesetzt hat. In diesem Fall ist übrigens der neue Eigenthümer nicht verbunden, die §. 490. bemerkten Insinuationen jenen Gläubigern verfügen zu lassen. In allen Fällen, wo die Gläubiger versäumt haben, die öffentliche Feilbiethung binnen der vorgeschriebenen Form zu verlangen, ist der neue Eigenthümer zu weiter nichts als zur Zahlung des Erwerb-Preises verpflichtet [4]).

Um zu dem neuen Verkauf an den Meistbiethenden schreiten zu können, muß derjenige, der auf die Versteigerung dringt, durch Anschlagszettel die erste Kundmachung anzeigen; die letztere geschieht vierzehn Tage nach dem Anschlagen der Zettel. Der über die Anschlagung der Anschlagszettel abge-

faßte Verbal-Prozeß wird, wenn der Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, wenn sie hingegen vom Erwerber selbst betrieben wird, dem Gläubiger, der das Uebergebot gethan hat, insinuirt 5).

Der Veräußerungs-Akt vertritt die Stelle des Heftes der Verkaufsbedingungen. Der in dem Akt ausgedrückte Preis oder die Summe des Uebergebots gilt für das erste Gebot 6).

1) Code Nap. Art. 2123. 2127. 2128.
2) Ebend. Art. 2181. u. f.
3) Ebend. Art. 2108 und 2109.
4) Code de proc. civ. Art. 834. 835.
5) Ebend. Art. 836 und 837.
6) Ebend. Art. 838.

§. 492.

Weigert sich ein Notar oder ein anderer Verwahrer, die Ausfertigung oder Abschrift eines Akts den unmittelbar und in eigenem Namen betheiligten Partheyen, deren Erben, oder denen, die in deren Rechte eingetreten sind, zukommen zu lassen; so giebt das Gesetz

V. Mittel an die Hand, die man ergreifen kann, um die Ausfertigung oder Abschrift eines Akts zu erhalten, oder dessen Berichtigung zu bewirken. Dahin zielen folgende:

a) Wenn sich der Verwahrer eines Akts zur Ausfertigung oder Abschrift eines bereits vollzogenen Akts weigert; so wird derselbe vermöge einer von dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts ertheilten Erlaubniß, auf eine kurze Zeitfrist vorgeladen, und

und zur Ablieferung selbst unter persönlichem Arrest verurtheilt. Die Sache wird summarisch abgethan und der richterliche Ausspruch, ungeachtet der dagegen eingelegten Opposition oder Appellation, vollzogen [1]).

b) Hat man um Ausfertigung eines nicht einregistrirten oder gar nicht zur Vollkommenheit gediehenen Aktes nachzusuchen; so kommt man durch eine Bittschrift bey dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts darum ein, und findet dieser das Gesuch gerecht; so wird die Verfügung unter der Bittschrift bemerkt und die Ablieferung vorgenommen. Die Abschrift der Verfügung wird unter der abgelieferten Abschrift oder Ausfertigung gesetzt. Wenn sich der Notar oder Verwahrer weigert; so wird dieß dem Präsidenten des ersten Instanzgerichts berichtet [2]).

c) Will eine Parthey eine zweyte exekutorische Ausfertigung entweder der Urschrift eines Aktes oder eines Duplikats von einer hinterlegten exekutorischen Ausfertigung nicht verabfolgen lassen; so wendet man sich mit einer Bittschrift an den Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts: und dann wird der Notar mittelst der Verfügung aufgefodert, an einem gewissen Tag und zur bestimmten Stunde die Ablieferung zu verfügen. Zugleich werden die Interessenten mit vorgeladen, um dabey gegenwärtig zu seyn und in diese Ablieferung zu willigen, oder ihren Widerspruch auszuführen.

Von gedachter Verfügung geschieht am Schluß der zweyten exekutorischen Ausfertigung Erwähnung, und dabey wird die Summe bemerkt, für deren Betrag die Exekution noch Statt findet, falls die Foderung zum Theil schon bezahlt oder übertragen seyn sollte. Entsteht ein Streit dabey; so wenden sie sich an den Präsidenten oder den, der dessen Stelle vertritt 3).

d) Wenn Jemand, der bey einem Prozeß oder einem Akt selbst nicht betheiligt ist, dennoch der Ausfertigung oder eines Auszugs des Aktes benöthigt ist; so muß er, zur Auswirkung eines richterlichen Befehls an den Verwahrer des Aktes, sich durch einen schriftlichen Antrag an das Gericht wenden, und dann wird die Sache zur Audienz gebracht und summarisch, ohne einiges Verfahren darüber, durch ein Urtheil entschieden 4).

e) Der Notar oder Verwahrer fertigt in der Regel 5) über die Vorlegung oder Collationirung des Aktes und der geschehenen Auslieferung den Verbal-Prozeß aus, und dieß in Beyseyn der Partheyen 6).

f) Den Gerichtsschreibern und Verwahrern öffentlicher Urkunden, welche deren Ausfertigung und Abschriften auf Verlangen verweigern, werden die dadurch verursachten Kosten und entstandener Schade zur Last gesetzt 7).

g) Wird auf Berichtigung eines Akts des Civilstandes angetragen, (welches durch eine Bittschrift an den Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts geschieht); so wird die Sache zur Berichtserstattung verwiesen, und nachdem das öffentliche Ministerium in

seinen rechtlichen Anträgen hierüber gehört, die betheiligten Partheyen [8]) vor eladen und der Familien-Rath vorläufig zusammen berufen ist, wird mit Vorbehalt der Appellation darüber erkannt [9]).

Uebrigens ist hier noch zu bemerken: daß jenen Betheiligten, die weder auf des erwähnten Aktes Berichtigung antrugen, noch dazu vorgefodert wurden, zu keiner Zeit das darüber ergangene Urtheil entgegen gesetzt werden kann [10]); ferner daß, wenn bey dem Gesuch um Berichtigung blos derjenige auftrat, welcher sie nachsuchte, dieser aber nachher glaubt, sich über das Urtheil beschweren zu können, er sich mittelst einer Bittschrift an den Appellations-Gerichtshof innerhalb drey Monathen von dem Tag des Urtheils an gerechnet, wenden müsse: worauf nach gehaltenem Verhör in der Audienz, und nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums, über sein Gesuch in der zweyten Instanz erkannt wird [11]).

1) Code de proc. civ. Art. 839.
2) Ebend. Art. 841 — 843.
3) Ebend. Art. 844 und 845.
4) Ebd. 846. 847. — Dieses Urtheil ist, der Opposition oder Appellation ungeachtet, exekutorisch, nach Art. 848.
5) Ebend. Art. 849. — Eine Ausnahme findet man ebend.
6) Ebend. Art. 849. — Ob der Verwahrer die Ausfertigung verweigern könne, weil ihm die Kosten nicht bezahlt sind, zeigt der Art 851. — Wie die Partheyen sich zu verhalten haben, wenn die Aus-

fertigung oder Abschrift mit dem Original nicht übereinstimmt, lehrt der Art. 852.

7) Ebend. Art. 853.

8) Ebend. Art. 855. 856. — Die betheiligten Partheyen, welche ein Recht haben, den Stand eines Menschen, worüber der Akt spricht, zu vertheidigen und das angebrachte Gesuch zu bestreiten, sind Vater, Mutter, Geschwister und Anverwandte.

9) Ebend. Art 856. — Es bedarf hier keines vorhergehenden Vergleichs-Versuchs. S. Code Nap. Art. 1004 und Art. 99 — Die Urtheile werden den Beamten des Civilstandes zugestellt und in ihre Register eingetragen. S. Code Nap. Art. 101. und Code de proc. civ. Art. 857.

10) Coee Napol. Art. 100.

11) Code de procéd. civ. Art. 858.

§. 493.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die jemand zurückgelassen hat, von dem man vermuthet, daß er abwesend sey, und der keinem bevollmächtigten Geschäftsträger die Verwaltung seiner Güter aufgetragen hat; so tritt

VI. das Verfahren ein, welches die Prozeß-Ordnung bey der Einsetzung in die Güter eines Abwesenden angiebt (§. 485.). Um die rechtliche Verfügung darüber auszuwirken, reicht der Betheiligte, dem daran gelegen ist, bey dem Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts eine Bittschrift ein [1]), welcher er die Beweisstücke und Urkunden, als Belege, beyfügt. Der Präsident ernennt hierauf einen Richter, um an einem bestimmten Tag Bericht darüber abzustatten. Ist nachher der landesherrliche Prokurator auch noch ge-

hört worden; dann wird das Urtheil gesprochen [2]). Eben dieß Verfahren hat Statt, wenn die vermuthlichen Erben, die am Tage des Verschwindens eines Abwesenden, oder zur Zeit der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine Präsumtiv-Erben waren, willens sind, sich in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen zu lassen [3]).

1) Code de proc. civ. Art. 859. und Code Nap. Art. 112.
2) Code de proc. civ. Art. 859.
3) Ebend. Art. 860. und Code Nap. Art. 120.

§. 494.

Eine Art von Ober-Vormundschaft führt nach den französischen Rechten der Familien-Rath, wovon schon §. 74. gehandelt ist [1]). Es muß hier also auch noch, nach Anleitung der Porzeß-Ordnung,

VII. das Verfahren bestimmt werden, welches man bey der Anordnung des Familien-Raths und bey der Abfassung von dessen Beschlüssen beobachten muß. Durch diesen Familien-Rath geschieht auch die Benennung des Vormundes, wenn ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater, noch Mutter, noch einen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Vormund, auch keine männlichen Ascendenten hat [2]). Die Prozeß-Ordnung bestimmt nun zuvörderst die Verfahrungsart, wenn Jemand zum Vormund angeordnet ist und Entschuldigungs-Gründe vorwenden will, die Vormundschaft abzulehnen. Ihm steht zu dem Ende frey, auf die Zusammenberufung des Familien-Raths anzutragen,

um über seine Weigerungsgründe zu entscheiden. Hat daher der Familien-Rath jemanden die Vormundschaft aufgetragen, ohne daß er dessen Berathschlagung beywohnte; so wird ihm seine Ernennung von einem aus der Familien-Versammlung bestimmten Mitglied bekannt gemacht, und dieß binnen drey Tagen, von jenem der Berathschlagung an gerechnet 3). Die von dem ernannten Vormund gegen seine Ernennung vorgebrachten Beschwerden werden hierauf zum Tribunal der ersten Instanz verwiesen, wenn der Familien-Rath sie verworfen hat 4); und dann entscheidet dasselbe über die Entschuldigungsgründe summarisch 5). Spricht es ihn von der Vormundschaft frey; dann tragen die Instanz-Kosten diejenigen des Familien-Raths, welche seine Entschuldigungs-Gründe verwarfen und wider welche er die Klage anstellte. Im entgegen gesetzten Fall muß er sie tragen 6).

1) Der Code Napoléon handelt von der Organisation des Familien-Raths in der Lehre von der Vormundschaft Art. 405. u f. Die Rechte desselben beschränken sich aber nicht blos auf die Vormundschaft, sie erstrecken sich auch auf das Eherecht, nach Art. 160. Was also Art. 405. u. f. von der Organisation des Familien-Raths, in Bezug auf die Ernennung eines Vormundes gesagt wird, kann man in der Regel auf alle Fälle anwenden, in welchen der Code Napoléon den Familien-Rath erwähnt. Ausnahmen von dieser Regel enthält der Art. 405. und 2144. — Eine systematische Darstellung der im Code Napoléon über den Familien-Rath vorkommenden Verordnungen findet man in Lassaulx's systematischer Zusammenstellung der neuen

französischen Gesetzgebung über Vormundschaften, Curatelen und gerichtliche Verwaltungen. Koblenz 1806. 8.

2) Code Nap. Art. 405. — 3) Ebd. Art. 406. und Code de proc. civ. Art. 882.

4) Code de proc. civ. Art. 883.

5) Ebend. Art. 884.

6) Code Napoléon Art. 440. 441.

§. 495.

Was jetzt die Form bey der Berathschlagung des Familien-Raths selbst anlangt; so merke man darüber Folgendes:

a) Der Friedensrichter führt den Vorsitz im Familien-Rath und die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt [1]). Tritt eine Gleichheit der Stimmen ein; so hat der Friedensrichter eine entscheidende, außerdem aber nur eine berathende [2]). Der Familienrath kann aber wegen des Schadens, den er durch seine Fahrlässigkeit bey der Verwaltung der Ober-Vormundschaft dem Mündel zufügt, nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden [3]).

b) Sind die Berathschagungen des Familien-Raths nicht einstimmig; so wird in dem Verbal-Prozeß, der über jede Sitzung aufgenommen werden muß, der Meinung jedes einzelnen Mitglieds erwähnt [4]).

c) Dem Vormund, Neben-Vormund oder Curator, selbst den Mitgliedern der Versammlung, bleibt es unbenommen, sich über die gefaßte Berathschlagung bey dem Tribunal der ersten Instanz zu be-

schweren. Ihre Klage geht alsdann gegen die Mitglieder, durch deren Meinung die Berathschlagung gefaßt wurde, ohne daß es eines vorhergehenden Vergleichsversuchs bedarf. Die Sache wird sodann summarisch instruirt und entschieden 5).

d) In allen Fällen, wo eine Berathschlagung vorkommt, die nach den Gesetzen 6) bestätigt werden muß, erhält der Tribunals-Präsident eine Ausfertigung davon, und dann verordnet er mittelst einer Verfügung unter der Berathschlagung oder dem darüber aufgenommenen Protokoll: daß sie dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden solle. Auch ernennt er einen Richter, um an einem bestimmten Tag darüber seinen Bericht abzustatten 7). Der landesherrliche Prokurator setzt seine Conclusionen unter eben diese Verfügung, und die Urschrift des Bestätigungs-Urtheils wird auf das nämliche Heft unter die erwähnten Conklusionen niedergeschrieben 8).

e) Jene gerichtliche Bestätigung muß der Vormund oder ein Anderer, der dazu den Auftrag hat, binnen vierzehn Tagen nach der Berathschlagung oder binnen der in letzterer festgesetzten Zeitfrist nachsuchen. Unterläßt er dieß; dann kann es eins der Mitglieder der Versammlung, und zwar auf Kosten der Säumigen. Diejenigen Mitglieder des Familien-Raths, welche Ursache zu haben glauben, sich der gerichtlichen Bestätigung zu widersetzen, müssen solches demjenigen, der mit der Nachsuchung beauftragt ist, mittelst

eines außergerichtlichen Akts erklären; und wenn sie nachher auch vorgeladen werden, können sie gegen das Urtheil Opposition einlegen.

f) Wider die Urtheile, die über solche Berathschlagungen abgefaßt sind, findet die Appellation Statt 9).

g) Wie über die Absetzung eines Vormundes verfahren werden müsse, bestimmt das Gesetz deutlich 10).

1) Code Napoléon. Art. 411. 415. 416.
2) Ebend. Art. 416.
3) Discussions du Code civil. par Jouanneau et Solon, à Paris chez Demanville. II. Tom. 1805. 4. T. I. p. 535.
4) Code de proc. civ. Art. 883. —
5) Ebend. Art. 883. 884.
6) Ebend. Art. 885. 3. B. — Code Nap. Art. 458.
7) Ebend. Art. 885. — 8) Ebend. Art. 886.
9) Ebend. Art. 887—889. —
10) Code Nap. Art. 446—448.

§. 496.

Volljährige, die blödsinnig, wahnsinnig oder rasend sind, können auch, wenn die Krankheit von Zeit zu Zeit nachläßt, von dem Tribunal der ersten Instanz, in dessen Bezirk ein solcher Mensch seinen Wohnsitz hat, unmündig gesprochen oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, interdicirt, und durch ein Erkenntniß einer Vormundschaft unterworfen werden. Den Antrag auf eine solche Erklärung kann der Ehegatte und ein jeder Anverwandter des Gemüthskranken, auch der landesherrliche Prokurator machen, wenn der Uns-

glückliche zugleich ein Rasender ist, oder, wenn er weder einen Ehegatten noch bekannte Anverwandte hat [1]).

VIII. Diese Interdiktion oder Unmündig-Sprechung erfodert aber ein besonderes außerordentliches Verfahren, (§. 485.) für welches folgende besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind:

a) In jeder Klage auf Interdiktion (welche bey dem Gericht der ersten Instanz des zu Interdicirenden angebracht werden muß), müssen die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserey schließt, ausgedrückt und die Beweismittel angezeigt, oder die Beweis-Urkunden beygefügt werden [2]);

b) es wird auf diese Klage die Mittheilung derselben an das öffentliche Ministerium, und die Erstattung eines Berichts durch einen dazu ernannten Richter mit Bestimmung des Tags verfügt;

c) der Familien-Rath wird auf den erstatteten Bericht von dem Richter und auf die abgegebenen Conklusionen des landesherrlichen Prokurators vom Tribunal aufgefodert, sein Gutachten über den Zustand dessen, wider welchen auf Interdiktion angetragen ist, abzugeben;

d) das Gericht läßt denjenigen, auf dessen Interdiktion man anträgt, zum Vernehmen über Fragen an ihn in dem Berathschlagungs-Zimmer oder zum Verhör vorladen, und läßt ihm zu dem Ende die Bittschrift um Inter-

diktion und das Gutachten des Familien-Raths insinuiren;

e) Geht aus der Vernehmung oder dem Verhör und den vorgelegten Beweisstücken kein hinlänglicher Grund zur Interdiktion hervor; dann wird, wenn die Thatsachen durch Zeugen erwiesen werden können, verfügt, diese zu vernehmen; und hierauf wird das Zeugen-Verhör nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses vorgenommen [3]).

f) Nach dem ersten Verhör ernennt das Gericht einen provisorischen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Interdicirten oder Beklagten sorgen muß;

g) Das Urtheil wird in der öffentlichen Audienz nach vorhergegangener Vorladung und Vernehmung beider Partheyen erlassen: wird aber durch dies Urtheil das Gesuch um Interdiktion verworfen; so kann es dennoch nach Erfoderniß der Umstände verordnen: daß man einen gerichtlichen Raths Beystand dem beyordne, wider welchen auf Interdiction angetragen ist [4]);

h) wider ein erlaßnes Urtheil dieser Art steht dem Interdicirten sowohl, als dem, der auf die Interdiction antrug, die Appellation offen. Auch wider das Erkenntniß, welches einen Rechtsbeystand ernannte, kann derjenige, dem er ernannt wurde, gegen den, der diese Ernennung betrieb, die Appellation einwenden [5]);

i) das Gesuch um Aufhebung der Interdiktion wird in der nämlichen Form, wie die Klage auf Interdiktion, eingeleitet und entschieden [6]);

k) ist von dem Interdiktions-Urtheil nicht appellirt worden, oder hat das Appellations-Urtheil jenes bestätigt; so wird dem Interdicirten von dem Familien-Rath ein Vormund und ein Neben-Vormund angeordnet. Der provisorische Verwalter stellt alsdann seine Verrichtungen ein, und legt dem Vormund, wenn er nicht selbst dazu ernannt ist, Rechnung ab [2]).

1) Code Napoléon Art. 489—492. — Sind Minderjährige Gemüthskrank; dann stehen sie unter der gewöhnlichen Vormundschaft.

2) Code de proc. civ. Art. 890. — Reil's Rhapsodieen und Hoffbauer über die Seelenkrankheiten, nebst dessen Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege — sind für solche Fälle dem Rechtsverwalter unentbehrlich.

3) Ebend. Art. 891 — 893.

4) Code Nap. Art 497. 498. 499. — In welchen Angelegenheiten die Dazwischenkunft eines solchen Rechtsbeystandes Statt finde, bestimmt ebend. der Art. 513.

5) Code de procéd. civ. Art. 894. —

6) Ebend. Art. 896. —

7) Ebend. Art. 895. und Code Napoléon Art. 497.

§. 497.

IX. Für das Gesuch, zur Wohlthat der Güter-Abtretung zugelassen zu werden, hat die französische Prozeß-Ordnung auch noch ein besonderes außerordentliches Verfahren vorgeschrieben. (§. 485.)

Unter Güter-Abtretung, wovon hier die Rede ist, versteht man jene Rechtswohlthat, nach

welcher ein Schuldner, der durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt ist, seine Schulden abzutragen, sein Vermögen den Gläubigern vor Gericht überlassen, und sich dadurch von der persönlichen Haft befreyen kann [1]). Anspruch auf diese Rechtswohlthat haben keine Fremden, keine von denen, welche eines Stellionats pflichtig oder eines betrügerischen Banquerouts schuldig sind; auch keine, welche wegen Diebstahls oder Beutelschneiderey verurtheilt worden; ferner die nicht, die Kraft ihres Amtes Rechnung ablegen müssen; auch Vormünder, Verwalter und Depositarien nicht [2]).

1) Code Nap. Art. 1268. —

2) Ebend. Art. 1268. — Code de proc. civ. Art. 905.

§. 498.

Schuldner, die sich in dem Fall befinden, auf die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung Anspruch zu machen, sind zu diesem Ende verbunden, ihre Bilanz, ihre Bücher (wenn sie deren haben) und die auf ihr Aktiv-Vermögen sprechenden Urkunden auf der Gerichtsschreiberey jenes Tribunals, bey dem das Gesuch angebracht werden soll, zu hinterlegen. Sie wenden sich, um zu dieser Güter-Abtretung zugelassen zu werden, mit ihrem schriftlichen Gesuch darum, an das Tribunal ihres Wohnorts. Letzteres theilt das Gesuch dem öffentlichen Ministerium mit; und wenn gleich die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens wider den Schuldner dadurch noch nicht gehemmt wird; so kann doch der Richter, nachdem er die Betheiligten provisorisch hat vorla-

den lassen, auch provisorisch verordnen, mit dem Verfahren anzustehen. S. Code de procéd. civ. Art. 898—900.

§. 499.

Ist des Schuldners Gesuch nach vorhergegangner richterlichen Prüfung gerichtlich anerkannt; so ist er gehalten, seine Güter-Abtretung persönlich, nicht durch einen Bevollmächtigten, (nachdem er vorher seine Gläubiger dazu hat verabladen lassen) in der Audienz des Handelsgerichts, oder wenn keins da ist, auf dem Gemeinde-Hause, an einem Sitzungs-Tag zu wiederholen. Auch muß diese seine Erklärung durch den Verbal-Prozeß eines Huissiers, den der Maire mit zu unterzeichnen hat, beurkundet werden [1]). Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und der Wohnort des Schuldners werden in eine öffentliche hiezu bestimmte Tabelle, die in dem Audienzsaal des Handelsgerichts oder des ersten Instanz-Tribunals, und in dem Sitzungssaal des Gemeindehauses ausgehangen wird, eingeschrieben [2]).

1) Code de proc. civ. Art 901. — Ist der Schuldner verhaftet; so wird in dem Urtheil, welches ihn zur Güter-Abtretung zuläßt, verordnet, ihn, um die erwähnte Erklärung abzugeben, aus dem Arrest vorzubringen. Art. 902.

2) Ebend. Art. 903.

§. 500.

Die Wirkungen von der Rechtswohlthat der Güter-Abtretung sind:

a) daß der Schuldner in den Fällen, wo nach den Gesetzen [1]) auf persönliche Haft wider ihn erkannt werden könnte, der Verhaftung weiter nicht unterworfen ist [2]);

b) daß die Gläubiger das Recht, und zugleich durch das Urtheil, welches den Schuldner zur Güter-Abtretung zuläßt, eine Vollmacht erhalten, sowohl die ihnen abgetretenen Güter zu verkaufen, und sich von dem daraus gelösten Gelde bezahlt zu machen, als bis zu dem Verkaufe alle Nutzungen davon einzuziehen. Das Eigenthum an diesen Gütern geht aber nicht auf die Gläubiger über. Auch wird der Schuldner durch das Abtreten seines Vermögens nur in sofern von seinen Schulden völlig befreyet, als dieses zur Bezahlung derselben hinreicht [3]).

1) Code Nap. Art. 2059. 2135. 2060. n. 1—7. 2061—2062. — Code de proc. civ. Art. 905.

2) Code Nap. 1269. 1270. — Code de proc. civ. Art. 904.

3) Code Nap. Art. 1269. 1270. Bleibt noch etwas übrig; so gehört es dem Schuldner.

§. 501.

Die Güter-Abtretung ist in Hinsicht eines Falliten oder verschuldeten Kaufmanns entweder freywillig oder gerichtlich. Die freywillige hat keine andere Wirkungen, als jene haben, die aus geschloßnen Verträgen zwischen dem Falliten und den Gläubigern hervorgehen [1]). Bey der gerichtlichen wird aber nach eben den Grundsätzen verfahren, nach welchen man bey der Güter-Abtretung derer verfährt, die keine Falliten Kaufleute

sind (§. 497—499.) [2]). Nur der Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners wird mit Beobachtung jener Form vorgenommen, die in den Gesetzen für das Verkaufen vorgeschrieben ist, das die vereinigten Gläubiger vornehmen [3]).

1) Code de Commerce L. III. T. II. Art. 130. 131.

2) Ebend. Art. 132—137. 139.

3) Ebend. Art. 138, verglichen mit Art. 91—129.

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Terlinden, Reinhard Friedrich, 1750-1818

R. F. Terlinden's Theorie und Praktik des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen nach Anleitung der Kaiserlich-Königl. Französischen Prozeß-Ordnung und der neuesten französischen Gesetze, nebst beygefügten Abweichungen des Entwurfs der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Kö
Bd.: 1

Halle (1809)

J.pract. 291 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554775-7